Der nichtseßhafte Mensch

Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich

Sonderabdruck

Hermann Baumgärtner

Die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1938

Der nichtseßhafte Mensch

Ein Beitrag zur Neugestaltung
der Raum- und Menschenordnung
im Großdeutschen Reich

In Zusammenarbeit mit dem
Bayerischen Staatsministerium des Innern
herausgegeben vom
Bayerischen Landesverband für Wanderdienst, München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München
1938

Die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hermann Baumgärtner
Gerichtsreferendar
aus Höcherberg-Mittelbexbach (Saar)

Sonderabdruck aus
„Der nichtseßhafte Mensch"

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München
1938

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Franz Exner
Mitberichterstatter: Professor Dr. Edmund Mezger
Tag der Genehmigung: 13. Juni 1939

 Druck der Buchdruckerei Jos. Kreutzer & Co. Babenhausen. Klischees von F. Bruckmann K. G. München
Printed in Germany

Meinen lieben Eltern

Vorwort

Die vorliegende Dissertation erschien im Rahmen der im Auftrag des Herrn Reichsministers des Innern vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Gemeinschaftsarbeit „Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich". Die Arbeit wurde mir im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden von meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Franz Exner, München übertragen, dem ich hierfür, wie auch für die stete Förderung, die er dieser Arbeit angedeihen ließ, aufrichtig danke.

In gleicher Weise sage ich Herrn Professor Dr. Wilhelm Polligkeit, Frankfurt a. M. herzlichen Dank. Er hat mir aus seinen reichen Erfahrungen wertvolle Hinweise zuteil werden lassen.

Der Herr Geschäftsführende erste Vorsitzende des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst, Standartenführer Alarich Seidler, München hat die Arbeit angeregt und ihre Durchführung ermöglicht. Ich bin ihm zu tiefem Dank verpflichtet. Auch allen Beamten und Angestellten im Bayerischen Landesverband für Wanderdienst, insbesondere der Sachbearbeiterin für wissenschaftliche Untersuchungen, Frau Regierungsrätin a. D. Dr. Meta Keßler, München gilt mein herzlicher Dank.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Polizeipräsidium München, die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens beim Reichskriminalpolizeiamt in Berlin, zahlreiche Staatsanwaltschaften, Gerichte, Direktionen von Strafanstalten und Arbeitshäusern, Standesämter und verschiedene andere Behörden und Personen haben Akten zur Einsicht überlassen und Auskünfte erteilt und so die Durchführung der Arbeit unterstützt. Gerichtsreferendare und Studenten der Rechte leisteten mir bei den technischen Vorbereitungen Hilfe. Die Zählungen wurden nach dem Lochkartenverfahren von der Deutschen Hollerith Maschinen Gesellschaft m. b. H. Berlin-Lichterfelde-Ost, Geschäftsstelle München durchgeführt. Allen diesen Behörden und Personen danke ich bestens.

München, im Juni 1939

Hermann Baumgärtner

Inhalt

Die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer

Kriminalstatistische Untersuchung der in Bayern von 1935 bis 1937 erfaßten Wanderer

Hermann Baumgärtner

Einleitung:

Die Aufgaben der Untersuchung

Seit alters her bewegt sich auf den Landstraßen ein Strom von Menschen, die sich aus den verschiedensten Gründen auf die Wanderschaft begeben haben. Häufig sind es rechtschaffene Glieder der Volksgemeinschaft, die in Krisenzeiten arbeitslos geworden sind und nun auf der Wanderschaft eine Arbeitsgelegenheit zu finden hoffen. Alter Handwerksbrauch schickt Gesellen in die Fremde, wo sie sich in ihrem Handwerk vervollkommnen, ihr Können vertiefen sollen. Saisonarbeit läßt verschiedene Gruppen gelernter und ungelernter Arbeiter aus der Heimat zur Arbeitsstelle und wieder zurück wandern. Sie alle sind mittellose Wanderer, denen durch geeignete Fürsorge, durch Arbeitsbeschaffung geholfen werden kann.

Daneben aber bevölkert schon immer ein Heer von gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern die Landstraße, arbeitsscheue Elemente, unter denen sich die allerverschiedensten Typen, vom harmlosen Abenteurer an bis zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, der Ferien vom Gefängnis hat [1]), befinden. Es spricht für sich, daß die Wandererfrage nie allein von der Wohlfahrtspflege gelöst werden konnte. Auf der Landstraße finden sich nicht nur arbeitsfähige und arbeitswillige Wanderer, vielmehr ist die Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei seit langer Zeit eines der wichtigsten Probleme in der Strafrechtspflege aller modernen Kulturvölker.

Daß zwischen Landstraße und Kriminalität mannigfache Beziehungen bestehen, war auch bisher schon bekannt. [2]) Man wußte, daß da und dort ein Landstreicher aus Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, in unsittlicher Weise sich an Kinder herangemacht hatte. Einzelne kleine Untersuchungen hatten sich wohl mit der Kriminalität

1) Elster, Landstreicher, Bettler, Vagabunden Hdw. Krim. II S. 114.

2) Elster, a. a. O. S. 118. Rettich, Die württembergische Kriminalität Württemb. Jahrb. Jahrg. 1894 S. I 381. Wulffen, Psychologie des Verbrechers S. 381. Die Bewertung des Nichtseßhaften durch die Volksgemeinschaft im Laufe der Jahrhunderte untersucht in diesem Buch Polligkeit, Die Haltung der Volksgemeinschaft gegenüber dem nichtseßhaften Menschen. Seite 17 ff.

der Bettler und Landstreicher beschäftigt. Sie stützten sich aber immer nur auf eine verhältnismäßig kleine, ausgewählte Materialbasis, die allgemeine Schlüsse nicht zuließ. Ein sicheres Material über die Art und den Umfang der Kriminalität der Landstraßenbevölkerung war nicht vorhanden. Es fehlte ein Gesamtüberblick über die Kriminalität, eine Prüfung und Sichtung der Wanderer eines großen Gebietes und für einen längeren Zeitabschnitt. Die vorliegende Untersuchung will dazu beitragen, diese oft empfundene Lücke [3]) zu schließen.

In weiten Kreisen herrschte in den letzten Jahren die Auffassung, bei den „Rittern der Landstraße" handele es sich in aller Regel um schwache, entgleisungsbereite, vielleicht auch arbeitsscheue Menschen, im übrigen aber um mehr oder minder harmlose, gutmütige Elemente, die nicht einer gewissen Lebenskunst entbehrten. Gestützt wurde diese Meinung durch die Malerei, den Film, die schöne Literatur, die verschiedentlich eine falsche, verlogene Romantik heraufbeschworen haben. [4])

Einmal zu zeigen, wie sich der Strom der Wanderer nach Unbestraften und Bestraften zusammensetzt, wie die „großen Kinder" in Wahrheit aussehen, wie oft sie straffällig wurden und welcher Art ihre Delikte waren, ist die Aufgabe dieser Untersuchung. Die Kenntnis von Art, Ursache und Verlauf der Kriminalität ist eine Vorbedingung für den Kampf gegen Bettel und Landstreicherei. Aus dem vorhandenen Material werden sodann Tätertypen herausgebildet, um zu erkennen, welche Menschen sich auf der Landstraße bewegen. Frühkriminalität und Spätkriminalität als besonders charakteristische Erscheinungsformen der Straffälligkeit mittelloser Wanderer erfahren eine eingehendere Untersuchung. Der ersten Straftat wird in ihrer Beziehung zum weiteren kriminellen Leben besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Darüber hinaus wird versucht,

die Folgerungen

zu ziehen, die sich aus dem Untersuchungsmaterial für die Behandlung der mittellosen Wanderer im Strafrecht, Strafprozeßrecht, im Polizei- und Fürsorgewesen ergeben. Es wird untersucht, ob und wie mit Hilfe des Strafrechts oder außerhalb des Strafrechts dem Bettel und der Landstreicherei rechtzeitig und mit Aussicht auf Erfolg begegnet werden kann.

---

3) Exner, Kriminalsoziologie Hdw. Krim. II S. 13. Gruhle, Kriminalpsychologie Hdw. Krim. I S. 908. Heindl, Der Berufsverbrecher S. 255. Klumker, Wandererfürsorge Preuß. Jahrb. 154 S. 347. Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers S. 208. von Liszt, Literaturbericht. Kriminalstatistik ZStW. 4 S. 320. von Mayr, Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik MonKrimPsych 1 S. 44. Pollitz, Die Psychologie des Verbrechers S. 33. Rettich, a. a. O. S. I 381. Roesner, Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität S. 38. Roesner, Landstreicher, Bettler, Vagabunden Hdw. Krim. II S. 127. Sauer, Kriminalsoziologie S. 44. Seuffert, Die Bewegung im Strafrecht während der letzten dreißig Jahre S. 7 ff.

4) Ein Beispiel für viele: Ettighoffer, Servus Kumpel S. 212. „Wer kann in solch ein Kumpelherz schauen? Ein Spießbürger gewiß nicht. Zugegeben, es schleichen da über die unendliche Landstraße manche Kunden, die kein reines Gewissen haben; aber die meisten Tippelbrüder sind Kinder, harmlose, ungezogene und unerzogene Kinder, Naturmenschen, die unser Mitleid verdienen." Meuter hat in ihrer Untersuchung „Die Heimlosigkeit — Ihre Einwirkung auf Verhalten und Gruppenbildung der Menschen" die gesamte schöne Literatur zusammengestellt, in der die Unstetheit ihren mannigfachen Niederschlag gefunden hat.

Die Untersuchung will zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit Bettel und Landstreicherei zur sogenannten kleinen Kriminalität gerechnet werden dürfen. Es besteht ein Unterschied zwischen Bettel als einzelnem Delikt und Bettel als Symptom eines Zustandes, eines asozialen, gemeinschädlichen Verhaltens. Meistens sind Bettel und Landstreicherei keine einmaligen Erscheinungen, keine Bagatelle. Sie können vielmehr im Einzelfall Ausdruck eines gemeinschaftsbelastenden Parasitentums, wie auch eines ausgesprochenen Verbrechertums sein. Es gilt jeweils festzustellen, ob Bettel und Landstreicherei allein die Kriminalität der betreffenden Person bilden, oder ob sie auch in Verbindung mit anderen Delikten vorkommen, mit anderen Delikten, die eine Folge der Entwurzelung sein mögen, oder auch das unstete Wanderleben selbst verursacht haben können.

Das Untersuchungsmaterial

Der vorliegenden Untersuchung standen die in der Zentralkartei des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst, Körperschaft des öffentlichen Rechts in München gesammelten Strafregisterauszüge sämtlicher in der Zeit vom 10./11. Dezember 1935 bis zum 20. Mai 1937 in Bayern erfaßten mittellosen Wanderer zur Verfügung.[5]) Sie kann sich auf ein Straflistenmaterial stützen, das genügend umfangreich und vollständig ist. In Bayern sind erstmals die Straflisten aller mittellosen Wanderer in einem Lande an einer Stelle gesammelt worden. Trotzdem Bayern vorwiegend Agrarland ist und ein Teil des Materials aus einer Zeit stammt, da die Wandererfürsorge in Bayern noch nicht geordnet war, Bayerns Kriminalitätsziffer auch den Reichsdurchschnitt um rund 30 v.H. übertrifft[6]), darf doch mit einer gewissen Berechtigung angenommen werden, daß die in dieser Untersuchung geschilderten Verhältnisse auch für die übrigen deutschen Länder zutreffen. Zu bedenken ist aber, daß das Material in einer Zeit wirtschaftlicher Aufwärtsentwicklung gesammelt wurde. Auch die Drosselung des hemmungslosen Abwanderns durch die Maßnahmen des Wanderdienstes mußten sich nach und nach auswirken. Arbeitsfähige und arbeitswillige Menschen, die nur in Zeiten der Arbeits-

---

5) Der Bayerische Landesverband für Wanderdienst, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im folgenden Wanderdienst) wurde am 31. Mai 1934 durch den Herrn Staatsminister des Innern ins Leben gerufen. Seine Erstaufgabe war, Maßnahmen für eine geregelte, straffe Arbeitsfürsorge für alle hilfsbedürftigen, obdachlosen Personen in Bayern zu treffen und die Landstraßen in Bayern von allen ungeeigneten Elementen zu säubern. Auf Grund des § 9 der MinBek 6750 g 15 Reg.Anz. Nr. 55 vom 24. 2. 1936 wurde der Bayerische Landesverband für Wanderdienst mit der Durchführung der Wanderordnung (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über Regelung des Wanderdienstes in Bayern vom 20. 2. 1936 MinBek 6750 g 15) beauftragt. Diese Wanderordnung ist am 1. April 1936 in Kraft getreten. Der Bayerische Landesverband für Wanderdienst hat die weiteren Anordnungen zur Wanderordnung zu erlassen. Er ist dem Staatsministerium des Innern für die ordnungsgemäße Unterbringung, Bekleidung und Verköstigung, Sorge in Krankheitsfällen und Arbeitsbeschaffung für wanderfähige Personen in Bayern verantwortlich. Das gleiche gilt für wanderunfähige Personen, die der Wanderdienst von Fürsorgeverbänden in seine Wanderhöfe übernommen hat. Vgl. hierzu Der Staat als Retter. Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen. In Anlehnung und unter Mitarbeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern herausgegeben vom Bayer. Landesverband für Wanderdienst München 1935. Eiserhardt, Gründung eines Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst ND 15. Jahrgang S. 170. Eiserhardt, Eine Denkschrift des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst ND 16. Jahrg. S. 134. Eiserhardt, Die Bayerische Wandererfürsorge ND 16. Jahrg. S. 135 und 136. Eiserhardt, Auf dem Wege zur reichsrechtlichen Regelung der Wandererfürsorge ND 17. Jahrgang S. 280—282. Polligkeit, Neuregelung des Wanderdienstes in Bayern ND 17. Jahrg. S. 120—122. Sieverts, Neuordnung des Wandererwesens in Bayern MonKrimPsych 27 S. 434.

6) Roesner, Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich MonKrimBiol 28 S. 318.

losigkeit auf die Landstraße geraten waren, konnten zum großen Teil längst wieder in ein geregeltes Erwerbsleben eingegliedert werden.

Der Wanderdienst verfügte am Stichtag der Untersuchung über einen Bestand von 8219 vollständigen[7]), mit Straflisten versehenen Personalakten. Benützt wurden jedoch nur 7609 Straflisten. Von der Bearbeitung ausgeschlossen wurden zunächst 534 Straflisten von Ausländern und Staatenlosen. Die Wanderer aus dem Lande Österreich wurden in dieser Untersuchung noch als Ausländer gezählt. Die ausländischen Wanderer waren oft erst ganz kurze Zeit im Reich. Sie waren häufig noch nicht im Inland straffällig geworden. Ein regelmäßiger Strafnachrichtenaustausch erfolgt nur mit den Regierungen ausländischer Staaten, mit denen besondere zwischenstaatliche Verträge oder Vereinbarungen getroffen sind.[8])

Der einheitlichen Behandlung aller Ausländer und Staatenlosen wegen, wurde darauf verzichtet, sie in die Untersuchung einzubeziehen. Ausgeschieden wurden sodann die 38 Straflisten der vom Wanderdienst erfaßten weiblichen Wanderer[9]) und die Straflisten von 39 Wanderern, die bis zum Stichtag gestorben waren.

Die Straflisten selbst waren vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bei den Strafregisterbehörden angefordert worden. Nach § 4 des Straftilgungsgesetzes (Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken) vom 9. 4. 1920 (RGBl. S. 507) in der seit 1. 1. 1934 geltenden Fassung wurde dem Staatsministerium des Innern als oberster Landesbehörde auf ausdrückliches Ersuchen unbeschränkte Auskunft erteilt. In den Monaten Juli und August 1937 sind die Strafregisterauszüge nach dem neuesten Stand ergänzt worden.

Den Grundstock der Zentralkartei des Wanderdienstes bilden die Personalakten der Wanderer, die bei der vom Herrn Reichsminister des Innern angeordneten

Erhebung über ortsfremde Obdachlose

am 10./11. Dezember 1935[10]) gezählt wurden. In Bayern war der Wanderdienst vom Staatsministerium des Innern mit der Durchführung der Erhebung betraut worden. (Min.Erlaß 6750 g 125 v. 21. 11. 35.) Der Wanderdienst hat im Gegensatz zur Zählung im übrigen Reich alle Wanderer namentlich erfaßt und genaue

7) Daneben befanden sich in der Zentralkartei noch etwa 700 Akten, die Aktenstücke mit nur unvollständigen Personalangaben enthielten, die jedenfalls nicht ausreichten, um die Straflisten der betreffenden Personen anfordern zu können. Es handelte sich in der Hauptsache um Meldungen der Wanderarbeitsstätte Hof und einiger anderer Wanderarbeitsstätten an der bayerischen Grenze, die mitteilten, daß die betreffenden Wanderer für eine Nacht die dortigen Einrichtungen in Anspruch genommen, nach Bekanntgabe der Neuordnung der Wanderverhältnisse Bayern sofort wieder verlassen hätten. Es konnte umso leichter auf die Straflisten dieser Personen verzichtet werden, als sie ja tatsächlich nicht in Bayern gewandert sind. Vor der Regelung des Wanderdienstes hätten aber diese Elemente, die sich aus naheliegenden Gründen der geordneten Wandererfürsorge nicht unterziehen wollten, zweifellos ebenfalls Bayerns Landstraßen unsicher gemacht.

8) Vgl. die Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 27. 3. 34. (RMBl. S. 141.)

9) Der Wanderdienst hatte, von dem kleinen Wanderhof Bischofsried bei Diessen (Ammersee) abgesehen, bisher nicht die Möglichkeit auch weibliche mittellose Wanderer in größerer Zahl zu betreuen. Die Zahl der weiblichen Wanderer steht im übrigen zu der der männlichen Wanderer in keinem Verhältnis. In Bischofsried sind vor allem die Frauen aus Landfahrerfamilien zusammen mit ihren Männern untergebracht. Die wenigen Zigeunerinnen und weiblichen Personen, die nach Zigeunerart umherziehen, die bei der Zählung der mittellosen Wanderer 1935 erfaßt wurden, sind in der Zahl der 38 weiblichen Wanderer inbegriffen. Bischofsried wird zur Zeit für die Unterbringung asozialer Frauen weiter ausgebaut.

10) Die Zählung im Winter bot die Gewähr, daß die Wanderer in Unterkünften und nicht im Freien übernachteten.

Personalangaben aufgenommen. In Bayern allein wurden neben den mittellosen Wanderern, die am Stichtag in Wanderarbeitsstätten, Herbergen zur Heimat, Gastwirtschaften, Verpflegsstationen, Arbeiterkolonien und Wandererheimen, privaten Herbergen, Obdachlosenasylen, Gesellenhäusern, beim Bahnhofsdienst übernachteten, auch diejenigen Wanderer gezählt, die sich im Krankenhaus, im Arbeitshaus, in Polizeihaft, im Gefängnis und anderen Strafanstalten befanden. Berücksichtigt wurden nur die Personen, die auf Wanderschaft waren. Nicht aufgenommen wurden frühere Wanderer und Obdachlose, die am Stichtage in Landesfürsorgeanstalten, Altersheimen, Spitälern usw. für dauernd untergebracht waren. Erfaßt wurden so bei der Wandererzählung, einem Zeitpunkt, da die Neuregelung der Wandererfürsorge in Bayern noch nicht in Kraft getreten war, insgesamt 3627 Personen (47,7 v. H. des Gesamtmaterials).

2417 Personen (31,7 v. H.) wurden erstmalig [11]) erfaßt, als sie nach der Neuordnung der Wandererfürsorge einen Antrag auf

Ausstellung eines vorläufigen Wanderausweises

stellten. (Gem. § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über Regelung des Wanderdienstes in Bayern – Wanderordnung – vom 20. 2. 36 MinBek 6750 g 15 Reg.Anz. Nr. 55 v. 24. 2. 1936). Der Wanderausweis ist nur für bedürftige männliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit – deutschstämmige Ausländer können deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden – bestimmt, die außerhalb ihres Wohnortes oder ohne einen Wohnort zu haben, arbeitsuchend umherziehen. [12]) Inhaber des Wanderbuches der Deutschen Arbeitsfront werden von den Bestimmungen der Wanderordnung nicht berührt. Der mittellose Wanderer wurde auch dann dem Wanderdienst zugeführt, wenn nach der Entscheidung der Bezirkspolizeibehörde der Antragsteller nicht als wanderfähig im Sinne der Wanderordnung zu betrachten war. Ihm wurde dann in der Regel gemäß Art. 8–10 des Bayerischen Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 16. Juli 1926 (GVBl. S. 359) (Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz) [13]) ein Unterkommensauftrag in einen der Wanderhöfe des Wanderdienstes erteilt.

Durch die

Bettlerbekämpfungsaktion,

die auf Veranlassung des Staatsministeriums des Innern in der Zeit vom 7. bis 16.

---

11) Viele Wanderer wurden bei verschiedenen Gelegenheiten dem Wanderdienst gemeldet. Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Individualstatistik handelt, ist jeder Wanderer nur einmal gezählt und für den Zeitpunkt der Erfassung die erste Erfassung angesetzt.

12) Der Inhaber des Wanderausweises hat zum Zwecke der Arbeitsuche das vorgeschriebene Wanderstraßennetz einzuhalten, die ihm aufgetragene Pflichtarbeit zu verrichten und sich den Bestimmungen des Wanderdienstes zu fügen. Der Wanderausweis berechtigt den Wanderer, die Einrichtungen des Wanderdienstes (Wanderhöfe, Wanderarbeitsstätten, Unterkunftsstätten und Verpflegsstationen) in Anspruch zu nehmen.

13) Vgl. Reich, Das Bayerische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz vom 16. Juli 1926. Schoetensack, Bayerisches Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz 1926. Der Gerichtssaal 93. Bd. S. 338 ff. Karanikas, Das Bayerische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz vom 16. Juli 1926.

Juli 1936 durch die Bayerische Polizei durchgeführt wurde, erhielt der Wanderdienst viele Neuzugänge in den Wanderhöfen. 293 Personen (3,9 v. H.) wurden anläßlich dieser Aktion erstmalig von ihm erfaßt. Nach dem Min.Erlaß vom 22. Juni 1936 Nr. 2074 a 4 wurden einbezogen: Alle Bettler, Landstreicher, umherziehende Arbeitsscheue und nicht im Besitz von Wanderarbeitsbüchern oder vorläufigen Wanderausweisen befindlichen Wanderer im Sinne der MinBek 6750 g 15. Der genannte Min.Erlaß bestimmt: „Die Aktion erstreckt sich auch auf solche Personen, die ihre Wanderung zwar mit Geldmitteln begonnen haben, über solche aber im Zeitpunkt des Aufgreifens nicht mehr in ausreichendem Maße verfügen. Der Personenkreis, der von der Aktion erfaßt wird, läßt sich begriffsmäßig nur schwer bestimmen. Zweifel und Mißgriffe werden sich vermeiden lassen, wenn von dem Zweck der Aktion ausgegangen wird: Stadt und Land endlich von allen Elementen zu säubern, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder privater Almosen ehrlicher Arbeit aus dem Wege gehen oder solche nicht nachweislich in sicherer Aussicht haben oder überhaupt die öffentliche Sicherheit gefährden. Als Bettel ist auch das Anbieten von minderwertigen Leistungen oder Waren anzusehen, sofern damit augenscheinlich die Erlangung von Almosen bezweckt wird." Die aufgegriffenen Personen erhielten zum großen Teil auf Grund des Art. 10 des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes einen polizeilichen Arbeitsauftrag und wurden zur arbeitsfürsorgerischen Betreuung und zur Arbeitsleistung in den Wanderhöfen untergebracht.

Nach einer Anordnung des Herrn Staatsministers des Innern (Min.Erlaß vom 28. Juli 1936 Nr. 2074 a 7) wurden auch nach Beendigung der Bettlerbekämpfungsaktion die

polizeilichen Maßnahmen

zur Bekämpfung des Bettlerunwesens fortgeführt.[14]) Hierzu hatte der geschäftsführende 1. Vorsitzende des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst bestimmt, daß alle Bezirkspolizeibehörden, die einen polizeilichen Arbeitsauftrag an Personen erteilen, die gemäß MinBek 6750 g 15 und Min.Erlaß 2074 a 4 und a 7 dem Tätigkeitsbereich des Wanderdienstes zugehören, der Zentralkartei des Wanderdienstes Meldung zu erstatten haben. Auf Grund dieser polizeilichen Meldungen (in der Regel gleichzeitig Einweisungen in die Wanderhöfe) wurden bis zum Stichtag der Untersuchung 519 Personen (6,8 v. H.) neu erfaßt.

Meldungen der Krankenhäuser

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderordnung war es vor allem auch zur „tunlichsten Abminderung der Kosten der öffentlichen Fürsorge unerläßlich, daß dem sogenannten Krankenhausbummlerwesen mit aller Entschiedenheit begegnet

14) Die Fürsorgeverbände waren angewiesen worden, diesen Personen Unterstützungen nicht mehr zu gewähren, sondern sie den zuständigen Polizeibehörden zu überstellen.

wurde. Hilfsbedürftige Wanderer durften nur insolange und insoweit in Krankenhäusern untergebracht werden, als ihr Gesundheitszustand dies unbedingt erforderte." (Min.Erlaß v. 24. März 1936 Nr. 6750 g 27). Die Stadtkreise und Bezirksämter wurden veranlaßt, die in ihrem Amtsgebiet gelegenen Krankenanstalten anzuhalten, in den Fällen der Aufnahme von hilfsbedürftigen Wanderern von den nach Art. 32 des Bayerischen Fürsorgegesetzes dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband zu erstattenden Anzeigen jeweils dem Wanderdienst einen Abdruck zu übersenden. Der Wanderdienst hat dann gegebenenfalls die im Interesse der Wanderer etwa erforderlichen weiteren Maßnahmen herbeigeführt. Waren die Wanderer transportfähig, so wurden sie in der Regel der Krankenabteilung des Wanderhofes Herzogsägmühle bei Schongau zugewiesen. Die Zahl der Neuzugänge auf Grund dieser Krankenhausmeldungen belief sich auf 193 Personen (2,5 v. H.).

268 Wanderer (3,5 v. H.) wurden durch

Einweisungen durch Fürsorgeverbände

erstmals dem Wanderdienst zugeführt. Wanderer, die in Kenntnis ihrer Wanderunfähigkeit keinen Antrag auf Ausstellung eines Wanderausweises gestellt hatten, waren bei den Fürsorgeverbänden um Unterstützung eingekommen und von diesen Fürsorgeverbänden unter Übernahme der Kosten in den Wanderhof eingewiesen worden. [15])

Aus Arbeitshäusern und aus dem Konzentrationslager Dachau wurden ebenfalls gemäß Art. 10 des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes eine Reihe von arbeitsscheuen Wanderern überstellt, von denen 20 (0,3 v. H.) erstmalig erfaßt wurden.

Schließlich bleiben noch 272 Wanderer (3,6 v. H.), die durch

freiwilligen Zugang

auf einen der Wanderhöfe vom Wanderdienst erstmals erfaßt wurden. Auch bei ihnen war immer Hilfsbedürftigkeit gegeben. Die Altersverteilung und die Kriminalität dieser Gruppe beweist, daß sich die verschiedensten Wanderertypen freiwillig auf die Wanderhöfe begeben haben. Oft hatten sie garnicht die Absicht, längere Zeit im Wanderhof zu bleiben. Hier aber wurden ihre ganzen persönlichen Verhältnisse, ihr kriminelles Vorleben, ihre Gesundheit und damit ihre Arbeitseinsatzfähigkeit geprüft. Wanderer, die sich für die Vermittlung in freie Arbeit eigneten, wurden in kurzer Zeit in freie Arbeit gebracht. Personen aber, die nach der Wanderordnung nicht wanderfähig waren, wurden weiterhin arbeitsfürsorgerisch im Wanderhof betreut. Trafen die Voraussetzungen des Art. 10 des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes auf sie zu, so wurde ihnen in der Regel von der zuständigen Bezirkspolizeibehörde

15) Erst nach dem Stichtag dieser Untersuchung ist der Wanderhof Herzogsägmühle bei Schongau auf Grund der Vollzugsvorschriften des Staatsmin. d. Inn. v. 31. 5. 37. Nr. 4092 b 16 zu § 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und Art. 32—39 des Bayer. Fürsorgegesetzes auch Anstalt im Sinne des § 20 RFV. geworden.

nach Maßgabe der Art. 8 – 10 des genannten Gesetzes ein polizeilicher Arbeitsauftrag bis zur Dauer von zwei Jahren in einen Wanderhof erteilt.[16])

Teilweise sind es alte Landstreicher, die nach einem langen Leben auf der Landstraße endlich eine Heimat besitzen wollten; es finden sich Menschen darunter, die nach vielen Verfehlungen den Willen haben, ein geordnetes Leben zu führen, die sich aber vielleicht dazu selbst nicht die Kraft zutrauen und sich deshalb gern der geregelten Ordnung unterziehen, die der Wanderhof verlangt. In der Anfangszeit seiner Tätigkeit konnte der Wanderdienst sogar feststellen, daß sich Personen freiwillig in die Wanderhöfe begaben, die von der Staatsanwaltschaft wegen eines Deliktes oder von Fürsorgebehörden wegen Entzugs aus der Unterhaltspflicht gesucht waren. Sie hatten wohl geglaubt, im Wanderhof eine Zeitlang untertauchen und sich dem Zugriff der Behörden entziehen zu können. Endlich befinden sich unter den freiwilligen Insassen Personen, die die geregelte Tätigkeit auf dem Wanderhof und die baldige Aussicht auf Vermittlung in freie Arbeit zeitweiliger Erwerbslosigkeit vorziehen.

So verschieden die Art der ersten Erfassung durch den Wanderdienst auch gewesen sein mag, so ist doch allen Angehörigen des erfaßten Personenkreises gemeinsam, daß sie sich mittellos auf Wanderschaft befunden hatten.[17]) Die enge Zusammenarbeit des Wanderdienstes mit Polizei-, Fürsorge- und Justizbehörden bietet die Gewähr dafür, daß, soweit das irgendwie möglich war, alle Personen, die sich in der Zeit vom 10./11. Dezember 1935 (Wandererzählung) bis zum 20. Mai 1937 (Stichtag für diese Untersuchung) in Bayern mittellos auf Wanderschaft befunden hatten, in die vorliegende Untersuchung einbezogen worden sind. Das Material genießt den Vorzug der Vollständigkeit und einer breiten Untersuchungsbasis. Es ist vor allem nicht nach irgendwelchen negativen Gesichtspunkten ausgewählt. Mögen sonst Zuchthäusler oder Meineidige oder Rückfallsbetrüger kriminologisch untersucht werden, immer bleibt das Verbrechen selbst Ausleseprinzip. Da in dieser Arbeit die Grenze nicht im kriminellen Bereich gezogen ist, vielmehr das „mittellose Wandern" den Rahmen bildet, sind auch unbestrafte Wanderer einbezogen. So ist für die kriminologische Forschung die Gewähr für ein einigermaßen gleichwertiges Vergleichsmaterial gegeben.

---

16) Arbeitsscheuen im Alter von mehr als 16 Jahren kann nach Art. 10 des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit der Aufenthalt in bestimmten Gemeinden oder Bezirken verboten oder ein bestimmter Aufenthaltsort vorgeschrieben werden, wenn sie den Nachweis einer geregelten Arbeit oder ernstlicher Bemühung um Arbeit nicht zu erbringen vermögen. (Art. 8 Abs. 1 Z. 2) Sie können vor allem auch durch die zuständige Polizeibehörde bis zur Dauer von zwei Jahren in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. (Art. 9 Abs. 1) Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, daß diese Personen zu einer Zuchthausstrafe verurteilt sind. Gleiches gilt, wenn solche Personen wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Päderastie, Kuppelei, Zuhälterei, Gewerbsunzucht, gewerbsmäßigen Glückspiels, Landstreicherei, Arbeitsscheue oder Bettels zu einer anderen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Die Maßnahmen sind nur in der Zeit von der Rechtskraft des Strafurteils bis zum Ablaufe dreier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs zulässig.

17) Eine kleine Gruppe von Personen, die nachweislich nicht gewandert waren, wurde von der Untersuchung ausgeschieden. Vergl. 5. Abschnitt (Tätertypen).

Die vorliegende Untersuchung stützt sich grundsätzlich nur auf die

Strafregisterauszüge.

Der übrige Inhalt der Akten des Wanderdienstes, Strafakten, Strafanstalts-, Arbeitshaus- und Fürsorgeakten wurden lediglich hilfsweise zur Abrundung des Persönlichkeitsbildes, das die Strafliste vermittelte, hin und wieder herangezogen. Der Bearbeitung eines solchen Materials waren von vornherein Grenzen gesteckt. Sie mußte sich auf Gesichtspunkte beschränken, die tatsächlich aus der Strafliste zu ersehen waren. Es ist natürlich nicht möglich, auf Grund der knappen Vermerke, die die Strafliste bietet, letzte Ursprünge des Verbrechens im allgemeinen und des unsteten Wanderlebens im besonderen zu erklären. Hierfür werden vor allem biologische und soziologische Einzeluntersuchungen erforderlich sein. [18]) Die Statistik [19]) kann Ansatzpunkte für eine weitere Forschung geben, sie kann Probleme verdeutlichen, aber sie nicht bis ins letzte lösen. [20]) Sie weiß aber die zeitlichen, örtlichen und persönlichen Verschiedenheiten der Kriminalität verständlich zu machen, indem sie diese Verschiedenheiten feststellt, Parallelen zeigt, die auf Abhängigkeit hinweisen. [21]) Sie ist mindestens ein Weg zur Ätiologie des Verbrechens, zur Erkenntnis des Rechtsbrechers.

Vor allem die Strafregisterstatistik ist im Gegensatz zur Reichskriminalstatistik in der Lage, über den kriminellen Lebenslauf einzelner Personen Auskunft zu geben. [22]) Die vorliegende Arbeit versucht es, – in diesem Umfang jedenfalls zum ersten Mal – das reiche Material, das in den Straflisten enthalten ist, über seine eigentliche, praktische Bedeutung hinaus auch wissenschaftlich auszuwerten. [23])

Allerdings ist bei dem Untersuchungsmaterial dieser Arbeit im voraus mit einer Reihe von Fehlern zu rechnen, die in der Eigenart des Materials begründet sind. Wie jede Kriminalstatistik geben die vorliegenden statistischen Zählungen nur über die behördlich erfaßte Kriminalität Auskunft. Aus der Strafliste sind nicht ersichtlich Delikte, die aus prozessualen Gründen unverfolgt bleiben müssen, hinsichtlich deren das Verfahren eingestellt oder überhaupt nicht begonnen wurde oder der Angeklagte mangels Beweises freigesprochen werden mußte. Schwerer wiegend ist aber die Kriminalität, die überhaupt nicht oder zu spät entdeckt wird. [24]) Vor allem bei dem hier erfaßten Personenkreis wird die dunkle Zahl der Kriminalität [25])

---

18) So auch Mezger, Kriminalpolitik S. 165.

19) Die Zählungen sind nach dem Lochkartenverfahren von der Deutschen Hollerith Maschinen Gesellschaft m. b. H. Berlin-Lichterfelde-Ost, Geschäftsstelle München durchgeführt worden. Nach dem gleichen Verfahren wird seit dem 1. Januar 1936 auch das Zählkartenmaterial der Reichskriminalstatistik aufbereitet. Vgl. Roesner, Kriminalstatistische Umschau MonKrimBiol 28 S. 41.

20) Exner, Kriminalsoziologie Hdw.Krim. II S. 14. Sauer, Kriminalsoziologie S. 40.

21) Exner, Kriminalsoziologie Hdw.Krim. II S. 14.

22) Roesner, Kriminalstatistik Hdw.Krim. II S. 28.

23) Bisher liegt nur die Arbeit von Wend vor, der 384 Strafregisterauszüge in seine „Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher“ einbezogen hat. (Krim. Abh. Heft 23).

24) Wend, a. a. O. S. 11.

25) Unter Dunkelziffer (dark number) einer Begehungsart versteht man den Anteil der nicht bestraften unter der Gesamtheit der überhaupt begangenen Taten. Vgl. die bei Roesner, Kriminalstatistik Hdw.Krim. II S. 32 angeführten verschiedenen Meinungen über den Begriff und die Grenzen der Dunkelziffer. Die Dunkelziffer muß natürlich nach Täterpersönlichkeit, Verbrechensart und Reaktion (Einzelperson und Staat) verschieden hoch angesetzt werden.

besonders groß sein. Es handelt sich doch häufig um Menschen, die sich nur auf Wanderschaft begaben, um leichter ein kriminelles Leben führen zu können.

Darüber hinaus enthält die Strafliste auch nicht alle rechtskräftig erkannten Strafen und Maßnahmen. Gewisse Verurteilungen sind überhaupt nicht registerpflichtig. So werden Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche auch dann nicht dem Strafregister mitgeteilt, wenn sie in einem Strafurteil ausgesprochen sind. [26])

Nach den Vorschriften der Strafregisterverordnung bleiben jedoch nur geringfügige Strafen unberücksichtigt. Größer sind die Fehler, die durch Tilgung bereits aufgenommener Vermerke im Strafregister entstehen. Unter Umständen können auch Vermerke über sehr erhebliche Strafen nach Ablauf einer bestimmten Frist aus dem Register entfernt und vernichtet werden. (Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken – Straftilgungsgesetz – vom 9. 4. 1920 (RGBl. S. 507) in der seit 1. 1. 1934 geltenden Fassung). Diese Vorschrift, die dem Bestraften die Möglichkeit einer Rehabilitation geben soll, wird allerdings dem hier erfaßten Personenkreis nur selten zustatten gekommen sein. Es handelt sich ja großenteils um Menschen, die häufig straffällig geworden sind. Bei ihnen darf die Tilgung eines Vermerkes erst erfolgen, wenn für alle Verurteilungen, also auch für die letzte die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Es würde zu weit führen, alle im Laufe der Zeit [27]) getroffenen Bestimmungen über Registerpflicht und Straftilgung, die inzwischen, vor allem in den Kriegs- und Nachkriegsjahren mehrfach geändert wurden, aufzuzählen. [28]) Verurteilungen Reichsdeutscher durch ausländische Gerichte werden dem Strafregister nur mitgeteilt, wenn durch zwischenstaatliche Verträge oder Vereinbarungen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten vereinbart ist. [29]) Schließlich sei noch auf die Fehler hingewiesen, die durch Ungenauigkeiten der Registereinträge und bei der Erteilung der Auszüge an den Wanderdienst entstanden sein mögen.

Trotz der verschiedenen Fehler, die nach dem Gesetz der großen Zahl, wenn nicht ausgeschaltet, so doch auf ein erträgliches Maß herabgemindert sind, erscheint die Strafliste immerhin als geeignet, ein brauchbares Mittel für die Beurteilung krimineller Lebensläufe zu bilden und Anhaltspunkte zu geben, um die Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität zu erklären. [30])

---

26) Das gleiche gilt für Verurteilungen zu Geldstrafen wegen Vergehen gegen Landessteuergesetze, die dem Vergehen gegen § 413 der Reichsabgabenordnung entsprechen. Verurteilungen zu Geldstrafen wegen einer Übertretung sind nur mitzuteilen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 StGB. handelt. (§ 2 der Strafregisterverordnung vom 17. 2. 1934 RGBl. I S. 140).

27) Im vorliegenden Straflistenmaterial sind Verurteilungen aus mehr als zwei Menschenaltern niedergelegt.

28) Alle Einzelheiten sind in Schäfer-Hellwig, Straftilgungsgesetz und Strafregisterverordnung Berlin und München 1926 und Schäfer, Straftilgungsgesetz und Strafregisterverordnung Berlin 1934 nachzulesen.

29) Vgl. Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 27. 3. 1934 (RMBl. S. 141) Nr. 240 ff. Mit fast allen an Deutschland angrenzenden Ländern findet ein derartiger Austausch statt.

30) Der Verfasser ist in der Bearbeitung der Angaben über die Straftaten im wesentlichen der Arbeitsweise bei der

1. Abschnitt:

Die persönlichen Verhältnisse der Wanderer

In der Erkenntnis, daß Lebensalter, Gebürtigkeit, Geburtsort, Familienstand und Beruf – Faktoren, die aus den Personalangaben auf der Strafliste zu entnehmen waren – von entscheidender Bedeutung für die Schwere und die Erscheinungsformen der Kriminalität sind, wurden sie in die Untersuchung der Verbrechensbetätigung mittelloser Wanderer einbezogen. Der Überblick über die persönlichen Verhältnisse der Prüflinge sei vorangestellt.

1. Das Alter der Wanderer zur Zeit der Untersuchung

Bei der Zusammenfassung der Altersjahre zu Altersklassen folgt die Untersuchung im wesentlichen der Reichskriminalstatistik. Nur einige Abänderungen waren geboten, um Wünschen des Wanderdienstes gerecht zu werden. So wurde auf die Festsetzung einer Gruppe der Sechzehnjährigen verzichtet. Erfahrungsgemäß beginnt das Wanderleben erst nach dem 18. Lebensjahr. Das 65. Lebensjahr, das Jahr, in dem die Invalidität einsetzt, wurde als letzte Altersgruppe festgesetzt. (Vgl. auch § 3 Ziff. I a Wanderordnung).

Durchführung der Reichskriminalstatistik gefolgt. (Vgl. Die Bestimmungen betr. die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze — § 563 der Protokolle des Bundesrats vom 5. Dezember 1881). So wurden Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung, Beihilfe und Versuch nicht besonders kenntlich gemacht, sondern bei denjenigen strafbaren Handlungen gezählt, auf welche sie sich beziehen. Mordversuch erscheint hiernach als Mord, Beihilfe zum Diebstahl als Diebstahl. Entsprechend der strafrechtlichen Regelung (§ 73 StGB.) wurde bei Tateinheit nur die Verletzung des schwersten Gesetzes statistisch erfaßt. Bei Tatmehrheit wurde zwischen „Straftaten" und „Verurteilungen" unterschieden. Ergab sich das Vorliegen von Tatmehrheit lediglich aus allgemeinen Hinweisen im Strafregister (z. B. aus der Bemerkung „in mehreren Fällen" oder aus der bloßen Anführung von § 74 StGB.), so wurde angenommen, daß es sich um zwei Einzelstraftaten handele. Mehrere Einzelstraftaten, die in einem Urteil ausgeworfen und entweder zu einer Gesamtstrafe vereinigt worden sind oder gemäß §§ 75, 77, 78 StGB. selbständig nebeneinanderstehen, wurde als eine Verurteilung gezählt.

Die wenigen Fälle, in denen auf Festungshaft erkannt war, wurden nicht als solche gezählt. § 1 StGB. folgend wurde Festungshaft von mehr als fünf Jahren als Zuchthaus, Festungshaft bis zu fünf Jahren als Gefängnis gezählt.

War für militärische Vergehen nach dem MilStGB. Arrest verhängt worden, so wurde Gefängnis gezählt.

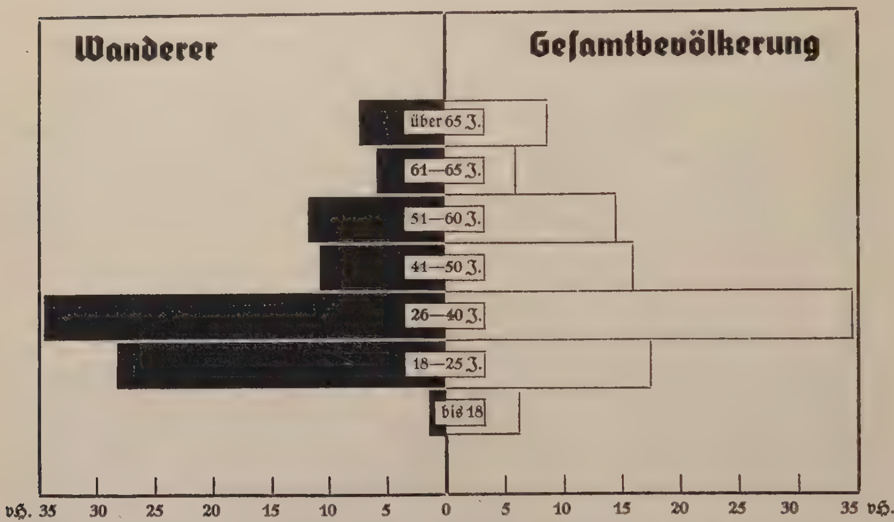
Geldstrafen als Hauptstrafen kamen bei dem untersuchten Personenkreis der mittellosen Wanderer fast nicht vor. Sie wurden lediglich bei einigen Steuerdelikten verhängt. Waren Ersatzfreiheitsstrafen angegeben, so wurden diese gezählt. Sonst wurde gemäß §§ 1 und 29 StGB. die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgerechnet.

Der Verweis des alten § 57 StGB. konnte außer Ansatz bleiben.

Nebenstrafen (Ehrenstrafen des StGB. und der MilStGB., Geldstrafen von Freiheitsstrafen u. a.) Bewährungsfristen, sowie völliger oder teilweiser Straferlaß wurden nicht berücksichtigt.

Im Ausland erfolgte Verurteilungen wurden nach Art der Tat wie nach Art der Strafe denjenigen Taten und Strafen des deutschen Rechts zugezählt, denen sie am meisten entsprechen. (Vgl. Bestimmungen des Reichsministers der Justiz über die Behandlung ausländischer Strafarten bei den deutschen Strafregistern vom 12. 6. 1920 — RMinBl. S. 928).

Die 7609 Wanderer nach dem Altersaufbau am Stichtag der Untersuchung und der Altersaufbau der strafmündigen männlichen Gesamtbevölkerung im Deutschen Reich*) im Jahre 1933



*) heutiger Gebietsstand, jedoch ohne Saarland und Österreich. Vergleichszahlen für die Gesamtbevölkerung entnommen aus Burgdörfer, Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich.

Von den 7609 Wanderern waren am 20. Mai 1937

unter 18	Jahre alt	0,4 v. H.
18 – 25	Jahre alt	28,4 v. H.
26 – 40	Jahre alt	34,5 v. H.
41 – 50	Jahre alt	11,2 v. H.
51 – 60	Jahre alt	11,9 v. H.
61 – 65	Jahre alt	6,1 v. H.
über 65	Jahre alt	7,4 v. H.

36,6 v. H. aller Wanderer hatten also das 40. Lebensjahr und 13,5 v. H. bereits das 60. Lebensjahr überschritten. Die Altersgruppierung ist jedoch von der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtlage zur Zeit der Erhebung abhängig. Schon oben wurde darauf hingewiesen[31]), daß das Untersuchungsmaterial in einem Zeitabschnitt gesammelt wurde, da sich der Arbeitsmarkt allgemein belebte. Daß zuerst die jüngeren arbeitswilligen Wanderer wieder in das Erwerbsleben eingeschaltet werden, versteht sich von selbst.

Auch die verschiedenartige Erfassung der Wanderer führte die Altersgruppen in verschiedenem Umfang an den Wanderdienst heran. Die Wanderer der jüngeren Jahrgänge wurden in stärkerem Maße durch Anträge auf Wanderausweis[32]) erfaßt. Die

31) s. S. 99.
32) s. S. 101.

18 – 25 Jährigen haben 45,8 v. H. der Anträge auf Wanderausweis gestellt. Im Gesamtmaterial sind die Personen dieser Altersgruppe jedoch nur zu 28,4 v. H. vertreten. Die Angehörigen der älteren Jahrgänge sind stärker bei der Wandererstichtagzählung festzustellen und werden häufiger von der Polizei[33]) und durch Krankenhausmeldungen dem Wanderdienst zugeführt. Der Anteil der über 65 Jahre alten Wanderer am Gesamtmaterial beträgt 7,4 v. H. Ihr Anteil an den Zugängen durch die Wandererstichtagzählung 9,4 v. H.; Bettlerbekämpfungsaktion 17,0 v. H. und Krankenhausmeldungen[34]) gar 22,3 v. H. Die Erfassung durch freiwilligen Zugang in den Wanderhöfen bleibt bei den über 65 Jahre alten Wanderern mit 1,1 v. H. erheblich hinter ihrem Gesamtanteil zurück. Diese Zahl entspricht einer Erfahrung, die immer wieder auf den Wanderhöfen gemacht wird: Freiwillig kommen die alten Wanderer nur sehr selten. Dementsprechend entlaufen die Alten ungleich häufiger als die Jungen.

2. Gebürtigkeit

Die Gebürtigkeit ist im Rahmen dieser Untersuchung von Bedeutung, weil erfahrungsgemäß die Lebensbedingungen und die Lebensaussichten der Unehelichen im allgemeinen sehr ungünstig sind.[35]) Unser Wissen von den Unehelichen, außer ihrer Sterblichkeit im ersten Lebensjahr, ist aber überaus dürftig.[36]) Klumker-Spann versuchen in der Lütticher Denkschrift[37]) Annäherungswerte für den Anteil der Unehelichen an der Gesamtbevölkerung zu errechnen. Eine vergleichende Darstellung der Verminderung, die eine bestimmte eheliche und uneheliche Bevölkerung im Laufe der Zeit erfährt, (der Berliner Geburtsjahrgang 1880 ehelicher und unehelicher Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres) ergab, daß die Unehelichen bei der Geburt 15,65 v. H. der Ehelichen bildeten. Nach dem voll erreichten 19. Lebensjahr stellten die Unehelichen nur noch 4,1 v. H. der Ehelichen dar. Für Frankfurt a. M. wurden rund 3,5 v. H. errechnet.[38])

Von 7152 Wanderern, bei denen der Wanderdienst Angaben über die Gebürtigkeit erhalten hat,[39]) waren 6410 (89,7 v. H.) ehelich und 742 (10,3 v. H.) unehelich geboren.[40])

33) s. S. 102.

34) s. S. 103.

35) Többen, Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung S. 307.

36) Tönnies, Uneheliche und verwaiste Verbrecher. Krim. Abh. Heft 14 S. 38. Spann, Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder S. 3.

37) Klumker-Spann, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den internationalen Kongreß für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich S. 20 ff.

38) Nach Pollitz, a. a. O. S. 35 ist der Anteil der Unehelichen in der strafmündigen Bevölkerung nur noch kaum 2 v.H.

39) In 457 Fällen, darunter auch die Findelkinder hat der Wanderdienst eine sichere Auskunft über die Gebürtigkeit nicht erhalten können. Auf Rückfrage bei den Standesämtern wurde verzichtet. Nach unserem Eindruck hätte sich durch Aufklärung der unbekannten Fälle das anteilmäßige Verhältnis der Unehelichen noch vergrößert.

40) Von 479 Insassen der schwedischen Zwangsarbeitsanstalt Svartsjö waren 11 v.H. unehelich geboren. Undersökning rörande manliga tvangsarbetare i Sverige ar 1923 Sociala Meddelanden 1924 S. 381. Von den 52 von Wilmanns untersuchten geisteskranken Landstreichern waren 7 unehelich geboren. (Zur Psychopathologie des Landstreichers S. 337).

Auch wenn man die Ergebnisse beider Untersuchungen mit der gebotenen Vorsicht vergleicht – in einem Falle die Schätzung eines Geburtsjahrganges einer Großstadt, im andern die Verhältniszahlen einer Bevölkerung mittelloser Wanderer der verschiedensten Altersstufen –, so darf doch mit Sicherheit angenommen werden, daß der Anteil der Unehelichen an den mittellosen Wanderern bedeutend größer ist, als der an der Gesamtbevölkerung. Nach dem Geburtsort aufgeteilt entstammen dem Dorf 9,6 v. H., der Klein- und Mittelstadt 10,1 v. H., der Großstadt 11,4 v. H. der Unehelichen.

Die hier ermittelten Ergebnisse würden etwa denen Petersens entsprechen, der in Untersuchungen über die Herkunft der in Preußen der Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder die Wahrscheinlichkeit der Verwahrlosung für die unehelich Geborenen etwa dreimal so groß schätzte, als für die Ehelichen.[41])

Die Untersuchung über das Verhältnis der Gebürtigkeit zu dem ursprünglich ausgeübten Beruf[42]) hat dieses Ergebnis gehabt (in Hundertzahlen):

	ehelich	unehelich
Landwirt	86,4	13,6
Handwerker	90,2	9,8
Facharbeiter	91,6	8,4
ungel. Arbeiter	88,0	12,0
Kaufmann	93,5	6,5
Wandergewerbe	88,6	11,4
Sonstige Berufe	94,7	5,3

Die Statistik zeigt, daß das sozial negative Vorzeichen der unehelichen Geburt auch in den für die Charakterbildung, Berufswahl und soziale Lage maßgebenden Jahren anhält.[43]) Die Unehelichen haben weniger zu den gehobeneren Berufen, den freien Berufen, zu Handwerk und Kaufmannsstand Zugang gefunden. Dagegen sind sie überdurchschnittlich bei den ungelernten Berufen vertreten.[44])

3. Geburtsort

Von den 7609 erfaßten Personen waren 4020 (52,8 v. H.) im Dorf[45]), 1884 (24,7 v. H.) in Klein- und Mittelstädten und 1705 (22,5 v. H.) in der Großstadt geboren. Sicher ist die Tatsache, daß ein so großer Teil der mittellosen Wanderer dem flachen Land entstammt, in erster Linie mit der seit Jahrzehnten beobachteten

41) Petersen, zitiert bei Tönnies, a. a. O. S. 38.

42) Der ursprünglich ausgeübte Beruf war in aller Regel auf der Strafliste angegeben.

43) so auch Elster, Uneheliche Hdw. Krim. II S. 836. Többen, a. a. O. S. 314. Spann, a. a. O. S. 3.

44) Vgl. Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität S. 234.

45) Im allgemeinen wurden Gemeinden unter 2000 Einwohnern als Dorf bezeichnet. Die Untersuchung schließt sich damit der Einteilung der deutschen Kriminalstatistik an, die bereits Yvernès, Rapport fait au nom du Comité de la statistique criminelle sur les moyens de rendre uniforme les statistiques criminelles. Bulletin de l'Institut international de Statistique, Tome IV 2. livr. S. 164 befürwortete.

allgemeinen Landflucht in Zusammenhang zu bringen.[46]) Der erfaßte Personenkreis umfaßt eine große Zahl von Menschen, denen der Übergang vom Land zur Stadt, der Anschluß an das so gänzlich veränderte Leben in der Großstadt nicht gelungen ist. Als nachgeborene Bauernsöhne, als Söhne von kleinen Häuslern sahen sie ein Leben vor sich, das als Hüterbub begann und als Dienstknecht enden sollte. Bei der äußerst schlechten Entlöhnung, die den Landarbeitern gewährt war, ist es nicht verwunderlich, wenn so mancher junge Mensch die Heimat verließ und auf Wanderschaft ging.[47]) In der Stadt fehlte aber dem jungen Menschen, der allenfalls eine Handwerkerausbildung bei seinem dörflichen Meister erhalten hatte, die nötige Gewandtheit, um im Konkurrenzkampf zu bestehen.[48]) So konnte ihm die Stadt nicht zur Heimat werden. Er geriet auf die Landstraße.

Dann ist wohl auch zu bedenken, daß die Dorfgemeinschaft viel eher nicht vollkommen arbeitsfähige und arbeitswillige Personen ausscheidet als die Stadt. In der Stadt ist es nicht leicht, zumal in Zeiten wirtschaftlicher Depression, rasch den Asozialen zu erkennen. Er drängt sich neben dem ordentlichen Hilfsbedürftigen an die Fürsorge heran und lebt Jahre hindurch auf Kosten der Allgemeinheit. Er gerät nicht zwangsläufig auf die Landstraße; die Weite der Großstadt läßt ihn zum Stadtbummler werden, der Abend für Abend zu seiner Schlafstatt oder ins Asyl zurückkehrt. Im Dorf weiß man aber, wer nicht arbeiten will. Ja oft werden sogar Menschen, die nicht voll arbeiten können, aus dem Dorfe verdrängt, weil die Fürsorge versagt.[49])

Diese an und für sich gesunde Reinigung, die die Dorfgemeinschaft an sich selbst vollzieht, wächst sich leider oft zum Schaden der größeren Gemeinschaft aus. Auf dem Dorfe bestünde viel eher die Möglichkeit, selbst entwurzelte Menschen wieder in ein geordnetes Leben einzugliedern.

Ergänzt man also die Zahl der in der Großstadt geborenen Wanderer noch durch die Zahl jener Personen, die, kriminalistisch gesehen, das gleiche Bild wie die Landstraßenbevölkerung bieten, die jedoch nur in der Großstadt festgehalten werden, weil sie dort für ihre mehr oder weniger fragliche Wirksamkeit eine ähnliche Ge-

---

46) von Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu S. 185. Polligkeit, Fürsorge für ortsfremde oder nichtseßhafte Jugendliche S. 6. Zeiß, Entwurzelung und Wurzellosigkeit Zeitschrift für Geopolitik 10 S. 313. Kinberg, On so called vagrancy. A medico-sociological study. Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology Vol. 24 S. 559: „Those who possess qualifications for becoming addicted to a parasite or criminal mode of life, will above all try to get to the large towns." Vgl. auch Blaum, Die Binnenwanderung als wirtschaftliche Erscheinung in der Neuzeit in diesem Buche S. 49.

47) Kunreuther, Untersuchungen über das Landstreicher- und Bettlertum in Preußen S. 57: „Mit der Abwanderung beginnt in vielen Fällen der Werdegang des Landstreichers."

48) Vgl. Friedrich Naumann auf dem 7. evangelisch-sozialen Kongreß: „In Frankfurt ist dauernd Mangel an Schuhmachern und Schneidern und zugleich herrscht dauernd Arbeitslosigkeit unter den kleinen Schuhmachern und Schneidern. Wie reimt sich das zusammen? Es fehlt an Leuten, welche die moderne Technik genügend gelernt haben, um für das heutige Bedürfnis Kleider und Schuhe zu machen. Es ist ein Überfluß an Leuten vorhanden, die nach väterlicher Weise gelehrt worden sind, diese Dinge zu machen." Mitgeteilt von Kunreuther, a. a. O. S. 69.

49) Vgl. Kunreuther, a. a. O. S. 69. Bennecke, Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei ZStW. 10 S. 376. Dosenheimer, Vorschläge zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei MonKrimPsych 5 S. 670.

legenheit finden, wie die ihnen artgleichen Elemente des flachen Landes auf der Landstraße, so würde sich zweifellos zeigen, daß die Großstadt in weiterem Maße Nährboden der Asozialität ist als das Land.

Für die mittellosen Wanderer, also jene Personen, die ohne Arbeit und ausreichende Unterhaltsmittel im Lande umherziehen, bleibt die Tatsache bestehen, daß sie überwiegend dem flachen Lande entstammen. 50)

Die Aufteilung des Materials nach dem

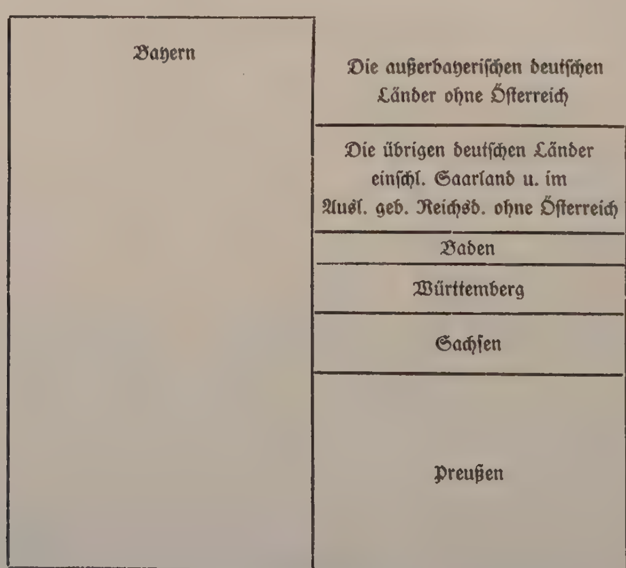
Geburtsland

ergab folgendes Bild:

Bayern	4209	55,3	v. H.
Preußen	1614	21,2	v. H.
Sachsen	430	5,7	v. H.
Württemberg	352	4,6	v. H.
Baden	259	3,4	v. H.
Thüringen	153	2,0	v. H.
Hessen	119	1,6	v. H.
Saarland	124	1,6	v. H.
Übrige nord- und mitteldeutsche Länder:	117	1,6	v. H.

In den abgetrennten Gebieten und im übrigen Ausland waren 232 – 3,0 v. H. Reichsdeutsche geboren.

Die 7609 Wanderer nach ihrem Geburtsland



50) Kunreuther, a.a.O. S. 68 kommt bei ihrem preußischen Material zu dem gleichen Ergebnis.

Der Überblick beweist, daß sich die vorliegende Untersuchung *nicht auf ein ausgesprochen bayerisches Material stützt.* Fast die Hälfte (44,7 v. H.) der untersuchten Wanderer ist außerhalb Bayerns geboren. Der verhältnismäßig große Anteil der Wanderer, die im Ausland geboren sind, fällt auf. So mancher Voksgenosse wird sich darunter befinden, den die Abtrennung vom Mutterland erst Heimat und Broterwerb verlieren ließ. Daß die Personen aus den an Bayern angrenzenden Ländern — das Saarland grenzt an die Pfalz an — verhältnismäßig stärker vertreten sind, als die aus den übrigen Ländern, ist verständlich.

4. Abstammung, Familienstand, Nachkommenschaft

Wenn *Ritter*[51]) am Schlusse seiner erbärztlichen und erbgeschichtlichen Untersuchungen über die Nachkommen von „Vagabunden, Jaunern und Räubern" pessimistisch feststellt, daß weder Rad noch Galgen, noch Schwert, weder Rute noch Brandmarkung, weder Verschubung noch Landesverweisung, weder Zucht- noch Arbeitshäuser, weder Kinderheime noch Erziehungsanstalten, weder Kirche noch Schule diesen Menschenschlag zu ändern vermocht haben, weil sich dieser Schlag ungehemmt fortzeugen konnte, so darf doch als sicher angenommen werden, daß bei den mittellosen Wanderern, im Gegensatz zu den Landfahrern, *der Nachwuchs nicht aus den eigenen Reihen stammt.* Weitaus die meisten der mittellosen Wanderer stammen nicht aus Schirmflicker- und Hausiererfamilien, sondern Kreisen aus kleiner Bauern, Tagelöhner, Fabrikarbeiter und Handwerker, vereinzelt auch aus Kaufmanns-, Beamten-, Offiziers- und Akademikerfamilien.[52])

Die Untersuchung hat ergeben, daß von den erfaßten Wanderern 6407 (84,2 v. H.) ledig[53]), 500 (6,6 v. H.) verheiratet, 319 (4,2 v. H.) verwitwet und 383 (5,0 v. H.) geschieden waren. Nur 15,8 v. H. hatten also den Weg zur Ehe gefunden.[54]) Und selbst bei diesen Verheirateten war die *eheliche Gemeinschaft meistens nur von ganz kurzer Dauer.* Die Ehe war gerichtlich geschieden worden oder die Ehegatten lebten getrennt. Die Trunksucht hat ohne Zweifel vor allem dazu beigetragen, den ehelichen Zusammenbruch herbeizuführen.[55]) Wie groß

die eheliche und uneheliche Nachkommenschaft

der 7609 Wanderer ist, läßt sich aus dem Untersuchungsmaterial nicht feststellen. Sicher ist sie aber äußerst gering. *Wilmanns* stellte fest, daß die 200 von ihm untersuchten

---

51) *Ritter*, Ein Menschenschlag S. 111.

52) Angaben über die Aszendenz waren in den Zählbogen zur Stichtagzählung und in den Formblättern zum Antrag auf Wanderausweis zu finden. Vgl. auch *Wilmanns*, Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung MonKrimPsych 1 S. 609. *Pollitz*, a. a. O. S. 87.

53) „The majority of homeless men are unmarried." *Anderson*, The Hobo. The sociology of the homeless man S. 137.

54) Die gleiche Verhältniszahl (15 vH.) teilt *Wilmanns* mit, Landstreichertum S. 610. *Kunreuther*, a. a. O. S. 59.

55) Die wenigen Verheirateten unter den 200 von *Wilmanns* untersuchten Arbeitshausinsassen waren alle Trinker. Landstreichertum S. 610.

Korrigenden des Arbeitshauses Kislau 85 Kinder hatten. Von diesen Kindern war, was vor allem für die Ehen gelten mag, wo der Mann erst nach dem Tode der Frau auf die Landstraße geriet, der größte Teil zu einer Zeit geboren, da der Vater noch sozial eingegliedert war. Von den 52 geisteskranken Landstreichern, die der gleiche Forscher in der Heidelberger Klinik untersuchte, war eine lebende Nachkommenschaft von nur zwei Kindern vorhanden.[56] Wegen ihres unsteten Wanderlebens, ihrer heruntergekommenen äußeren Erscheinung, der langen Freiheitsstrafen, ihrer zahlreichen geistigen und körperlichen Anomalien[57] finden nur sehr wenige den Anschluß an die Frau. Uneheliche Kinder spielen keine große Rolle. Die Fruchtbarkeit ist auffallend gering.[58] Nach der Ansicht verschiedener Autoren ist überhaupt der Geschlechtstrieb wenig rege.[59] Es ist eine Aussterbetendenz festzustellen,[60] der nur durch den fortwährenden Zugang aus gehobeneren Gesellschaftsschichten, jenen ständig niedergleitenden Bodensatz der Volksgemeinschaft, gesteuert wird. Inwieweit sich bei diesem Abgleiten auch aus sozial gehobeneren Kreisen die Erbanlage auswirkt, ist aus dem vorliegenden Material nicht zu ersehen. Wenn aber mit Ritter[61] angenommen wird, daß sich der alte Schlag der „Jaunergesellschaft" nicht aufgelöst hat, sich vielmehr auch manche Teile mit dem Erbstrom eines vollwertigen Schlages vermischt haben, dann wird es verständlich, wie hier und da ein Mensch „aus der guten Art" schlagen kann. Dann wird es erklärlich, wie Vagabundage und Kriminalität in bisher achtbaren Geschlechtern auftreten können.

Die Strafliste enthält keine Angaben über die Rassezugehörigkeit der Wanderer. Die Zahl der Juden (Glaubensjuden) beläuft sich auf zehn.

5. Beruf

In weiten Kreisen der Bevölkerung werden die mittellosen Wanderer Handwerksburschen genannt, eine Bezeichnung, die aus einer Zeit überkommen ist, da der Handwerksgeselle zur weiteren Berufsausbildung allgemein auf Wanderschaft zog. Häufig bezeichnet sich der Wanderer auch selbst als Handwerker.

Die Berufsstatistik hat folgendes Ergebnis gehabt: Von 7609 Wanderern haben als ihren ursprünglichen Beruf angegeben:

Landwirtschaftlicher Arbeiter	797	(10,5 v. H.)
Handwerker	3635	(47,7 v. H.)
Facharbeiter	578	(7,6 v. H.)

56) Wilmanns, Psychopathologie S. 340.

57) Vgl. Riebeth, Über den geistigen und körperlichen Zustand der Korrigenden MonKrimPsych 5 S. 671 ff.

58) Wilmanns, Psychopathologie S. 340. Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums ZStW. 21 S. 55.

59) Bonhoeffer, a.a.O. S. 55. Kunreuther, a.a.O. S. 59. Mönkemöller, Das Landstreichertum und die Maßnahmen zu seiner Bekämpfung de lege und de lege ferenda Klinik 9. Bd. S. 327. Ostwald, Die Bekämpfung der Landstreicherei S. 34. Ostwald, Das Leben der Wanderarmen Arch. f. Krim. 13 S. 307.

60) Bonhoeffer, a.a.O. S. 55.

61) Ritter, a.a.O. S. 110.

Ungelernter Arbeiter	1807	(23,7 v. H.)
Kaufmann	456	(6,0 v. H.)
Wandergewerbetreibender	249	(3,3 v. H.)
Sonstige Berufe (Freie Berufe, Beamte)	87	(1,2 v. H.)

Der allgemeine Sprachgebrauch des Volkes, der von Handwerksburschen spricht, wäre also der Sachlage weitgehend gerecht geworden: fast die Hälfte der Wanderer erscheint als Handwerker. Die Angaben über den Beruf müssen aber mit Vorsicht betrachtet werden. Eine Möglichkeit, die Richtigkeit nachzuprüfen, bestand in vielen Fällen nicht. Die wenigsten Wanderer waren im Zeitpunkt ihrer ersten Erfassung durch den Wanderdienst im Besitze ordentlicher Arbeitspapiere oder sogar des Arbeitsbuches.

Die Erfahrungen, die der Wanderdienst in seinen Wanderhöfen gemacht hat, bestätigen es, daß lange nicht alle, die behaupten, einen Beruf gelernt zu haben, also vor allem die Handwerker, Facharbeiter und Kaufleute, in ihrem Beruf auch tatsächlich einsatzfähig sind. Häufig sind es Menschen, die in ihrem Gewerbe Schiffbruch erlitten haben.[62])

Um das Meistergeschenk zu erhalten, nennen sich oft Wanderer ein ganzes Leben lang Bäcker oder Metzger, obwohl sie nur einige Wochen in der Lehre ausgehalten oder irgendwann einmal für kurze Zeit Handlangerarbeit getan haben. Bezeichnend ist die Antwort, die im Zählbogen auf die Frage nach der Art der gesuchten Arbeit gegeben wurde. Meistens waren gerade die „Handwerker" und „Facharbeiter" – nach dem Zählbogen – bereit, „jede Arbeit" anzunehmen. Nur selten war der Wunsch nach Berufsarbeit geäußert. Die wenigen ursprünglich berufstüchtigen Kräfte hatten bei ihrer Neigung zum Vagabundentum nirgends lange ausgehalten. In langen Wanderschaftsjahren, in denen sie sich meist nur mit primitiven Gelegenheitsarbeiten und Hilfsarbeiten in der Landwirtschaft befaßten, ging ihre Fertigkeit verloren.

Zweifellos ist gerade die Berufsgliederung zeitbedingt.[63]) Berufstüchtige Menschen, die sich auf Wanderschaft befunden hatten, haben bereits Stellung gefunden.

Daß sich trotz des großen Bedarfs an Arbeitskräften in der Landwirtschaft so viele landwirtschaftliche Arbeiter mittellos auf Wanderschaft befinden, charakterisiert den Arbeitswillen dieser Personen zur Genüge. Wenn sie überhaupt schon einmal gearbeitet haben, dann fand sich für sie in der Landwirtschaft immer die leichteste Gelegenheit.

Die Grenzziehung zwischen Kaufmann und Wandergewerbetreibendem war oft flüssig.

---

62) Ostwald, Das Leben der Wanderarmen S. 297. Ploß, Das Arbeitshaus S. 17. Über die Arbeitsfähigkeit der mittellosen Wanderer wird an anderer Stelle dieses Buches gesprochen; vgl. Eiserhardt: Die brachliegende Arbeitskraft der Wanderer: Schwierigkeiten und Möglichkeiten ihrer Verwertung.

63) Riebeth, a.a.O. S. 682 teilt in seiner Untersuchung (1909) an 107 männlichen Korrigenden der Korrigendenanstalt zu Prenzlau folgende Zahlen mit: Handwerker 59,8 vH., Arbeiter 33,6 vH., andere Berufsarten 6,6 vH.

Unter den „sonstigen Berufen" fanden sich Akademiker, ehemalige Beamte, Lehrer, Offiziere, Dentisten usw.

Die Berufsstatistik nach dem Geburtsort aufgeteilt ergab dieses Bild:

Tabelle 1

Beruf und Geburtsort

Beruf	Dorf	Klein- u. Mittelstadt	Großstadt	
Landwirtschaftliche Arbeiter	71,6	17,0	11,4	100
Handwerker	52,7	26,3	21,0	100
Facharbeiter	44,4	27,8	27,8	100
Ungelernte Arbeiter	53,5	22,7	23,8	100
Kaufleute	30,0	28,6	41,4	100
Wandergewerbetreibende	59,3	25,4	15,3	100
Sonstige Berufe	36,0	25,0	39,0	100
Wanderer insgesamt	52,8	24,7	22,5	100

Der größte Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter ist natürlich auf dem flachen Lande geboren. Die Facharbeiter, die Arbeiter aus der Industrie, die aus dem Dorfe stammen, bleiben hinter dem Durchschnittssatz der im Dorfe geborenen Wanderern zurück. Der Anteil der in der Großstadt geborenen Kaufleute übertrifft den Durchschnittssatz der großstadtgeborenen Wanderer fast um das Doppelte. Dafür sind die Wandergewerbetreibenden aus dem Dorfe stärker vertreten.

Die aus der Geschichte des Handwerks bekannte und hingenommene Tatsache der Beziehung zwischen Beruf und Wanderschaft erfährt eine andere Bedeutung, wenn man bedenkt, daß oft die Wanderschaft nicht angetreten wird, um der weiteren Berufsausbildung zu dienen, sondern weil es im erlernten Beruf von vornherein keine Arbeitsmöglichkeit gibt.

Jene Berufe, die erfahrungsgemäß eine große Zahl von Lehrlingen produzieren, denen dann keine Gesellenstellen verschafft werden können, wurden als

„gefährdete Berufe"

einer besonderen Untersuchung unterzogen.

Die Statistik ergab, daß fast die Hälfte aller Handwerker, nämlich 1513, den gefährdeten Berufen angehörten. Davon waren im einzelnen

Bäcker	489	(32,3)
Metzger	375	(24,8)
Schuhmacher	286	(18,9)
Schneider	278	(18,4)
Müller	85	(6,5)
insgesamt	1513	(100)

Es zeigte sich auch, daß die Angehörigen der gefährdeten Berufe in stärkerem Maße dem Dorfe entstammten, als die mittellosen Wanderer (52,8 v. H.) überhaupt: Der Unterschied belief sich bei den Bäckern auf +3,9 v. H., bei den Metzgern +12,2 v. H., Schuhmachern +4,9 v. H., bei den Müllern, einem ausgesprochen ländlichen Gewerbe auf +17,7 v. H.[64]) Nur die Schneider blieben unter dem Gesamtanteil der im Dorfe geborenen Wanderer (−2,0 v. H.) etwas zurück. Die Angehörigen der gefährdeten Berufe verteilten sich auf Klein- und Mittelstadt im wesentlichen wie die Wanderer insgesamt, während der Anteil aus der Großstadt geringer war. In der Großstadt ist die Auswahl der zu ergreifenden Berufe größer. Manch einer, der auf dem Lande Metzger wurde, hätte wahrscheinlich in der Großstadt kein Handwerk erlernt, sondern wäre Fabrikarbeiter geworden.

Wenn auch die Kriegs- und Nachkriegsjahre viele zwangen, ihren ursprünglich ausgeübten Beruf aufzugeben und dort zu arbeiten, wo sich ihnen nur irgend eine Arbeitsmöglichkeit eröffnete, so ist doch die Tatsache, daß ein so großer Hundertsatz der mittellosen Wanderer und gerade der gelernten Berufe zuletzt andere Berufe ausübte,[65]) zweifellos weitgehend ihrer Unstetheit und mangelnden Ausdauer zuzuschreiben.

Tabelle 2

Der zuletzt ausgeübte Beruf und die Abwanderung in den Berufen

Beruf			Zu- bezw. Abnahme
Landwirtschaftliche Arbeiter	1199	(15,7)	+ 5,2
Handwerker	2574	(33,8)	− 14,9
Facharbeiter	375	(5,0)	− 2,6
Ungelernte Arbeiter	2714	(35,7)	+ 12,0
Kaufleute	359	(4,7)	− 1,3
Wandergewerbetreibende	304	(4,0)	+ 0,7
Sonstige Berufe	84	(1,1)	− 0,1
Wanderer insgesamt	7609	(100)	

Es zeigt sich eine bedeutende Abwanderung von den gelernten Berufen – Handwerker und Facharbeiter – zu den ungelernten Arbeitern.[66]) Die Kaufleute wurden Wandergewerbetreibende. Wie zu erwarten

64) Aus einem Kursächsischen Mandat Augusts des Starken wider die unruhigen Mühlknappen und deren Unfug vom 25. August 1724: „vielerley liederliches Gesindel, faule und diebische Bettler, auch andere, welche niemals als Müller gelernet, in dem Lande herumlauffen . . ., von denen Müllern Geld erpressen, mit denen Äxten freveln, auch in und außer denen Mühlen, Diebstahl und Unfug auszuüben pflegen." Mitgeteilt von Hegemeister, Ein Einblick in das Wanderleben der Müllergesellen um 1700 Arch. f. Krim. 59 S. 11.

65) Die Unterlagen für diese Untersuchung wurden den Zählbogen und Formblättern zum Antrag auf Wanderausweis entnommen.

66) So auch Riebeth, a. a. O. S. 682.

war, waren die Angehörigen der gefährdeten Berufe besonders stark am Berufsabstieg beteiligt: Die

Bäcker zu	35 v. H.
Metzger zu	24 v. H.
Schuhmacher zu	30 v. H.
Schneider zu	23 v. H.
Müller zu	34 v. H.

Im Ergebnis der Auszählung bleiben die im Dorfe geborenen Wanderer am Berufswechsel etwas hinter den in der Stadt geborenen zurück. Vom Dorfe stammen eben überwiegend die landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Wechsel zum „Hilfsarbeiter" nicht als Berufswechsel anzusehen war.

2. Abschnitt:

Die Straftaten der Wanderer

Gesamtüberblick

Es würde zu weit führen, die nahezu 150 Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen des Reiches, der Länder, der Polizeibehörden und des Auslandes aufzuzählen, gegen die Personen des untersuchten Materials neben dem Reichsstrafgesetzbuch verstoßen haben. Außer Verurteilungen wegen Verstoßes gegen Paß- und fremdenpolizeiliche Vorschriften fanden sich Verurteilungen auf Grund vieler Steuergesetze und -verordnungen, Verurteilungen auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 7. 4. 33 in gleicher Weise, wie auf Grund der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 17. 7. 28, des Heimtückegesetzes v. 20. 10. 34, des Devisengesetzes v. 4. 2. 35, des Vogelschutzgesetzes v. 30. 5. 08, des Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 09, des Pressegesetzes v. 27. 6. 74, des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 27, des Gesetzes über Fernmeldeanlagen v. 14. 1. 28, der Seemannsordnung usw. Häufig waren Verstöße gegen Gesetze der Kriegs- und Nachkriegsjahre, wo fast jedes Gesetz eine Strafandrohung enthielt.

Eine Zusammenstellung aller im untersuchten Material festgestellten Straftaten in Legalordnung ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Die Gesamtzahl der von den verurteilten Wanderern begangenen Straftaten wird im wesentlichen nach den in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch wie in der Reichskriminalstatistik unterschiedenen

Hauptdeliktsgruppen [67])

aufgeteilt. Da Verbrechen und Vergehen im Amte bei dem zugrunde liegenden Material unverhältnismäßig selten festzustellen sind, wird in der vorliegenden Untersuchung darauf verzichtet, diese Hauptdeliktsgruppe beizubehalten. Die wenigen festgestellten Verbrechen und Vergehen im Amte werden den übrigen Hauptdeliktsgruppen sinngemäß zugezählt. Als neue Hauptdeliktsgruppe ist in dieser Arbeit die Gruppe Bettel, Landstreicherei und „Stromerdelikte“[68]) gebildet. Innerhalb der Hauptdeliktsgruppen: Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion; gegen die Person; gegen das Vermögen; Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikte werden einzeln nur die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufgeführt, die besonders häufig im Untersuchungsmaterial enthalten sind. Nur diese Delikte sollen auch in Kürze in ihrer psychologischen und

67) Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 478. Kriminalstatistik für das Jahr 1933. Berlin 1936 S. 19. Vgl. hierzu Exner, Kriminalsoziologie Hdw. Krim. II S. 14.
68) Meixner, Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft S. 53.

soziologischen Stellung im Leben des mittellosen Wanderers gewürdigt werden. Inwieweit die begangenen Straftaten vor der Entwurzelung, unmittelbar auf der Wanderschaft oder in Zeiten zeitweiliger Seßhaftigkeit begangen wurden, läßt das zugrunde liegende Straflistenmaterial allerdings nicht in allen Fällen eindeutig erkennen. Die interlokale Verbrechensbetätigung läßt nur Vermutungen zu. Mittellose Wanderer waren die untersuchten Personen mit Bestimmtheit zur Zeit der Erfassung durch den Wanderdienst.

Von 7609 mittellosen Wanderern sind 5637 (74,0 v. H.) bestraft.

1. Hauptdeliktsgruppe

Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion

Politische Verbrechen und Vergehen	219 Personen	(2,9)
Militärische Verbrechen und Vergehen	196 Personen	(2,6)
Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 122 StGB.	361 Personen	(4,7)
Brandstiftung §§ 306 – 311 StGB.	64 Personen	(0,8)
Sonstige Verbrechen und Vergehen	476 Personen	(6,3)
Gesamtmaterial	7609 Personen	(100)

Insgesamt sind 1316 (17,3 v. H.) Personen des Gesamtmaterials wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion verurteilt [69]).

Unter den 219 Personen, die wegen politischer Verbrechen und Vergehen verurteilt worden sind, befinden sich 35 Personen, die der Wanderordnung (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Regelung des Wanderdienstes in Bayern vom 20. 2. 36 MinBek 6750 g 15) zuwidergehandelt haben. Die Wanderordnung ist auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 33 (RGBl. I. S. 83) ferner auf Grund der Art. 28 – 30, 32 – 39 Bayer. Fürsorgeges. in der Fassung vom 1. 4. und 31. 7. 35 (GVBl. S. 197 und S. 582) erlassen. Die Wanderordnung bestimmt in § 12 u. a., daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Wanderordnung und gegen Vorschriften der zuständigen Dienststellen die allgemeine Anwendung polizeilicher und strafrechtlicher Bestimmungen zur Folge haben. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München (2. Str.Sen. vom 5. Nov. 1936 2 Ss 82/36) [70]) sind Zuwiderhandlungen gegen die Bayerische Wanderordnung nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 strafbar. „Die Wanderordnung will offensichtlich die auf den Landstraßen umherziehenden Wanderer einer sicheren Überwachung unter-

69) Die Gesamtzahl der Personen mit Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion ist nicht durch Addition der bei den einzelnen Deliktstatbeständen gezählten Personen zu errechnen, da viele Wanderer verschiedene Delikte begangen haben.

70) Vgl. Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung 47. Jahrg. Nr. 13 München 1937. Jahrbuch des Deutschen Rechts Neue Folge 4. Bd. Berlin 1937 S. 754.

stellen, ausgehend von der Erfahrung, daß sich darunter viele arbeitsscheue und asoziale Landstreicher, vorbestrafte Gewohnheitsverbrecher und auch Träger und Verbreiter der kommunistischen Weltanschauung befinden, die unschädlich gemacht werden müssen. Insoweit dient die Wanderordnung dem Zweck der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat, staatsgefährliche Gewaltakte, insbesondere auch kommunistische Umtriebe abzuwehren." Nach einer zu dieser Strafsache ergangenen Entschließung bestätigt das Staatsministerium des Innern, daß nach seiner Auffassung und seiner Absicht beim Erlaß der Wanderordnung auf Verstöße gegen diese der § 4 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 33 Anwendung finden soll, weil die Wanderordnung dem Zweck der Verordnung dienen soll. [71])

Die übrigen 184 politischen Verbrecher sind in der Hauptsache wegen Verbrechen und Vergehen gemäß VO. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 33 und VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 33 (RGBl. I S. 135) bzw. auf Grund des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. 12. 34 (RGBl. I S. 1269) verurteilt. Nur vereinzelt finden sich Verurteilungen wegen Hochverrats §§ 80 ff. StGB., Landesverrats §§ 88 ff. StGB.,[72]) Beleidigung des Landesherrn frühere §§ 94 ff. StGB., Beleidigung von Bundesfürsten frühere §§ 98 ff. StGB., Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. 7. 22 (RGBl. I S. 585). Häufig tragen die politischen Delikte den Charakter des Landstreicherdelikts: Alte Landstreicher, die bereits häufig wegen Bettels und Landstreicherei vorbestraft sind, werden verurteilt, weil sie unbefugt, wohl um sich auf der Wanderschaft Erleichterungen zu verschaffen, parteiamtliche Uniformen und Abzeichen getragen haben. Im übrigen aber sind die politischen Delikte beredter Ausdruck der Ordnungsfeindlichkeit zahlreicher mittelloser Wanderer. [73])

Daß 196 Personen wegen militärischer Verbrechen und Vergehen bestraft sind, überrascht nicht. Erfahrungsgemäß entziehen sich Leute, welche vor ihrer Einziehung zum Militär als Landstreicher durch die Welt zogen, deren Strafliste stattliche Verurteilungsziffern wegen Bettels und Landstreicherei aufweist und denen die Strenge und Einförmigkeit des Dienstes und die Freiheitsbeschränkungen auch des außerdienstlichen militärischen Lebens eine Last sind, der Verpflichtung

71) Diese Strafsachen gehören zur Zuständigkeit der Sondergerichte. Nach einer Entschließung des Herrn Reichsministers der Justiz kann aber in einfach gelagerten Fällen Anklage vor dem Einzelrichter erhoben werden.

72) Vgl. hierzu eine Zeitungsnotiz aus der Kriegszeit: „Auf die Wanderarbeiter aufpassen. Die Bevölkerung leistet dem Vaterlande einen Dienst, wenn sie die Behörden in der Überwachung der Wanderarbeiter unterstützt. Da landstreichende Arbeitslose den Lockungen feindlicher Agenten, die Ernte zu schädigen, leichter zugänglich sein dürften als andere, empfiehlt es sich, auf solche Leute ein besonderes Augenmerk zu richten und sie bei dem geringsten Verdacht des Landstreichens den Behörden zu übergeben. Ein solcher Verdacht liegt jetzt meist sehr nahe, weil ja bekanntlich bei dem Mangel an männlichen Arbeitskräften jeder, der ernstlich Arbeit sucht, sie auch finden kann." Mitgeteilt von Kleemann, Kriegserfahrungen im Gefängnis Arch. f. Krim. 67 S. 20.

73) Seige, Landstreichertum S. 108.

zum Militärdienst häufig durch Fahnenflucht.[74]) „Es scheint beim Landstreichertum ein übermächtiger Trieb nach Freiheit, nach der Ungebundenheit der Landstraße vorzuliegen, der alle verstandesmäßigen Erwägungen zurückdrängt und auch durch den Gedanken an die Gewehrläufe nicht beeinflußt werden kann.“ [75])

Die verurteilten Personen sind meistens wegen Fahnenflucht, unerlaubter Entfernung, Unterschlagung und Zerstörung von Dienstgegenständen, Gehorsamsverweigerung, Unbotmäßigkeit bestraft.

Erstaunlich ist, daß von 7609 mittellosen Wanderern nur 64 wegen Brandstiftung (§§ 306 – 311 StGB.) verurteilt sind.[76]) Dabei herrscht doch in weiten Kreisen,[77]) zumal der Bevölkerung auf dem flachen Lande, die Auffassung, daß häufig Brände durch Landstreicher fahrlässig (gelegentlich der Übernachtung in Ställen und Scheunen) und aus Rachsucht (etwa weil die Bettelgabe verweigert worden war) gelegt werden.[78]) Zum großen Teil haben die 64 Personen die Brandstiftung nicht

74) Birnbaum, Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde S. 161 ff. Byloff, Zur Psychologie des Standrechts MonKrimPsych 12 S. 81. Byloff, Über den Beweggrund der Fahnenflucht Arch. f. Krim. 69 S. 177. Breitung, Militärärztliche Untersuchungen Deutsche Medizinische Zeitung 1888 S. 511. Ritter, a.a.O. S. 59. Schultze, Psychiatrische Gutachten Arch. f. Krim. 11 S. 37 ff. Schultze, Über Psychosen bei Militärgefangenen S. 162. Schultze, Weitere psychiatrische Beobachtungen an Militärgefangenen S. 2, 98, 109. Stier, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie S. 29. Voigtel, Vier Fälle von krankhaftem Wandertrieb Deutsche militärärztliche Zeitschrift 32. Jahrg. S. 594 bis 616. Wilmanns, Psychopathologie S. 339.

75) Byloff, Standrecht S. 81.

76) Bei den von Mönkemöller zusammengestellten, von verschiedenen Autoren vorgenommenen Untersuchungen an 240 Brandstiftern ist bei 15 Bettel und Landstreicherei als sonstige Kriminalität angegeben. (Zur Psychopathologie des Brandstifters Arch. f. Krim. 47 S. 286 bis 302.) Von den 34 Brandstiftern Ihrlichs ist keiner wegen Bettels und Landstreicherei vorbestraft. (Die Brandstifter. Eine kriminalpsychologische Untersuchung S. 39.) Von den 138 von Jerrentrup untersuchten Brandstiftern war einer wegen Bettels und Landstreicherei vorbestraft. (Die Brandstiftung in kriminalsoziologischer Betrachtung S. 46 und 63.) Schmerler (Die Brandstiftungskriminalität im Landgerichtsbezirk Gera (Thür.) S. 70) hat 2250 Brandakten bearbeitet. Leider macht er keine näheren Angaben über die Brandstifter mit Bettelvorstrafen. Er stellt lediglich fest, daß die älteren Täter vielfach sittlich verwahrloste Menschen seien, die sich aus der Gesellschaft ausgestoßen fühlten und sich daher wieder in die Kerkermauern zurücksehnten. Bei ihnen spiele die Angst, daß sie wegen Bettelei und Landstreichens ins Arbeitshaus gebracht werden könnten, eine ganz erhebliche Rolle.

77) Die Feuersozietät Münster i. W. hat die Erfahrung gemacht, daß die Brandstiftungen während des Weltkrieges neben manchen anderen Ursachen, z. B. Einschränkung der Verabfolgung von Alkohol, namentlich infolge der im Bereich ihres Bezirkes verhängten militärischen Sicherungshaft über Vagabunden und Arbeitsscheue in ungeahnter Weise zurückgingen. In der Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Generals des VII. Armeekorps vom 11. August 1915 über die Einführung der Sicherungshaft im Bereiche des VII. Armeekorps heißt es: „Ich ersuche ergebenst, mit Rücksicht auf die Ernte und wegen Gefährdung der Mühlengehöfte, Speicher, Kornlagerhäuser und ähnlicher Betriebe diese Maßnahmen mit aller Strenge durchzuführen und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß der dortige Bezirk auch für die Zukunft von Arbeitsscheuen freibleibt.“ Mitgeteilt von Többen, Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter S. 90 ff. Vgl. auch Bennecke, a.a.O. S. 376. Florian-Cavaglieri, I vagabondi. Studio sociologico-giuridico Volume secondo S. 21. Michel, Psychologie und Psychopathologie der Brandleger MonKrimPsych 25 S. 484.

78) Vgl. Byloff, Zur Psychologie der Brandstiftung Arch. f. Krim. 59 S. 48. „Wir möchten namentlich die häufigen Brandstiftungen durch Landstreicher erwähnen. Der Landstreicher ist der zahme Nachfahre der berühmten Räuber des 17. und 18. Jahrhunderts. Auch er lebt in der Fehde mit der Gesellschaft, wenn auch seine Kampfmittel in der Regel nur Bettel und der kleine Diebstahl und Betrug sind. Auch er führt trotz aller ihm angedichteten Romantik ein elendes, entbehrungsvolles Leben. Auch für ihn sind daher grobsinnliche, starke Eindrücke ein Bedürfnis und so kommt auch er zu Brandstiftungen. Ganz ohne einen unmittelbaren Anlaß wird er sich allerdings zu diesem schweren Verbrechen nicht versteigen. Aber hat man ihn irgendwo barsch behandelt, ihm kein Almosen geschenkt, dann kann es leicht vorkommen, daß er die Drohung mit dem roten Hahn nicht bloß ausspricht, sondern auch verwirklicht. Dabei geht er in der Regel nicht sonderlich vorsichtig und überlegt vor; es fehlt ihm an Zeit und Gelegenheit, künstliche Zündvorrichtungen zu ersinnen und anzubringen. Er hat vielleicht gar kein besonderes Interesse daran, etwas anderes als ein Verbrechen vorzutäuschen, weil er den Beschädigten eindrucksvoll zum Bewußtsein bringen will, daß der hinausgewiesene Bettler auch über Machtmittel verfüge.“
Die Bayerische Versicherungskammer Abteilung für Brandversicherung in München hat dem Verfasser aus ihren allgemeinen Erhebungen über die Brandursachen die Fälle mitgeteilt, in denen Landstreicher der Brandstiftung verdächtig waren. Die folgende Zusammenstellung gibt diejenigen Brandfälle aus den Jahren 1932/33 bis zum 19. 1. 1938 wieder, bei welchen „Handwerksburschen“ beteiligt gewesen sein sollen:
1932/33: 5 Fälle
1933/34: 3 Fälle
1934/35: — —
1935/36: 1 Fall
1936/37: — —
1937/38: 1 Fall
Von diesen 10 Fällen ist nur einmal ein Landstreicher wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt worden. Bei den übrigen Fällen heißt es z. B.: „Verdacht besteht gegen einen umherziehenden Handwerksburschen und gegen den Knecht des Nachbarn, doch fehlen Anhaltspunkte.“ „Angeblich durch Handwerksburschen.“ „Man vermutet Fahrlässigkeit durch nächtigende Handwerksburschen, doch fehlen nähere Anhaltspunkte.“ . . . „in K. und Umgebung war in der fraglichen Zeit mehreren Wanderburschen die Unterkunft verweigert worden.“

einmal unmittelbar auf der Wanderschaft begangen,[79] sondern gelegentlich einer zeitweiligen Seßhaftigkeit. (Arbeitsstelle)

Als Motiv ist in den Strafakten beispielsweise folgendes angegeben: Weil der Täter an zwei Tagen über die Essenszeit hinaus auf dem Felde arbeiten mußte, zündet er seinem Dienstherrn den Heuboden an. Ein anderer wird Brandstifter, weil der vereinbarte Lohn nicht genügt. Einer, um aus dem Dienstverhältnis ausscheiden zu können.[80] Die Verbrechen scheinen gänzlich unmotiviert ausgeführt zu sein.[81] Sie passen aber so recht in das Persönlichkeitsbild des oft psychopathischen Landstreichers, der sich in einer Verärgerung hemmungslos Rachegedanken hingibt. Bei diesen Tätern handelt es sich ja nicht um den ordentlichen Landarbeiter, der zu seiner Dienstherrschaft in einem familiären Verhältnis steht, sondern um den ewig ruhelosen Wanderer, der auch in der kurzen Zeit scheinbarer Seßhaftigkeit seelisch der gleiche geblieben ist. Es wird nur zu oft verkannt, daß Zorn und Rachebedürfnis nicht das alleinige Motiv der Brandstiftung gewesen sein können. Diese kleinen Anlässe, wie sie hier geschildert sind, reichen nicht aus, um die Brandstiftung psychologisch genügend zu motivieren. Das Grundmotiv ist immer und immer wieder die dämonische Freude am Feuer, die beim Triebmenschen nur eines geringfügigen Anstoßes bedarf, um sich in der Brandstiftung zu entladen.[82]

Daß sich unter der großen Zahl mittelloser Wanderer nur so wenige abgeurteilte Brandstifter befinden, ist aus der Tatsache zu erklären, daß die Brandstiftungskriminalität überhaupt[83] und die der Wanderer im besonderen eine hohe Dunkelziffer aufweist. Die wahre Entstehungsursache eines Brandes ist oft nur schwer festzustellen. Der leugnende Brandstifter kann meist nur in den seltensten Fällen überführt werden.

In der Hauptdeliktsgruppe Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion sind unter „Widerstand gegen die Staatsgewalt" nur die Personen gezählt, die Freiheitsstrafen erhalten haben, die die Dauer von 14 Tagen erheblich überschreiten. Personen, die einschlägig leichter bestraft sind, erscheinen in der Hauptdeliktsgruppe Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikte. Wenn diese Zuteilungsgrenze gezogen wird, so sollen damit die schwereren Formen des Widerstands von der Flut der Verurteilungen geschieden werden, die wegen der vielen leichteren Konflikte mit der Staatsgewalt ausgesprochen worden sind. Diese häufigen Zusammenstöße mit den Organen und Gesetzen der öffentlichen Ordnung

---

79) Zahlreiche Strafakten sind beigezogen worden.

80) „Ob ich gestohlen oder angezündet hätte, bestraft wäre ich immer worden, ich wollte nur aus dem Dienst heraus." (aus einem Strafakt) Vgl. hierzu Mönkemöller, Zur Psychopathologie des Brandstifters Arch. f. Krim. 47 S. 304.

81) Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 159: „Selbst Deliktsfälle mit scheinbar zulänglichem normalpsychologischem Motiv, Rachsucht und dergleichen versagen gegenüber höheren psychologischen Anforderungen so weit, daß immer noch ein meist nicht voll herausholbarer (wahrscheinlich pathologischer) Rest zurückbleibt."

82) Vgl. Byloff, Zur Psychologie der Brandstiftung S. 49.

83) Schmerler, a. a. O. S. 30.

sind sicher vielfach Ausdruck psychopathologischer Erscheinungen,[84]) die in der sozialen Umwelt des mittellosen Wanderers naturgemäß besonders gedeihen. Dieser sieht sich auf Schritt und Tritt von der Polizei beobachtet und bei seinen vielen kleinen Ungesetzlichkeiten ertappt. Während für den sozialen Menschen die Polizei Schützer und Freund ist, sieht der Wanderer mit einem schlechten Gewissen in ihr den ständigen Feind. Kommt es in dieser Verfassung zu einer Begegnung mit der Polizei, dann ist es zum Widerstand gegen die Staatsgewalt oder zur Beamtenbeleidigung nur ein Schritt.

Unter „sonstige Verbrechen und Vergehen" sind alle übrigen Straftaten zusammengefaßt, die sich gegen die öffentliche Ordnung richten: hier erscheinen die Verbrechen und Vergehen des Siebenten Abschnitts des Reichsstrafgesetzbuches (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) mit Ausnahme des Hausfriedensbruchs, die Münz- und Eidesdelikte, Religionsdelikte, die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der Brandstiftung, die Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61),[85]) das Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143),[86]) das Tierschutzgesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 987), das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146) und die Verstöße gegen die übrigen Ordnungsgesetze der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegsjahre.

2. Hauptdeliktsgruppe

Verbrechen und Vergehen gegen die Person

Verbrechen und Vergehen wider das Leben §§ 211 – 222 StGB.	47 Personen (0,6)
Körperverletzung §§ 223 – 230 StGB.	598 Personen (7,9)
Beleidigung §§ 185 – 189 StGB.	327 Personen (4,3)
Nötigung und Bedrohung §§ 240, 241 StGB.	336 Personen (4,4)
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit §§ 171 – 184a, 236, 237, Übertretungen § 361 Nr. 4, 5, 9, 10 StGB.	583 Personen (7,7)
Gesamtmaterial	7609 Personen (100)

Insgesamt haben 1390 Wanderer (18,3 v. H.) Verbrechen und Vergehen gegen die Person begangen.[87]) Etwa die Hälfte der 47 Personen, die Verbrechen und Vergehen wider das Leben verübt haben,

84) Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 160.

85) Von 1079 kranken Landstreichern, die in den Jahren 1893 bis 1898 im Städtischen Krankenhaus Kiel Aufnahme fanden, waren 126 (11,7 v. H.) geschlechtskrank. Thun, Über die Erkrankungen der Landstreicher S. 18.

86) Soweit die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von 14 Tagen erheblich übersteigt.

87) Die Gesamtzahl der Personen, die wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person verurteilt worden sind, ist nicht durch Addition der bei den einzelnen Deliktstatbeständen gezählten Personen zu errechnen, da viele Wanderer wegen verschiedener Delikte gegen die Person verurteilt worden sind.

sind wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB.) verurteilt. Die übrigen haben sich zum größten Teil des Totschlages (§§ 212 – 215 StGB.) schuldig gemacht. Einer ist wegen Tötung der Leibesfrucht bestraft. Einige wenige Mörder befinden sich im Untersuchungsmaterial, die nach ihrer Begnadigung für eine Übergangszeit Aufnahme in einem der Wanderhöfe des Wanderdienstes gefunden haben. Werden die materialfremden Fälle [88]) in Abzug gebracht, so bleibt nur eine geringe Zahl von Tötungsverbrechern unter den mittellosen Wanderern. Dieser kleine Urheberkreis entspricht aber sehr wohl den unter den Landstreichern zahlreich festzustellenden Habitualformen (explosiblen Psychopathen, Epileptikern, Alkoholikern) und Ausnahmezuständen (pathologischer Rausch-, – epileptische Dämmerzustände). [89]) Daß das Leben des mittellosen Wanderers auf der Landstraße von ausschlaggebendem Einfluß auf die Tötungskriminalität wäre, ist nicht anzunehmen. [90])

Unter „Körperverletzung" und „Beleidigung" sind in der Hauptdeliktsgruppe Verbrechen und Vergehen gegen die Person nur die Wanderer gezählt, die wegen dieses Deliktes Freiheitsstrafen erhalten haben, deren Dauer 14 Tage erheblich überschreitet. Personen, die wegen dieser Straftaten nur kürzere Strafen erhalten haben, erscheinen in der Hauptdeliktsgruppe Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikte.

Zweifellos handelt es sich bei diesen Gewalttätigkeitsdelikten (auch Sachbeschädigung u. a.) psychologisch gesehen vorwiegend um Impulsivdelikte, [91]) die gerade von Landstreichern häufig unter dem Einfluß des Alkohols begangen werden. Hoppe hat in seiner Untersuchung über Alkohol und Kriminalität [92]) auf die mannigfachen Beziehungen des Vagabundentums zum Alkoholismus hingewiesen: „Einerseits ist das unstete, unregelmäßige und zügellose Leben der Bettler und Landstreicher, welche ohne festen Wohnsitz und ohne geordnete Beschäftigung umherziehen, notwendigerweise mit dem Leben in Pennen und Kneipen und mit Alkoholexzessen verbunden. Andererseits führt die von Haus aus entartete, arbeitsscheue Natur zahlreicher Landstreicher, die sich, wie verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, zum großen Teil aus geistig minderwertigen Individuen zusammensetzen, wie zum gewohnheitsmäßigen Parasitentum, so auch zum gewohnheitsmäßigen Alkoholmißbrauch. Und schließlich gehen die Landstreicher zum nicht geringen Teil aus dem Heer der Trinker hervor, in dem der chronische Alkoholismus dadurch, daß er Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Verarmung hervorruft, besonders in vorgeschrittenen Fällen überaus häufig zum Betteln und zum Landstreichen führt." [93])

88) Vgl. 5. Abschnitt Tätertypen.

89) Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 156.

90) Vgl. Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum herausgegeben von Max Bauer 2. Teil S. 17.

91) Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 156.

92) Hoppe, Alkohol und Kriminalität S. 71 ff.

93) Vgl. hierzu Bonhoeffer, a. a. O. S. 49. Kraepelin, Das Verbrechen als soziale Krankheit MonKrim Psych 3 S. 261. Löffler, Alkohol und Verbrechen ZStW. 23 S. 517. Ristow, Die Kriminalität der Rohheitsdelikte S. 18. Snell, Alkoholismus in Korrektionsanstalten Der Alkoholismus 1 S. 84. Wilmanns, Psychopathologie S. 336. Wilmanns, Landstreichertum S. 609. Wilmanns, Die Psychosen der Landstreicherei Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie 25 S. 731.

Bei „Nötigung und Bedrohung" sind auch die wenigen Personen gezählt, die andere Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit mit Ausnahme der Entführung (§§ 236, 237 StGB.) [94]) begangen haben.

Die 583 Sittlichkeitsverbrecher haben insgesamt 960 Sittlichkeitsverbrechen begangen. Der weitaus größte Teil dieser Personen ist nur ein einziges Mal wegen eines Sittlichkeitsdelikts bestraft.

Im einzelnen haben die untersuchten Personen folgende Tatbestände [95]) verwirklicht:

Doppelehe § 171 StGB.	7 Personen
Blutschande § 173 StGB.	11 Personen
Unzucht zwischen Männern §§ 175, 175a StGB.	133 Personen [96])
Widernatürliche Unzucht § 175b StGB.	4 Personen
Nötigung zur Unzucht § 176 Z. 1.2 StGB.	10 Personen
Unzucht mit Kindern § 176 Z. 3 StGB.	223 Personen
Notzucht § 177 StGB.	72 Personen
Kuppelei § 180 StGB.	8 Personen
Zuhälterei § 181a StGB.	36 Personen
Verführung § 182 StGB.	4 Personen
Öffentliche Erregung eines Ärgernisses § 183 StGB.	117 Personen [97])
Gewerbsunzucht § 361 Z. 6 – 6c StGB.	4 Personen
Konkubinat	21 Personen

Vier Deliktstatbestände heben sich in der Sittlichkeitskriminalität der mittellosen Wanderer deutlich hervor: An der Spitze steht die Kinderschändung und in einigem Abstand folgen die Unzucht zwischen Männern, die öffentliche Erregung eines geschlechtlichen Ärgernisses (in den meisten Fällen Exhibitionismus) und die Notzucht. Daß gerade die Neigung zu unzüchtigen Handlungen mit Kindern so häufig bei den mittellosen Wanderern festzustellen ist, [98]) ist zweifellos mit der ganzen Lebensweise der Landstreicher in Verbindung zu setzen. Im Grunde ist die Paedophilie keine echte Perversion, sondern meist eine Ersatzhandlung geistig oder körperlich verkümmerter bzw. defekt gewordener Persönlichkeiten. [99]) Für den äußerlich heruntergekommenen Landstreicher ist es schwer, ein erwachsenes Mädchen oder eine Frau zu gewinnen. [100]) Deshalb wird das kleine Mädchen als Sexualobjekt gewählt. Wahrscheinlich hat auch gerade bei den Kinder-

94) Vgl. unten die Ausführungen über Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

95) Die Gesamtzahl der Sittlichkeitsverbrecher ist nicht durch Addition der bei den einzelnen Deliktstatbeständen gezählten Personen zu errechnen, da eine Reihe von Wanderern verschiedene Sittlichkeitsdelikte begangen haben.

96) Schwere Unzucht zwischen Männern § 175 a StGB. ist nur in wenigen Fällen festgestellt.

97) Hier sind auch die wenigen Personen mit Vergehen gegen § 184 StGB. (Verbreitung unzüchtiger Schriften usw.) und § 184 a StGB. (Gefährdung der Jugend durch schamlose Schriften) gezählt.

98) Vgl. Leppmann, Die Sittlichkeitsverbrecher Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin 29 S. 289. Mönkemöller, Landstreichertum S. 327. Wulffen, Kriminalpsychologie S. 374.

99) Wiethold, Sittlichkeitsverbrechen Hdw. Krim. II S. 619. Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 158. Leppmann, a. a. O. S. 283.

100) Heß, Die Kinderschändung Krim. Abh. Heft 20 S. 16. Anderson, a. a. O. S. 142.

schändern unter den mittellosen Wanderern das strapazen- und entbehrungsreiche Leben auf der Landstraße und der übermäßige Alkoholgenuß [101]) die Beischlafsfähigkeit frühzeitig geschwächt. Die verbliebene geschlechtliche Begehrlichkeit findet dann in der Kinderschändung ihre Entladung. [102])

Auch der Exhibitionismus ist als eine Ersatzhandlung anzusehen. [103]) Die Exhibitionisten sind vielfach Neuropathen, psychisch minderwertige Menschen, sehr häufig auch Epileptiker. [104])

Daß sich der mittellose Wanderer zur Erreichung eines geeigneten Sexualobjekts verschiedentlich der Gewalt bedient (Notzucht), ist zweifellos aus dem gleichen Grunde zu verstehen, aus dem er zum Kinderschänder wird. [105])

Die Tatsache, daß 133 Personen wegen Vergehens gegen § 175 StGB. verurteilt sind, kann ebenfalls nicht von dem Leben auf der Landstraße losgelöst betrachtet werden. [106]) Das enge Beieinanderleben von jungen und älteren Wanderern in Pennen und Kneipen, die Verführung, die Erschwerung bzw. die Unmöglichkeit des heterosexuellen Verkehrs [107]) führt im Laufe der Persönlichkeitsentwicklung und Lebensgestaltung zu sexuellen Perversionen, insbesondere zur Homosexualität. [108])

Überhaupt wird das Leben auf der Landstraße mit all seinen Begleiterscheinungen, das arbeitslose Herumlungern oft die Gelegenheit zur Begehung von Sittlichkeitsverbrechen der geschilderten Art geben. [109]) Der Wanderer trifft im Walde beerensuchende Mädchen. Er tritt in Wohnungen ein, die nur von Kindern bewacht sind.

Wenn von 7609 mittellosen Wanderern nur 36 wegen Zuhälterei bestraft sind, so ist das vor allem mit der unsteten Lebensweise des Wanderers, die ihn meistens auf das flache Land hinausführt, zu erklären. [110])

Die Bestrafung des Konkubinats ist landesrechtlich geregelt. Die Strafvorschriften der Länder stimmen nicht in allen Teilen überein. In Bayern ist zur Bestrafung der im Konkubinat lebenden Personen die Möglichkeit der Erregung

---

101) Leppmann, a. a. O. S. 285.

102) Die Kinderliebe der Vagabunden, die van Mesdag, Jets over landloopers en bedelaars S. 229 bewundernd schildert, mag für die Kinder häufig sehr gefährlich sein.

103) Wiethold, a. a. O.

104) Wulffen, Psychologie des Verbrechers 2. Bd. S. 362. Geill, Einige Fälle von Exhibitionismus MonKrimPsych 4 S. 350 und 362. Seiffer, Über Exhibitionismus Arch. f. Psych. 31 S. 405.

105) Kraus, Die Psychologie des Verbrechens S. 301.

106) Schulze, Zur Aetiologie des Rückfalls S. 90.

107) Vgl. hierzu Sieverts, Die Wirkungen der Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen S. 125. Plischke, Zur Frage der Sexualnot der Gefangenen Arch. f. Krim. 84 S. 201. „Faute de mieux kommt der Gefangene zu homosexuellen Akten, ohne daß er zur Homosexualität, zu konträrsexuellen Empfindungen getrieben wird; er übt Perversitäten ohne Perversion aus".

108) Vgl. Anderson, a. a. O. S. 144. „Under the pressure of sex isolation they have substituted boy for woman as the object of their desires."

109) Man denke in diesem Zusammenhang auch an das Schlafburschenwesen. Vgl. Leppmann, a. a. O. S. 299 ff.

110) Vgl. die Ausführungen über Geburtsort der Wanderer S. 14 und Geburtsort und Kriminalität (6. Abschnitt Alter und Straffälligkeit).

öffentlichen Ärgernisses vorausgesetzt.[111]) In Baden erfolgt Bestrafung ohne Erregung öffentlichen Ärgernisses (Bad.Pol. StGB. § 72), in Württemberg und Hessen nur bei tatsächlicher Erregung öffentlichen Ärgernisses (Württ.Pol. StGB. Art. 14. Hess.Pol. StGB. Art. 211)[112])

Die Personen des Untersuchungsmaterials, die wegen Konkubinats verurteilt worden sind, gehörten zum großen Teil dem Wandergewerbe an.[113])

3. Hauptdeliktsgruppe

Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen

Diebstahl §§ 242–244 StGB.	2802 Personen (36,8)[114])
Unterschlagung § 246 StGB.	1448 Personen (19,0)
Raub §§ 249–252 StGB.	77 Personen (1,0)
Erpressung §§ 253–255 StGB.	9 Personen (0,1)
Begünstigung und Hehlerei §§ 257–261 StGB.	144 Personen (1,9)
Betrug und Untreue §§ 263–266 StGB.	1838 Personen (24,1)
Urkundenfälschung §§ 267–279 StGB.	19 Personen (0,2)
Gewerbe und Steuerdelikte	155 Personen (2,0)[115])
Sonstige Vermögensdelikte Bankrott usw.	24 Personen (0,3)[116])

Insgesamt sind von 7609 mittellosen Wanderern 3730 (49,0 v. H.)[117]) wegen Vermögensdelikts bestraft. Daß neben der eigentlichen Landstreicherkriminalität die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen den breitesten Raum in der Gesamtverbrechensbegehung der mittellosen Wanderer einnehmen, ist zunächst psychologisch aus allgemein menschlichen Strebungen, wie der egoistischen Begehrlichkeit, des Eigennutzes[118]) zu erklären. Daneben aber ist die Mittellosigkeit, die wirtschaftliche Not gerade bei den Wanderern als kriminogener Faktor von entscheidender Bedeutung zu werten. Die Tatsache, daß die Unredlichkeitsverfehlungen sich bei wirtschaftlichem Tiefstand häufen, in guten Zeiten seltener werden, ist durch viele Untersuchungen bewiesen. Wenn nun die wirtschaftliche Not, die Mittellosigkeit Unterscheidungsmerkmal für eine ganze bestimmte Menschengruppe ist, so darf es nicht verwundern, daß diese Menschengruppe besonders stark an der Vermögenskriminalität beteiligt ist.

---

111) Bayer. Polizeistrafgesetzbuch Art. 50 a. „Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechsverbindung zu öffentlichem Ärgernis Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde voneinander zu trennen.

112) Vgl. hierzu Neukötter, Die Strafbarkeit des Konkubinats Strafr. Abh. Heft 273 S. 14 ff.

113) Vgl. hierzu die Bestimmung des § 62 Abs. V Ziff. 2 der Reichsgewerbeordnung, wonach Wandergewerbetreibenden die Mitführung von Personen des anderen Geschlechts untersagt werden kann.

114) Auch § 138 MilStGB. und Vergehen gegen das Gesetz betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 (RGBl. S. 228) Forst- und Felddiebstahl, wenn die erkannte Freiheitsstrafe auf Gefängnis lautete und die Dauer von 14 Tagen erheblich überschritt.

115) Soweit es sich um Vergehen handelt. Übertretungen sind bei Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikte aufgeführt.

116) Vergehen gegen die wirtschaftliche Ordnung (Devisengesetz vom 4. 2. 35 usw.)

117) Die Gesamtzahl der Vermögensverbrecher ist nicht durch Addition der bei den einzelnen Deliktstatbeständen gezählten Personen zu errechnen, da viele Wanderer verschiedene Vermögensdelikte begangen haben.

118) Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 154.

Wirtschaftliche Not ist dabei nicht nur im engen, objektiven Sinn aufzufassen. Es gibt auch eine subjektive Not, die Schwierigkeit oder Unfähigkeit, im wirtschaftlichen Lebenskampfe zu bestehen, sich in schlechteren Zeiten den neuen Verhältnissen anzupassen.

Die aktiven Vermögensverbrecher, die ein bedeutendes Maß krimineller Energie ausbilden, sind in überraschend großer Zahl vertreten. Sie treten allerdings nicht so sehr bei dem Verbrechen des Raubes,[119] als beim schweren Diebstahl in Erscheinung. Und doch bleiben die mehr aktiven Naturen weit hinter der Gruppe jener Wanderer zurück, die schwächere Vermögensdelikte begangen haben. Diese

Vermögenskriminalität der Schwäche

in den drei Hauptbegehungsformen des Diebstahls, des Betrugs und der Unterschlagung bildet wohl die Hauptmasse der Rückfalls- und Habitualkriminalität auf diesem Gebiete.[120] Erfahrungsgemäß stellen zu dieser Art der Kriminalität vor allem die konstitutionell psychisch Minderwertigen, die Schwachsinnigen und Psychopathen, die sich gerade unter den mittellosen Wanderern häufig finden, zahlreiche Vertreter.[121] Diese Menschen finden oft nicht den Anschluß an das Wirtschaftsleben. Sie geraten in Not, aus der sie keinen anderen Ausweg wissen, als sich an fremdem Eigentum zu vergreifen.

Die Begehung des Diebstahls bedarf im allgemeinen keiner besonderen körperlichen und geistigen Gewandtheit.[122] Er ist das „von Natur gegebene, primitive, unkomplizierte, nur instinktmäßige Schlauheit erfordernde Eigentumsverbrechen"[123] und ist deshalb in großem Maße gerade in der Gesamtverbrechensbegehung der mittellosen Wanderer festzustellen.[124]

Daneben spielt natürlich auch die vielfach gebotene Gelegenheit der Begehung des Diebstahls, wie der Vermögensdelikte allgemein im kriminellen Leben des mittellosen Wanderers eine bedeutende Rolle. Ihm drängen sich auf seinen weiten Wanderungen die Gelegenheiten zur Verbrechensbegehung oft geradezu auf.

---

119) Vgl. hierzu Raumer, Räuber und Raubsituationen Krim.Abh. Heft 28 S. 37 ff. Von 158 Räubern waren nicht vorbestraft 49 (31 v. H.) vorbestraft 109 (69 v. H). Von 107 im Inland vorbestraften Räubern sind wegen Eigentumsverbrechen in Verbindung mit Bettel und Landstreicherei verurteilt 10 Personen (9,3 v. H.), nur wegen Bettels und Landstreicherei 5 Personen (4,7 v. H.). Die 15 Bettler und Landstreicher unter den untersuchten Räubern haben zusammen 42 Verurteilungen wegen Bettels und Landstreicherei erhalten.
Elster, Landstreicher, Bettler, Vagabunden Hdw. Krim. II S. 116: „Es brauchen nur (beim Bettler und Landstreicher d. V.) entsprechende sozialwirtschaftliche Einflüsse und persönliche Verführung hinzuzukommen, um den Wandernden, der einer Aufsicht der Familie, der Ortsinsassen entrückt ist, zum Dieb, zum Räuber zu machen." Vgl. auch Michel, Das Verbrechen des Raubes MonKrimBiol 28 S. 68 ff.

120) Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 154.

121) Birnbaum, a. a. O. S. 154. „Man nimmt von diesen großen Kindern an, daß sie weit Besseres leisten können, wenn sie nur wollen. Leider können sie nicht wollen." (Kraepelin)

122) John, Die Rückfallsdiebe Krim.Abh. Heft 9 S. 31.

123) Beger, Die rückfälligen Betrüger Krim.Abh. Heft 7 S. 20.

124) John, a. a. O. S. 31. „Manche Gewohnheitsdiebe sind nicht ausschließlich Diebe. Ihre Strafliste ist ein Gemisch von verschiedenartigen Straftaten, die als gemeinsames Merkmal nur dieses haben, daß sie Ausfluß einer charaktermäßig begründeten Widerstandslosigkeit und Schwäche sind." Vgl. auch Schulze, a. a. O. S. 89. Mönkemöller, Landstreichertum S. 327.

Erinnert sei etwa an die Diebstähle auf einsamen Gehöften, in unbewachten Wohnungen. [125])

Wenn mit Beger [126]) mit Recht angenommen wird, daß der Betrug das gewordene, komplizierte, Intelligenz voraussetzende Eigentumsverbrechen des Zivilisierten sei, so scheint die Zahl der 1838 Betrüger unter den hier untersuchten mittellosen Wanderern dem zu widersprechen. Aber schon aus den Verurteilungen wegen Betruges zu ganz kurzen Freiheitsstrafen [127]) muß geschlossen werden, daß sich unter den mittellosen Wanderern nicht die großen „Könner" [128]) befinden, die bei ihrer „Arbeit" besonders große Erfolge erzielen. Vielmehr haben wir es hier mit den fast „standesgemäßen" Zechprellereien und den sattsam bekannten Bettelbetrügereien zu tun, die Heindl [129]) so anschaulich schildert.

Die Unterschlagung, wegen der im vorliegenden Material 1448 Personen verurteilt wurden, wird in der Mehrzahl der Fälle nicht unmittelbar auf der Wanderschaft, sondern gelegentlich zeitweiliger Seßhaftigkeit begangen worden sein. Der mittellose Wanderer wird in der Regel von außen her in den fremden Vermögensbereich eindringen (Diebstahl, Betrug). Die Unterschlagung aber setzt voraus, daß sich der Rechtsbrecher „bereits intra muros befindet. Besitz und Gewahrsam einer fremden Sache (die Voraussetzung für die Unterschlagung) haben, wie man in der Mehrzahl der Fälle sagen kann, besondere rechtliche Beziehungen hergestellt, deren übergeordnetes Merkmal die Treue ist, sodaß solches widerrechtliches Eingreifen in diesen Bannkreis nicht von einem beliebigen Dritten, sondern von einem beteiligten Zweiten geschieht." [130]) [131]) Auf der Wanderschaft, wo der mittellose Wanderer überall als Unbekannter und häufig sogar als unsicherer Unbekannter auftritt, wird er nur in Ausnahmefällen „beteiligter Zweiter" sein. Eine Stütze für diese Auffassung kann auch die Untersuchung von Leß [132]) über die soziale Stellung von 400 wegen Unterschlagung verurteilter Personen sein. Leß kommt zu

---

125) Heindl, a. a. O. S. 254 schätzt die Zahl der latenten Bettlerdiebstähle, die auf einen entdeckten und bestraften Diebstahl fallen auf 150.

126) Beger, a. a. O. S. 20.

127) Unten ist noch ausführlich über die erkannten Strafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung zu sprechen. (4. Abschnitt. Die Zahl der Straftaten und die seitherige Bekämpfung des kriminellen Wanderns.)

128) Diese Typen geraten nur höchst selten unter die mittellosen Wanderer.

129) Heindl, a. a. O. S. 255—261. Dort ist auch die Vorrede mitgeteilt, die schon Luther in einem Büchlein über die betrügerischen Landstreicher schrieb: „Expertus in Truphis, Von der falschen Betler buberey." „Ich habs für gut angesehen, daß solch büchlein fast überall gemein würde, damit man doch sehe und greiffe, wie der teuffel so gewaltig ynn der welt regiere, obs helffen wolte, das man klug würde. Die glose und rechten verstand dieses büchlins ist diese, das Fürsten, Herrn, Rethe und ydermann solle klug seyn und wissen, wo man nicht wil hausarmen und dürfftigen nachbarn geben und helffen, wie Gott gepotten hat, das man dafür gebe solchen verlauffenen buben zehen mal so viel, da wir die rechten armen verließen. Darumb sollt billich eine igliche Stad und dorff yhr eigen Armen wissen, daß sie yher helffen möchten. Was aber frembde betler weren, nicht leyden. Denn es geschieht allzu große büberey darunter, wie dis büchlin meldet. Ich bin selbs diese jar her also beschissen und versucht von solchen zungendreschern, mehr denn ich bekennen wil. Darumb sey gewarnet wer gewarnet seyn wil."

130) Elster, Untreue und Unterschlagung Hdw. Krim. II S. 864.

131) Dieser Auffassung entspricht auch die Stellungnahme der amtlichen Strafrechtskommission. Vgl. Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner, Reichsjustizminister. 2. Aufl. Daraus Kohlrausch, Vermögensverbrechen und Eigentumsverbrechen S. 490.

132) Leß, Die Unterschlagung in kriminalsoziologischer Betrachtung Strafr. Abh. Heft 365.

dem Ergebnis, daß die weitaus größte Zahl der wegen Unterschlagung Verurteilten sich in sozialen Stellungen befunden hat, die auf eine normalerweise nicht ungünstige wirtschaftliche Lage schließen lassen, sodaß sie zu den als „Besitzende" bezeichneten Personen zu rechnen sind. [133])

Bezeichnend ist, daß wegen Untreue, die Verfügungsmacht über fremdes Vermögen voraussetzt, nur ganz wenige mittellose Wanderer verurteilt worden sind.

Erpressung ist in der festgestellten Kriminalität des Untersuchungsmaterials fast nicht vertreten. Es ist denkbar, daß zahlreiche Angehörige des untersuchten Personenkreises fähig wären, Erpressungen zu begehen. Dieses Delikt verlangt in der Regel nie persönlichen Mut, Ausdauer, Tatkraft und Gewandtheit, weil der Erpresser gewöhnlich feige im Hinterhalt sitzt. [134]) Die unstete Lebensweise und die soziale Stellung bringen es mit sich, daß der mittellose Wanderer nur selten in Beziehung zu Personen tritt, die ihm gegenüber eine Blöße gezeigt, ihm die Möglichkeit der erpresserischen Ausbeutung seiner Kenntnisse gegeben haben. Dem Erpresser kommt es meistens auf das Geld an. Er wird deshalb davon Abstand nehmen, solche Opfer auszusuchen, die zu erpressen keine Aussicht auf materiellen Erfolg bieten. Personen, die auf gleicher sozialer und wirtschaftlicher Stufe mit ihm stehen, wird er nicht erpressen. Zweifellos sind viele Erpressungen ungesühnt geblieben, da der Erpreßte nur selten den Mut zur Anzeige aufbringt.

Auch die Hehlerei nimmt nicht den Umfang ein, der im Vergleich zu den übrigen Begehungsformen der Vermögenskriminalität erwartet werden dürfte. [135]) Nun ist auch bei den Hehlern die der Statistik unbekannt bleibende Kriminalität besonders groß, da der Beweis schwierig ist und daher die Person des Hehlers oft im Dunkeln bleibt. [136]) Wahrscheinlich ist die geringe Zahl der wegen Hehlerei verurteilten Personen auch mit der Art der Begehung des Diebstahls durch den mittellosen Wanderer und dem Wert der Diebesbeute in Zusammenhang zu bringen. Der Diebstahl läßt sich in der Großzahl der Fälle so durchführen, daß ein Hehler nicht benötigt wird. Das Diebesgut ist oft von so geringem Wert, daß die Hehlerei nicht „rentiert". Dann wird die Hehlerei in größerem Maße vom großstädtischen [137]) Bettlertum begangen werden, das zeitweilig in den Asylen blühende Börsen ver-

133) Leß, a. a. O. S. 20. Leß standen 400 Strafakten aus dem Landgerichtsbezirk Insterburg zur Verfügung. Leider hat der Autor geglaubt, in seinem Überblick über die sonstige Kriminalität seiner Prüflinge (S. 22 ff.) auf eine Mitteilung über die sogenannte „kleine Kriminalität" verzichten zu können. Wenn nämlich angenommen werden dürfte, daß unter den 111 Personnen, die Leß zum Tätertyp der Unterschlagung rechnet, keine wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt worden ist, dann wäre genügend bewiesen, daß die Unterschlagung für den Landstreicher atypisch ist.

134) Strewe, Erpressung Hdw. Krim. I S. 321.

135) Weiß, Die Hehler Krim. Abh. Heft 13 S. 24. Von 100 Leipziger Hehlern sind 12 wegen Bettelns, wegen Landstreicherei keiner vorbestraft.

136) Weiß, a. a. O. S. 5.

137) So auch Roesner, Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich MonKrimBiol 28 S. 330. „Der Hehler ist eine Großstadtfigur." Burchardt, Kriminalität in Stadt und Land S. 168.

anstaltete, in denen das Bettel- und Diebesgut gehandelt wurde.[138]) Das Betätigungsfeld des mittellosen Wanderers aber ist das flache Land.

Die Urkundenfälschung[139]) ist kein spezifisches Delikt des mittellosen Wanderers. Ihm fehlt in weitem Maße die zur Urkundenfälschung erforderliche Gewandtheit und Gerissenheit.[140]) Die sonst tagtägliche Fälschung von Schecks und Wechseln kann bei ihm schon deshalb nicht erheblich sein, weil er oft in seinem ganzen Leben nie einen Scheck oder einen Wechsel zu Gesicht bekommen hat.

Die Gewerbe- und Steuerdelikte stellen Verstöße gegen die Gewerbeordnung dar. Häufig sind es auch Hinterziehungen der Hausier- und Wandergewerbesteuer.

4. Hauptdeliktsgruppe

Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikte

Bettel und Landstreicherei	4525 Personen (59,4 v. H.)
Stromerdelikte gegen die öffentliche Ordnung	1844 Personen (24,2 v. H.)
Stromerdelikte gegen die Person	1319 Personen (17,3 v. H.)
Gesamtmaterial	7609 Personen (100 v. H.)

Wegen Bettels, Landstreicherei und Stromerdelikten sind insgesamt 4879 Personen des Untersuchungsmaterials (64,0 v. H.) bestraft. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Dunkelziffer gerade bei Bettel und Landstreicherei außerordentlich groß ist,[141]) dann mag man in etwa ermessen, welche Bedeutung die Bettler- und Landstreicherkriminalität im Leben des mittellosen Wanderers einnimmt. Daß die Verurteilungen zu Recht erfolgt sind und nicht Ersatz für mangelnde Fürsorge waren, muß unterstellt werden.[142])

Es wird darauf verzichtet, Bettel einerseits und Landstreicherei andererseits getrennt im Gesamtüberblick über die Kriminalität aufzuführen. Dabei läßt sich die Untersuchung weniger von theoretischen Erwägungen leiten, als von der Tatsache, daß die richterliche Praxis in keiner Weise einheitlich gegen mittellose Wanderer, die als Landstreicher umhergezogen sind (§ 361 Ziff. 3 StGB.) und gebettelt haben (§ 361 Ziff. 4 StGB.), verfahren ist. Vielmehr wird derselbe

138) Vgl. von Behr, Interessiert der Bettler den Kriminalpolizisten? MonKrimPsych 22 S. 559. Carls, Bettelunwesen Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 5 S. 593.

139) Über Fälschung von Legitimationspapieren § 363 StGB. ist bei der Hauptdeliktsgruppe Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikte zu sprechen.

140) Dietel, Die Urkundenfälschung in kriminalsoziologischer Betrachtung Strafr. Abh. Heft 382 S. 33. „Die Urkundenfälschung wird im allgemeinen von jenen Kreisen begangen, die sich in ihrem Bildungsgrad über den Durchschnitt der Masse erheben." S. 35. „Die Urkundenfälschung ist ein Delikt der wirtschaftlich bessergestellten Volkskreise und nicht der wirtschaftlich Schwachen und Schwächsten." S. 44. Von 120 Personen, die wegen Urkundenfälschung und Betrug verurteilt worden sind, hatten 15 Bettelstrafen erhalten. Unter den 51 ausgesprochenen Schiebertypen Dietels ist keiner wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt.

141) von Behr schätzt die Zahl der wirklich begangenen strafbaren aber ungesühnten Bettelfälle bei einem Bettler, der in 35 Jahren 24 mal wegen Bettels abgeurteilt worden war, auf mindestens 6000. von Behr, Interessiert der Bettler den Kriminalpolizisten? MonKrimPsych 22 S. 561.

142) Vgl. hierzu Geßner, Tragödie der Strafe in der Massentragödie der Wanderer. Der Staat als Retter. Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen S. 81. von Behr und Kolle, Staat und Bettler MonKrimPsych 23 S. 99.

Wanderer einmal wegen Landstreicherei, ein anderes Mal wegen Bettels und bei der dritten Gelegenheit wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt. Diese Uneinheitlichkeit ist zunächst daraus zu erklären, daß das Reichsstrafgesetzbuch eine scharfe Begriffsbestimmung des Bettels und der Landstreicherei vermissen läßt.[143]) Dann hat aber auch die Wissenschaft keine einheitliche Lehrmeinung über das Verhältnis von Bettel und Landstreicherei zueinander zu bilden vermocht. Realkonkurrenz nehmen an Köhler[144]), Bertsch[145]), Oppenhoff-Delius[146]), Rotering[147]) und andere.

Gesetzeskonkurrenz sehen als gegeben an Binding[148]), Frank[149]), von Hippel[150]) und andere.

Nach einer dritten Ansicht liegt Idealkonkurrenz vor: Stelling[151]), Sturm.[152])

Die Rechtsprechung der neuesten Zeit hat sich der Ansicht der Vertreter der Gesetzeskonkurrenz angeschlossen.[153])

Unter Bettel und Landstreicherei sind auch die Personen gezählt, die die Armenpflege mißbraucht haben (§ 361 Ziff. 5, 7, 8, 10), die die §§ 77 ff. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. 7. 28 (RGBl. II. S. 541) (unbefugtes Nächtigen in Bahnhöfen usw.) übertreten und gegen das Bayerische Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 16. Juli 1926 (GVBl. S. 359), insbesondere gegen Art. 5 (Reisen in Horden) und Art. 6 (Lagern im Freien) verstoßen haben. Zwar deckt sich der Begriff des mittellosen Wanderers, — auch der des Landstreichers — nicht mit dem des Landfahrers[154]), doch sind in der Praxis häufig auch mittellose Wanderer etwa wegen Reisens in Horden[155]) verurteilt worden, wenn sie zu mehreren auf der Walze betroffen wurden.[156])

143) von Hippel, Bettel S. 1.

144) Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz S. 25 Anm. 2.

145) Bertsch, Über Landstreicherei und Bettel S. 35.

146) Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 14. Ausg. S. 943 Anm. 23. 24.

147) Rotering in Goltd. Arch. 34 S. 135.

148) Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts Besonderer Teil II S. 924.

149) Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 18. Aufl. S. 807.

150) von Hippel, Bettel S. 7.

151) Stelling, Über ideale Konkurrenz der Delikte. Der Gerichtssaal 42 S. 135.

152) Sturm, Die Landstreicherei Strafr. Abh. Heft 105 S. 49.

153) Vgl. hierzu die schon in anderer Sache zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes München Urt. des 2. Str. Sen. vom 5. November 1936 2 Ss 82/36.

154) Nach der Ausführungsentschließung vom 16. Juli 1926 (GVBl. S. 361) zum Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz sind unter Landfahrern diejenigen Personen zu verstehen, die zwar nach ihrer Rassen- und Stammeszugehörigkeit nicht zu den Zigeunern zählen, aber nach ihrem ganzen Auftreten und Gebaren, nach ihrer Beschäftigung und nach ihrer nomadisierenden Lebensweise den Zigeunern gleichzustellen sind. Wesentlich für den Landfahrer ist, daß er gleich dem Zigeuner mit seiner beweglichen Habe und gegebenenfalls auch mit seiner Familie umherzieht, unter Aufgabe einer fortdauernden Beziehung zu einem etwa vorhandenen wirklichen oder Scheinwohnsitz. Der Landfahrer besitzt vielfach entsprechende Geldmittel und betreibt auch regelmäßig ein sogenanntes Gewerbe, das ihm als Zigeunerschutz dient.

155) Art. 5 Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz: „Zigeuner und Landfahrer dürfen nicht in Horden reisen oder rasten. Als Horde gilt die Vereinigung mehrerer einzelstehender Personen oder mehrerer Familien und die Vereinigung einzelstehender Personen mit einer Familie, der sie nicht angehören. Als Horde gilt auch eine familienähnlich zusammenlebende Personengruppe.“ Vgl. Karanikas, a. a. O. S. 24.

156) Die Unterhaltungen, die der Verfasser verschiedentlich auf dem Wanderhof Herzogsägmühle bei Schongau mit alten Landstreichern führte, zeigten immer wieder, daß sich die Landstreicher deutlich von den Landfahrern unterschieden wissen wollten. „Le vrai vagabond est un solitaire.“ Bérard, Le vagabondage en France Archives d' anthropologie criminelle de criminologie et de psychologie normale et pathologique 13 S. 604. Vgl. auch Flynt, Auf der Fahrt mit Landstreichern. Aus dem Englischen Tramping with Tramps übersetzt von du Bois-Reymond S. 160.

Die Ursachen, die zur Landstreicherei führen,

sind außerordentlich zahlreich.

Die Untersuchungen von Bischoff[157]), Bonhoeffer[158]), Braun[159]), Donath[160]), Florian-Cavaglieri[161]), Kinberg[162]), von Leupoldt[163]), Puppe[164]), Mairet[165]), Marthen[166]), Mendel[167]), Mönkemöller[168]), Oßmann[169]), Pagnier[170]), Raecke[171]), Riebeth[172]), Schlieps[173]), Schultze[174]), Seige[175]), Stier[176]), Voigtel[177]), Wilmanns[178]) und verschiedenen anderen Autoren[179]) haben gezeigt, daß ein ganz überraschend hoher Hundertsatz der Landstreicher körperliche und geistige Mängel aufweisen, die zum Teil angeboren, zum Teil in früherem oder späterem Alter erworben waren. Besonders groß ist die Verbreitung der geistigen Defekte, der angeborenen Schwachsinnsformen und Entartungen, der Epilepsie und des chronischen Alkoholismus. Bonhoeffer und Wilmanns stellten fest, daß der größte Teil der gewohnheitsmäßigen Vagabunden geistig minderwertig ist. Nur 15 v. H. der im Breslauer Zentralge-

---

157) Bischoff, Psychiatrische Untersuchungen in der niederösterreichischen Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg Jahrb. f. Psych. u. Neur. 36 S. 333—335.

158) Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums ZStW. 21 S. 1.

159) Braun, Zur Soziologie der Arbeitshausinsassen Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie und psychisch-gerichtl. Medizin 29 S. 1—34.

160) Donath, Der epileptische Wandertrieb Arch. f. Psych. 32 S. 335—355.

161) Florian-Cavaglieri, I vagabondi. Studio sociologico giuridico Volume secondo S. 22 ff.

162) Kinberg, On so called vagrancy. A medico-sociological study Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology. Vol. 24 S. 409—427. 552—583.

163) von Leupoldt, Zur klinischen Bewertung pathologischer Wanderzustände Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie 62 S. 303—324.

164) Puppe, Die Erwerbsfähigkeit der Bettler und Vagabunden Vierteljahresschr. f. gerichtl. Medizin 35. Bd. Supplementheft S. 157.

165) Mairet, Le vagabondage constitutionnel ou des dégénérés Annales Médico-psychologiques 69. Jahrg. S. 5, 215, 353. 70. Jahrg. S. 10—32.

166) Marthen, Psychiatrische Korrigendenuntersuchungen Zeitschr. f. d. ges. Neurologie und Psychiatrie 22 S. 286—305

167) Mendel, Über die Vagabundenfrage vom gerichtsärztlichen Standpunkte Vierteljahresschr. f. gerichtl. Medizin und öffentliches Sanitätswesen 46 S. 278—285.

168) Mönkemöller, Korrektionsanstalt und Landarmenhaus.
— Zur Kriminalität des Kindesalters Arch. f. Krim. 40 S. 266.
— Das Landstreichertum und die Maßnahmen zu seiner Bekämpfung de lege und de lege ferenda Klinik 9 S. 312 ff.

169) Oßmann, Landstreichen und Betteln bei geistig Abnormen MonKrimPsych 19 S. 677. ff.

170) Pagnier, Du vagabondage et des vagabonds Etude psychologique-sociologique et médico-légale.

171) Raecke, Über epileptische Wanderzustände (Fugues, Poriomanie) Arch. f. Psych. 43 S. 398—423.

172) Riebeth, Über den geistigen und körperlichen Zustand der Korrigenden MonKrimPsych 5 S. 671.

173) Schlieps, Wandertrieb psychopathischer Knaben und Mädchen Monatsschr. f. Kinderheilkunde 10 S. 65—76.

174) Schultze, Über krankhaften Wandertrieb Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie 60 S. 795—832.

175) Seige, Wandertrieb bei psychopathischen Kindern Zeitschr. f. d. Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns 4 S. 221—236.

176) Stier, Über familiären Wandertrieb Charité-Annalen 36 S. 177—185. Wandertrieb und pathologisches Fortlaufen bei Kindern.

177) Voigtel, Vier Fälle von krankhaftem Wandertrieb Deutsche militärärztliche Zeitschrift 32 S. 594—616.

178) Wilmanns, Die Psychosen der Landstreicherei Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie 25. Die Psychosen der Landstreicher Allgem. Zeitschr. f. Psych. 60 S. 217 ff. Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung MonKrimPsych 1 S. 605—620. Zur Psychopathologie des Landstreichers. Das Landstreicher- und Bettlertum der Gegenwart Kultur und Fortschritt Nr. 393/94. Vagabundage Hdw. der Soz. Hyg. 2. Bd. S. 699—704. Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit.

179) Schuppius, Ein Beitrag zur Vagabundenfrage Zeitschr. f. d. ges. Neur. u. Psych. 10 S. 420. Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie 24 S. 465 ff. Über einen Fall von pathologischem Wandertrieb. Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie 23 S. 107—206. Über Fugue und fugueähnliche Zustände. Sociala Meddelanden. Undersökning rörande manliga tvangsarbetare i Sverige 1923 S. 377 ff.

fängnis zur Strafverbüßung eingelieferten Bettler und Obdachlosen, die Bonhoeffer auf ihren Geisteszustand untersuchte, konnten als psychisch gesund bezeichnet werden. In 63 v. H. seiner Fälle fand er sicher nachweisbare somatische oder psychische Erscheinungen der chronischen Alkoholintoxikation. Bei einem großen Teil war der Alkoholismus nicht ursächliches Moment für den sozialen Ruin, sondern nur eine Begleiterscheinung erworbener oder angeborener psychischer Defekte. Er teilte sein Untersuchungsmaterial je nach dem Beginn der Kriminalität vor oder nach dem 25. Lebensjahr in zwei große Gruppen ein und kam zu dem Ergebnis, daß in der Gruppe I an angeborenem Schwachsinn 31 v. H., an Epilepsie 16 v. H., an erworbener Geisteskrankheit 4 v. H., an einfachem Alkoholismus 10 v. H., in der Gruppe II entsprechend 16 v. H., 9 v. H., 10 v. H., 27 v. H. litten.

Wilmanns untersuchte die Insassen des Arbeitshauses Kislau, bei denen er außerordentlich mannigfaltige geistige Defekte feststellte. Eine bekanntere Arbeit desselben Verfassers (Zur Psychopathologie des Landstreichers) hat Landstreicher, welche bereits als geisteskrank der Irrenklinik überwiesen waren, zum Vorwurf. Sie schildert die Beziehungen der Schizophrenie zum Landstreichertum.

Riebeth legte bei der Beurteilung des Geisteszustandes seiner 107 Korrigenden des Arbeitshauses Prenzlau die Vorschriften des § 51 StGB. zugrunde und fand, daß 18,7 v. H. sicher zur Zeit der Untersuchung als unzurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes anzusehen waren. Außer ihnen waren 46,6 v. H. als zurechnungsfähig, aber mit geistigen Mängeln behaftet (vermindert zurechnungsfähig) zu bezeichnen. Im ganzen war demnach bei 65,4 v. H. die Zurechnungsfähigkeit vermindert bis aufgehoben.

Von den 7609 mittellosen Wanderern unseres Untersuchungsmaterials ist nur bei 86 Personen § 51 StGB. verschiedentlich zur Anwendung gekommen. [180]) Dieser Widerspruch zwischen den Angaben der genannten Autoren und der hier ermittelten Zahl läßt außer der sicher häufigen Verkennung des geistigen Zustandes der Landstreicher vor den Gerichten [181]), annehmen, daß die Untersuchungsergebnisse der Psychiater, die sich doch mehr oder weniger auf eine negative Auslese stützen — meistens sind die Prüflinge Insassen von Arbeitshäusern, verschiedentlich auch Strafgefangene — nicht ohne weiteres auf die Gesamtmasse der mittellosen Wanderer, für deren Zusammensetzung in den Jahren 1935 bis 1937 das vorliegende Untersuchungsmaterial repräsentativ ist, übertragen werden können. [182]) So kommt Stumpfl auf

180) In diese Zahl sind auch die wenigen Fälle der Entmündigungen wegen Geistesschwäche und Geisteskrankheit einbezogen, die den Strafregisterbehörden mitgeteilt worden waren.

181) Wilmanns, Psychopathologie S. 418.

182) Vgl. von Behr-Kolle, Staat und Bettler MonKrimPsych 23 S. 101. Seige, Psychopathische Grenzzustände im Landstreichertum Korrespondenzbl. d. allgem. ärzl. Vereins v. Thür. 38 S. 388—390. 418—424. Anderson, a. a. O. S. 70.

Grund seiner neuen Untersuchungen auf dem Wanderhof Herzogsägmühle (s. in dieser Studie Stumpfl, Geistige Störungen als Ursache der Entwurzelung von Wanderern) zu der Erkenntnis, daß zwischen Landstreichertum und Geisteskrankheit keine tieferen Wesenszusammenhänge bestehen. Die Erwartung, unter Wanderern einen überdurchschnittlichen Hundertsatz von Geisteskranken anzutreffen, sieht er enttäuscht. Jedoch zeigen auch seine Ergebnisse, daß für einen großen Teil der Wanderer und vor allem für die habituellen Kriminellen unter ihnen, geistige und körperliche Anomalien den Grund für den Verfall in die Landstreicherei bilden. Dabei braucht dieser Verfall in die Landstreicherei nicht unmittelbar in der Form der Geisteskrankheit, etwa dem pathologischen Wandertrieb [183]) zu wurzeln; er wird vielmehr in einer großen Zahl der Fälle erst die Folge des anomalen Verhaltens des Kranken sein. Der Minderwertige, sei er es geistig oder körperlich, kann mit seiner Umgebung nicht gleichen Schritt halten. Er wird deshalb von ihr abgestoßen. [184])

Neben den geistigen Defekten sind unter den Landstreichern besonders häufig auch körperliche Fehler und Krankheiten festzustellen. Im Untersuchungsmaterial Wilmann's waren nur 28 v. H. zu Soldaten tauglich gewesen. Bei den früh kriminell gewordenen Prüflingen spielten früh erworbene oder angeborene Defekte, allgemeine Körperschwäche, Stottern, Schielen, Schwerhörigkeit, Sehstörungen u. a. m. eine große Rolle. Hinzu kamen eine große Anzahl von in höherem Alter erworbenen Defekten, Lungen- und Herzkrankheiten, Schädigungen durch Unfälle, schwere gesundheitsschädliche Arbeit, mangelhafte Ernährung und Alkoholismus, Verstümmelungen, Leistenbrüche. [185])

Puppe fand in einem größeren Strafgefängnis unter 100 Bettlern und Bettlerinnen, welche er auf ihre Erwerbsfähigkeit untersuchte, infolge verschiedener körperlicher und geistiger Gebrechen 25 erwerbsunfähig, 35 erwerbsbeschränkt, 40 erwerbsfähig. 32 waren als invalid im Sinne des Gesetzes d. h. um mehr als $66^2/_3$ v. H. erwerbsbeschränkt anzusehen. [186])

Die Arbeitsscheu, die für sich ebenfalls oft in psychischen und körperlichen Defekten begründet ist [187]), bildet sehr häufig den Boden für die Landstreicherei. [188])

---

183) Mayer, Der Wandertrieb. Eine Studie aus dem Psychologischen Institut der Universität Würzburg S. 24.

184) Gruhle, Imbezillität Hdw. Krim. I S. 712.

185) Vgl. hierzu Thun, Über die Erkrankungen der Landstreicher.
In diesem Buch, Schultze, Der Nichtseßhafte, eine Gefahr für die Volksgesundheit.

186) Puppe, a. a. O. S. 161.

187) Buerschaper, Die Arbeitsscheu und ihre forensische Bedeutung MonKrimPsych 22 S. 393. Sichart, Über individuelle Faktoren des Verbrechens ZStW. 10 S. 40. Gruhle, Arbeitsscheu Hdw. Krim. I S. 52. Bumke, Lehrbuch der Geisteskrankheiten S. 220. Wagner-Jauregg, Die Arbeitsscheu Arch. f. Krim. 74 S. 109.

188) Bérard, a. a. O. S. 604. Pagnier, a. a. O. S. 117. Buerschaper, a. a. O. S. 399: „Oft dient ein unstetes Wanderleben dazu, die Arbeit zu fliehen, nicht wie man gern behauptet, Arbeit zu suchen."
Unter den von Sichart, a. a. O. S. 40 untersuchten 3181 Zuchthausgefangenen befanden sich 42,3 v. H. Arbeitsscheue. Nach seiner Berechnung entfallen auf

100 Diebe	44,2 Landstreicher
100 Betrüger	11,2 Landstreicher
100 Sittlichkeitsverbrecher	14,0 Landstreicher
100 Brandstifter	15,1 Landstreicher
100 Meineidige	4,2 Landstreicher

Auf die Wechselbeziehungen zwischen Arbeitsscheu und Trunksucht[189]) und damit auf den Einfluß des Alkohols auf die Landstreicherei[190]) ist schon wiederholt aufmerksam gemacht worden.

Gar mancher alte Tippelbruder ist aus Abenteuerlust[191]) zunächst auf die Landstraße geraten und dann zum Landstreicher geworden. Wie ließe es sich sonst erklären, daß sich unter den Insassen des Wanderhofes Herzogsägmühle ehemalige Fremdenlegionäre[192]) in gleicher Weise finden wie Veteranen des Burenkrieges und des Boxeraufstandes, alte Landstreicher, die in jungen Jahren Heidenmissionare werden wollten und später als Seeräuber im Stillen Ozean ihr Unwesen trieben.[193])

Neben all den bisher genannten Ursachen, die zur Landstreicherei führen und die mehr oder weniger in der Persönlichkeit selbst liegen, kommt natürlich auch den äußeren Verhältnissen eine große Bedeutung zu.

Vor allem ist es die wirtschaftliche Not, die Arbeitslosigkeit, die eine Unmasse von Menschen aus der Heimat fort auf die Landstraße treibt.[194]) Die Starken unter ihnen sind nicht Landstreicher geworden. Sie haben vor allem in Zeiten gesundender Wirtschaft den Weg zurück ins bürgerliche Leben gefunden. Die Schwächeren aber gehen „verschütt" und für manchen jungen Menschen war die erste Bettelstrafe der Anfang vom Ende, der erste Anstoß zum völligen Aufgehen im gewohnheitsmäßigen Bettler- und Vagabundentum.[195]) Wirtschaftliche Not[196]), Arbeitslosigkeit[197]), Saisonarbeit[198]), schlechte häusliche Verhältnisse[199]), Streitigkeiten mit den Eltern sind die Gründe, die von den mittellosen Wanderern in der Hauptsache für die Aufgabe des festen Wohnsitzes angegeben worden sind.

Oft mögen auch uneheliche Geburt[200]), frühe Verwaisung[201]) zunächst zur jugendlichen Verwahrlosung und in der Folge zur Landstreicherei geführt haben.

Auch von den reisenden Handwerksburschen, die der Bildungsdrang und alter Brauch in die Fremde führte, ist manch einer draußen gescheitert und hat die Landstraße nur verlassen, um erlittene Strafen zu verbüßen.[202])

---

189) Polligkeit, Die Bestimmungen des Vorentwurfs über Trunkenheit und Trunksucht Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 25 S. 118.

190) Gruhle, Arbeitsscheu Hdw. Krim. I S. 51. Kinberg a. a. O. S. 424. van Maesdag, a. a. O. S. 227. Seige, Das Landstreichertum Arch. f. Krim. 50 S. 105. Wilmanns, Vagabundage Hdw. d. Sozialen Hygiene Bd. 2 S. 703. Kraepelin, Einführung in die Psychiatrische Klinik S. 344.

191) Schulze, a. a. O. S. 79. Flynt, a. a. O. S. 49.

192) Vgl. Wilmanns, Psychopathologie S. 339. Kraus, Fremdenlegion MonKrimPsych 7 S. 189.

193) Vgl. hierzu auch Berghoff, Von Stromern und Vagabunden. Donat, An Lagerfeuern deutscher Vagabunden in Südamerika. Ettighoffer, Servus Kumpel. Rügheimer, Als Landstreicher durch Deutschland.

194) von Mayr hat schon in seiner Dissertation Statistik der Bettler und Vaganten im Königreiche Bayern München 1865 S. 14 auf die Zusammenhänge zwischen dem Steigen der Lebensmittelpreise und dem Anschwellen der Bettler und Vaganten hingewiesen. Vgl. auch Bonger, Criminalité et conditions économiques S. 602 ff. Florian-Cavaglieri, a. a. O. S. 67 ff. Gruhle, Kriminalpsychologie Hdw.Krim. I S. 911. Mayer, a. a. O. S. 25. Mezger, Kriminalpolitik S. 148. Dort auch weitere Literatur. Roetzel, Erwerbslosigkeit Hdw. Krim. I S. 331. Sauer, Kriminalsoziologie S. 571. Seidler, Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen. Der Staat als Retter S. 14. Többen, Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung S. 638. Wulffen, Psychologie des Verbrechers 2. Bd. S. 380.

195) Wilmanns, Landstreicher- und Bettlertum Kultur und Fortschritt Nr. 393/94 S. 3.

196) Roesner, Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität S. 37.

197) Anderson, a. a. O. S. 61.

198) Anderson, a. a. O. S. 61. Ostwald, Das Leben der Wanderarmen S. 299.

199) Anderson, a. a. O. S. 77. Pagnier, a. a. O. S. 140.

200) Többen, Jugendverwahrlosung S. 314. Vgl. in dieser Studie Ehrlicher, Jugendschicksale als Grund sozialer Entwurzelung.

201) Kerscher, Verbrechen und Verwaisung Krim.Abh. Heft 29 S. 54. Michel, Verbrechensursachen und Verbrechensmotive MonKrimPsch 16 S. 252

202) Mayer, a. a. O. S. 25.

Für alle diese Menschen, die aus den verschiedensten Gründen Landstreicher geworden sind, ist der Bettel eine Selbstverständlichkeit, ja ein ehrlicher Verdienst.

Als Stromerdelikte sind alle die vielen kleinen Delikte bezeichnet, die geradezu die notwendige Begleiterscheinung der Landstreicherei bilden. Psychologisch sind sie deshalb von Interesse, weil gerade sie in der Kriminalität des Wanderers wesentlich dazu beitragen, das Persönlichkeitsbild des Kriminellen zu vervollständigen. Im Gesamtüberblick über die Straftaten der Wanderer sind die Stromerdelikte nach Delikten gegen die öffentliche Ordnung und nach Delikten gegen die Person aufgeteilt.

Unter den Ordnungsdelikten erscheinen insbesondere die leichteren Vergehen des Widerstandes, der Beamtennötigung und -beleidigung, dann grober Unfug und ruhestörender Lärm, falsche Namensangabe, Fälschung von Legitimationspapieren [203]), Bannbruch, Paßdelikte, leichte Waffendelikte usw.

Den Stromerdelikten gegen die Person sind zugezählt Körperverletzung, soweit die erkannte Strafe die Dauer von 14 Tagen nicht wesentlich überschritt und Beleidigung. Auch Hausfriedensbruch ist als Delikt gegen die Person aufgefaßt. Zwar ist diese Straftat im Strafgesetzbuch unter die gegen Staat und öffentliche Ordnung gerichteten Delikte eingereiht worden. Die meisten Lehrbücher aber stehen auf dem Standpunkt, daß der Hausfriedensbruch eher als ein Vergehen gegen die Person anzusehen ist, zumal er meist mit Tätlichkeiten verbunden ist oder aus Übermut und aus Unbedacht begangen wird. [204]) Der Stellung im Gesetz entspricht im übrigen auch nicht die sonstige gesetzliche Regelung. Die Strafverfolgung des Hausfriedensbruchs ist nicht durch das öffentliche Interesse, sondern nur durch den Strafantrag des Verletzten (vgl. § 123 Abs. 2 StGB.) bedingt. Nach der Fassung des § 123 StGB. sind auch die leichtesten Fälle strafbar, in denen jedes öffentliche Interesse fehlt. [205])

Die Sachbeschädigung ist ebenfalls unter die Delikte gegen die Person gezählt. Sie wird meist nur aus Rache, Bosheit, Übermut begangen. Eine Absicht der Vermögensschädigung hat der Täter in der Regel nicht. [206])

---

203) Schütze, Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhilfe Arch. f. Krim. 12 S. 175: „Fast jeder gewerbsmäßige Stromer fälscht oder läßt fälschen." „Der Kunde verschafft sich, besonders wenn er auf falschem Namen reist, gern auf Grund der falschen Ausweise ein paar echte, z. B. eine Quittungskarte und ein Wanderbuch und läßt dann die verdächtigen verschwinden, sei es, daß er sie wegwirft, oder für Bier und Schnaps an andere Bedürftige verhandelt." S. 187. „Der Kunde lernt diese zum Teil künstlerischen Fertigkeiten (der Stempelfälschung d. V.) auf der Penne, in der verwerflichen gemeinsamen Haft, besonders wenn sie noch gar ohne Arbeit ist und vor allem im Arbeitshaus. Besonders die letztere Erfahrung habe ich bei einer großen Anzahl von Fälschern gemacht. Zumal die Arbeitshäuser mit Druckereien sind wahre Brutstätten für diesen alle Strafrechtspflege untergrabenden Gewerbebetrieb." Vgl. auch Schütze, Der Lebensgang eines Fälschers von Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln Arch. f. Krim. 8 S. 1—25.

204) Nach der in der strafrechtlichen Literatur vorherrschenden Systematik wird der Hausfriedensbruch entweder im Anschluß an die Nötigung oder an die Beleidigung eingereiht.

205) Vgl. Beßler, Die Kriminalität Westpreußens Strafr. Abh. Heft 188 S. 24.

206) Vgl. hierzu Birnbaum, Kriminalpsychologie S. 153: „Die nächstliegende Gruppierung entsprechend den strafgesetzlichen Formulierungen erweist sich wegen der mangelhaften psychologischen Durchdringung und Einheitlichkeit dieser Anordnungen vielfach als unzureichend. Durch sie wird psychologisch Zusammengehöriges oft getrennt: Körperverletzung etwa als Personen- und Sachbeschädigung als Sachdelikt unrechtmäßig voneinander entfernt." Sauer, a. a. O. S. 202 nennt die Sachbeschädigung das soziologische Schwesterdelikt der Körperverletzung. Salewski, Zur Soziologie und Strafwürdigkeit der Sachbeschädigung Strafr.Abh. Heft 360 S. 76.

3. Abschnitt:

Die Verbrechensbetätigung des einzelnen Wanderers

Einen wesentlichen Schritt weiter in der Erkenntnis der Kriminalität der Landstraßenbevölkerung bringt die Übersicht über die Vielgestaltigkeit in der Verbrechensbetätigung des einzelnen Wanderers.[207]) Es gilt zu untersuchen, welche verschiedenen Deliktstatbestände besonders häufig von den gleichen Tätern verwirklicht werden.

Die Untersuchung hat folgendes Ergebnis gehabt: (Die Prozentzahlen drücken das Verhältnis zur Zahl der Personen aus, die überhaupt politische Delikte, militärische Delikte, Brandstiftung usw. begangen haben.)

Die 1. Hauptdeliktsgruppe (Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion) in ihrer Beziehung zur übrigen Kriminalität [208])

			Gesamtzahl v. H.	Gesamtzahl absolut
Politische Delikte — andere Ordnungsdelikte	58 Personen	(26,5)	100	219
Politische Delikte — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	192 Personen	(87,7)	100	219
Militärische Delikte — andere Ordnungsdelikte	48 Personen	(24,5)	100	196
Militärische Delikte — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	183 Personen	(93,4)	100	196
Brandstiftung — andere Ordnungsdelikte	20 Personen	(31,2)	100	64
Brandstiftung — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	58 Personen	(90,7)	100	64
Widerstand [209]) — andere Ordnungsdelikte	59 Personen	(16,4)	100	361
Widerstand — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	353 Personen	(97,8)	100	361
Delikte gegen die öffentliche Ordnung überhaupt — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	1170 Personen	(88,9)	100	1316

Der Vergleich zeigt, daß über ein Viertel der Personen, die wegen politischer, militärischer Verbrechen, Brandstiftung und Widerstands in schwererer Form verurteilt worden sind, sich auch sonstige Ordnungsdelikte zuschulden kommen ließen.

207) Vgl. Exner, Besprechungen (Galewski) MonKrimPsych. 27 S. 158.

208) Von 219 Personen, die politische Delikte begangen haben, wurden 58 Personen (26,5 v. H.) auch wegen anderer Ordnungsdelikte verurteilt. Von 219 Personen, die politische Delikte begangen haben, wurden 192 Personen (87,7 v. H.) auch wegen Bettels, Landstreicherei und Stromerdelikten verurteilt usw.

209) Hier sind nur die schwereren Formen gezählt.

Fast alle Täter der Hauptdeliktsgruppe Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion haben auch Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte begangen. Die wenigen Brandstifter im Untersuchungsmaterial sind allerdings nicht einmal alle wegen Bettels, Landstreicherei, Stromerdelikten verurteilt.

Die 2. Hauptdeliktsgruppe (Verbrechen und Vergehen gegen die Person) in ihrer Beziehung zur übrigen Kriminalität [210])

			Gesamtzahl v. H.	absolut
Tötungsdelikte — Körperverletzung .	21 Personen	(44,7)	100	47
Tötungsdelikte — Vermögensdelikte .	26 Personen	(55,3)	100	47
Tötungsdelikte — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	35 Personen	(74,5)	100	47
Körperverletzung — Beleidigung . .	123 Personen	(20,6)	100	598
Körperverletzung, Beleidigung — Sittlichkeitsdelikte	65 Personen	(10,9)	100	598
Körperverletzung — Sittlichkeitsdelikte	45 Personen	(7,5)	100	598
Körperverletzung — Nötigung, Bedrohung	94 Personen	(15,7)	100	598
Körperverletzung — Vermögensdelikte	521 Personen	(87,3)	100	598
Körperverletzung — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	519 Personen	(86,7)	100	598
Beleidigung — sonstige Delikte gegen die Person	246 Personen	(75,3)	100	327
Beleidigung — Vermögensdelikte .	152 Personen	(46,5)	100	327
Beleidigung — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	308 Personen	(94,3)	100	327
Nötigung, Bedrohung — sonstige Delikte gegen die Person	144 Personen	(42,8)	100	336
Nötigung, Bedrohung — Vermögensdelikte	279 Personen	(83,2)	100	336
Nötigung, Bedrohung — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte . . .	317 Personen	(94,4)	100	336
Sittlichkeitsdelikte — sonstige Verbrechen und Vergehen gegen die Person	170 Personen	(29,1)	100	583
Sittlichkeitsdelikte — Vermögensdelikte	437 Personen	(75,0)	100	583
Sittlichkeitsdelikte — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	509 Personen	(87,3)	100	583
Delikte gegen die Person überhaupt — Bettel, Landstreicherei, Stromerdel.	1235 Personen	(88,8)	100	1390

210) Von 47 Personen, die ein Tötungsdelikt begangen haben, wurden 21 Personen (44,7 v. H.) auch wegen Körperverletzung verurteilt. Von 47 Personen, die ein Tötungsdelikt begangen haben, wurden 26 Personen auch wegen Vermögensdelikts verurteilt usw.

Annähernd die Hälfte der Personen, die Tötungsdelikte begangen haben, bewiesen ihre hemmungslose Aggressivität auch durch Körperverletzungen. „Die Tötungsverbrechen stehen den übrigen Aggressivdelikten psychologisch und psychopathologisch insofern nahe, als sie unter den gleichen – psychologischen wie pathologischen – Bedingungen zustande zu kommen und von den gleichen psychologischen wie pathologischen Typen verursacht zu werden pflegen.“ [211])

Mehr als die Hälfte der Wanderer mit Tötungsdelikten hat auch Vermögensdelikte begangen und zwar durchweg Diebstahl, Betrug und Unterschlagung. [212]) Raub ist nur einmal vertreten.

Die 12 Täter mit Tötungsdelikten, die keine Strafen wegen Bettels, Landstreicherei, Stromerdelikten erhalten haben, stellen die materialfremden [213]) Personen dar. Die starke Verbindung von Tötungsdelikten einerseits und Vermögens- und Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikten andererseits zeigt deutlich, daß diese Tötungsverbrecher vollkommen dem untersuchten Personenkreis der mittellosen Wanderer entsprechen.

Es verwundert nicht, daß Personen, die eine Körperverletzung begehen, auch vor anderen Aggressivdelikten, wie der Beleidigung und der Nötigung und Bedrohung nicht zurückschrecken.

Etwa jeder sechste Wanderer, der wegen Körperverletzung eine längere Freiheitsstrafe als 14 Tage erhalten hat, ist auch wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider die Sittlichkeit verurteilt, (110 Wanderer = 18,4 v. H. der Körperverletzer) und jeder fünfte bis sechste Sittlichkeitsverbrecher unter den Wanderern stand auch wegen Körperverletzung vor dem Richter. Wahrscheinlich haben sich diese Täter bei der Befriedigung ihres Sexualtriebs ähnlich gewalttätig gezeigt. Wulffen weist darauf hin, daß Personen, die imstande sind, unter mehr oder minder heftiger Gegenwehr ihres Opfers geschlechtliche Befriedigung zu finden, die die Gewaltanwendung, zu der sie vorschreiten müssen, nicht geschlechtlich ernüchtert, entweder überhaupt oder im Augenblick einen sehr starken Geschlechtstrieb empfinden müssen, der alle Gegenmotive überwindet oder sie müssen an sich zu körperlicher Gewaltanwendung neigen oder endlich gerade aus der Gewaltsamkeit ihres Beginnens geschlechtlichen Anreiz, der sie die Tat vollenden läßt, verspüren. [214]) „Daß Roheitsverbrecher leicht zu gewaltsamer Unzucht gelangen können, entspringt ihrer motorischen Beweglichkeit, ihrem Bedürfnis zur Äußerung von Kraft. Der Alkoholgenuß steigert hierbei nicht nur den Geschlechtstrieb, sondern auch die motorische Sphäre. Zwei wirksame Faktoren treffen also zusammen. Kein Wunder, daß hier das Unmögliche zur Möglichkeit

211) Birnbaum, Psychopathologie S. 156.
212) Also die vom mittellosen Wanderer am häufigsten begangenen Vermögensdelikte.
213) Vgl. S. 126.
214) Wulffen, Psychologie des Verbrechers 2. Bd. S. 367.

wird und der Täter das häßlichste Frauenzimmer und die gebrechlichste Greisin mißbraucht." [215])

Weitaus die meisten Körperverletzer sind auch wegen Vermögenskriminalität verurteilt: 87,3 v. H. der Personen mit Verurteilungen wegen Körperverletzung. Diese Zahl entspricht fast genau der Zahl der Körperverletzer, die Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte begangen haben: 86,7 v. H. Wird hiermit die Zahl der Personen, die wegen Beleidigung mit mehr als 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden sind und deren Straflisten ebenfalls Vermögens- bzw. Bettel, Landstreicherei und Stromerkriminalität aufweisen, verglichen, so zeigt sich, daß die Tendenz der Beleidiger zu Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikten der des Körperverletzers entspricht, der Körperverletzer aber in weit stärkerem Maße Vermögensdelikte begeht, (87,3 v. H.) als der Beleidiger (46,5 v. H.). Personen mit Verurteilungen wegen Nötigung und Bedrohung nehmen in dieser Betrachtung die Mittelstelle ein: Neigung zur Vermögenskriminalität (darunter 9 Räuber) 83,2 v. H., zu Bettel, Landstreicherei, Stromerkriminalität 94,4 v. H.

Wenn auch angenommen werden muß, daß die Verfolgungsintensität bei der Körperverletzung stärker ist als bei der Beleidigung, so entsprechen die Ergebnisse dieses Vergleichs doch ungefähr dem Grade der verbrecherischen Energie, die zur Begehung der einzelnen Delikte frei gemacht werden muß. Zweifellos bedarf es zur Körperverletzung einer stärkeren verbrecherischen Kraft als zur Beleidigung. Warum sollte sich diese stärkere verbrecherische Energie nicht auch in einer stärkeren Begehung der Vermögensdelikte äußern! Die Tendenz des Sittlichkeitsverbrechers unter den mittellosen Wanderern zum Vermögensdelikt ist nicht so stark wie zu Bettel, Landstreicherei und den Stromerdelikten. Es geht wohl nicht an, aus dieser verschieden starken Neigung zu den beiden Kriminalitätsformen bei einem Vergleich mit der Kriminalität der Körperverletzer ebenfalls verschiedene Grade verbrecherischer Energie ablesen zu wollen. Zwar wird die Begehung der drei in der Verbrechensbegehung der mittellosen Wanderer am stärksten vertretenen Formen der Sittlichkeitskriminalität Unzucht mit Kindern, Unzucht zwischen Männern und öffentliche Erregung eines geschlechtlichen Ärgernisses [216]) keiner allzu großen verbrecherischen Energie bedürfen. Es ist aber zu bedenken, daß das Sexualdelikt als Triebdelikt psychologisch auf anderer Ebene steht.

Es wurde schon darauf hingewiesen [217]), daß die 583 Sittlichkeitsverbrecher in den meisten Fällen nur ein einziges Mal wegen eines Sittlichkeitsdelikts verurteilt worden sind. Wenn sie rückfällig [218]) wurden, dann haben sie in der Regel das gleiche Delikt

215) Wulffen, a. a. O. S. 367.
216) Von 583 Sittlichkeitsverbrechern sind 560 Personen wegen dieser drei Delikte verurteilt.
217) S. 126.
218) Unter Rückfall ist hier die erneute Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsdelikts verstanden.

noch einmal begangen. Neben anderen Verbindungen finden sich in 19 Straflisten Verurteilungen wegen Unzucht mit Kindern und öffentlicher Erregung eines geschlechtlichen Ärgernisses, in 15 Fällen Notzucht und Unzucht mit Kindern, 14 mal ist der gleiche Verbrecher wegen Unzucht zwischen Männern und Unzucht mit Kindern verurteilt und sechs Personen sind wegen Unzucht zwischen Männern und öffentlicher Erregung eines geschlechtlichen Ärgernisses bestraft.

Die 3. Hauptdeliktsgruppe (Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen) in ihrer Beziehung zur übrigen Kriminalität [219])

				Gesamtzahl v. H.	Gesamtzahl absolut
Diebstahl — Betrug — Unterschlagung .	718	Personen	(25,6)	100	2802
Diebstahl — Betrug	448	Personen	(16,0)	100	2802
Diebstahl — Unterschlagung	337	Personen	(12,0)	100	2802
Diebstahl — Hehlerei	89	Personen	(3,2)	100	2802
Diebstahl — sonstige Vermögensdelikte .	234	Personen	(8,4)	100	2802
Diebstahl — Delikte gegen die Person .	754	Personen	(26,9)	100	2802
Diebstahl — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	2407	Personen	(86,0)	100	2802
Unterschlagung — sonst. Vermögensdelikte	1264	Personen	(87,5)	100	1448
Unterschlagung — Delikte gegen die Person	302	Personen	(20,9)	100	1448
Unterschlagung — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	1224	Personen	(84,7)	100	1448
Betrug — sonstige Vermögensdelikte . davon	1491	Personen	(81,3)	100	1838
Betrug — Unterschlagung	209	Personen	(11,4)	100	1838
Betrug — Delikte gegen die Person .	392	Personen	(21,4)	100	1838
Betrug — Bettel, Landstreicherei Stromerdelikte	1560	Personen	(85,0)	100	1838
Raub — Diebstahl	62	Personen	(80,7)	100	77
Raub — Delikte gegen die Person .	36	Personen	(46,8)[220])	100	77
Raub — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte	60	Personen	(77,9)	100	77
Vermögensdelikte überhaupt — Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte . . .	3107	Personen	(83,3)	100	3730

Außerordentlich häufig werden die drei Vermögensdelikte Diebstahl, Betrug und Unterschlagung von der gleichen Person begangen. Jeder vierte mittellose Wanderer, der wegen Diebstahls

219) Von 2802 Personen, die Diebstahl begangen haben, wurden 718 Personen (25,6 v. H.) auch wegen Betrugs und Unterschlagung verurteilt. Von 2802 Personen, die Diebstahl begangen haben, wurden 448 Personen (16,0 v. H.) auch wegen Betrugs (keine Unterschlagung) verurteilt usw.

220) Darunter 16 Sittlichkeitsverbrecher.

verurteilt worden ist, hat auch betrogen und unterschlagen. Unterschlagung und Betrug werden nur selten (12,5 v. H. bzw. 18,7 v. H. der Fälle) allein begangen. Meistens finden sich auf der gleichen Strafliste auch Verurteilungen wegen anderer Vermögensdelikte. Diese Erscheinung spricht für die kriminelle Persönlichkeit. Die große Masse ist nicht Berufsverbrecher. Der Berufsverbrecher hat sich spezialisiert. Er begeht nicht heute einen Diebstahl, morgen einen Betrug und darauf eine Unterschlagung.

Auch die starke Häufung von Vermögensdelikten und Delikten gegen die Person bei ein und demselben Täter fällt auf. Sie ist am häufigsten begreiflicherweise bei Raub (46,8 v. H. der Räuber haben auch Delikte gegen die Person begangen). Dann folgt Diebstahl (26,9 v. H.), Betrug (21,4 v. H.) und Unterschlagung (20,9 v. H.). In diesen Verbindungen scheint sich deutlich die verbrecherische Aggressivität, der persönliche Mut des Täters widerzuspiegeln. Das Verbrechen des Raubes verlangt am stärksten den Einsatz der Persönlichkeit, während die Unterschlagung am wenigsten persönlichen Mut erfordert.

Daß der weitaus größte Teil aller Personen, die wegen Vermögensdelikten verurteilt worden sind, auch wegen Bettels und Landstreicherei und anderen Stromerdelikten Bestrafungen erhielten, versteht sich bei dem untersuchten Personenkreis der mittellosen Wanderer fast von selbst.

Die 4. Hauptdeliktsgruppe (Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte) in ihrer Beziehung zur übrigen Kriminalität [221])

		Gesamtzahl v. H.	Gesamtzahl absolut
Bettel, Landstreicherei — Stromerdelikte gegen die öffentliche Ordnung .	843 Personen (18,6) [221])	100	4525
Bettel, Landstreicherei — Stromerdelikte gegen die öffentliche Ordnung und die Person	746 Personen (16,5)	100	4525
Bettel, Landstreicherei — Stromerdelikte gegen die Person	574 Personen (12,7)	100	4525
Stromerdelikte gegen die öffentliche Ordnung	188 Personen [222])		
Stromerdelikte gegen die Person . .	99 Personen [222])		
Stromerdelikte gegen die öffentliche Ordnung und die Person . . .	67 Personen [222])		
Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte — Delikte gegen die öffentliche Ordnung	1170 Personen (24,0)	100	4879

221) Von 4525 Personen, die wegen Bettels und Landstreicherei vor dem Richter standen, wurden 843 Personen (18,6 v. H.) auch wegen Stromerdelikten gegen die öffentliche Ordnung verurteilt. Von 4525 Personen, die Bettel- und Landstreichereistrafen erhielten, wurden 746 Personen (16,5 v. H.) wegen Stromerdelikten gegen die öffentliche Ordnung und die Person bestraft.

222) Ohne Verurteilung wegen Bettels und Landstreicherei.

Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte — Delikte gegen die Person .	1232 Personen	(25,3)	100 4879
Bettel, Landstreicherei, Stromerdelikte — Delikte gegen das Vermögen	2985 Personen	(61,3)	100 4879

Nur 3262 Personen (48,4 v. H.), die wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt worden sind, haben sich von der übrigen Stromerkriminalität frei gehalten. Diese Wanderer neigen auch am wenigsten dazu, andere Verbrechen und Vergehen zu verüben. Die Wanderer, die neben Bettel und Landstreicherei auch Bestrafung wegen Stromerdelikten gegen die öffentliche Ordnung und die Person erhielten, sind um 40,5 v. H. stärker an der Begehung von Vermögensdelikten beteiligt, als die Wanderer mit ausschließlicher Bettler- und Landstreicherkriminalität. Entsprechend ist auch die Tendenz der Bettler und Landstreicher mit Stromerdelikten gegen die öffentliche Ordnung und die Person zum Verbrechen und Vergehen gegen die Person stärker (um 22,8 v. H.) Bei den Delikten gegen die öffentliche Ordnung sind sie um 34,3 v. H. zahlreicher vertreten. Zwischenstellung nehmen die Bettler und Landstreicher mit Stromerdelikten nur gegen die öffentliche Ordnung bzw. mit Stromerdelikten nur gegen die Person ein. Auch sie sind durchweg stärker an der übrigen Kriminalität beteiligt.

Jeder vierte Wanderer, der wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt worden ist, hat auch erheblichere [223]) Strafen wegen Delikts gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Person erhalten. Und mehr als die Hälfte aller Personen, die Bettler- und Landstreichereistrafen erhielten, haben sich auch gegen fremdes Vermögen vergangen (61,3 v. H.).

Der vorstehende Überblick über die Verbrechensbetätigung des einzelnen Wanderers stellt lediglich fest, daß verschiedene Delikte von ein und demselben Täter begangen worden sind. Wegen der Fülle des Materials ist es nicht möglich, unmittelbar Untersuchungen auch nach der Häufigkeit und Bedeutung jedes Delikts im gesamten kriminellen Lebenslauf des einzelnen Wanderers anzustellen. In einer Strafliste beherrschen die Vermögensdelikte durch häufige Wiederholung das Gesamtbild der individuellen Verbrechensbetätigung. Eine andere Strafliste weist fast nur Strafen wegen Bettels und Landstreicherei auf, die Vermögenskriminalität spielt nur eine untergeordnete Rolle. Diese Unterschiede in den Hauptbetätigungsformen innerhalb der Kriminalität des einzelnen Wanderers, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als spezifische Entäußerung des betreffenden Verbrechers angesehen werden können [224]), finden aber ihren Niederschlag in den Tätertypen, von denen unten zu sprechen sein wird.

223) Freiheitsstrafen über 14 Tage.
224) Vgl. Wend, a. a. O. S. 20.

4. Abschnitt:

Die Zahl der Straftaten und die seitherige Bekämpfung des kriminellen Wanderers

Die Ermittlung der Gesamtsumme aller von den hier untersuchten Wanderern begangenen Straftaten wäre von wenig praktischem Wert gewesen. Die vorliegende Zusammenstellung der Zahl der Straftaten zu bestimmten Gruppen vermag es besser, ein eindrucksvolles Bild vom Umfang der Kriminalität der mittellosen Wanderer zu geben.

Von 7609 untersuchten Personen sind 1972 (26,0 v. H.) unbestraft. Die Straflisten der 5637 bestraften Wanderer weisen folgende Verurteilungen auf (100 = 5637):

1	Verurteilung	795 Straflisten	(14,1)
2— 5	Verurteilungen	1516 Straflisten	(26,9)
6— 10	Verurteilungen	1010 Straflisten	(17,9)
11— 20	Verurteilungen	919 Straflisten	(16,3)
21— 50	Verurteilungen	975 Straflisten	(17,3)
51—100	Verurteilungen	345 Straflisten	(6,1)
über 100	Verurteilungen	75 Straflisten	(1,4)

Die Verurteilungen wurden wegen der folgenden Straftaten ausgesprochen (100 = 5637):

1	Straftat	701 Personen	(9,2)
2— 5	Straftaten	1378 Personen	(18,1)
6— 10	Straftaten	1005 Personen	(13,2)
11— 20	Straftaten	976 Personen	(12,8)
21— 50	Straftaten	1039 Personen	(13,6)
51—100	Straftaten	432 Personen	(5,7)
über 100	Straftaten	106 Personen	(1,4)

Insgesamt hat fast die Hälfte (47,0 v. H.) der untersuchten Personen, einschließlich der Unbestraften, mehr als fünf Straftaten begangen und bei jedem fünften Wanderer (21,0 v. H.) sind mehr als zwanzig Straftaten nachgewiesen.

Daß die verschiedene Art der Erfassung der mittellosen Wanderer durch den Wanderdienst[225]) auch kriminalistisch ein verschiedenes Menschenmaterial erreichte, zeigt die folgende Übersicht.

Tabelle 3

Art der erstmaligen Erfassung und Zahl der Straftaten

Straftaten	0	1	2—5	6—10	11—20	21—50	51—100	über 100	Gesamtzahl v. H.	Gesamtzahl absolut
Zählung 35 . .	18,0	7,0	16,9	14,0	15,8	17,9	8,3	2,1	100	3627
Wanderausw. .	39,0	13,4	21,3	11,5	7,5	6,0	1,0	0,3	100	2417
Pol. Aktion . .	19,1	10,3	16,7	15,7	13,7	16,4	6,7	1,4	100	293
Pol. Einweisg. .	16,3	6,4	17,0	15,6	17,2	17,2	9,2	1,1	100	539
Fürsorgebeh. . .	33,0	6,0	14,6	11,6	12,0	13,1	7,5	2,2	100	268
Krankenhaus . .	28,6	7,2	16,6	9,8	12,4	18,1	5,7	1,6	100	193
Freiwillige . .	31,3	11,0	13,6	15,4	12,9	13,2	2,6	—	100	272

225) S. S. 104.

Wesentliche Unterschiede weisen die Personengruppen auf, die vor bzw. nach der Regelung der Wanderverhältnisse in Bayern erfaßt worden sind. Die Zahl der Unbestraften, die bei der Wandererstichtagzählung 1935 festgestellt wurde, bleibt erheblich hinter dem Durchschnitt der Unbestraften zurück. Dementsprechend ist auch die Zahl der Wanderer, die mehr als fünf, bzw. mehr als zwanzig Straftaten begangen haben, höher:

Mehr als fünf Straftaten begingen 58,1 v. H., mehr als zwanzig Straftaten 28,3 v. H.

Ein kriminalistisch erheblich geringer belasteter Personenkreis ist durch den Antrag auf Wanderausweis dem Wanderdienst zugeführt worden. Nur ein Viertel dieser Wanderer (26,3 v. H.) haben mehr als fünf und 7,3 v. H. mehr als zwanzig Straftaten begangen.[226]

Die dem Wanderdienst auf Grund der Bestimmung des geschäftsführenden 1. Vorsitzenden polizeilich gemeldeten Wanderer sind nur zu 16,3 v. H. unbestraft. 60,3 v. H. haben mehr als fünf und 27,5 v. H. mehr als zwanzig Straftaten begangen.

Im ganzen gesehen ist nach der Regelung des Wanderdienstes in Bayern ein weniger häufig vorbestrafter Personenkreis erfaßt worden.

Die Erklärung dafür ist in der Tatsache zu finden, daß infolge der strengen bayerischen Bestimmungen gerade die alten vielfach vorbestraften Landstreicher Bayern fluchtartig verlassen haben und in die anderen deutschen Länder, wo sie sich größerer Ungestörtheit erfreuen konnten, übergesiedelt sind.

Strafen und Straftaten (nach den 4 Hauptdeliktsgruppen)

1. Wegen Verbrechen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion erhielten Zuchthausstrafen:

1 Strafe		49 Personen
2 Strafen		10 Personen
3 Strafen		1 Person
4 Strafen		3 Personen
	insgesamt	63 Personen

Im einzelnen haben diese 63 Zuchthäusler begangen:

1 Straftat	3 Personen
2— 5 Straftaten	7 Personen
6— 10 Straftaten	7 Personen
11— 20 Straftaten	11 Personen
21— 50 Straftaten	20 Personen
51—100 Straftaten	11 Personen
über 100 Straftaten	4 Personen

Wegen Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion erhielten Gefängnisstrafen:

1 Strafe		798 Personen	(61,6)
2— 5 Strafen		432 Personen	(33,4)
6— 10 Strafen		54 Personen	(4,2)
11— 20 Strafen		8 Personen	(0,6)
über 20 Strafen		2 Personen	(0,2)
	insgesamt	1294 Personen	(100)

Gefängnis bis 3 Monate

1 Strafe	719 Personen	(64,0)
2— 5 Strafen	356 Personen	(31,6)
6— 10 Strafen	43 Personen	(3,8)

226) Vgl. hierzu § 3 Ziff. Id Wanderordnung: „Das Wanderbuch muß versagt werden, wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Antragsteller arbeitsscheu oder Landstreicher oder gewohnheitsmäßiger Bettler ist. In 15,1 v. H. der Fälle ist aus diesen Gründen der Wanderausweis versagt worden.

11— 20 Strafen		4 Personen	(0,4)
über 20 Strafen		2 Personen	(0,2)
	insgesamt	1124 Personen	(100)

Gefängnis von 3 bis 12 Monaten

1 Strafe		215 Personen	(81,0)
2— 5 Strafen		50 Personen	(18,6)
6—10 Strafen		1 Person	(0,4)
	insgesamt	266 Personen	(100)

Gefängnis über 1 Jahr

1 Strafe		51 Personen
2—5 Strafen		9 Personen
	insgesamt	60 Personen

2. Wegen Verbrechen gegen die Person erhielten Zuchthausstrafen:

1 Strafe		69 Personen
2 Strafen		9 Personen
3 Strafen		10 Personen
4 Strafen		2 Personen
5 u. mehr Strafen		3 Personen
	insgesamt	93 Personen

Diese 93 Zuchthäusler haben im einzelnen begangen:

1 Straftat	4 Personen
2— 5 Straftaten	8 Personen
6— 10 Straftaten	3 Personen
11— 20 Straftaten	19 Personen
21— 50 Straftaten	33 Personen
51—100 Straftaten	24 Personen
über 100 Straftaten	2 Personen

10 Zuchthäusler mit mehr als 20 Straftaten haben drei und mehr Zuchthausstrafen erhalten.

Wegen Vergehen gegen die Person erhielten Gefängnisstrafen:

1 Strafe		693 Personen	(52,1)
2— 5 Strafen		482 Personen	(36,3)
6— 10 Strafen		117 Personen	(8,8)
11— 20 Strafen		31 Personen	(2,3)
21— 40 Strafen		5 Personen	(0,4)
über 40 Strafen		1 Person	(0,1)
	insgesamt	1329 Personen	(100)

Gefängnis bis drei Monate

1 Strafe		604 Personen	(54,3)
2— 5 Strafen		409 Personen	(36,8)
6— 10 Strafen		70 Personen	(6,3)
11— 20 Strafen		26 Personen	(2,4)
über 20 Strafen		2 Personen	(0,2)
	insgesamt	1111 Personen	(100)

Gefängnis von 3 bis 12 Monaten

1	Strafe	291 Personen	(71,5)
2— 5	Strafen	107 Personen	(26,3)
6— 10	Strafen	8 Personen	(2,0)
11— 20	Strafen	1 Person	(0,2)
	insgesamt	407 Personen	(100)

Gefängnis über 1 Jahr

1	Strafe	88 Personen
2— 5	Strafen	12 Personen
6— 10	Strafen	1 Person
	insgesamt	101 Personen

3. Wegen Verbrechen gegen das Vermögen erhielten Zuchthausstrafen:

1	Strafe	110 Personen	(37,5)
2	Strafen	57 Personen	(19,5)
3	Strafen	37 Personen	(12,6)
4	Strafen	21 Personen	(7,2)
5 u. mehr	Strafen	68 Personen	(23,2)
	insgesamt	293 Personen	(100)

Diese 293 Zuchthäusler haben im einzelnen begangen:

1	Straftat	2 Personen	(0,7)
2— 5	Straftaten	5 Personen	(1,7)
6— 10	Straftaten	13 Personen	(4,4)
11— 20	Straftaten	39 Personen	(13,3)
21— 50	Straftaten	140 Personen	(47,9)
51—100	Straftaten	71 Personen	(24,2)
über 100	Straftaten	23 Personen	(7,8)

Über die Hälfte der Zuchthäusler mit mehr als 20 Straftaten hat 3 und mehr Zuchthausstrafen erhalten.

Wegen Vergehen gegen das Vermögen erhielten Gefängnisstrafen:

1	Strafe	1030 Personen	(27,8)
2— 5	Strafen	1542 Personen	(41,7)
6— 10	Strafen	658 Personen	(17,8)
11— 20	Strafen	357 Personen	(9,7)
über 20	Strafen	114 Personen	(3,0)
	insgesamt	3702 Personen	(100)

Gefängnis bis 3 Monate

1	Strafe	1097 Personen	(30,5)
2— 5	Strafen	1668 Personen	(47,0)
6— 10	Strafen	585 Personen	(16,3)
11— 20	Strafen	177 Personen	(4,9)
über 20	Strafen	45 Personen	(1,3)
	insgesamt	3592 Personen	(100)

Gefängnis von 3 bis 12 Monaten

1	Strafe	554 Personen	(41,0)
2— 5	Strafen	593 Personen	(43,8)

6 – 10 Strafen		164 Personen	(12,1)
11 – 20 Strafen		21 Personen	(3,0)
über 20 Strafen		2 Personen	(0,1)
	insgesamt	1354 Personen	(100)

Gefängnis über 1 Jahr

1 Strafe		218 Personen	(66,3)
2 – 5 Strafen		103 Personen	(31,3)
6 – 10 Strafen		5 Personen	(1,5)
11 – 20 Strafen		3 Personen	(0,9)
	insgesamt	329 Personen	(100)

4. Wegen Stromerdelikten erhielten Gefängnisstrafen [227]):

1 Strafe		881 Personen	(49,1)
2 – 5 Strafen		729 Personen	(40,6)
6 – 10 Strafen		135 Personen	(7,5)
über 10 Strafen		51 Personen	(2,8)
	insgesamt	1796 Personen	(100)

Wegen Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikten erhielten Haftstrafen:

1 Strafe		804 Personen	(16,9)
2 – 5 Strafen		1405 Personen	(29,6)
6 – 10 Strafen		744 Personen	(15,6)
11 – 20 Strafen		708 Personen	(14,9)
21 – 50 Strafen		763 Personen	(16,0)
51 – 100 Strafen		273 Personen	(5,7)
über 100 Strafen		62 Personen	(1,3)
	insgesamt	4759 Personen	(100)

Arbeitshauseinweisungen

Nach § 362 StGB. konnte der Strafrichter neben Verurteilung zu Haft die „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ aussprechen, die dadurch die „Befugnis“ erhielt, den Verurteilten „bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen.“ Nach dieser Bestimmung sind 716 Personen in das Arbeitshaus eingewiesen worden. [228])

Auf Grund des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) wurden die bisherigen Bestimmungen im § 362 Abs. 2 bis 4 ersetzt durch die Regelung in § 42 d: „Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6 a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Dasselbe

227) Gefängnisstrafen, die die Dauer von 14 Tagen nicht wesentlich überschreiten.

228) Nach der herrschenden Auffassung wird die Nachhaft als Nebenstrafe angesehen. Vgl. von Hippel, Bettel S. 53. Erst durch die Überweisung an die Landespolizeibehörde durch den Richter war die Einweisung ins Arbeitshaus möglich. Deshalb darf die Einweisung ins Arbeitshaus auf Grund von § 362 StGB. als Kampfmittel der Strafrechtspflege angesehen werden.

gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird. Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat. Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden."

Bei 226 Personen des Untersuchungsmaterials ist nach § 42 d StGB. die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet worden.

Nach Art. 9 und 10 Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz können Personen im Alter von mehr als 16 Jahren, die den Nachweis einer geregelten Arbeit nicht zu erbringen vermögen, durch die zuständige Polizeibehörde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bis zur Dauer von zwei Jahren in einer Arbeitsanstalt [229]) untergebracht werden.

196 Personen des Untersuchungsmaterials sind nach dieser Bestimmung in das Arbeitshaus eingeschafft worden. [230])

57 Personen wurden nach den Bestimmungen des § 362 StGB. und der Art. 9 und 10 Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz untergebracht, 99 früher nach § 362 StGB. und nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung auch nach § 42 d StGB. 5 Personen sind nach alter und neuer reichsgesetzlicher und nach bayerischer landesgesetzlicher Bestimmung eingeschafft worden und 3 Personen endlich waren zuerst nach Art. 9 und 10 Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz und dann nach § 42 d StGB. Arbeitshausinsassen.

Insgesamt sind 969 Personen (12,7 v.H. des Gesamtmaterials) in ein Arbeitshaus eingewiesen worden.

Von den 969 Personen waren im Arbeitshaus untergebracht:

1 mal	537 Personen	(55,5)
2 mal	179 Personen	(18,5)
3 mal	105 Personen	(10,8)
4 mal	53 Personen	(5,5)
5 und mehr mal	95 Personen	(9,7)
insgesamt	969 Personen	(100)

Der Überblick über die Zahl der Straftaten, die der einzelne kriminelle Wanderer begangen hat, zeigt vor allem bei den Vermögensdelikten, bei Bettel, Landstreicherei

229) Für den Vollzug für männliche Personen steht das Arbeitshaus Rebdorf zur Verfügung. Vgl. Reich, a. a. O. S. 23. Karanikas, a. a. O. S. 61.

230) Zwar ist die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt auf Grund der Art. 9 und 10 Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz keine Strafe, sondern eine sicherheitspolizeiliche Maßnahme. Da aber der Vollzug dieser Maßnahme vollkommen dem der reichsgesetzlichen Arbeitshauseinweisung entspricht (Vgl. Reich, a. a. O. S. 19), wird der Überblick über die Zahl der nach dem genannten Gesetz eingewiesenen Personen des Untersuchungsmaterials in diesen Abschnitt aufgenommen.

und Stromerdelikten eine

außerordentliche Verbrechenshäufung.

Trotz der großen Zahl Rückfälliger beherrscht bis heute die kurze und kürzeste Freiheitsstrafe im Kampf der Strafrechtspflege gegen den kriminellen Wanderer das Feld. Das Ergebnis dieser Untersuchung bestätigt die Feststellung Exners, daß die Gerichte speziell gegenüber den vielfach Rückfälligen milde verfahren.[231] Auch von der Arbeitshauseinweisung ist viel zu wenig Gebrauch gemacht worden. 2250 Personen des Untersuchungsmaterials haben wegen Bettels und Landstreicherei mehr als 10 Haftstrafen bekommen und nur 969 Personen sind ins Arbeitshaus eingewiesen worden.[232] Allerdings ist dabei zu bedenken, daß häufig die Meldung an das Strafregister über tatsächlich erfolgte Arbeitseinweisung nicht geschehen ist.

Das zugrunde gelegte Material, die Straflisten, die Verurteilungen aus mehr als zwei Menschenaltern, ausgesprochen von den Gerichten aller deutschen Länder und des Auslandes aufweisen, konnte für eine Untersuchung über eine örtlich, zeitlich und sachlich verschiedenartige Behandlung des kriminellen Wanderers durch die Strafrechtspflege, nicht statistisch ausgewertet werden. Die bereits von v. Hippel im Jahre 1895 bemängelte Unheitlichkeit in der praktischen Verwertung der Überweisung nach § 362 StGB. an die Landespolizeibehörde[233] und die von Exner festgestellten Verschiedenheiten in der Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte[234] haben auch im Untersuchungsmaterial ihren Niederschlag gefunden.

Nach dem Allgemeineindruck darf gesagt werden, daß die Straflisten häufig als ein Spiegel der Zeit- und Geistesgeschichte angesehen werden kann, in dem ein Wechsel der Staatsformen und Weltanschauungen in der dadurch bedingten Veränderung in der Auffassung von Verbrechen und Strafe[235] sichtbar wird.

---

231) Exner, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte Krim.Abh. Heft 16 S. 36.

232) Der Verfasser erinnert sich einer Strafliste, die 122 Verurteilungen wegen Bettels und Landstreicherei und nicht eine einzige Arbeitshauseinweisung aufwies.

233) von Hippel, Bettel S. 40 ff.

234) Exner, Strafzumessungspraxis.

235) Exner, Strafzumessungspraxis S. 30. Derselbe Development of the administration of criminal justice in Germany Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology Vol. 24 S. 258

5. Abschnitt:

Tätertypen

Der Gesamtüberblick über die Kriminalität der mittellosen Wanderer wie auch die Darstellung der Verbrechensbetätigung des einzelnen bieten noch kein befriedigendes Bild von den kriminellen Elementen der Landstraßenbevölkerung. Für ein kommendes Strafrecht wird neben der verbrecherischen Tat vor allem die Täterpersönlichkeit Wertungsgrundlage sein müssen. Es gilt also Erfahrungen zu sammeln über das Wesen, die kriminelle Verhaltungsweise und die Beeinflußbarkeit bestimmter Persönlichkeitstypen.[236]) Deshalb wird im folgenden versucht, das vorhandene Material nach *Tätertypen* aufzuteilen.[237])

Fast alle zu der Untersuchung herangezogenen Straflisten weisen eine oder mehrere Arten von Straftaten auf, die durch mehrfache Wiederholung das Gesamtbild der individuellen Verbrechensbetätigung beherrschen. Diese Straftaten können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als *spezifischer Ausdruck der betreffenden Verbrecherpersönlichkeit* angesehen werden.[238])

Für die

Typenbildung

ist die verbrecherische Energie, die Intensität des Willens, wie dieser sich nach dem Bild der Strafliste äußert, als Ausgangs- und Ordnungspunkt gewählt. Die Tätertypen sind nicht gedanklich konstruiert, sondern aus der Vielzahl der Verbrechensfälle gefunden. Die Untersuchung folgt in der *Typenbildung den allgemeinen Richtlinien der kriminologischen Wissenschaft.*[239]) Sie weiß, daß die theoretisch einheitliche Festlegung[240]) des Verbrechers nur bis zu bestimmten Grenzen wissenschaftlich gestützt werden kann. Auch praktisch reicht sie gegenüber der Vielgestaltigkeit der kriminellen Erscheinungsformen und ihres Ursprungs nicht in vollem Umfang aus.[241])

Daß der Versuch, aus den knappen Angaben der Strafliste Rückschlüsse auf die Persönlichkeit zu ziehen, nur mit gewissen Einschränkungen gemacht werden kann, versteht sich von selbst. Neben den begangenen Straftaten müssen ja vor allem die

---

236) *Exner*, Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich MonKrimPsych 27 S. 7.

237) Vgl. hierzu: Deutschlands Stromertum. Aus den Papieren eines Sträflings mitgeteilt von *Jaeger*. Arch.f.Krim. 18 S. 169—174. In diesem Buch *Polligkeit*, Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern.

238) *Exner*, Die psychologische Einteilung der Verbrecher Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 38 S. 2. *Wend*, a. a. O. S. 20.

239) *Beling*, Verbrechenstypen und Verbrechertypen MonKrimPsych 24 S. 456. *Exner*, Die psychologische Einteilung der Verbrecher S. 11. *Exner*, Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich MonKrimPsych 27 S. 7 und 8. *Gruhle*, Wesen und Systematik des biologischen Typus Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft Bd. 2 S. 18. *Lenz*, Grundriß der Kriminalbiologie S. 135. *Schneider*, Typenbildungen in der Kriminalistik MonKrimPsych 20 S. 332.

240) *Exner*, Die psychologische Einteilung der Verbrecher Schweiz. Zeitschr. f. Strafr. 38. Jahrgang S. 8. *Mezger*, Kriminalpolitik S. 158

241) *Birnbaum*, Kriminalpsychopathologie S. 229

verhängten Strafen Grundlage für die Typenbildung sein. Diese Strafen sind aber die nach Ort, Zeit, Staatsform und Weltanschauung verschieden stark einsetzende Reaktion des Staates [242]) auf die verbrecherische Tat, also erst über den Spruch des gerade in der Strafzumessungspraxis subjektiv urteilenden Richters Äußerung der Verbrecherpersönlichkeit.

Hinzu kommt, daß bei der Typenbildung notwendig ein persönlicher Maßstab, ein subjektives Werturteil mit der Statistik verbunden wird.

Indessen ließ sich unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung von Bettel und Landstreicherei [243]) im kriminellen Leben der einzelnen Verbrecherpersönlichkeit die Einteilung nach wandernden Bettlern, verbrecherischen Bettlern, bettelnden Verbrechern und nichtseßhaften Verbrechern, die sich bereits nach der Durchsicht von etwa hundert Straflisten ergeben hatte, für das gesamte Material nicht nur durchführen, sie wurde vielmehr noch gestützt durch Ergebnisse, die längst Allgemeingut der Kriminologie geworden sind.

Auszuscheiden waren natürlich die unbestraften Wanderer. Zu verschiedenen Untersuchungen, denen die Tätertypen zugrunde gelegt sind, wird aber auch die Gruppe der unbestraften Wanderer zu Vergleichen herangezogen werden. Den unbestraften Wanderern gleichgeachtet wurden Personen, die nur eine unbedeutende Vorstrafe, etwa wegen Übertretung einer Paßvorschrift, wegen eines Verstoßes gegen die Reichsstraßenverkehrsordnung usw. erhalten hatten.

Nur formal wurden diejenigen Personen den verschiedenen Tätertypen zugezählt, die als Fremdkörper im Untersuchungsmaterial zu bezeichnen sind: In der letzten Zeit seiner Tätigkeit wurden dem Wanderdienst zur Beobachtung und als Übergangsstation in seinen Wanderhöfen Personen überwiesen, die wegen Mordes oder anderer schwerer Verbrechen zu lebenslänglichen Zuchthausstrafen verurteilt und später begnadigt worden waren. Es waren meistens Personen, die die erste und einzige Strafe ihres Lebens verbüßt und sich nie auf Wanderschaft befunden hatten.

Aus der Sicherungsverwahrung entlassene Personen wurden in der Regel dann dem Wanderdienst zugeführt, wenn sie nach der Entlassung keine Arbeit und keinen festen Wohnsitz nachweisen konnten. Hier wurde für die Einreihung zu den Tätertypen die Grenze zwischen ehemals ortsgebundenen gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und nichtseßhaften gefährlichen Gewohnheitsverbrechern gezogen.

Weil sie nach den Akten des Wanderdienstes und nach dem Eindruck, den die Strafliste vermittelte, ebenfalls nie gewandert waren, wurden jene asozialen Stadtbummler ausgeschieden, die vom Wohlfahrtsamt München und

242) Exner, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte S. 17 ff.
243) als Gradmesser der verbrecherischen Energie.

einigen anderen großstädtischen Fürsorgebehörden in die Wanderhöfe eingewiesen worden waren.

Um Fehler zu vermeiden, blieben sodann alle jene Personen außer Betracht, deren kriminelles Leben [244]) zu kurz war, um auch nur mit einiger Berechtigung Rückschlüsse auf die Ursachen ihrer Kriminalität ziehen zu dürfen. So wurden Personen, die nur eine oder zwei Bettelstrafen erhalten hatten oder einmal nur wegen eines kleinen Diebstahls verurteilt worden waren, nur in einem Gesamtüberblick den Tätertypen zugerechnet. Trotzdem erfahrungsgemäß gerade Bettel und Landstreicherei, Diebstahl und Betrug von Nichtseßhaften begangen, schwere Begehungsformen [245]) sind, wurde die Auslese vorgenommen, um der Gefahr zu entgehen, alle diejenigen, die vielleicht tatsächlich nur einmal aus Not gelegentlich gebettelt hatten, als gewohnheitsmäßige Bettler zu bezeichnen.

Endlich wurden jene Personen nicht berücksichtigt, die vor vielen Jahren einmal schwerer bestraft, d.h. eine Gefängnisstrafe von mindestens vier Wochen erhalten hatten, und mit dieser Vorstrafe belastet, irgendwann einmal vom Wanderdienst etwa gelegentlich eines Krankenhausaufenthaltes erfaßt wurden.

Alle diese verschiedenen Personengruppen wurden in einen Gesamtüberblick über die Tätertypen einbezogen. Für eine eingehende Untersuchung aber blieben sie außer Ansatz.

Die wandernden Bettler

Der Gruppe der wandernden Bettler wurden alle die Personen zugezählt, die nur wegen Bettels und Landstreicherei, eines Mißbrauchs der Armenpflege, einer Übertretung des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes, eines Vergehens gegen die Wanderordnung oder wegen eines Verstoßes gegen ein einschlägiges Gesetz eines anderen Landes bestraft worden sind. Sie umfaßt jene Menschen, die durchweg als entgleisungsbereit und haltlos zu bezeichnen sind, denen die Kraft zum Guten und zum Bösen fehlt und die einmal entwurzelt, unstet im Lande umherziehen. [246])

Auch die Wanderer, die neben Bettel und Landstreicherei hin und wieder wegen Widerstands, Beamtennötigung, falscher Namensangabe, Ungebühr vor Gericht, groben Unfugs, verbotenen Waffentragens, Bannbruchs, Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichter Körperverletzung und Mundraubs verurteilt worden waren, wurden, wenn diese Delikte nicht allzu häufig auftraten und die erkannten Freiheitsstrafen die Dauer von vierzehn Tagen nicht wesentlich überschritten, ebenfalls als wandernde

244) Unter kriminellem Leben ist die Zeitspanne zwischen dem Tag der ersten Verurteilung und dem letzten Tag der letzten Freiheitsstrafe verstanden.

245) Nach Stumpfl, Erbanlage und Verbrechen S. 16 werden Bettel und Landstreicherei, Sittlichkeitsdelikte, Diebstahl und Betrug deshalb als schwere Begehungsformen bezeichnet, weil sie durchweg eine hohe Dunkelziffer aufweisen.

246) Es sind jene Menschen, die am Ende eines langen Landstreicherlebens mit einem gewissen Stolz von sich behaupten: „Ich habe immer ehrlich gebettelt." Vgl. in diesem Buch Polligkeit, Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern. Beisp.: 1—Z.

Bettler bezeichnet. Die aufgeführten Delikte stellen die spezifischen Stromerdelikte [247]) dar, deren Ausführung keiner besonderen verbrecherischen Energie bedarf.

Wenn der Typ des wandernden Bettlers jene Menschen umfassen soll, denen die seelische Unstetheit eigen ist, dann ist auch der Wanderer typisch, der eine ihm zeitweilig auferlegte Ordnung und Seßhaftigkeit zu sprengen sucht. Personen, die zeit ihres Lebens nur wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt worden waren, während ihrer Militärzeit aber eine längere Freiheitsstrafe wegen Fahnenflucht erhalten hatten, wurden auch als wandernde Bettler bezeichnet.

Diese Gruppe ist aus der Literatur wohlbekannt. Die wandernden Bettler entsprechen den **vagabonds nés** von Laurent [248]), dem **genuine tramp** von Kinberg [249]). Wulffen [250]) spricht von den „eigentlichen Landstreichern." Ihnen ist eine starke Neigung zum Bettel und zur Landstreicherei eigen, die Kriminalität im gewöhnlichen Sinn fehlt bei ihnen.

Eine Untergruppe der wegen kleiner Vermögensdelikte (Zechbetrug usw.) vorbestraften Bettler wurde ebenfalls dem Typ des wandernden Bettlers zugezählt. Verschiedentlich aber werden auch nähere Angaben über diese Untergruppe zu machen sein. [251])

Die verbrecherischen Bettler

Die verbrecherischen Bettler stellen in etwa den seit Wilhelm Emil Wahlberg so bezeichneten Typ des Gelegenheitsverbrechers unter den Wanderern dar. Es sind Bettler und Landstreicher, die in gleicher Weise haltlose, arbeitsscheue Parasiten sind, wie die wandernden Bettler. Bei ihnen tritt lediglich noch eine stärkere Ichsucht hinzu, der sie sich hemmunglos hingeben. Sie fallen jeder Versuchung zum Opfer. Sie bereiten nicht planmäßig ein Verbrechen vor. Bei ihrer Selbstsucht erliegen sie der günstigen Gelegenheit, die sich ihnen auf der Wanderschaft in reichem Maße bietet.

Der Gruppe der verbrecherischen Bettler gehören die Personen an, die in der Hauptsache wegen Bettels und Landstreicherei bestraft sind, daneben aber auch wiederholt wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens (Vermögens- und Sittlichkeitsdelikts) vor dem Richter standen. Hier erscheint auch jener kriminelle Habitualtypus des Asozialen, dem die unvermeidliche Alkoholbeimischung gelegentlich einen in das Parasitäre nicht hineingehörigen Ein-

247) „Die Betriebsunfälle der Landstreicherei" (von Behr)

248) Laurent, Les habitués des prisons de Paris. Etude d'anthropologique et de psychologie criminelles S. 41.

249) Kinberg, a. a. O. S. 411.

250) Wulffen, Psychologie des Verbrechers 2. Bd. S. 583.

251) Vgl. Exner, Bemerkungen zu Stumpfl: Erbanlage und Verbrechen MonKrimPsych. 27 S. 337. „Nur eine immer feiner werdende Spezialisierung kann uns in der Kriminologie in die Tiefen führen."

schlag schwererer Kriminalität mit dem Scheincharakter der Aktivität in Form von Roheits- und Gewalttätigkeitsdelikten verleiht.[252])

Bei der Zuteilung wurde nicht so formal verfahren, daß nur die Wanderer als verbrecherische Bettler bezeichnet wurden, bei denen die Zahl der Bettelstrafen die Zahl der übrigen Strafen übertrifft. Nach Beginn und Art der Kriminalität, nach Rückfallsgeschwindigkeit und -häufigkeit mußte vielmehr der Eindruck von einem Bettler gewonnen werden, der auch gelegentlich vermögenskriminell wird und sich ein Sittlichkeitsdelikt zuschulden kommen läßt, der aber doch mehr oder weniger asozialer Schwächetyp ist und dessen schwere Kriminalität nur eine Begleiterscheinung der Vagabundage darstellt.[253])

Die bettelnden Verbrecher

Als bettelnde Verbrecher wurden jene Elemente unter den Wanderern bezeichnet, die Gewohnheitsverbrecher geworden sind. Ihr Hang zum Verbrechen mag sich im einzelnen erst entwickelt haben und dann dauernd wirksam geworden sein. Häufiger aber finden sich bei diesem Typ jene Menschen, bei denen angenommen werden muß, daß ihre verbrecherische Haltung immer vorhanden gewesen ist. Im kriminellen Leben dieses Tätertyps spielen Bettel und Landstreicherei nur eine untergeordnete Rolle. Das Verbrechen beherrscht das Persönlichkeitsbild.

Das zahlenmäßige Verhältnis von Bettelstrafen und Verbrechensstrafen durfte auch hier für die Zuteilung zum Tätertyp nicht ausschlaggebend sein: ein ausgesprochener Gewohnheitsverbrecher, der sich nur hin und wieder durch Bettel weiterhilft, sollte nicht als verbrecherischer Bettler erscheinen, weil gerade zufällig die Zahl der Bettelstrafen überwog.

Unter den bettelnden Verbrechern wurden nicht nur jene Personen verstanden, die alle ihre Verbrechen und Vergehen nachweislich auf der Wanderschaft begangen haben. Vielmehr wurden auch die Wanderer einbezogen, die im Stadium einer zeitweiligen, aber nur scheinbaren Seßhaftigkeit straffällig geworden sind. Erinnert sei an die Straftaten, die am Ort einer gelegentlichen Arbeitsstelle verübt werden. Bezeichnend ist, daß selbst bei kleineren Konflikten mit dem Gesetz die ohnehin nur sehr lockere Seßhaftigkeit ihr Ende findet und nach der Strafverbüßung das unstete Wanderleben von neuem beginnt. Auch jene erst in späterem Alter auf die Landstraße gekommenen Wanderer wurden den bettelnden Verbrechern zugezählt, die zuerst Jahre hindurch seßhaft gewesen waren, deren Strafliste zumindest eine lange Reihe von Verurteilungen aufweist, die von demselben Gericht ausgesprochen worden sind. In aller Regel ist das verbrecherische Leben Ursache der Entwurzelung. Auf

---

252) Birnbaum, a. a. O. S. 164.

253) Kinberg a. a. O. S. 422.: „As regards their criminal type they belong as a rule to the passive habitual criminals." Vgl. in diesem Buch Polligkeit, Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern. Beisp. 7 und 8.

der Landstraße, wo sich diese Verbrecher vor den Zugriffen der Staatsanwaltschaft sicherer glauben, suchen sie ein neues Tätigkeitsfeld. (Vgl. in diesem Buch Polligkeit, Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern. Beisp.: 9 – 12.)

Die nichtseßhaften Verbrecher

Mit dem Typ des nichtseßhaften Verbrechers endlich wurden jene Verbrecher umschrieben, die sich im allgemeinen nur deshalb auf die Landstraße begeben, um der Verfolgung zu entgehen. Sie zeichnen sich meistens durch ihre Aktivität und Aggressivität aus.[254]) Die zahlenmäßig kleine, aber um so gefährlichere Gruppe umschließt jene Menschen, die Selbstsucht und Mangel an moralischem Empfinden in einer ausgeprägten Persönlichkeit vereinigen. Das psychische Aktivitätsmerkmal ist aber nicht einfach als Gegenstück zu der mehr oder weniger passiven Haltung der übrigen Tätertypen aufzufassen. Es gibt eben unter den Schwerkriminellen neben den Naturen mit aktivem Drang zur Kriminalität ebensogut solche mit passivem, meist gewohnheitsmäßigem Hang dazu. Bei ihnen mögen neben dem inneren Antrieb vor allem äußere Anregungen des Milieus (Umgang usw.) die Richtung ins Antisoziale statt ins Asozial-Parasitäre mitbestimmt haben.[255])

Ein „Wanderer" war dann als nichtseßhafter Verbrecher zu bezeichnen, wenn seine Strafliste in der Hauptsache nur Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen aufwies, die jeweils von verschiedenen Gerichten ausgesprochen waren. Haftstrafen wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder wegen Paßdelikts rundeten das Persönlichkeitsbild des nichtseßhaften Verbrechers nur ab. Ja, selbst wenn in einem längeren kriminellen Leben der Verbrecher auch einmal aus Verlegenheit bettelte, so wurde der Prüfling trotzdem als nichtseßhafter Verbrecher (nicht als bettelnder Verbrecher) bezeichnet. Von der vorliegenden Untersuchung sind ja nicht die „Aristokraten" des Berufsverbrechertums, die internationalen Hoteldiebe und Hochstapler[256]) erfaßt, sondern jene Elemente, die auch in der Verbrecherwelt sozial auf der untersten Stufe stehen, Menschen, die immer wieder obdach- und mittellos werden.

Im Einzelfall war die Zuordnung zu einem dieser Tätertypen oft schwierig, besonders, wenn die Persönlichkeit noch keiner allzu großen Belastungsprobe durch das Leben ausgesetzt war. Zudem gibt die Strafliste nicht so sehr das augenblickliche Bild des Verbrechers wieder, sondern schildert im wesentlichen die Entwicklung, die Wandlungen der Kriminalität im Leben der Verbrecherpersönlichkeit. Dafür aber kann dieser Längsschnitt durch das ganze Leben die Möglichkeit geben, Prognosen zu stellen.

---

254) Vgl. Kinberg a. a. O. S. 422. „A minority of them consists of more energetic and therefore more dangerous so-called active habitual criminals." Vgl. in diesem Buch Polligkeit, Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern. Beisp.: 13—15.

255) Birnbaum, Psychopathologie S. 164

256) Das Wort „Hochstapler" ist aus dem gaunersprachlichen „Stabuler" entstanden, das uns erstmalig im 15. Jahrhundert in der Bedeutung von Bettler und Brotsammler begegnet.

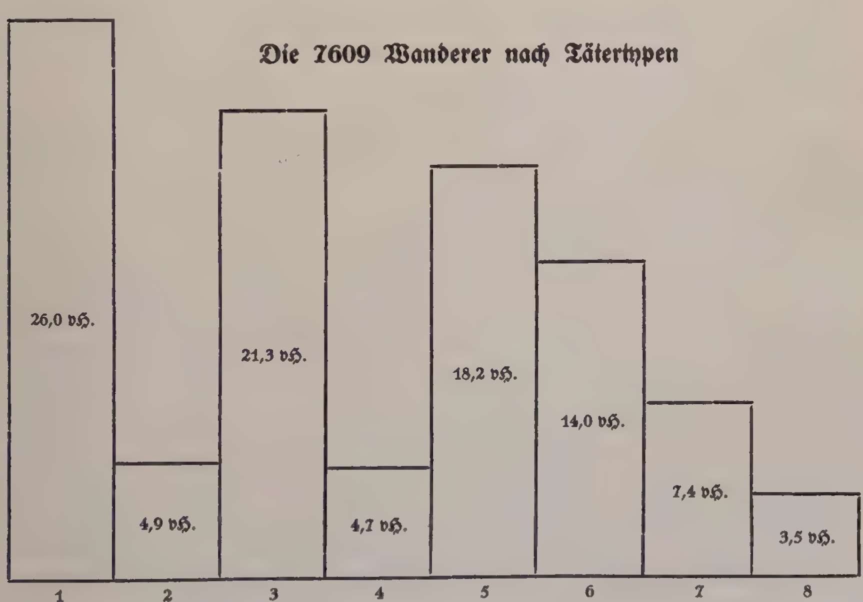
Wie stark die einzelnen Tätertypen im Untersuchungsmaterial vertreten sind, zeigt die nachfolgende Tabelle, die zugleich einen Überblick über die Alterszusammensetzung im Zeitpunkt der Untersuchung gibt.

Tabelle 4

Tätertypen und Alterszusammensetzung

Tätertypen:	absol. Zahl	v. H.	Jetziges Alter							
			bis 18	18—25	26—40	41—50	51—60	61—65	über 65	
Unbestr. Wanderer	1972	26,0	1,0	49,0	27,9	7,0	7,7	3,2	4,2	100
Unbedeutend bestr. Wanderer	378	4,9	0,3	50,8	35,7	7,7	3,2	0,3	2,0	100
Wandernde Bettler	1625	21,3	0,2	19,4	32,9	11,3	13,9	10,0	12,3	100
Bettler mit kleinen Vermögensdelikten	355	4,7	–	15,8	40,0	10,7	15,2	7,9	10,4	100
Verbrech. Bettler	1387	18,2	–	12,8	35,3	16,5	17,1	17,9	10,4	100
Bettelnde Verbrecher	1061	14,0	0,1	15,2	37,2	17,4	14,7	7,7	7,7	100
Nichtseßhafte Verbr.	563	7,4	0,3	30,7	44,2	11,5	9,6	2,3	1,4	100
Sonst. Verbr. [257]	268	3,5	–	44,0	43,0	6,0	5,0	2,0	–	100
Wanderer insgesamt	7609	100	0,4	28,4	34,5	11,2	11,9	6,1	7,4	100

Die 7609 Wanderer nach Tätertypen



1. Unbestrafte Wanderer
2. Unbedeutend bestrafte Wanderer
3. Wandernde Bettler
4. Bettler mit kleinen Vermögensdelikten
5. Verbrecherische Bettler
6. Bettelnde Verbrecher
7. Nichtseßhafte Verbrecher
8. Sonstige Verbrecher

257) Hier erscheint eine Gruppe von Personen, die ein oder zweimal wegen Vergehen oder Verbrechen eine längere Freiheitsstrafe erhalten haben. Die Kürze der Strafliste ließ eine Typisierung nicht zu. Vgl. S. 112.

Der Überblick zeigt, daß nur der fünfte Teil der mittellosen Wanderer dem Typ des wandernden Bettlers zuzuzählen ist. Fast die Hälfte (44,3 v. H.) des untersuchten Personenkreises hat neben Bettel und Landstreicherei auch Verbrechen und Vergehen begangen. Der Anteil der nichtseßhaften Verbrecher und der bettelnden Verbrecher, also Verbrecher, die sich überhaupt nicht oder nur beiläufig mit der sogenannten kleinen Kriminalität abgegeben haben, ist überraschend groß. Er nimmt unter den mittellosen Wanderern den fünften Teil ein. (21,4 v. H.)

Die Übersicht über den Altersaufbau innerhalb der einzelnen Tätertypen läßt erkennen, daß bei den unbestraften und unbedeutend bestraften Wanderern nahezu die Hälfte unter 25 Jahre alt ist. Die Tätertypen, bei denen Bettel und Landstreicherei mehr oder weniger stark ausgeprägt sind, weisen nur zu 12 bis 20 v. H. Personen auf, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind Personen dieser Altersstufe überdurchschnittlich stark beim Tätertyp des nichtseßhaften Verbrechers vertreten. Die 26 bis 40 Jährigen sind im wesentlichen gleichmäßig auf alle Tätertypen verteilt. Bei den unbestraften Wanderern bleiben sie unter dem Durchschnitt und überschreiten ihn beim nichtseßhaften Verbrecher. Die 51 bis 60 Jährigen sind erstmals beim Tätertyp des wandernden Bettlers stärker vertreten als beim Gesamtmaterial. Dieser Unterschied vergrößert sich weiter bei den noch älteren Wanderern. Umgekehrt sind die Wanderer, die am Stichtag der Untersuchung das 50. Lebensjahr bereits überschritten hatten, am Tätertyp des nichtseßhaften Verbrechers unterdurchschnittlich beteiligt.

Trotzdem bei der Zuteilung zu den Tätertypen in allen Fällen möglichst ein Längsdurchschnitt durch das kriminelle Leben des Täters gezogen werden sollte, läßt sich doch nicht verkennen, daß das Gesamtbild auch zum Teil durch das gegenwärtige Alter beeinflußt ist. Im Einzelfall hätten verschiedene Wanderer zu einem früheren Zeitpunkt etwa dem Tätertyp des nichtseßhaften Verbrechers zugeteilt werden müssen, die jetzt als bettelnde Verbrecher erscheinen. Die lange Kette der Strafen wegen Bettels und Landstreicherei, die sich an die früheren Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen anschließt, konnte bei der Zuteilung zum Tätertyp nicht unberücksichtigt bleiben. So erklärt sich der überdurchschnittliche Anteil der über 40 jährigen Personen am Tätertyp des bettelnden Verbrechers. Bei dieser Gruppe sind eine Reihe von Personen gezählt worden, die auf Grund ihrer Straftaten in jüngeren Jahren dem Tätertyp des nichtseßhaften Verbrechers hätten zugeteilt werden müssen.[258]) Diese Unstimmigkeiten erfahren an anderer Stelle [259]) noch ihre Berichtigung. Die Wandlungen im kriminellen Leben der Wanderer werden noch Gegenstand besonderer Besprechung sein.

258) Vgl. hierzu Kinberg, a. a. O. S. 410.
259) Siehe unten 8. Abschnitt. Wandlungen im kriminellen Leben.

Eine Aufteilung der Zahl der Verurteilungen auf die Tätertypen hat folgendes ergeben:

Tabelle 5

Anzahl der Verurteilungen nach Tätertypen

Tätertypen	Zahl der Verurteilungen							Vorbestr. Wand. insges.	
	1	2—5	6—10	11—20	21—50	51—100	über 100	v. H.	absolut
Unbedeutend bestrafte Wanderer . . .	85,4	14,6	—	—	—	—	—	100	378
Wandernde Bettler .	18,8	32,5	16,0	13,5	13,2	5,0	1,0	100	1625
Bettler mit kleinen Vermögensdelikten .	—	22,5	23,3	24,0	17,5	8,0	4,7	100	355
Verbrech. Bettler .	—	19,5	18,0	20,1	27,3	12,3	2,8	100	1387
Bettelnde Verbrecher	—	18,6	22,9	24,7	27,0	6,0	0,8	100	1061
Nichtseßhafte Verbr.	4,3	48,0	29,5	12,8	5,2	0,2	—	100	563
Sonstige Verbrecher	49,7	50,3	—	—	—	—	—	100	268
Zahl der Verurt. und v. H.	14,1	26,9	17,9	16,3	17,3	6,1	1,4	100	5637

Es zeigt sich, daß die gefährlichsten Kriminellen unter den mittellosen Wanderern, die nichtseßhaften Verbrecher, am wenigsten häufig verurteilt worden sind. 81,8 v. H. haben weniger als 11 Verurteilungen erhalten und nur 5,4 v. H. sind öfters als zwanzigmal verurteilt worden. Aber gerade bei den Schwerkriminellen wurden häufig mehrere Straftaten in einem Verfahren abgeurteilt, während beim Bettler lediglich der Bettel oder die Landstreicherei Gegenstand des Urteils waren. Die Straflisten der wandernden Bettler weisen zu 67,3 v. H. bis zu 10 Verurteilungen auf. Dagegen fanden ihre Straftaten in 19,2 v. H. der Fälle in über 20 und in 6 v. H. in über 50 Verurteilungen ihre Sühne.[260])

Es wurde schon näher ausgeführt, daß zu eingehenderen Untersuchungen, denen die Aufteilung des Materials nach Tätertypen zugrunde liegt, eine Reihe von Straflisten ausgeschieden wurden. Neben 1972 Straflisten, in denen keine Verurteilungen verzeichnet sind, fallen noch 1136 Straflisten aus, sodaß noch 4501 Straflisten als Ausgangsmaterial für die nachfolgenden Zusammenstellungen verbleiben.

Wegen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung haben Zuchthausstrafen erhalten:

verbrecherische Bettler	20
bettelnde Verbrecher	30
nichtseßhafte Verbrecher	7
insgesamt	57

260) Vgl. Meixner, a. a. O. S. 55.

Wegen Verbrechen gegen die Person haben Zuchthausstrafen erhalten:

verbrecherische Bettler	25
bettelnde Verbrecher	47
nichtseßhafte Verbrecher	19
insgesamt	91

Wegen Verbrechen gegen das Vermögen haben Zuchthausstrafen erhalten:

verbrecherische Bettler	34
bettelnde Verbrecher	202
nichtseßhafte Verbrecher	54
insgesamt	290

Durch die Beschränkung des Materials sind wegen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung zu Zuchthaus verurteilte Personen von 63 Tätern 6, wegen Verbrechen gegen die Person von 93 Tätern 2 und wegen Verbrechen gegen das Vermögen von 293 Tätern nur 3 ausgefallen. Bei diesen ausgeschiedenen Personen war die Zuchthausstrafe in der Regel die einzige Verurteilung. Schon aus der Art des verletzten Rechtsgutes darf geschlossen werden, daß es sich in den meisten Fällen nicht um Gewohnheitsverbrecher, sondern um Überzeugungs- oder Affektverbrecher handelt. Anders aber beim Vermögensverbrecher. Hier sind die meisten Zuchthausstrafen nicht etwa wegen Raubes oder schweren Diebstahls verhängt worden, sondern wegen Diebstahls im zweiten Rückfall. Die Strafliste bot für eine sichere Typisierung genügend Anhaltspunkte. Nur der geringere Teil der Zuchthäusler wegen Vermögensdelikte hat sich durch die Zuchthausstrafe von der weiteren Begehung von Vermögensverbrechen abschrecken lassen. Wenn 33,8 v. H. der bettelnden Verbrecher über zwanzigmal verurteilt sind und (26,3 v. H.) zum großen Teil sogar wiederholt Zuchthausstrafen erhielten, so wird die Feststellung Brauns, wonach die Leute mit den höchsten Haftstrafenzahlen regelmäßig keine Zuchthausstrafe und selten Gefängnisstrafen haben, nur zum Teil bestätigt.[261]) Tatsächlich finden sich die Leute mit größter Rückfallshäufigkeit (über 50 Verurteilungen) in stärkerem Maße beim bettelnden Verbrecher als beim wandernden Bettler.

Die Sittlichkeitsverbrecher entfallen etwa zur Hälfte auf den Tätertyp des verbrecherischen Bettlers. Beim Tätertyp des bettelnden Verbrechers treten rund 35 v. H. auf. Der Rest war dem Tätertyp des nichtseßhaften Verbrechers zuzurechnen. 3 Personen, die wegen Konkubinats bzw. Gewerbsunzucht Haftstrafen erhalten hatten, erscheinen beim Tätertyp des wandernden Bettlers.

261) Braun, Zur Soziologie der Arbeitshausinsassen Allgem. Zeitschr. f. Psych. u. psych.-gerichtl. Medizin 29 S. 1—34.

Von den 969 Arbeitshäuslern, die alle auch im ausgewählten Material erscheinen, entfallen auf den Tätertyp

des wandernden Bettlers	24,1 v. H.
des Bettlers mit kleinen Vermögensdelikten	10,7 v. H.
des verbrecherischen Bettlers	43,6 v. H.
des bettelnden Verbrechers	20,3 v. H.
des nichtseßhaften Verbrechers	1,3 v. H.

Keiner der nichtseßhaften Verbrecher, die ins Arbeitshaus eingewiesen worden sind, ist wiederholt Arbeitshausinsasse gewesen.

Fast die Hälfte der Arbeitshausinsassen wird vom verbrecherischen Bettler gestellt. Kriminell[262]) sind also 75,9 v. H. aller Arbeitshäusler des Untersuchungsmaterials. Würde diese Verhältniszahl noch um die Zahl der Wanderer ergänzt, die ebenfalls Vergehen begangen haben, aber unter dem Tätertyp des wandernden Bettlers erscheinen, so würde das Ergebnis die Schätzungen und Zählungen, die an anderer Stelle mitgeteilt worden sind[263]), sogar noch übertreffen.

262) Unter „kriminellen" Arbeitshäuslern sind hier jene Arbeitshausinsassen verstanden, die auch andere Delikte als Arbeitshausdelikte begangen haben. Vgl. von Behr, Interessiert der Bettler den Kriminalpolizisten? MonKrimPsych 22 S. 559. Meixner, a. a. O. S. 53.

263) Barck, Die Landesarbeitsanstalt Kislau Zeitschr. f. bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 65 S. 3 zählte unter 248 Korrigenden 220 (88 v. H.) Kriminelle. Kunreuther, a. a. O. S. 55 ff. fand unter 356 Korrigenden 231 (65 v. H.) Kriminelle. Meixner, a. a. O. S. 53. Ueckermünde gibt 90 v. H. seiner Insassen als kriminell an (Schätzung), Kislau 86 bis 88 v. H., Schweidnitz etwa 80 v. H., Bräunsdorf und Rummelsburg rund 70 v. H., Godelau 65 v. H. Von 330 Glückstädter Korrigenden in den Jahren 1926—1931 waren 256 (77 v. H.) mit Gefängnis bestraft. Ploß, a. a. O. S. 19. Bis zu 49 v. H. der Sachsenburger Arbeitshausinsassen haben Zuchthausstrafen und Gefängnisstrafen über 3 Monate erhalten.

6. Abschnitt:

Alter und Straffälligkeit

Das Lebensalter des Menschen ist für das Maß der Neigung zur Kriminalität oder für den Grad der Abwehr gegen asoziale Versuchungen von entscheidendem Einfluß.[264]) Schon häufig ist darauf hingewiesen worden, daß die den einzelnen Altersstufen charakteristische verschiedene Mentalität auch im Verbrechen ihren Ausdruck findet.[265]) Diese Tatsache ist auch im Material dieser Untersuchung bestätigt. Allerdings konnte nur dem Alter bei der ersten Verurteilung und dem Alter beim ersten Sittlichkeitsdelikt Beachtung geschenkt werden. Diese beiden Zeitpunkte im kriminellen Leben scheinen aber auszureichen, die Beziehungen zwischen Alter und Kriminalität aufzuzeigen.

1. Alter bei der ersten Verurteilung

Tabelle 6

Alter und Delikt bei der ersten Verurteilung

Alter	Öffentl. Ordg.	Person	Vermögen	Bettel, Landstr., Stromerdel.	Personen insgesamt v. H.	absolut
– 18	7,0	9,9	59,1	24,0	100	888
18 – 25	6,3	10,4	41,6	41,7	100	2247
26 – 40	5,9	11,6	30,1	52,4	100	820
41 – 65	6,6	6,2	18,3	72,0	100	449
über 65	7,2	–	3,6	89,2	100	271
insgesamt	6,2	10,0	40,0	43,8	100	4501

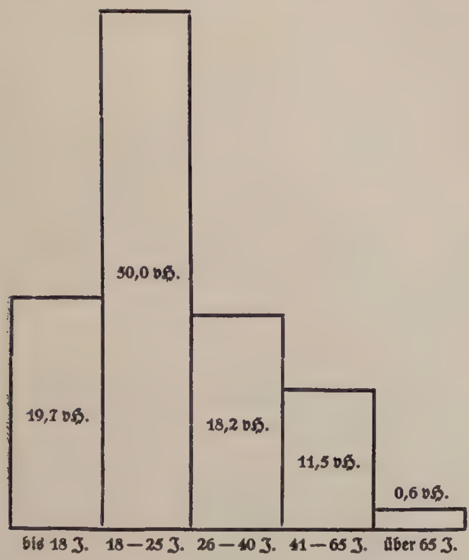
19,7 v. H. der untersuchten bestraften Personen wurden schon vor ihrem 18. Lebensjahr straffällig. Die Altersgruppe der 18 – 25 Jährigen ist, wie es schon längst aus der Reichskriminalstatistik bekannt ist[266]), am stärksten gefährdet, kriminell zu werden. 50 v. H. der untersuchten bestraften Wanderer standen zwischen ihrem 18. und 25. Lebensjahr zum ersten Mal vor dem Strafrichter. Zwischen dem 26. und dem 40. Lebensjahr erhielten noch 18,2 v. H., zwischen dem 41. und 65. Lebensjahr 11,5 v. H. und nach dem 65. Lebensjahr 0,6 v. H. der 4501 Wanderer ihre erste Strafe.

264) Roesner, Alter und Straffälligkeit Hdw. Krim. I S. 22.

265) Vgl. u. a. Roesner, Alter und Straffälligkeit Hdw. Krim. I S. 22. Pollitz, a. a. O. S. 28. Zingerle Über das Greisenalter in forensischer Beziehung Arch. f. Krim. 40 S. 1 ff. Bresler, Greisenalter und Kriminalität. Wulffen, Psychologie des Verbrechers 2. Bd. S. 229 und verschiedene Hefte der Krim.Abh.

266) Vgl. Roesner, Alter und Straffälligkeit Hdw. Krim. I S. 27.

Alter der bestraften Wanderer bei der ersten Verurteilung



Die Neigung zu Delikten gegen die öffentliche Ordnung bleibt in allen Altersstufen ungefähr konstant. Die Gewalttätigkeitskriminalität läuft ziemlich parallel mit dem Wachsen und Schwinden körperlicher Kräfte. An der Begehung der Vermögenskriminalität sind die Jugendlichen[267]) weitaus am stärksten beteiligt. Schon die Angehörigen der Altersgruppe nach der vollen Strafmündigkeit bleiben in der Vermögenskriminalität erheblich hinter den Personen zurück, die bei ihrer ersten Straftat noch nicht 18 Jahre alt waren. Die Tendenz zum Vermögensdelikt sinkt dann von Stufe zu Stufe, um bei den über 65 Jährigen fast bedeutungslos zu werden. Gerade die gegenteilige Erscheinung zeigt sich bei Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikten. Nur etwa ein Viertel der Jugendlichen begeht als erste Straftat eines dieser Delikte. Bei den Angehörigen der nächsten Altersstufe hat sich die Neigung zu dieser Kriminalität fast schon verdoppelt und nur in Ausnahmefällen werden die über 65 Jährigen bei ihrer ersten Verurteilung wegen anderer Reate als Bettel, Landstreicherei und Stromerdelikte bestraft.

Einzelne Deliktstatbestände, deren Verwirklichung häufig Gegenstand der ersten Verurteilung war, wurden neben dem Überblick über die Tendenz der Angehörigen der einzelnen Altersstufen zu den vier Hauptdeliktsgruppen näher betrachtet.

Diebstahl, das Delikt des Jugendlichen

Dabei zeigte sich, daß Diebstahl, entsprechend der Hauptdeliktsgruppe Delikte gegen das Vermögen als erste Straftat am häufigsten von den Jugendlichen begangen wird. Insgesamt haben 24,5 v. H. der untersuchten Wanderer als erstes Delikt Diebstahl

267) Im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes.

begangen. Die 888 Personen dagegen, die bei ihrer ersten Verurteilung noch nicht 18 Jahre alt waren, haben zu 46,6 v. H. Diebstahl begangen. Die Neigung zum Diebstahl nimmt bei den Personen der übrigen Altersstufen gleichlaufend mit der Vermögenskriminalität überhaupt ab. Anders aber bei Betrug und Unterschlagung. Diese beiden Delikte erscheinen als erste Straftat an und für sich nur sehr selten (bei 4501 Personen 7,5 v. H. bzw. 4,4 v. H.) und werden am wenigsten — von der Altersgruppe der über 65 Jährigen abgesehen — von Jugendlichen begangen. Nur 4,9 v. H. der Personen, die als Jugendliche erstmals kriminell wurden, haben als erste Straftat Betrug begangen. Mit höherem Alter und der damit in Erscheinung tretenden größeren Gewandtheit, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis steigt die Neigung zum Betrug.[268]) Die Verhältniszahl für die Altersgruppe der 18 bis 25 Jährigen ist 8,6 v. H., für die 26 bis 40 Jährigen 9,3 v. H. Nur noch 5,2 v. H. der nach dem 40. Lebensjahr erstmals kriminell gewordenen Personen haben als erste Straftat Betrug begangen. Bei den nach dem 65. Lebensjahr erstmals straffällig gewordenen Wanderern war die erste Straftat in keinem Falle Betrug. Bei Unterschlagung, diesem andern Intelligenzdelikt der Vermögenskriminalität ist die Bewegung ähnlich: die Verhältniszahlen lauten für die Personen unter 18 Jahren 3,9 v. H., für die 18 bis 25 Jährigen 4,8 v. H., für die 26 bis 40 Jährigen 5,3 v. H., für die über 40 Jährigen 1,9 v. H. Nach dem 65. Lebensjahr hat ebenfalls kein Prüfling mehr Unterschlagung als erstes Delikt begangen.[269])

Bei 96 Personen (2,1 v. H.) wurde die erste Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsdelikts ausgesprochen. 2,4 v. H. der Jugendlichen sind durch ihre erste Straftat Sittlichkeitsverbrecher geworden. Bei den 18 bis 25 Jährigen fällt die Neigung zum Sittlichkeitsdelikt (1,6 v. H.), um dann bei den 26 bis 40 Jährigen wieder zu steigen: 2,9 v. H. Auf dieser Höhe bleibt das Sittlichkeitsdelikt als erste Straftat auch bei der Altersgruppe der 41 bis 65 Jährigen. Die erhöhte Sittlichkeitskriminalität der Jugendlichen hängt zweifellos mit physiologischen und seelischen Entwicklungsvorgängen der Reifezeit zusammen. Zum Teil wird sich diese jugendliche Sittlichkeitskriminalität aus krankhafter Verfrühung erklären lassen.[270]) Die in der Altersgruppe der 18 bis 25 Jährigen erstmalig kriminell gewordenen Wanderer haben ihre verbrecherische Laufbahn wohl deshalb so selten mit einem Sittlichkeitsverbrechen begonnen, weil sie in diesen Jahren noch am ehesten den Anschluß an die Frau fanden und sich, ohne ein Verbrechen zu begehen, geschlechtlich befriedigen konnten.

Als erstes Delikt traten verschiedentlich noch auf: militärische Delikte in 23 Fällen, davon 19mal in der Altersgruppe 18 bis 25; Brandstiftung 12mal, davon unter 18 Jahren 4mal, zwischen 18 und 25 Jahren 6mal, zwischen 26 und 40 Jahren 2mal. Die Sachbeschädigungskriminalität als Erstkriminalität weicht leicht von der übrigen Gewalttätigkeitskriminalität ab. 46 Personen (1,0 v. H.) haben mit

268) Beger, a. a. O. S. 33.
269) Leß, a. a. O. S. 11.
270) Vgl. Spranger, Psychologie des Jugendalters S. 108.

Sachbeschädigung ihr kriminelles Leben begonnen. Auf die einzelnen Altersgruppen verteilt sich Sachbeschädigung als erstes Delikt: Personen unter 18 Jahren 2,1 v. H., zwischen 18 und 25 Jahren 0,9 v. H., zwischen 26 und 40 Jahren 0,5 v. H., zwischen 41 und 65 Jahren 0,4 v. H.[271])

Tabelle 7

Alter beim ersten Sittlichkeitsdelikt und Tatbestand

Alter	Sittl. insgesamt	§ 176.3	§ 175	§ 183	§ 177
–18	52 = 8,9	28 = 12,5	11 = 8,3	10 = 8,5	9 = 12,5
18–25	169 = 29,0	48 = 21,5	51 = 38,4	32 = 27,4	24 = 33,4
26–40	213 = 36,6	84 = 37,7	35 = 26,3	39 = 33,3	31 = 43,0
41–65	133 = 22,8	52 = 23,4	24 = 18,0	32 = 27,4	8 = 11,1
über 65	16 = 2,7	11 = 4,9	12 = 9,0	4 = 3,4	–
insgesamt	583 = 100	223 = 100	133 = 100	117 = 100	72 = 100

Die 26 bis 40 Jährigen sind am stärksten an der Sittlichkeitskriminalität beteiligt.

Der Anteil der Angehörigen der einzelnen Altersgruppen an den vier von mittellosen Wanderern hauptsächlich begangenen Sittlichkeitsdelikten ist verschieden groß. Die Kinderschänder hatten bei Begehung des Delikts zu 66,0 v. H. bereits das 25. Lebensjahr überschritten. Die Personen, die wegen Unzucht zwischen Männern verurteilt worden sind, waren zu 53,3 v. H. über 25 Jahre alt. Die wegen öffentlicher Erregung eines geschlechtlichen Ärgernisses verurteilten Personen gehörten zu 64,1 v. H. nicht mehr den Altersgruppen unter 25 Jahren an. Die Notzuchtsverbrecher waren zu 54,1 v. H. über 25 Jahre alt. Ganz im Gegensatz zu sonstigen Verbrechen und Vergehen ist die Sittlichkeitskriminalität überwiegend auf die Angehörigen der älteren Jahrgänge verteilt. Weil die Sittlichkeitskriminalität des mittellosen Wanderers ohnehin den Zug der Schwäche trägt, kommen die Unterschiede, die in der Wahl des Sexualobjekts sonst sehr stark durch das Alter bedingt sind, nicht so deutlich zum Ausdruck. Der Landstreicher begeht als Ersatzhandlung eine Kinderschändung oder er erregt öffentlich ein geschlechtliches Ärgernis schon zu einem Zeitpunkt, da sich das Sexualleben des Seßhaften noch in geordneten Bahnen befindet.

2. Frühkriminalität

Die Frühkriminalität ist das Interessenzentrum aller Kriminalwissenschaft.[272]) Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Frühkriminellen die Hauptreservetruppen zu dem Rückfalls- und Habitualverbrechertum

271) Vgl. Salewski, Zur Soziologie und Strafwürdigkeit der Sachbeschädigung Strafr. Abh. Heft 360 S. 13. „Die Sachbeschädigung ist ein typisches Jugenddelikt." „Gegenüber der Körperverletzung läßt sich die Sachbeschädigung insofern leichter ausführen, weil hier niemand entgegentritt, gegen den der Täter sich zur Wehr setzen muß."

272) Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 165. Mezger, Kriminalpolitik S. 147. Roesner, Kriminalität im Jugendalter Hdw.Krim. I S. 840. Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preußen S. 209. Vgl. in diesem Buch auch Sieverts, Die Behandlung der Frühkriminalität vom Standpunkt der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Villinger, Welche Merkmale lassen am jugendlichen Rechtsbrecher den künftigen Gewohnheitsverbrecher voraussehen? Ehrlicher, Jugendschicksale als Grund sozialer Entwurzelung.

stellen. In den Grenzen, die durch die Art des Materials gezogen sind, sollen die Zusammenhänge, auf die die äußere Beziehung von Frühkriminalität und Rückfalls- und Zustandsverbrechertum hinweist, untersucht werden. Der Verfasser ist sich darüber im klaren, daß er für die Untersuchung über die Frühkriminalität und der darauf häufig folgenden Entwurzelung nur über eine negative Auslese verfügt. Wulffen hat mit Recht darauf hingewiesen, daß viele Jugendliche eine latente, oft aber auch eine offenbare Kriminalität wie eine Kinderkrankheit durchlaufen. „Wie die Kinderkrankheiten darin einen Zweck erfüllen, daß sie die organisch angesammelten schlechten Stoffe aus dem kindlichen Körper abführen, so scheint auch manche Kinderseele der Betätigung gewisser Schlechtigkeit, ja Bosheit zu bedürfen, um angesammelter psychischer Unreinheiten, manchmal für immer, ledig zu werden.“ [273]) Diejenigen Menschen, für die die jugendliche Kriminalität tatsächlich nur eine Kinderkrankheit war, die mit mehr oder weniger Gefahren überstanden werden mußte, finden sich nicht im vorliegenden Untersuchungsmaterial. Sie haben sich nach der einen oder anderen jugendlichen Entgleisung völlig straffrei gehalten und sind nie auf die Landstraße geraten, oder sie haben sie doch nach kürzester Zeit wieder verlassen. [274])

Zu den folgenden Ausführungen ist terminologisch zu bemerken, daß unter *Frühkriminalität die Verbrechensbegehung bis zum 18. Lebensjahr* verstanden ist. Die Gruppen der Personen, die zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr bzw. nach dem 25. Lebensjahr erstmals kriminell wurden, werden hin und wieder zu Vergleichen herangezogen.

Es wurde schon festgestellt, daß von 4501 bestraften Wanderern 19,7 v. H. bereits vor dem 18. Lebensjahr kriminell wurden. Zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr wurden weitere 50 v. H. erstmalig straffällig. Bis zu dem Zeitpunkt, da der junge Mensch sich eine Familie gründen sollte, sind also schon 69,7 v. H. der untersuchten bestraften Personen mit dem Gesetz in Konflikt gekommen.

Vom *gesamten Untersuchungsmaterial* (7609 Wanderer) erhielten vor dem 18. Lebensjahr

1	Verurteilung	497 Personen	(46,5)
2 – 5	Verurteilungen	466 Personen	(43,7)
6 – 10	Verurteilungen	92 Personen	(8,6)
über 10	Verurteilungen	13 Personen	(1,2)
	insgesamt	1068 Personen	(100)

Über die Hälfte der Personen, die vor dem 18. Lebensjahr erstmalig kriminell wurden, waren vor diesem Zeitpunkt, zum Teil sogar wiederholt, schon rückfällig. [275])

273) *Wulffen*, Psychologie des Verbrechers 2. Bd. S. 234. Vgl. auch *Polligkeit*, Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M., ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit. Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. S. 73.

274) *Stumpfl*, Kriminalbiologische Forschung und der Vollzug von Strafen und sichernden Maßnahmen. Der Gerichtssaal 108 S. 348. *Mönkemöller*, Das Pubertätsalter des Kindes S. 116. „Bei einer großen Zahl von Fällen handelt es sich nur um vorübergehende Abstecher in das Reich der Ungebundenheit, ohne daß man an der geistigen und sozialen Gesundheit dieser jugendlichen Wanderer zu zweifeln brauchte. Sie wenden sich, wenn ihre Zeit gekommen ist, von selbst wieder einer geordneten Tätigkeit zu.“

275) Die gleiche Feststellung macht *Polligkeit*, Jugendliche Bettler und Landstreicher S. 16. Derselbe, Die Behandlung der jugendlichen Bettler und Landstreicher Zeitschr. f. Jugendwohlf. 1 S. 531. Derselbe, Jugendgerichtshilfe S. 77.

Zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr erhielten:

1 Verurteilung	815 Personen	(22,4)
2 – 5 Verurteilungen	1557 Personen	(42,8)
6 – 10 Verurteilungen	778 Personen	(21,3)
11 – 20 Verurteilungen	395 Personen	(10,9)
über 20 Verurteilungen	96 Personen	(2,6)
insgesamt	3641 Personen	(100)

Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr waren bereits 77,6 v. H. rückfällig.

Vergleichsweise sei auch die Übersicht über die Zahl der Verurteilungen nach dem 25. Lebensjahr angefügt.

1 Verurteilung	180 Personen	(5,2)
2 – 5 Verurteilungen	895 Personen	(25,6)
6 – 10 Verurteilungen	650 Personen	(18,6)
11 – 20 Verurteilungen	670 Personen	(19,2)
21 – 50 Verurteilungen	781 Personen	(22,4)
51 – 100 Verurteilungen	267 Personen	(7,7)
über 100 Verurteilungen	45 Personen	(1,3)
insgesamt	3488 Personen	(100)

In der nachstehenden Tabelle, die zugleich einen Überblick über das gegenwärtige Alter der 888 Personen gibt, die bereits vor ihrem 18. Lebensjahr straffällig geworden sind, ist das Untersuchungsmaterial nach Tätertypen aufgeteilt.

Tabelle 8

Anzahl der Frühkriminellen nach Tätertypen

Gegenwärtiges Alter	Wand. Bettler	Bettler m. kl. V.	Verbr. Bettler	Bettelnde Verbr.	Nichtseßh. Verbr.	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
– 18	50,0	–	–	50,0	–	100	2
18 – 25	12,6	7,7	23,2	31,9	24,6	100	207
26 – 40	7,1	5,2	32,0	40,0	15,7	100	325
41 – 50	4,7	0,9	39,3	49,5	5,6	100	107
51 – 60	2,5	2,5	41,2	48,8	5,0	100	119
61 – 65	1,9	1,9	36,6	57,7	1,9	100	52
über 65	7,9	6,6	39,4	44,8	1,3	100	76
insgesamt	7,3	4,8	32,9	41,9	13,1	100	888

2245 Personen sind zwischen ihrem 18. und 25. Lebensjahr erstmals kriminell geworden. Die folgende Tabelle gibt die Aufteilung nach Tätertypen.

Tabelle 9

Anzahl der zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr erstmals kriminell gewordenen Wanderer nach Tätertypen

Gegenwärtiges Alter	Wand. Bettler	Bettler m. kl. V.	Verbr. Bettler	Bettelnde Verbr.	Nichtseßh. Verbr.	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
18 – 25	30,4	7,2	21,5	18,2	22,7	100	484
26 – 40	24,8	9,7	29,6	22,1	13,8	100	1060
41 – 50	10,7	4,5	36,2	36,6	12,0	100	224
51 – 60	11,6	7,8	37,5	29,7	13,4	100	232
61 – 65	18,2	10,0	39,1	27,3	5,4	100	110
über 65	20,8	9,6	46,7	22,2	0,7	100	135
insgesamt	22,6	8,4	30,9	23,8	14,3	100	2245

Nach dem 25. Lebensjahr sind 1363 Personen erstmals kriminell geworden.

Tabelle 10

Anzahl der nach dem 25. Lebensjahr erstmals kriminell gewordenen Wanderer nach Tätertypen

Gegenwärtiges Alter	Wand. Bettler	Bettler m. kl. V.	Verbr. Bettler	Bettelnde Verbr.	Nichtseßh. Verbr.	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
26 – 40	50,6	8,9	17,0	9,4	14,1	100	235
41 – 50	40,0	8,0	29,4	14,0	8,6	100	336
51 – 60	50,1	9,7	28,1	8,0	4,1	100	339
61 – 65	59,5	7,5	20,3	9,9	2,8	100	212
über 65	62,3	7,9	20,7	6,6	2,5	100	241
insgesamt	51,2	8,5	24,0	9,8	6,5	100	1363

Ein Vergleich der drei Tabellen veranschaulicht eindringlich, wie sehr gerade die

frühkriminellen Personen die gefährlichsten Elemente der Landstraße

geworden sind. Nur 7,3 v. H. der Wanderer, die vor ihrem 18. Lebensjahr erstmals verurteilt wurden, sind wandernde Bettler. Dagegen sind 41,9 bettelnde Verbrecher geworden.

Die Wanderer, die erst zwischen ihrem 18. und 25. Lebensjahr kriminell wurden, neigen bereits dreimal so stark zum Typ des wandernden Bettlers (22,6 v. H.). Noch 23,8 v. H. sind bettelnde Verbrecher geworden.

Die Wanderer endlich, die nach ihrem 25. Lebensjahr erst mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, wurden zur Hälfte wandernde Bettler (51,2 v. H.) und nur knapp der zehnte Teil bettelnde Verbrecher (9,8 v. H.).

Bemerkenswert ist auch die Entwicklung, die zum Tätertyp des nichtseßhaften Verbrechers führt. Die als Jugendliche kriminell gewordenen Personen werden zu 13,1 v. H. nichtseßhafte Verbrecher. Dieser Anteil wird von den Angehörigen der folgenden Altersstufe sogar noch etwas überboten (14,3 v. H.), und erst nach dem 25. Lebensjahr sinkt die Tendenz zum nichtseßhaften Verbrecher auf 6,5 v. H.

Der Eindruck, daß die Frühkriminellen die gefährlichsten Typen unter den mittellosen Wanderern darstellen, wird noch verstärkt durch den Überblick über die Zahl der begangenen Straftaten:

Tabelle 11

Anzahl der Straftaten und Alter bei der ersten Verurteilung

Zeitpunkt der 1. Verurteilung	Anzahl der Straftaten						
	2—5	6—10	11—20	21—50	51—100	über 100	Insges.
vor dem 18. Lebensjahr	10,4	16,9	23,6	28,7	16,1	4,3	100
zwischen 18—25. Lebensjahr	23,6	23,4	19,9	21,1	9,6	2,4	100
nach dem 25. Lebensjahr	25,4	22,6	23,2	22,6	5,2	1,0	100

Diejenigen Personen, die bereits vor ihrem 18. Lebensjahr straffällig wurden, sind am stärksten an den hohen Strafenziffern beteiligt. Daß von den Wanderern, die nach dem 25. Lebensjahr erst ihre kriminelle Laufbahn begonnen haben, immerhin noch 52,0 v. H. mehr als 10 Straftaten begangen haben, darf nicht überraschen. Die Hälfte dieser Wanderer ist ja wandernder Bettler geworden, dessen Strafliste in der Regel am längsten zu sein pflegt.

Die schon als Jugendliche kriminell gewordenen Wanderer haben nicht nur die meisten Straftaten begangen, sie haben auch die schwersten Verbrechen ausgeführt.[276]) Von 381 Personen, die vor ihrem 18. Lebensjahr verurteilt worden sind und im Zeitpunkt dieser Untersuchung das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben nur 3,9 v. H. keine Vermögensdelikte begangen. 24,2 v. H. dieser Personen haben wegen Vermögensdelikte Gefängnisstrafen über 1 Jahr und gar 28,6 v. H. Zuchthausstrafen erhalten.[277]) 60,4 v. H. dieser Personen haben auch Verbrechen und Vergehen gegen die Person verübt. Allein 9,3 v. H. haben wegen dieser Delikte Gefängnisstrafen über 1 Jahr und 7,2 v. H. Zuchthausstrafen erhalten. Delikte gegen die öffentliche Ordnung haben 55,1 v. H. begangen. 6,1 v. H. wurden dafür zu Gefängnisstrafen über 1 Jahr und 3,7 v. H. zu Zuchthausstrafen verurteilt.

Die 991 Personen, die zwischen ihrem 18. und 25. Lebensjahr erstmals verurteilt worden sind und im Zeitpunkt der Untersuchung das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind durchweg leichter bestraft. Beispielhaft seien nur einige Zahlen

276) Vgl. Polligkeit, Jugendliche Bettler und Landstreicher S. 16

277) Die Gefängnisstrafen über 1 Jahr wegen Vermögensdelikts lassen die Schwere der Straftat deutlicher erkennen, als die Zuchthausstrafen. In der Mehrzahl der Fälle ist die Zuchthausstrafe wegen Diebstahls oder Betrugs im zweiten Rückfall erkannt worden.

angegeben. Keine Vermögensdelikte haben 9,7 v. H. begangen. 19,1 v. H. erhielten wegen dieser Delikte Gefängnisstrafen über 1 Jahr, 20,8 v. H. Zuchthausstrafen. Nur noch 5,2 v. H. haben wegen Personendelikts Gefängnisstrafen über 1 Jahr und 5,4 v. H. Zuchthausstrafen erhalten. Ordnungsdelikte haben noch 47,4 v. H. begangen. Auf Gefängnisstrafe über 1 Jahr wurde wegen dieser Delikte nur noch in 4,1 v. H. und auf Zuchthausstrafe in 2,9 v. H. der Fälle erkannt.

Die Untersuchung der Ursachen,

die zur Frühkriminalität mit ihrer hohen Rückfallsgefahr[278]) führen, ist dieser Arbeit nur begrenzt möglich. Aus dem reichen Schrifttum[279]) über die Jugendkriminalität wissen wir, daß geistige Defekte verschiedener Natur, Hemmung in der gesamten geistigen Entwicklung und geistige Schwäche hier eine Hauptrolle spielen.[280]) Zahlreiche Untersuchungen,[281]) die in Erziehungsanstalten vorgenommen wurden, haben einen erschreckend hohen Bestand solcher Minderwertiger ergeben. Ganz besonders kommen die mäßig geistesschwachen – debilen – Elemente in Betracht, die, im Berufe noch leidlich leistungsfähig, im Leben schnell versagen und jeder Verführung zum Opfer fallen. Diese unsteten, haltlosen Naturen, die schon in der Schule als zurückgeblieben aufgefallen sind, stellen dann den Stamm jener kriminellen Landstreicher, die beim Tätertyp des bettelnden Verbrechers erschienen sind. Natürlich darf nicht alles, was sich der Freiheit der Landstraße verschrieben hat und dort früh kriminell geworden ist, unter dem Gesichtswinkel des Krankhaften angesehen werden. Schon an und für sich ist das innere Wesen der Pubertät in der Vagabundage verkörpert.[282]) Findet sich die innere Unruhe jener Jahre noch in eine unglückliche Umgebung eingezwängt, dann ist es zum Verbrechen und im Gefolge zur Entwurzelung und Vagabundage oft nur ein Schritt. In der Tat stammen ja die Angehörigen des Untersuchungsmaterials zum großen Teil aus äußerst ungünstigen Verhältnissen, aus ärmsten Arbeiter- und Gütlerfamilien, in denen die Väter schon häufig kriminell oder Trinker waren. Die erziehungswidrigen Einflüsse[283]) solcher Familien stellen für die jugendlichen Menschen naturgemäß die schlimmsten Umweltsschäden dar. In den Vernehmungsbögen des Wanderdienstes waren nicht selten ungünstige häusliche Verhältnisse, Streit mit den Eltern[284]) als Gründe für die Aufgabe des festen Wohnsitzes angegeben.

278) Vgl. Hoffmann, Psychologie der straffälligen Jugend S. 33.

279) Siehe das reiche Literaturverzeichnis bei Roesner, Kriminalität im Jugendalter. Hdw. Krim. I S. 856.

280) Vgl. Pollitz, a. a. O. S. 101.

281) Vgl. u. a. Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Lund, Über die Ursachen der Jugendasozialität. Mönkemöller, Zur Kriminalität des Kindesalters Arch. f. Krim. 39 S. 246—319. Runge und Rehm, Über die Verwahrlosung der Jugendlichen. Rupprecht, Straffällige Jugend und psychopathische Minderwertigkeit Münchener Medizinische Wochenschrift 58 S. 742—745. Siefert, Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge.

282) Mönkemöller, Das Pubertätsalter des Kindes S. 116.

283) Többen, Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung S. 221.

284) Mönkemöller, Das Pubertätsalter des Kindes S. 117.

Die wenigen mutmaßlichen Gefährdungsmomente, die aus dem Untersuchungsmaterial der Straflisten gefunden werden können, soziale Beziehungen, die den Täter bis zu einem gewissen Grade mit zu charakterisieren vermögen, seien im folgenden mitgeteilt.

888 Personen des ausgewählten Materials wurden vor ihrem 18. Lebensjahr zum ersten Mal verurteilt. Von 839 dieser Personen ist dem Wanderdienst die Gebürtigkeit bekannt geworden. 13,8 v. H. (10,3 v. H)[285]) sind unehelich geboren. Es zeigt sich, daß

die Unehelichen

an der Frühkriminalität stärker beteiligt sind, als an der Gesamtzahl der mittellosen Wanderer[286])

Die Umwelt, die der Geburtsort darstellt, scheint auf den Beginn der Frühkriminalität keinen nennenswerten Einfluß auszuüben. 51,0 v. H. (52,8 v. H.) der Frühkriminellen entstammen dem Dorf, 26,7 v. H. (24,7 v. H.) der Klein- und Mittelstadt und 22,3 v. H. (22,5 v. H.) der Großstadt.

Unterschiede zeigen sich aber in der Art der Kriminalität der Landgeborenen einerseits und der Stadtgeborenen andererseits. Eine Aufteilung der Tätertypen nach dem Geburtsort ergibt folgendes Bild:

Tabelle 12

Die Tätertypen nach dem Geburtsort

Tätertyp	Dorf	Klein- u. Mittelstadt	Großstadt	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
Unbestrafte Wanderer . . .	53,3	25,0	21,7	100	1972
Unbedeutend bestr. Wanderer .	52,8	24,8	22,4	100	378
Wandernde Bettler	57,8	21,4	20,8	100	1625
Bettler mit kl. Vermögensdelikt.	53,2	26,8	20,0	100	355
Verbrecherische Bettler . . .	52,4	25,8	21,8	100	1387
Bettelnde Verbrecher . , .	51,5	26,5	22,0	100	1061
Nichtseßhafte Verbrecher . .	45,4	23,6	31,0	100	563
Sonstige Verbrecher . . .	41,0	30,2	28,8	100	268
insgesamt	52,8	24,7	22,5	100	7609

285) In Klammern die Verhältniszahlen des Gesamtmaterials.

286) Wenn mit Spann der Anteil der Unehelichen an der strafmündigen Gesamtbevölkerung auf rund 4 v. H. geschätzt wird, so findet sich im Untersuchungsmaterial die Feststellung bestätigt, daß die Kriminalität der Unehelichen um rund ein Drittel höher ist, als die der Ehelichen. Vgl. Spann, Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder S. 38.

Im wesentlichen verteilen sich die Stadt- und Landgeborenen entsprechend ihrem Gesamtverhältnis im Untersuchungsmaterial gleichmäßig auf die Tätertypen. Auffallend ist die überdurchschnittlich starke Beteiligung der Personen, die im Dorfe geboren sind, am Tätertyp des wandernden Bettlers und die große Zahl der nichtseßhaften Verbrecher, die aus der Großstadt stammen.

Tabelle 13

Anzahl der Straftaten nach dem Geburtsort

Anzahl der Straftaten	Dorf	Klein- u. Mittelstadt	Großstadt	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
1	52,4	22,4	25,2	100	701
2 – 5	49,0	24,0	27,0	100	1378
6 – 10	48,3	26,8	24,9	100	1005
11 – 20	52,8	25,8	21,4	100	976
21 – 50	57,5	24,8	17,7	100	1039
51 – 100	61,3	21,8	16,9	100	432
über 100	60,4	26,4	13,2	100	106
insgesamt	52,8	24,7	22,5	100	5637

Zwar haben die Personen, die im Dorfe geboren sind, die längsten Straflisten. Aber gerade diese Personen haben wegen Bettels, Landstreicherei und sonstiger Stromerdelikte auch die meisten Haftstrafen erhalten. Bei den Wanderern, die mehr als 50 Haftstrafen wegen Bettels und Landstreicherei erhalten haben, erscheinen die Dorfgeborenen mit 63,6 v. H. überdurchschnittlich stark. Die Verhältniszahl für die Personen aus Klein- und Mittelstadt ist 22,1 v. H., für die aus der Großstadt 14,3 v. H. Entsprechend sind die Personen, die aus dem Dorfe stammen, häufiger in das Arbeitshaus eingewiesen worden: Dorf 58,0 v. H., Klein- und Mittelstadt 24,3 v. H., Großstadt 17,7 v. H.

Dafür sind die Großstädter im Verhältnis stärker an den schwereren Delikten, vor allem an den schwereren Vermögensdelikten, beteiligt. Das zeigt sich schon an der großen Zahl der in der Großstadt geborenen bestraften Wanderer, die keine Haftstrafen bekommen haben: 33,2 v. H. Aus dem Dorfe stammen 44,2 v. H. der bestraften Wanderer ohne Haftstrafe, aus der Klein- und Mittelstadt 22,6 v. H.

Diejenigen Personen, die wegen Vermögensdelikte Gefängnisstrafen über ein Jahr erhalten haben (329 Personen des ausgewählten Materials), sind zu 45,6 v. H. im Dorfe, zu 26,1 v. H. in der Klein- und Mittelstadt und zu 28,3 v. H. in der

Großstadt geboren.[287]) Bei den Delikten gegen die Person und gegen die öffentliche Ordnung überschreiten die Dorfgeborenen wieder ihren verhältnismäßigen Anteil. Doch sind bei diesen beiden Deliktsformen die Personengruppen des ausgewählten Materials, die Gefängnisstrafen über ein Jahr erhalten haben, zu klein (101 bzw. 60), um allgemeine Schlüsse zuzulassen. Einige Unterschiede in der Art des Sittlichkeitsdelikts können vielleicht noch mit der Umwelt des Geburtsortes in Beziehung gebracht werden. Die Wanderer aus der Großstadt und der Klein- und Mittelstadt sind über ihren Anteil an der Unzucht zwischen Männern beteiligt. Die im Dorfe geborenen Personen bleiben weit unter ihrem Gesamtanteil zurück. Die Notzucht ist häufiger bei den Dorfgeborenen festzustellen. Unterdurchschnittlich kommt sie bei den Großstädtern vor. Kuppelei und Zuhälterei sind nach dem vorliegenden Material als ausgesprochene Großstadtdelikte zu bezeichnen. Bei den übrigen Sittlichkeitsdelikten zeigen sich keine wesentlichen Verschiedenheiten. Abschließend darf auf Grund des Materials festgestellt werden, daß der *Geburtsort in der Dynamik des Milieus*[288]) *vor allem beim Frühkriminellen von entscheidender Wirksamkeit ist.*

Familienstand

Die Frühkriminellen sind zu 81,0 v. H. (84,2 v. H.) *ledig* geblieben. Sie haben also in stärkerem Maße zur Frau gefunden, als die Wanderer insgesamt. Die Ehe wurde allerdings auch häufiger geschieden: 6,4 v. H. (5,0 v. H). Über den Zeitpunkt der Eheschließung ist nichts bekannt. Vielleicht darf diese stärkere Bereitschaft zur Ehe mit geringerem Verantwortungsbewußtsein zu erklären sein, das eine Ehe einzugehen bereit ist, auch wenn die materielle Grundlage fehlt.

Die Angehörigen der gelernten Berufe, die früh kriminell geworden sind, (Handwerker, Facharbeiter und Kaufleute) haben zu 38,8 v. H. (30,5 v. H.) ihren Beruf gewechselt. *Der Berufswechsel* darf natürlich nicht ohne weiteres als eine Ursache der Frühkriminalität angesehen werden. Wahrscheinlich wird er häufiger sogar die Folge der Straffälligkeit während der Lehrzeit gewesen sein. Die stärkere Tendenz zum Berufswechsel soll lediglich als Symptom für die fehlende Geradlinigkeit in der Lebenshaltung des Frühkriminellen gewertet werden. Der Berufswechsel läßt aber auch den Schluß auf widrige äußere Verhältnisse zu.

Erfahrungsgemäß scheitern gerade die Jugendlichen am häufigsten im Beruf. Die Aufteilung des Gesamtmaterials nach sieben Berufsgruppen läßt natürlich eine psychologische Untersuchung verschiedener Berufe in ihrer Beziehung zur Kriminalität[289])

---

287) Daß die Zuchthausstrafe über ein Jahr bei Vermögensdelikten wegen der zahlreichen Zuchthausstrafen wegen Diebstahls und Betrugs im zweiten Rückfall nicht ohne weiteres als Gradmesser für die Schwere des Delikts gewertet werden darf, wurde schon betont. Es zeigt sich, daß die im Dorfe geborenen Personen an der Zuchthausstrafe wegen Vermögensdelikten stärker beteiligt sind. Von 288 Zuchthäuslern des ausgewählten Materials entstammen dem Dorf 52,4 v. H., der Klein- und Mittelstadt 27,8 v. H., der Großstadt 19,8 v. H.

288) *Mezger*, Kriminalpolitik S. 187.

289) Vgl. *Lindenau*, Beruf und Verbrechen ZStW. 24 S. 388 ff.

nicht zu. Sie hätte wahrscheinlich auch nicht zu brauchbaren Ergebnissen geführt. Gerade beim mittellosen Wanderer, der häufig den Beruf, im volkswirtschaftlichen Sinne „die besondere wirtschaftliche Tätigkeit, aus welcher eine Person ihren regelmäßigen Lebensunterhalt gewinnt",[290]) wechselt, kann der Beruf nicht von besonderer Wirkung auf die Kriminalität sein.[291]) Ja, es werden sich verschiedentlich Personen im Untersuchungsmaterial befinden, die einen Beruf nur vorschützen, um besser Gelegenheit zur Begehung strafbarer Handlungen zu finden.[292]) Erinnert sei an Hausierer, Geschäftsboten, Hoteldiener.

Im Rahmen dieser Untersuchung erhebt sich vor allem die Frage, inwieweit der Beruf und vor allem der gelernte Beruf für den mittellosen Wanderer eine Sicherung vor der Asozialität bedeuten kann.

Tabelle 14

Die Tätertypen nach dem ursprünglichen Beruf

Ursprünglicher Beruf	Landw.	Handw.	Facharb.	Ungel. Arbeiter	Kaufm.	Wandergew.	Sonst. Beruf	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
Unbestrafte Wanderer .	8,5	54,5	7,4	20,4	5,3	2,4	1,6	100	1972
Unbed. bestrafte Wanderer	10,8	48,5	12,2	19,3	5,8	2,4	1,0	100	378
Wandernde Bettler . .	12,2	46,5	6,0	25,8	5,6	3,2	0,7	100	1625
Bettl. m. kl. Vermögensdel.	11,8	39,4	7,0	33,3	4,0	3,7	0,8	100	355
Verbrecherische Bettler .	12,0	44,3	7,8	26,1	5,1	4,3	0,4	100	1387
Bettelnde Verbrecher .	10,5	47,0	7,0	23,7	5,8	4,5	1,5	100	1061
Nichtseßhafte Verbrecher .	9,0	43,8	8,9	21,8	12,2	2,5	1,8	100	563
Sonstige Verbrecher . .	6,3	45,7	11,6	20,9	10,8	2,6	2,1	100	268
insgesamt	10,5	47,7	7,6	23,7	6,0	3,3	1,2	100	7609

Tabelle 15

Die Tätertypen nach dem zuletzt ausgeübten Beruf

Zuletzt ausgeübt. Beruf	Landw.	Handw.	Facharb.	Ungel. Arbeiter	Kaufm.	Wandergew.	Sonst. Beruf	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
Unbestrafte Wanderer .	12,2	42,7	5,3	31,1	4,3	2,8	1,6	100	1972
Unbed. bestrafte Wanderer	14,5	36,8	8,7	29,6	5,8	3,3	1,3	100	378
Wandernde Bettler . .	18,8	31,0	3,6	38,2	4,0	3,8	0,6	100	1625
Bettl. m. kl. Vermögensdel.	15,5	26,5	4,5	45,5	3,7	3,7	0,6	100	355
Verbrecherische Bettler .	17,5	30,0	4,4	38,8	3,8	5,2	0,3	100	1387
Bettelnde Verbrecher .	17,4	30,8	4,4	35,8	4,3	5,7	1,6	100	1061
Nichtseßhafte Verbrecher	13,1	30,4	6,2	35,7	9,8	3,0	1,8	100	563
Sonstige Verbrecher .	14,9	30,6	8,3	32,0	7,8	4,5	1,9	100	268
insgesamt	15,7	33,8	5,0	35,7	4,7	4,0	1,1	100	7609

290) Mischler, Beruf und Berufsstatistik Wörterbuch der Volkswirtschaft 1. Bd. S. 345.

291) Sehr viele Personen des Untersuchungsmaterials betrachten den Bettel als diejenige besondere Tätigkeit, aus welcher sie ihren regelmäßigen Lebensunterhalt gewinnen. Der Verfasser fand bei alten Landstreichern des öfteren die Auffassung vertreten, das zusammengebettelte Geld sei ehrlicher Verdienst, auf den sie ein Recht haben.

292) Vgl. Hagemann, Beruf Hdw. Krim. I S. 125.

Die Ergebnisse beweisen in der Tat, daß **der gelernte Beruf bis zu einem gewissen Grade ein antikrimineller Faktor** ist. Einzig die Handwerker und diejenigen Facharbeiter, die in ihrem Berufe verblieben sind, sind im Verhältnis häufiger unter den nicht vorbestraften Wanderern zu finden (8,9 v. H. bezw. 0,3 v. H.). Auch die Kaufleute, die zuletzt noch ihren Beruf ausgeübt haben, sind bei den unbestraften Wanderern stärker vertreten als diejenigen Personen, die Kaufmann als ihren zuerst ausgeübten Beruf angegeben haben. Aus dem Kaufmannsberuf sind also in erster Linie die kriminellen Elemente abgewandert.

Umgekehrt zeigt die Statistik, daß gerade die Angehörigen der ungelernten Berufe über ihren durchschnittlichen Anteil vorbestraft sind: die Landwirte + 3,5 v. H., die ungelernten Arbeiter + 4,6 v. H., die Wandergewerbetreibenden + 1,2 v. H.[293]).

Es ist erwiesen[294]), daß der Beginn der Kriminalität mit der beginnenden sozialen Selbständigkeit zusammenfällt. Diese tritt aber bei den Angehörigen der ungelernten Berufe um zwei bis drei Jahre früher ein als bei den gelernten Berufen. Der an und für sich ungünstiger zu beurteilende ungelernte Arbeiter wird also erheblich früher in den Wirtschaftskampf gestellt. Damit zusammenhängend neigt er in stärkerem Maße vor allem zur frühen Verbrechensbetätigung.

Intelligenzberufe — Intelligenzverbrecher

Andererseits beweisen die Tabellen, daß die Angehörigen der gehobeneren Berufe, die im allgemeinen größere Intelligenz und Gewandtheit erfordern, auch stärker bei den aktiveren Tätertypen zu finden sind. Die landwirtschaftlichen und ungelernten Arbeiter sind überdurchschnittlich beim Tätertyp des wandernden Bettlers vertreten.[295]) Der Anteil der Angehörigen dieser beiden Berufsgruppen am Tätertyp des nichtseßhaften Verbrechers aber bleibt unter ihrem Gesamtanteil zurück.[296]) Facharbeiter und Kaufleute sind dafür seltener wandernde Bettler als ihrem Gesamtanteil am Untersuchungsmaterial entsprechen würde. Die Angehörigen dieser Berufe betätigen sich überdurchschnittlich stark als nichtseßhafte Verbrecher. Die Handwerker nehmen insofern eine Sonderstellung bei allen Tätertypen ein, als sie bis auf die Gruppe der unbedeutend bestraften Wanderer nirgendwo ihren Anteil voll erreichen. Ebenso sind die Facharbeiter etwas stärker bei diesem Tätertyp vertreten: die Autoschlosser und Kraftfahrer unter ihnen haben häufiger das Berufsdelikt eines Verstoßes gegen die Reichs-

---

293) Im folgenden wird immer der zuletzt ausgeübte Beruf der Untersuchung zugrunde gelegt. Bei ihm ist noch am ehesten die Gewähr dafür geboten, daß er einen Einfluß auf die Persönlichkeit und deren Kriminalität ausgeübt hat.

294) Vgl. Lindenau, a. a. O. S. 385.

295) Dem entspricht die Verteilung der Berufe auf die Arbeitshausinsassen: Von 969 Arbeitshausinsassen waren Landwirte 13,0 v. H., Handwerker 44,0 v. H., Facharbeiter 5,0 v. H., ungelernte Arbeiter 29,0 v. H., Kaufleute 3,0 v. H., Wandergewerbetreibende 5,5 v. H., Angehörige sonstiger Berufe 0,5 v. H.

296) Das gilt für die ungelernten Arbeiter vor allem für den ursprünglichen Beruf. Der ungelernte Arbeiter ist sozial nicht so stark geschützt wie der landwirtschaftliche Arbeiter. Vgl. vor allem die starken Unterschiede zwischen landwirtschaftlichem und ungelerntem Arbeiter beim Tätertyp des Bettlers mit kleinen Vermögensdelikten.

straßenverkehrsordnung begangen. Wie die Wandergewerbetreibenden des Untersuchungsmaterials zu beurteilen sind, zeigt ihr Spitzenanteil am Tätertyp des bettelnden Verbrechers. Sie sind einerseits zu gerissen, um wandernde Bettler zu sein und auf der anderen Seite aber auch nicht gewandt und beweglich genug, um als Verbrecher ganz ohne Bettel auskommen zu können. Die Angehörigen der freien Berufe neigen besonders stark zum Tätertyp des nichtseßhaften Verbrechers.

Eine Untersuchung der Berufsgruppen nach ihrem Anteil an den einzelnen Delikten vermittelte keinen anderen Eindruck. Vermögensdelikte haben am stärksten die Wandergewerbetreibenden und Kaufleute begangen. (40 v. H. der Wandergewerbetreibenden, 33 v. H. der Kaufleute). Die übrigen Berufsgruppen folgen in einigem Abstand und sind alle fast gleichmäßig an dieser Deliktsgruppe beteiligt: rund 25 v. H. Diebstahl findet sich am häufigsten beim ungelernten Arbeiter. Das Intelligenzdelikt des Betruges ist am stärksten auch bei den Angehörigen der Intelligenzberufe vertreten. Vor allem bei den Kaufleuten des Untersuchungsmaterials ist der Betrug Berufsdelikt. Die Räuber des Untersuchungsmaterials sind meistens ungelernte und landwirtschaftliche Arbeiter. Auch Handwerker finden sich nicht selten darunter. Dagegen wurden wegen Raubes nur vier Kaufleute verurteilt.

Bei den Delikten gegen die Person heben sich die Handwerker leicht hervor. An den Delikten gegen die öffentliche Ordnung nehmen die Intelligenzberufe etwas stärker teil.

Die Angehörigen der gefährdeten Berufe: Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider und Müller bieten kriminalistisch kein wesentlich anderes Bild als die Berufsgruppe der Handwerker im allgemeinen. Lediglich die Schuhmacher sind stark über ihren Anteil am Gesamtmaterial bestraft. Sie neigen sogar sehr zu den aggressiveren Tätertypen.

„Es steht wohl außer jedem Zweifel, daß die Beteiligung am Berufs- und Erwerbsleben — neben anderen kriminogenen Faktoren — eine selbständige Wirkung auf die Begehung strafbarer Handlungen ausübt. Nichts ist natürlicher, als daß der Beruf, die Tätigkeit, die in normalen wirtschaftlichen Zeiten in der Hauptsache den Lebensinhalt des Menschen bildet und auf sein Denken und Handeln bestimmend einwirkt, vielfach in ausschlaggebendem Maße richtunggebend für die Art verbrecherischer Betätigung ist.“ [297]) Das vorliegende Material aber stammt großenteils aus Zeiten wirtschaftlichen Tiefstands und umfaßt viele Menschen, für die der Beruf alles andere als Lebensinhalt ist. Die Nachweise über Beruf und Kriminalität sind deshalb nur mit großer Vorsicht zu Schlußfolgerungen zu gebrauchen. [298])

297) Kriminalstatistik für das Jahr 1931 Bd. 433 S. 18.
298) Vgl. Undersökning rörande manliga tvangsarbetare i Sverige ar 1923 Sociala Meddelanden 1924 S. 377 ff.

Die Tatsache, daß gerade der Frühkriminelle so stark gefährdet ist, rückfällig und Gewohnheitsverbrecher zu werden, dürfte psychologisch nicht allzu schwer zu deuten sein. In den Jugendjahren, der Zeit der Wesensprägung, ist der Mensch besonders empfänglich für jeden äußeren Eindruck. Seine Persönlichkeit ist weich und bildsam. Gelangt nun eine schädliche Regung einmal auf einer falschen Bahn zum Durchbruch, so finden weitere Regungen derselben Art allmählich immer geringeren Widerstand. Die Bahnen des Seelenlebens schleifen sich ein.[299]) „Die schlaffen Charaktere enden als gewohnheitsmäßige Landstreicher und Bettler. Sie kommen über den toten Punkt, an dem die Entwicklung in der Jugendzeit scheiterte, dem Unlustgefühl der Arbeit, nie hinweg, sodaß derselbe Jugendfehler stereotyp ihr Leben lang wiederkehrt. Der eigensinnige Jugendliche hingegen steuert dem zielbewußten Verbrechertum zu."[300])

3. Spätkriminalität

Auch die Spätkriminalität bei mittellosen Wanderern verdient eine Würdigung; denn immerhin sind noch 9,2 v. H. des gesamten Materials nach dem 40. Lebensjahr erstmalig straffällig geworden.

Wenn die Frage nach dem Mehr oder Weniger der Anlage- oder Umwelteinflüsse, die zur Kriminalität führen[301]), erhoben wird, so ist der Verfasser auf Grund seiner Eindrücke, die er bei der Bearbeitung des Materials und bei seinen häufigen Besuchen auf dem Wanderhof Herzogsägmühle gewonnen hat, geneigt, bei der Spätkriminalität dem Milieufaktor den Vorzug zu geben. Als Regelfall darf angenommen werden, daß sich eine kriminogene Veranlagung, deren Träger noch dazu nicht gerade in günstigen äußeren Verhältnissen gelebt hat, in jüngeren Jahren auswirkt. Gerade in den kritischen Jahren der Entwicklung und beim Eintritt in das Erwerbsleben, in einer Zeit, da sich die Persönlichkeit noch nicht gefestigt und abgerundet hatte, ein Anlageschaden also noch nicht durch Erziehung und die Schule des Lebens sublimiert sein konnte, haben sich diese Spätkriminellen vollkommen sozial verhalten. Erst für sie fast unüberwindbare widrige Umstände haben sie aus dem Geleise geworfen. Die große Not der Nachkriegsjahre ließ diese Menschen straucheln und stieß sie auf die Landstraße.[302]) Sie sind auch zum überwiegenden Teil nur Bettler und Landstreicher geworden. Vom Gesamtmaterial (7609) wurden zwischen dem 41. und 65. Lebensjahr 654 Personen und nach dem 65. Lebensjahr noch 43 Personen erstmals verurteilt. Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich diese beiden Personengruppen auf die Tätertypen verteilen.

---

299) Hoffmann, a. a. O. S. 33.
300) Hoffmann, a. a. O. S. 33.
301) Exner, Kriminalsoziologie Hdw. Krim. II S. 15.
302) Vgl. Exner, Krieg und Kriminalität in Österreich S. 186. Exner, Kriminalsoziologie Hdw. Krim. II S. 15. „Das gigantische Experiment des Weltkrieges hat auf die Bedeutung des Milieufaktors ein ganz unerwartet grelles Licht geworfen."

Tabelle 16

Anzahl der Spätkriminellen nach Tätertypen

Tätertypen		Alter bei erster Verurteilung 41 – 65 Jahre	Über 65 Jahre
Unbedeutend bestrafte Wanderer		4,9	6,9
Wandernde Bettler		64,1	83,2
Bettler mit kleinen Vermögensdelikten		6,8	2,9
Verbrecherische Bettler		14,8	4,7
Bettelnde Verbrecher		3,8	2,3
Nichtseßhafte Verbrecher		2,3	–
Sonstige Verbrecher		3,3	–
insgesamt	v. H.	100	100
	absolut	654	43

Schon das erste Delikt der Spätkriminellen ist ganz andersgeartet, als das der Frühkriminellen. Die Spätkriminellen mit erster Verurteilung zwischen dem 41. und 65. Lebensjahr begingen als erstes Delikt Bettel bzw. Landstreicherei in 72,0 v. H. (24,0 v. H.)[303]) der Fälle. In 18,3 v. H. (59,1 v. H.) der Fälle erfolgte die erste Verurteilung wegen eines Vermögensdeliktes. In 6,2 v. H. (9,9 v. H.) der Fälle begann die späte Kriminalität mit einem Personendelikt. Hier zeigt sich keine wesentliche Abnahme in der Zahl. Die Art der Personendelikte aber wird eine andere. Es häufen sich nunmehr Beleidigungen und Sittlichkeitsdelikte der Schwäche. Gegen die öffentliche Ordnung haben mit ihrem ersten Delikt noch 3,5 v. H. (7,0 v. H.) verstoßen.

Die Verhältniszahlen für die Personen, die nach ihrem 65. Lebensjahr[304]) erstmals kriminell wurden, lauten: Bettel und Landstreicherei 89,2 v. H., Vermögensdelikte 3,6 v. H., Delikte gegen die Person –, gegen die öffentliche Ordnung 7,2 v. H.

Anders als bei den Frühkriminellen zeigen sich bei den Spätkriminellen die Verschiedenartigkeiten hinsichtlich des Geburtsortes. Die Personen, die zwischen dem 41. und 65. Lebensjahr erstmals kriminell geworden sind, entstammen dem Dorf zu 69,8 v. H. (51,0 v. H.), der Klein- und Mittelstadt zu 19,9 v. H. (26,7 v. H.), der Großstadt zu 12,9 v. H. (22,3 v. H.). Die entsprechenden Zahlen für die Personen mit erster Verurteilung nach dem 65. Lebensjahr sind:

303) In Klammern die entsprechenden Zahlen für die Frühkriminellen.
304) Wegen der kleinen Anzahl haben diese Verhältniszahlen nur geringen Wert.

Dorf 69,8 v. H., Klein- und Mittelstadt 20,9 v. H., Großstadt 9,3 v. H. Während die Großstadt nicht mehr arbeitsfähigen, alten und gebrechlichen Leuten in Altersheimen und sonstigen Anstalten eine Heimstatt gibt, geraten durch die ungenügende Fürsorge des Dorfes Menschen, die im Alter lästig werden könnten, auf die Landstraße.[305])

Sogar auf die Spätkriminalität scheint das in erster Linie soziologische Gefährdungsmoment der unehelichen Geburt noch seinen Einfluß auszuüben. 11,6 v. H. der Personen, die zwischen ihrem 41. und 65. Lebensjahr erstmals straffällig geworden sind, waren unehelich geboren. (10,3 v. H. beim Gesamtmaterial, 13,8 v. H. bei den Frühkriminellen.) Bei den nach ihrem 65. Lebensjahr erstmals kriminell gewordenen Wanderern waren gar 21,4 v. H. unehelich geboren. Diese Zahl ist aber wohl als Zufallsergebnis zu werten.

Die vorliegende Untersuchung vermag auch die von Pollitz vermißten Unterlagen über das Verhältnis von

Ehe und Kriminalität bei Bettlern und Landstreichern

zu liefern.[306]) Vom ausgewählten Material der bestraften 4501 mittellosen Wanderer sind 80,8 v. H. (84,2 v. H.)[307]) ledig; verheiratet sind 7,6 v. H. (6,6 v. H.), verwitwet 5,4 v. H. (4,2 v. H.) und geschieden 6,2 v. H. (5,0 v. H.).

Die übergroße Masse der bestraften mittellosen Wanderer ist also ledig geblieben. Werden den Zahlen für die kriminellen Wanderer insgesamt die der Spätkriminellen gegenübergestellt, so zeigt sich eine erhebliche Verschiebung. Die Spätkriminellen, die zwischen dem 41. und 65. Lebensjahr erstmals kriminell wurden, sind ledig zu 66,3 v. H., verheiratet zu 10,2 v. H., verwitwet zu 15,5 v. H. und geschieden zu 8,1 v. H. Die Verhältniszahlen für die Personen mit erster Verurteilung nach dem 65. Lebensjahr lauten: ledig 53,5 v. H., verheiratet 3,6 v. H., verwitwet 35,8 v. H., geschieden 7,1 v. H.

Zweifellos hat die Ehe, mindestens solange eine Ehebindung währte, eine besonders günstige antikriminelle Wirkung ausgeübt.[308]) Sie hat sicher bei sehr vielen schwachen, entgleisungsbereiten Menschen „wie eine

305) Polligkeit, Altersfürsorge (Assistance aux vieillards de toute catégorie) Sixième Congrès International d'Assistance Publique et Privée. Rapport général sur la 4e question S. 17. Auch Kunreuther, a. a. O. S. 68 findet in ihrem Material (Insassen des Arbeitshauses Breitenau), daß die Zahl der auf dem flachen Land Gebürtigen unter den später kriminell gewordenen größer ist, als unter den frühzeitig kriminell gewordenen Personen; sie beträgt bei denjenigen, die erst nach dem 35. Lebensjahr straffällig wurden, 66 v. H. Kunreuther schreibt nun in erster Linie den Grund der Entwurzelung der Unmöglichkeit zu, selbst unter einfachen ländlichen Verhältnissen eine geordnete Lebensführung zu erlangen und wirtschaftlich selbständig zu werden. Wenn diese Unmöglichkeit tatsächlich bestanden hat, dann hätte die Abwanderung zweifellos früher eingesetzt.

306) Vgl. Pollitz, a. a. O. S. 33

307) In Klammern die Verhältniszahlen des Gesamtmaterials.

308) So auch von Behr, Von der Kieler Kriminalpolizei MonKrimPsych 23 S. 581. Pollitz, a. a. O. S. 32. Prinzing, Der Einfluß der Ehe auf die Kriminalität des Mannes Zeitschrift für Sozialwissenschaft 2 S. 39. Buerschaper, a. a. O. S. 395. Prinzing, Soziale Faktoren der Kriminalität ZStW. 22 S. 555.

Sicherungshaft" gewirkt.[309]) Das zeigt vor allem der Umstand, daß sehr viele Personen erst kriminell wurden und auf die Landstraße gerieten, als sich die Ehegemeinschaft auflöste. Die Zahl der Verwitweten bei den Spätkriminellen übertrifft deren Anteil am Gesamtmaterial um ein Mehrfaches.

Auffallend ist, daß diejenigen Wanderer, die verheiratet waren oder es noch sind, verhältnismäßig stärker an der Begehung der Sittlichkeitsverbrechen beteiligt sind. 74 v. H. der Sittlichkeitsverbrecher sind ledig (84,2 v. H.)[310]), verheiratet 11 v. H. (6,6 v. H.), verwitwet 7 v. H. (4,2 v. H.), geschieden 8 v. H. (5 v. H.). Die Personen mit Verurteilungen wegen der vier hauptsächlich von mittellosen Wanderern begangenen Sittlichkeitsdelikten gehörten folgenden Familienständen an:

Tabelle 17

Familienstände von Sittlichkeitsverbrechern und Tatbestände

Sittlichkeitsdelikt	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
Kinderschändung	71,8	12,0	8,7	7,5	100	223
Unzucht zwischen Männern .	85,0	6,0	6,0	5,0	100	133
Öffentliches Ärgernis . . .	84,5	7,8	4,4	3,3	100	177
Notzucht	77,3	7,0	3,5	12,2	100	72

Nach dem vorliegenden Material muß also die Frage, ob die Wirkung der Ehe sich in einer gewissen Ordnung und Beherrschung auf geschlechtlichem Gebiete äußert,[311]) zunächst verneint werden. Zu bedenken ist aber, daß in fast allen Fällen die eheliche Bindung, sei es durch den Tod der Ehefrau,[312]) sei es durch zerrüttete Eheverhältnisse, die oft in einer nicht vorhandenen Ordnung und Beherrschung auf geschlechtlichem Gebiete begründet sein werden,[313]) nicht mehr bestanden hat. Dann neigen ja vor allem die Spätkriminellen, gemessen an ihrer übrigen Kriminalität, sehr stark zum Sittlichkeitsdelikt. Die Spätkriminellen aber waren zu einem Drittel einmal verheiratet.

Gerade das

Sittlichkeitsdelikt in der Spätkriminalität

ist ein kriminologisch bedeutsamer Sonderfall. Für einen großen Teil der Fälle ist

309) Vgl. eine Beobachtung, die Kolle machte: Eine Person war straffrei, solange sie verheiratet war; sie wurde als Bettler bestraft, nach dem sie verwitwet wurde; wurde wieder straffrei, solange sie in einer zweiten Ehe gebunden war; und wurde dann wieder als Bettler straffällig, als auch diese Ehebindung aufhörte (mitgeteilt in MonKrimPsych 23 S. 581). Vgl. auch Riebeth, a. a. O. S. 689.

310) In Klammern die Verhältniszahlen des Gesamtmaterials.

311) Vgl. Pollitz, a.a.O. S. 33.

312) Der Wanderdienst machte die Erfahrung, daß Landfahrer durchweg mit älteren Frauen verheiratet waren. Vgl. Ritter, a. a. O. S. 104.

313) Von den Personen, die wegen Unzucht zwischen Männern verurteilt worden sind, standen immerhin 15 v. H. einmal in der Ehe.

die vermehrte Sittlichkeitskriminalität in vorgeschrittenem Alter mit erheblichem geistigem und körperlichem Rückgang, Altersschwachsinn, seniler Dementia zu erklären.[314]) Diese Altersabbauerscheinungen werden bei Menschen, die ein strapazen- und entbehrungsreiches Leben auf der Landstraße geführt haben, vielfach schon nach dem 40. Lebensjahr festzustellen sein. Das vorliegende Material zeigt, daß gerade die Spätkriminellen besonders häufig gegen § 176 Z. 3 StGB. und gegen § 183 StGB. verstoßen. Es handelt sich wohl um *Ersatzhandlungen* längst impotent gewordener Personen, die sich von verbliebenen geschlechtlichen Erregungen und Reizen treiben lassen.[315])

314) Vgl. *Bresler*, Greisenalter und Kriminalität S. 6 ff. *Pollitz*, a. a. O. S. 30. *Wiethold*, a. a. O. S. 619. *Wulffen*, Psychologie des Verbrechers 2. Band S. 280. Kriminalpsychologie S. 148.

315) So *Pollitz*, *Wiethold*, *Wulffen*.

7. Abschnitt:

Die erste Straftat in ihrer Beziehung zum weiteren kriminellen Leben

Die auffallende Erscheinung, daß die Kriminalität wandernder Bettler häufig mit einem schwereren Verbrechen oder Vergehen beginnt, das sich dann in der Folgezeit nie mehr wiederholt, ist der Anlaß gewesen, die erste Straftat in ihrer Beziehung zur Gesamtkriminalität des einzelnen Täters näher zu untersuchen.

Die Untersuchung, zu der in größerer Zahl auch Strafakten herangezogen wurden, bestätigt, daß der erste Konflikt mit dem Strafgesetz neben anderen Ursachen, die in der Persönlichkeit des Wanderers selbst und in seiner Umwelt liegen, häufig äußerer Anlaß seiner Entwurzelung ist.[316]) Von Bedeutung ist die Feststellung, daß es sich bei dieser ersten Straftat vielfach um ein persönlichkeitsfremdes[317]) Delikt handelt. In den meisten Fällen ist es Diebstahl, der von Jugendlichen begangen, wohl die Lösung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses im Gefolge hat. Diese verhängnisvolle Wirkung der ersten Straftat ist jedoch nicht nur bei den Jugendlichen festzustellen. Die Angehörigen der übrigen Altersstufen sind in ähnlicher Weise betroffen. Vor allem auch für den Spättyp, jene Wanderer deren Verbrechensbetätigung erst nach dem 40. Lebensjahr beginnt, ist die Konfliktsart der ersten Straftat charakteristisch. Meineid, Brandstiftung, Sittlichkeitsdelikte bringen bisher unbestrafte Menschen, die bereits in vorgerücktem Alter stehen, ins Zuchthaus.[318]) Die Gezeichneten finden, zumal auf dem Lande, nicht mehr in ihr Leben zurück. Die Lücke, die bisher in der Strafentlassenenfürsorge bestand, weil sie sich nur Seßhaften widmen konnte,[319]) ist hier besonders fühlbar.

Darüber hinaus zeigen aber die Ergebnisse, wie sehr die erste Straftat bereits als Entäußerung der Persönlichkeit zu werten ist. Schurich[320]) weist in seiner Untersuchung über Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher darauf hin, daß bei der Untersuchung eines kriminellen Lebens dem ersten Konflikt mit dem Strafgesetz besonderes Interesse entgegenzubringen ist, weil

316) Vgl. Riebeth, a.a.O. S. 684. Laurent, a.a.O. S. 45.

317) Unter persönlichkeitsfremdem Delikt ist eine Straftat verstanden, die nicht dem Gesamtbild der individuellen Verbrechensbetätigung entspricht.

318) Um den Verdacht einer Brandstiftung von seinem Bruder abzulenken, legt ein 64 Jahre alter Landwirt an anderer Stelle einen zweiten Brand. Er erhält eine dreijährige Zuchthausstrafe. Schon während des Strafvollzuges stirbt seine Frau. Das heruntergekommene Anwesen wird einige Jahre später zwangsversteigert. „Seitdem bin ich in größter Notlage und fast immer auf Wanderschaft. Ich bin heute ein Bettelmann, ich muß mir mein Brot bei fremden Leuten suchen.“ (Aus dem Strafakt)

319) Vgl. Polligkeit, Die Schutzaufsicht über Gewohnheitstrinker und verbrecherische Trinker MonKrimPsych 9 S. 141; Schwan, Das Arbeitshaus in Dieburg in Hessen Klinik 9 S. 310.

320) Schurich, Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher Krim. Abh. Heft 10 S. 128.

hierbei bisweilen in den zur Entäußerung gelangten Persönlichkeitskomponenten Merkmale aufzufinden sein werden, die für den kriminellen Gesamtaufbau der Persönlichkeit belangvoll sind.[321])

Bei der Untersuchung über die individuellen Gestaltungen der Kriminalität wurde darauf hingewiesen, daß sich Hauptbetätigungsformen,

Hauptrichtungen in der Kriminalität

herausgebildet haben. Um festzustellen, ob im untersuchten Verbrecher ein mehr oder weniger homogenes kriminelles Feld vorhanden ist, wird im folgenden die erste Straftat mit dem gesamten kriminellen Leben in Beziehung gesetzt. Es soll festgestellt werden, ob sie der kriminellen Hauptlinie entspricht. Dabei ist zu bedenken, daß durch die erste Straftat nicht die ganze im Verbrecher vorhandene verbrecherische Potenz zum Ausdruck kommt, daß vielmehr die erste Straftat oft nur Teilentäußerung der betreffenden Persönlichkeit ist. Es sind deshalb Fälle unterschieden, in denen ein vollkommen einheitliches kriminelles Bild vorhanden ist oder doch eine Hauptrichtung dominierend das Verbrecherleben beherrscht (dominierende Hauptrichtung) und die erste Straftat dieser herrschenden Hauptrichtung entspricht [322]), Fälle, in denen die erste Straftat einer von mehreren Hauptrichtungen zugeordnet werden kann und schließlich Lebensläufe, bei denen die erste Straftat nicht mit dem weiteren Verlauf der Kriminalität übereinstimmt.[323])

War die erste Verurteilung wegen eines Deliktes erfolgt, das sich im weiteren kriminellen Leben naturgemäß nicht zu einer Hauptrichtung ausbilden konnte, wie etwa Schulversäumnis, verbotener Wirtshausbesuch, und folgte auf diese erste Verurteilung eine lange Reihe von Bettelstrafen, so wurde sie trotzdem als mit der dominierenden Hauptrichtung übereinstimmend gezählt.

Verschiedentlich ist es offenkundig, daß die erste Straftat in keinem Verhältnis zur Gesamtkriminalität steht, daß sie auch nicht als ein Grund für die Entwurzelung angesehen werden kann. Es handelt sich bei diesen erstmaligen Straftaten um Delikte, die in Jugendjahren begangen worden sind, Körperverletzung, Sachbeschädigung — Wirtshausraufereien. Sie liegen oft viele Jahre vor Beginn des Wanderlebens.

Mit den Untersuchungsergebnissen glaubt die vorliegende Arbeit

einen Beitrag zur Erkenntnis des Rückfallsverbrechers

zu leisten. Bekaert[324]) sieht in der „intensité," der „orientation" und der „persistance criminelle" die drei wesentlichen Äußerungen

321) Hoffmann, a.a.O. S. 33. „Aus der ersten Entgleisung ist der Keim der Entartung festzustellen."

322) Soweit die erste Verurteilung wegen mehrerer verschiedener Straftaten erfolgte, ist aus der Strafliste meist nicht ersichtlich, welche Straftat zuerst begangen wurde. Der Untersuchung ist die in der Strafliste zuerst genannte Straftat zugrunde gelegt.

323) Vgl. Wend, a. a. O. S. 43

324) Bekaert, La prophylaxie de la récidive S. 3,

des Rückfallsverbrechers. Hier sei die Kriminalität der mittellosen Wanderer des näheren auf die Art ihres Richtungsverlaufes[325]) untersucht. Auf Grund seiner Untersuchungen an 146 Rückfallsverbrechern in Merxplas (Belgien) stellt Bekaert eine große Ähnlichkeit, wenn nicht eine vollständige Übereinstimmung bei den Delikten fest, die der Rückfallsverbrecher begeht.

Röling versichert, daß der Rückfallsverbrecher nicht nur dieselbe Art des Delikts begehe, sondern daß er sogar die gleichen Gegenstände zu erlangen und dieselben Taten zu verwirklichen suche.[326])

Die Untersuchung hat ergeben, daß

1978 Personen des ausgewählten Materials (4501 Straflisten) bei ihrer ersten Verurteilung wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt worden sind. Bei

1753 von diesen Personen (88,6 v. H.) bildete sich im weiteren kriminellen Leben Bettel und Landstreicherei als dominierende Hauptrichtung der Verbrechensbetätigung heraus. Bettel und Landstreicherei stellten fast ausschließlich den Grund der Verurteilungen dar. Nur ganz nebensächlich traten auch andere Delikte, etwa Vermögens- oder Sittlichkeitsdelikte, in Erscheinung. Bei weiteren

170 Personen (8,6 v. H.) blieb Bettel und Landstreicherei eine von mehreren Hauptrichtungen. Auch andere Delikte, etwa Roheits- oder Vermögensdelikte, traten in ähnlicher Rückfallshäufigkeit hinzu, sodaß auch bei ihnen von Hauptrichtungen im kriminellen Lebenslauf gesprochen werden konnte. Nur in

31 Fällen (1,6 v. H.) entsprach Bettel und Landstreicherei, derentwegen die erste Verurteilung erfolgt war, nicht dem weiteren kriminellen Leben. Diese erste und meist auch einzige Bettel- und Landstreichereistrafe bildete durchweg den Auftakt zu einer reinen Vermögenskriminalität. Schon die kleine Zahl der Lebensläufe, in denen Bettel und Landstreicherei als erstes Delikt erscheint und dann nicht mit dem weiteren kriminellen Leben übereinstimmt, läßt vermuten, daß es sich um besonders gelagerte Einzelfälle handeln muß. Zwar haben die meisten Personen das mit der weiteren Kriminalität nicht übereinstimmende erste und oft einzige Betteldelikt in der Zeit zwischen ihrem 18. und 25. Lebensjahr begangen, doch kann dieses Betteldelikt, gemessen an der weiteren Kriminalität, psychologisch nicht als erster krimineller Gehversuch gewertet werden. In

24 Fällen (1,2 v. H.) ließ sich eine Hauptrichtung in der Verbrechensbetätigung nicht feststellen.

---

325) Bekaert, a. a. O. S. 5 „l'orientation criminelle."
326) Röling, De wetgeving tegen de zoogenaamde beroeps en gewoonte misdadigers S. 132.

Von 4501 Personen wurden wegen eines *Vermögensdelikts* erstmals verurteilt

1803 Personen. Bei

736 (40,8 v. H.) dieser Personen trat Vermögenskriminalität im weiteren kriminellen Leben als *dominierende Hauptrichtung* auf. Bei weiteren

770 Personen (42,7 v. H.) erscheint Vermögenskriminalität als *eine von mehreren Hauptrichtungen* in der Gesamtverbrechensbegehung. Sehr stark tritt vor allem in späteren Jahren Bettel und Landstreicherei als weitere Hauptrichtung hinzu. Auch die übrigen Verbrechensformen bilden sich vereinzelt neben der Vermögens- und Bettel-, Landstreicherei-, Stromerkriminalität zu Hauptrichtungen aus. Bei

277 Personen (15,4 v. H.) blieb das Vermögensdelikt, das Gegenstand der ersten Verurteilung war, meist auch das einzige Vermögensdelikt. *Es entsprach jedenfalls nicht* einer nach und nach sich herausbildenden Hauptrichtung der Verbrechensbetätigung. In

20 Fällen (1,1 v. H.) konnte nicht von einem deutlichen einheitlichen Richtungsverlauf in der Kriminalität gesprochen werden.

449 Personen haben als erste Straftat ein Delikt gegen die *Person* begangen. Bei

30 Personen (6,7 v. H.) stellte sich dann die Kriminalität gegen die Person als *dominierende Hauptrichtung* dar. In

169 Fällen (37,6 v. H.) entsprach das erste Delikt, ein Delikt gegen die Person, einer von mehreren Hauptrichtungen. Bei

242 Personen (53,9 v. H.) entsprach die Straftat, die durch die erste Verurteilung ihre Sühne fand, *keiner Hauptrichtung*. In

8 Fällen (1,8 v. H.) ließ sich eine Hauptrichtung nicht feststellen.

Bei den 449 Personen, die erstmalig wegen eines Deliktes gegen die Person verurteilt worden sind, war dieses Delikt in

96 Fällen ein *Sittlichkeitsdelikt*. Hiervon bildete sich die Sittlichkeitskriminalität nur in

11 Fällen zur *dominierenden Hauptrichtung* aus. In

26 Fällen war die Sittlichkeitskriminalität *eine von mehreren Hauptrichtungen*.

57 Personen, die ihre kriminelle Laufbahn mit einem Sittlichkeitsdelikt begannen, wandten sich in der *Folgezeit einer andersgearteten Kriminalität* zu. In

2 Fällen war kein einheitlicher Richtungsverlauf festzustellen.

271 Personen wurden erstmalig wegen einer strafbaren Handlung gegen die öffentliche Ordnung verurteilt. Bei

92 Personen hiervon (33,9 v. H.) bildete sich diese Kriminalität zur dominierenden Hauptrichtung aus.[327] In

57 der Fälle (21,1 v. H.) erschien die Kriminalität gegen die öffentliche Ordnung als eine von mehreren Hauptrichtungen. Bei

112 Personen (41,3 v. H.) entsprach das erste Delikt, ein Delikt gegen die öffentliche Ordnung, keiner Hauptrichtung im ferneren kriminellen Leben. In

10 Fällen (3,7 v. H.) konnte nicht von einer Hauptrichtung in der Verbrechensbetätigung die Rede sein.

Ergebnis

Insgesamt entsprach bei

2611 Personen (57,9 v. H.) die erste Straftat der dominierenden Hauptrichtung im weiteren kriminellen Leben. Bei

1166 Personen (25,9 v. H.) ließ sich die erste Straftat einer von mehreren Hauptrichtungen zuordnen. Bei

662 Personen (14,8 v. H.) war die erste Straftat, wie die weitere kriminelle Entwicklung zeigte, ein persönlichkeitsfremdes Delikt. In

62 Fällen (1,4 v. H.) ließ sich eine deutliche Hauptrichtung in der Verbrechensbetätigung nicht feststellen. Demgemäß war es nicht möglich, die erste Straftat zum weiteren kriminellen Leben in Beziehung zu setzen.

Innerhalb des vorliegenden Materials hat sich also die Verbrecherpersönlichkeit, wie sie sich im weiteren kriminellen Leben zeigt, in 83,8 v. H. aller Fälle bereits vollständig oder teilweise durch ihre erste Straftat zu erkennen gegeben.[328] Weitaus am häufigsten treten Bettel, Landstreicherei und Vermögenskriminalität als Hauptrichtungen auf. Bei diesen beiden Deliktsgruppen ist die Wahrscheinlichkeit der Gleichartigkeit des Rückfalls am größten.[329] Bei Bettel und Landstreicherei steigt die Wahrscheinlichkeit, daß der Täter, der bei seiner ersten Verurteilung eine Strafe wegen dieser Übertretungen erhielt, wandernder Bettler bleibt (also Bettel und Landstreicherei der dominierenden Hauptrichtung entspricht), je später die Entwurzelung beginnt.

Während schon bei 78,0 v. H. der Frühkriminellen, die erstmalig wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt worden waren, diese Bettel- und Landstreichereikriminalität zur dominierenden Hauptrichtung auswuchs, ist bei den Spätkriminellen, die

327) Diese kriminellen Lebensläufe waren meist sehr kurz oder sie wiesen große Rückfallsintervalle auf.
328) Vgl. Wend, a. a. O. S. 43.
329) Vgl. Schneickert, Zur Lehre von den Verbrechertypen MonKrimPsych 17 S. 498.

mit Bettel und Landstreicherei ihre kriminelle Laufbahn begonnen haben, diese Kriminalität sogar in 97,4 v. H. der Fälle dominierende Hauptrichtung geworden. Der Täter, der seine kriminelle Laufbahn mit Bettel und Landstreicherei beginnt, wird nur in Ausnahmefällen nicht wandernder Bettler und Landstreicher bleiben. Nur 2,8 v. H. aller Personen des Untersuchungsmaterials haben nach ihrer ersten Bettelstrafe – wenn diese Bettelstrafe zugleich ihre erste Strafe überhaupt war – sich kriminell gänzlich anders verhalten.

Auch wenn die Kriminalität mit einem Vermögensdelikt beginnt, so ist die Wahrscheinlichkeit der Gleichartigkeit des Rückfalls noch ziemlich groß. Bei 83,5 v. H. dieser Personen ist Vermögenskriminalität dominierende Hauptrichtung oder eine von mehreren Hauptrichtungen der Gesamtverbrechensbetätigung geworden. Die Wahrscheinlichkeit, daß sich das Vermögensdelikt, das Gegenstand der ersten Verurteilung war, zur dominierenden Hauptrichtung entwickelt, sinkt, wenn diese erste Verurteilung in höherem Alter erfolgt ist. Während sich bei 37,2 v. H. der Frühkriminellen Vermögenskriminalität zur dominierenden Hauptrichtung ausbildete,[330] steigt die Wahrscheinlichkeit dominierender Vermögenskriminalität bei den zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr erstmals kriminell gewordenen Personen auf 44,9 v. H. (40,1 v. H.) und fällt dann bei den zwischen dem 26. und 40. Lebensjahr erstmals kriminell gewordenen Personen auf 40,2 v. H. (39,6 v. H.,) bei den Spätkriminellen auf 23,2 v. H. (27,4 v. H.).[331]

---

330) In Klammern die entsprechenden Zahlen der Fälle, in denen Vermögenskriminalität eine von mehreren Hauptrichtungen wurde.

331) Vgl. die ähnliche Entwicklung, die bei der Untersuchung über die Frühkriminellen hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Tätertypen beobachtet wurden. s. S 171.

8. Abschnitt:

Wandlungen im kriminellen Leben

Als das Untersuchungsmaterial nach Tätertypen gegliedert wurde, ergaben sich in jenen Fällen besondere Schwierigkeiten, in denen sich die kriminelle Betätigung in den einzelnen Lebensabschnitten gewandelt hatte, der Verbrecher also in einem früheren Zeitpunkt einer anderen Tätergruppe hätte zugeteilt werden müssen. [332]) Diese Wandlungen und Bewegungen im kriminellen Leben seien näher ins Auge gefaßt.

Die Hauptrichtungen in der individuellen Verbrechensbetätigung laufen oft das ganze Leben hindurch nebeneinander her. Häufiger aber sind sie nur für einzelne Lebensabschnitte bestimmend, um später von anderen Hauptrichtungen abgelöst zu werden. Diese mannigfachen Wandlungen, die im einzelnen natürlich nicht aufgeführt werden können, lassen sich insoweit zusammenfassen, als in einer großen Anzahl von Straflisten bestimmte Straftaten und Deliktsgruppen in einer gewissen Gesetzmäßigkeit immer wieder als Hauptrichtungen auftreten, die zeitlich ähnlich aufeinander folgen und abgelöst werden.

Wenn also jetzt von Steigerung und Erlahmung, von einspurigem und mehrspurig-parallelem Verlauf der Hauptrichtungen gesprochen wird, so seien damit zunächst nur die äußeren Erscheinungs- und Wandlungsformen der Kriminalität, so wie sie sich in den Straflisten zeigen, beschrieben. Allerdings scheinen Ausdrücke wie Steigerung und Erlahmung farbig genug, um an die Persönlichkeit zu erinnern. Bestimmt eine einzige Hauptrichtung gleichförmig das gesamte kriminelle Leben, so ist von „gleichmäßigem Verlauf" die Rede. Beim „Paralleltyp" laufen mehrere Hauptrichtungen gleichförmig ständig nebeneinander her. Ein langsames, stetiges Anschwellen, eine Entwicklung der Kriminalität von Übertretungen und leichten Vergehen zu schwereren Delikten ist als „Steigerung" aufgefaßt. Eine plötzliche Wendung vom Verbrechen zu Bettel und Landstreicherei oder auch eine langsame Rückbildung der Energie, die sich in Schwächedelikten äußert, wird als „Erlahmung" bezeichnet. Es bedarf wohl nur eines Hinweises, daß ähnlich wie bei den Tätertypen lange nicht alle Straflisten reine Wandlungsformen aufweisen. Häufig zeigen sich Zwischenformen, die als Steigerungstypen mit zeitweiliger Erlahmung und Erlahmungstypen mit zeitweiliger Steigerung angesehen werden können.

Oft wird diese aus der Strafliste ersichtliche äußere Steigerung und Erlahmung gleichlaufend sein mit einer inneren Zu- und Abnahme der Inten-

332) Vor der gleichen Schwierigkeit sah sich Kinberg, a. a. O. S. 410.

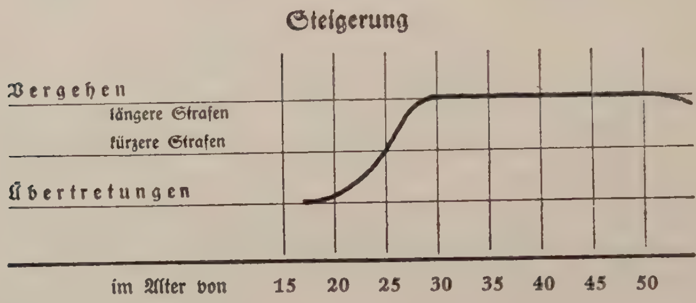
sität des verbrecherischen Willens. Verschiedentlich aber wird sich die verbrecherische Energie tatsächlich nicht gesteigert, vielmehr werden sich Kräfte, die von Anfang an anlagemäßig im Verbrecher schlummerten, erst nach und nach und auf verschiedene Art entfaltet haben. In einem Falle wird der Gelegenheitsverbrecher zum Gewohnheitsverbrecher, im anderen läßt die Landstraße Menschen zu Verbrechern werden, die von vornherein eine verbrecherische Veranlagung besaßen, die aber, wären sie nicht durch irgendeinen Anstoß von außen entwurzelt worden, in der Furcht vor Strafe und Verfemung vielleicht ihre drängenden verbrecherischen Energien gezügelt hätten. Weitgehend werden Steigerung und Erlahmung der Verbrechensbetätigung mit dem Wachsen und Schwinden physischer und psychischer Kräfte übereinstimmen, die bei den Menschen des vorliegenden Materials stark durch Umweltsschäden beeinflußt sind. Not in der Jugend, die Entbehrungen und Strapazen der Landstraße, Krankheiten, Alkohol, lange Freiheitsstrafen lassen die Wanderer vorzeitig altern. Die Wandlungen in der Kriminalität während der Kriegs- und Nachkriegsjahre sind leicht als Umwelteinflüsse zu erklären. Fast bei allen Straflisten, die bereits Verurteilungen aus der Vorkriegszeit aufweisen, steigert sich die Verbrechensbetätigung nach einer straffreien Spanne während des Krieges bedeutend in den Inflationsjahren. Äußerlich hat sich beim Schwächetyp des wandernden Bettlers die Kriminalität insoweit geändert, als neben den Betteldelikten nun auch Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die Kriegsgesetze (Kriegszustandsgesetz, Hilfsdienstgesetz usw.) in Erscheinung treten.

Bettel und Landstreicherei auf der einen und Vermögenskriminalität auf der anderen Seite sind die einzigen Betätigungsformen, die in einem kriminellen Lebenslauf als einzige Hauptrichtung in gleichmäßigem Verlauf aufgetreten sind. Diese einspurige Kriminalität läßt nur beim vermögenskriminellen nichtseßhaften Verbrecher noch eine Beobachtung der Schwankungen innerhalb der einzigen Hauptrichtung zu. Beim wandernden Bettler ist nur immer gleichbleibende Schwäche der Verbrechensbetätigung festzustellen.

Auch beim Paralleltyp ist keine Wandlung zu erkennen. Verschiedene Betätigungsformen laufen parallel ab: Bettel und Landstreicherei — Vermögensdelikte, Vermögensdelikte — Sittlichkeitsdelikte, Landstreicherei — Ordnungsdelikte usw. Freilich nehmen die einzelnen Hauptrichtungen nicht überall den gleichen breiten Raum ein. Es finden sich vielmehr Deliktsrichtungen, die vielleicht auch noch als Nebendelikte hätten bezeichnet werden können, die jedenfalls im Vergleich zu einer anderen Hauptrichtung eine mehr untergeordnete Rolle einnehmen.

Steigerung ist gegeben, wenn der Wanderer zunächst nur wegen Bettels und Landstreicherei vorbestraft, später wiederholt wegen Vermögens- und Sittlich-

keitsdelikten verurteilt worden ist. Auf die spezielle Art des Delikts ist Rücksicht genommen. Ein Raub und ein Einbruchsdiebstahl ist natürlich anders gewertet worden, als ein kleiner Zechbetrug oder die Hinterziehung der Gewerbesteuer.



J. G. geb. 1888 in K. Bayern. Er beginnt sein kriminelles Leben im Alter von 15 Jahren mit Schulversäumnis, unberechtigtem Fischen, Bettel und begeht dann eine ganze Serie von Diebstählen. Auch wegen Betrugs und Unterschlagung wird er hin und wieder verurteilt. Wegen Rückfallsdiebstahl erhält er längere Freiheitsstrafen. Bis zum Stichtag der Untersuchung hatte er 33 Vorstrafen, darunter 18 wegen Vermögensdelikten erhalten.

Erlahmung ist festgestellt, wenn Vermögens- oder Gewalttätigkeitskriminalität zunächst schon in der Deliktsart andere Formen gewinnt und dann in Schwächekriminalität übergeht.

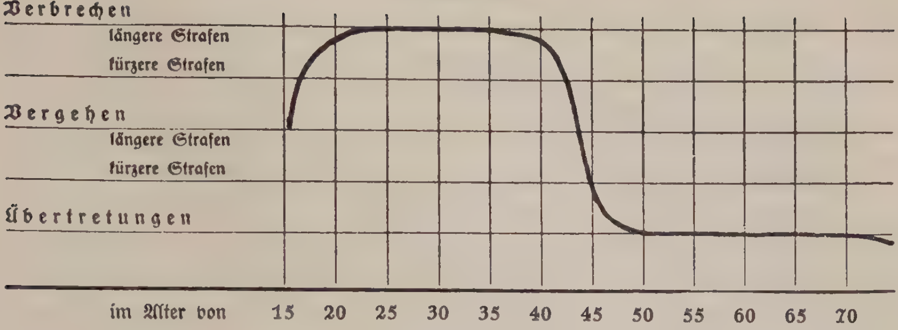
Ein rauflustiger, gewalttätiger Bursche hat sich in jüngeren Jahren eine ganze Reihe von schweren Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen zuschulden kommen lassen. Er gerät auf die Landstraße. Nun setzen die Betteldelikte ein. Zunächst geht auch durch sie noch wie ein roter Faden die bisherige Gewalttätigkeitskriminalität. Vielleicht ist sie schon etwas gedämpft. Endlich hört sie ganz auf. Bettel und Landstreicherei sind letzter Kraftausdruck.

Ein 22 jähriger, bereits rückfälliger Dieb erhält eine lange Zuchthausstrafe. Nach dieser Strafverbüßung wird er nur noch wegen Bettels und Landstreicherei straffällig.

Diese beiden Fälle geben die charakteristischen Erlahmungsformen wieder, die ohne Schwierigkeiten zu deuten sind: einmal die durch das Leben auf der Landstraße beschleunigte Alterserlahmung, die durch ein allmähliches Übergehen einer energiegeladenen Kriminalität in eine Schwächekriminalität gekennzeichnet ist; zum anderen die Zuchthauserlahmung, die vor allem bei jungen Rechtsbrechern festzustellen und für die ein plötzlicher Abbruch der bisherigen Hauptrichtung, ein scharfer Schnitt innerhalb der gesamten Verbrechensbetätigung bezeichnend ist.

Nach dem vorhandenen Material können auch nur Alter und lange Freiheitsstrafen in ihrer Wirkung auf die Intensität der Verbrechensbetätigung als bedeutsame Merkmale gewertet werden.

Erlahmung



J. Z. geb. 1866 in M., Bayern. Er beginnt sein kriminelles Leben mit 15 Jahren und erhält in diesem Alter wegen Diebstahls eine sechsmonatige Gefängnisstrafe. In der Folge erhält er wegen Rückfallsdiebstahls wiederholt lange Zuchthausstrafen. Nach seiner letzten Zuchthausstrafe im Jahre 1904 bettelt er nur noch. Bis zum Stichtag der Untersuchung hatte er 100 Vorstrafen, darunter 18 wegen Vermögensdelikte, 15 wegen Beleidigung, falscher Anschuldigung usw. erhalten.

Nebendelikte, jene regellos in die Hauptrichtungen eingestreute Kriminalität, werden hier nur berücksichtigt, soweit sie als Begleiterscheinungen mit den Hauptrichtungen psychologisch und soziologisch in Zusammenhang stehen. Außer Ansatz bleiben jene Nebendelikte, die als situationsbedingte Konfliktskriminalität aufzufassen sind. Ein einmaliger kleiner Gelegenheitsdiebstahl in einer langen Strafliste, die sonst nur Bettelstrafen aufweist, ist ebensowenig eine Steigerung, wie der „Verlegenheitsbettel“ beim wandernden Verbrecher ein Zeichen der Erlahmung ist. Auch in einer Verurteilung eines alten Landstreichers wegen Unzucht mit Kindern oder wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses wird keine Steigerung erblickt. Physiologisch wie psychologisch sind diese Delikte – von alternden Menschen begangen – als Erlahmungserscheinungen zu betrachten.

In der Strafliste müssen sich durch wiederholte Verurteilungen deutliche Wandlungstendenzen zeigen, die allerdings erst in Anfängen vorhanden zu sein brauchen. Wenn ein Vermögensverbrecher allmählich auch zu betteln beginnt, wenn also zur bisherigen alleinigen Hauptrichtung der Vermögenskriminalität Bettel und Landstreicherei parallel hinzutreten, so ist darin wenigstens eine beginnende Erlahmung zu sehen.

Wandlungen im kriminellen Leben sind nicht festgestellt, wenn der Verbrecher zwar wiederholt vorbestraft war, bestimmte Hauptrichtungen der Kriminalität aber nicht ausgeprägt hat. Diese Gruppe erscheint in der Übersicht als „nicht bestimmbar.“ [333])

333) Vgl. Exner, Das System der sichernden und bessernden Maßnahmen nach dem Gesetz v. 24. November 1933 ZStW. 53 S. 653.

Im einzelnen ließ sich bei einem Ausgangsmaterial von 4501 Personen bei

2188 Personen (48,5 v. H.) ein einheitlicher, einspuriger Verlauf der Kriminalität durch das ganze kriminelle Leben feststellen. Bei etwa vier Fünftel dieser Personen war Bettel und Landstreicherei als einzige Hauptrichtung ausgebildet. Die übrigen Personen waren zum weitaus größten Teil Vermögensverbrecher, deren Kriminalität nicht auch mit anderen Straftaten abwechselte. Ganz vereinzelt finden sich Roheits- und Sittlichkeitsverbrecher, deren Roheits- bezw. Sittlichkeitskriminalität alleinige Äußerung der Verbrecherpersönlichkeit war. Bei

680 Personen (15,2 v. H.) war ebenfalls ein einheitlicher Kriminalitätsverlauf festzustellen. Doch liefen mehrere Hauptrichtungen parallel durch das ganze kriminelle Leben. Bei

211 Personen (4,7 v. H.) hat sich nach dem äußeren Bild der Strafliste die Intensität der Verbrechensbetätigung im Laufe des gesamten verbrecherischen Lebens gesteigert. In weiteren

46 Fällen (1,0 v. H.) war ebenfalls von Steigerung zu sprechen, eine Steigerung, die aber von einer zeitweiligen Erlahmung unterbrochen war.

Viel häufiger sind die Personen, bei denen am Stichtag der Untersuchung bereits eine Erlahmung eingesetzt hatte.

735 Personen (16,3 v. H.) konnten als Vertreter des Erlahmungstyps angesehen werden. In weiteren

224 Fällen (5,0 v. H.) war die Erlahmung oder besser das Lahmsein nur von einer zeitweiligen Steigerung abgelöst. Bei

192 Personen (4,3 v. H.) liefen erst mehrere Hauptrichtungen parallel neben einander her, bis die Hauptrichtung der stärkeren Kriminalität schließlich verschwand und die Schwächekriminalität allein übrigblieb. Ein ausgeprägter Wandel in der Kriminalität ließ sich in

225 Fällen (5,0 v. H.) nicht feststellen. Sie blieben unbestimmbar.

In 25,6 v. H. der Fälle war im Zeitpunkt der Untersuchung eine gewisse Erlahmung in der Intensität der Verbrechensbetätigung festzustellen. Nur in 5,7 v. H. der Fälle ließ die aus der Strafliste ersichtliche Entwicklung auf Steigerung der Intensität schließen. Der Landstreicher ist also weniger der Rekrut des Verbrechertums.[334]) Er ist häufiger Veteran. Selbst bei den Tätern, die in jüngeren Jahren sehr aktive Verbrecher sind, ist sehr zeitig ein Nachlassen der verbrecherischen Energie festzustellen.[335])

334) Vgl. Birnbaum, Kriminalpsychopathologie S. 164. Pollitz, a. a. O. S. 86.
335) Vgl. Mönkemöller, Landstreichertum S. 327.

Die Wendung zur Kriminalität der Schwäche tritt in der Großzahl der Fälle bereits um das 40. Lebensjahr ein,[336]) einem Zeitpunkt, da der sozial gebliebene Mensch in der Vollkraft der Mannesjahre steht. Gerade die Vertreter des Erlahmungstyps haben besonders zahlreiche lange Freiheitsstrafen erhalten. Über die Hälfte der Personen, die Freiheitsstrafen über ein Jahr erlitten haben, waren im Zeitpunkt der Untersuchung „erlahmt." Nach welcher Richtung die Wandlung im kriminellen Leben sich vollzog, zeigt ein Vergleich der Deliktsgruppe bei der ersten Verurteilung mit dem Wandlungstyp. 75,8 v. H. der Personen, die als erlahmt zu bezeichnen waren, haben mit einem Vermögensdelikt ihre kriminelle Laufbahn begonnen. Bei 13,7 v. H. war es ein Delikt gegen die Person, in 5,5 v. H. der Fälle ein Delikt gegen die öffentliche Ordnung und nur in 5,0 v. H. der Fälle Bettel und Landstreicherei. Umgekehrt wurden die Angehörigen des Steigerungstyps erstmals zu 76,5 v. H. wegen Bettels und Landstreicherei verurteilt, zu 9,6 v. H. wegen eines Deliktes gegen die öffentliche Ordnung und zu je 6,9 v. H. wegen Vermögens- bzw. Personendelikts. Die Vertreter des Paralleltyps begannen zu 57,7 v. H. mit einem Vermögensdelikt, zu 23,2 v. H. mit Bettel und Landstreicherei, zu 13,6 v. H. mit einem Delikt gegen die öffentliche Ordnung und zu 5,5 v. H. mit einem Personendelikt.

Die Fülle des Materials und die Kürze der Zeit, die für die Bearbeitung zur Verfügung stand, ließen es nicht zu, auf

die Rückfallsintervalle[337])

innerhalb der Verbrechensbetätigung des einzelnen Wanderers näher einzugehen. Straffreie Zeitspannen der verschiedensten Größen finden sich bei allen Tätertypen. Beim wandernden Bettler sind die kleinsten Intervalle festzustellen. Sie dauern oft nur wenige Tage. Die straffreie Zwischenzeit ist in höherem Alter etwas länger. Im Winter häufen sich die Verurteilungen mehr als im Sommer. Größer sind die Intervalle zwischen den Vermögens- und Sittlichkeitsverbrechen. Eine Gesetzmäßigkeit ist nicht festzustellen.

War der Wanderer nach seiner Entwurzelung zum Verbrecher geworden, so ist nur in ganz seltenen Fällen ein größeres Intervall einem zeitweiligen straffreien Leben gleichzusetzen. Manchmal mag zeitweilige Seßhaftigkeit oder Verheiratung der Grund für das straffreie Leben gewesen sein. Wahrscheinlich ist es aber dem Verbrecher sehr oft gelungen, seine Kriminalität zu verdunkeln, unter falschem

---

336) Vgl. Mönkemöller, Landstreichertum S. 327.

337) Unter Rückfall ist hier allgemein die Begehung einer strafbaren Handlung nach bereits erfolgter Verurteilung wegen einer vorher begangenen Straftat verstanden. Mit Rückfallsintervall ist die Zeitspanne bezeichnet, die zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des vorhergehenden Urteils und der Begehung der folgenden Tat liegt, abzüglich der Zeit, während welcher der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt war. (Vgl. den Wortlaut von § 20 a III StGB.)

Namen zu wandern.[338]) Vielleicht hielt er sich im Ausland[339]) auf, oder er war durch Einweisung in Krankenhäuser, Trinkerheilanstalten, Irrenanstalten, Arbeiterkolonien, ins Arbeitshaus und Konzentrationslager[340]) an der Verbrechensbegehung gehindert. Bei vorbestraften Wanderern, die bereits vor dem Kriege straffällig geworden waren, ist fast immer ein Intervall in der (registrierten) Kriminalität festzustellen, das in den ersten beiden Kriegsjahren beginnt und sich über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erstreckt. Beim wandernden Bettler ist dieses Kriegsintervall am längsten. Es währt oft bis zu den Jahren 1924/25. Bei den übrigen Tätertypen setzt die Kriminalität gleich nach dem Umsturz und im ersten Inflationsjahr meistens sogar gesteigert[341]) ein. Daß sich das Kriegsintervall bei den wandernden Bettlern so sehr in die Länge dehnen konnte, ist aus der veränderten politischen und wirtschaftlichen Lage, der gewandelten Einstellung zu Bettel und Landstreicherei zu verstehen. Zudem mußte sich die Strafrechtspflege zunächst bemühen, der epidemisch einsetzenden Schwerkriminalität Herr zu werden. Ob die kriminellen Elemente unter den Wanderern durch den Heeresdienst von der Kriminalität abgehalten wurden oder begangene Straftaten infolge der anomalen Verhältnisse während des Krieges nur unentdeckt und unverfolgt blieben, steht dahin. Jedenfalls sind die Wanderer zu einem erheblich geringeren Teil kriegsdienstverwendungsfähig gewesen, als die übrige männliche Bevölkerung.[342]) Es ist nicht anzunehmen, daß bei den Kriminellen der Landstraße der Krieg als „heilendes Stahlbad"[343]) gewirkt hat.

Auch an Fehler, die bei der Anfertigung der Strafregisterauszüge entstanden sein mögen, ist zu denken. Das kriminelle Leben erstreckt sich häufig über ein halbes Jahrhundert. Die Eintragungen sind oft von drei Beamtengenerationen vorgenommen worden.

Die Entwicklung zum straffreien Leben

ist näher ins Auge gefaßt worden. Verschiedentlich ragt die letzte in der Strafliste verzeichnete Verurteilung nicht bis in die jüngste Vergangenheit herein, sondern liegt vielleicht schon Jahre zurück. Die Erfahrungen, die bei der Bearbeitung der Straflisten

---

338) Verschiedentlich tragen die Straflisten den Vermerk „Die Strafen Nr. 11—14 erhielt N. unter dem Namen X."

339) In der Strafliste eines Reichsdeutschen war einmal eine in einem Nachbarstaat, mit dem Deutschland, in regelmäßigem Strafnachrichtenaustausch steht, wegen Totschlags und Brandstiftung erkannte 12 jährige Zuchthausstrafe nicht verzeichnet. Vgl. auch Schlatter, Über das Vagantentum im Kanton Zürich Zeitschr. f. Schweizerische Statistik 18 S. 100. Im Jahre 1880 waren von den auf der Almosenstube in Zürich unterstützten 14223 Durchreisenden 49 v. H. Reichsdeutsche. In der Herberge zur Heimat waren von 7562 Wanderern 55 v. H. Reichsdeutsche. Zwar werden in der Gegenwart längst nicht mehr so viele mittellose Wanderer in einen anderen Staat einreisen können. Die vielen Verurteilungen wegen Paßdelikts zeigen aber, daß die Zahl der Wanderer, die die deutsche Reichsgrenze überschreiten, auch heute noch recht erheblich ist. Bérard, a. a. O. S. 610: „Le nombre des étrangers condamnés pour vagabondage est considérable."

340) Einweisung nach § 20 RFV. werden dem Strafregister nicht mitgeteilt. Desgleichen sind oft die Meldungen über Einweisungen ins Arbeitshaus nach Art. 9 u. 10 Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz unterblieben.

341) Vgl. oben S. 191.

342) Von 200 Insassen des Arbeitshauses Kislau waren nur 54 d. h. 28 v. H. zu Soldaten tauglich. Wilmanns, Landstreichertum S. 608. Vgl. auch Exner, Krieg und Kriminalität Krim. Abh. Heft 1 S. 12.

343) Exner, Krieg und Kriminalität Krim. Abh. Heft 1 S. 8.

und Akten gesammelt wurden, lassen aber nur in seltenen Fällen an eine tatsächliche Wendung zu einem straffreien Leben, an eine Resozialisierung glauben. Schon die Tatsache der Erfassung eines solchen kriminellen Wanderers durch den Wanderdienst spricht nicht dafür, daß dieser Wanderer „einen anderen Menschen macht". Vielmehr können all die Gründe, die für die zwischenzeitliche Straffreiheit maßgebend sind, auch gegenwärtig wirksam sein. Jugendliche kriminelle Wanderer mögen zur Zeit zur Erfüllung der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht von der Landstraße abgesogen sein. Die Akten und Vernehmungsniederschriften des Wanderdienstes, die hilfsweise herangezogen wurden, zeigen oft nur zu deutlich, daß sich der gemeinschaftsbelastende Zustand des kriminellen Wanderers in keiner Weise geändert hat. Diese scheinbare Wendung zum straffreien Leben mag vielleicht lediglich die Folge gänzlicher Erlahmung bedeuten. Der Wanderer ist in den letzen Jahren nur noch von Krankenhaus zu Krankenhaus, von Altersheim zu Fürsorgeanstalt, von Wanderarbeitsstätte zu Arbeiterkolonie gebummelt und war garnicht mehr in die Lage gekommen, betteln zu müssen. [344])

Immerhin ist es aber dem Wanderdienst doch gelungen, selbst hoffnungslos aufgegebene Menschen durch nachhaltige Fürsorge einem geordneten Leben zuzuführen.

Von einer Wandlung zum straffreien Leben ist hier nur gesprochen, wenn die Strafverbüßung der letzten Verurteilung am Stichtag der Untersuchung mindestens drei Jahre zurücklag. [345])

Tabelle 18

Anzahl der Jahre seit letzter Verurteilung und Alter bei der letzten Verurteilung

Anzahl der Jahre seit letzter Verurteilung	Alter bei der letzten Verurteilung						
	unter 18	18—25	26—40	41—65	über 65	Insgesamt v. H.	Insgesamt absolut
weniger als 3 Jahre . . .	0,2	23,3	33,3	33,8	9,4	100	3201 = 71,1
3 Jahre	0,8	17,4	29,1	46,8	5,9	100	490 = 10,9
4 Jahre	—	28,5	31,1	37,2	3,2	100	344 = 7,7
5—10 Jahre	—	17,0	36,2	42,4	4,4	100	387 = 8,6
10 und mehr Jahre . . .	—	21,4	27,9	50,4	—	100	79 = 1,7
insgesamt	0,3	22,4	32,8	36,5	8,0	100	4501 = 100

344) Von den Bezirkspolizeibehörden wurden dem Wanderdienst häufig alte Landstreicher überwiesen, die bettelnd aufgegriffen worden waren, früher zahlreiche Strafen erhalten hatten, nach der Strafliste aber seit einigen Jahren schon ein straffreies Leben führten.

345) Oft dauert es längere Zeit bis eine Verurteilung vom erkennenden Gericht der zuständigen Strafregisterbehörde mitgeteilt wird.

Nur wenig mehr als ein Viertel des untersuchten Personenkreises ist seit drei und mehr Jahren nicht wieder verurteilt worden. Die Übersicht teilt das Material nach dem Alter der Prüflinge zur Zeit der letzten Verurteilung auf. Es zeigt sich, daß vor allem die 41 bis 65 Jährigen sich am längsten straffrei hielten. Sie haben den Kulminationspunkt der Verbrechensbegehung überschritten. Erst im beginnenden Greisenalter steigt die Intensität der Verbrechensbegehung im Zeichen des Altersabbaues noch einmal leicht an. Das Delikt, dessentwegen die letzte Verurteilung ausgesprochen worden ist, war in etwa zwei Drittel der Fälle Bettel und Landstreicherei, rund 20 v.H. der untersuchten Personen wurden bei ihrer letzten Verurteilung wegen eines Vermögensdelikts bestraft, die restlichen Personen ungefähr zur Hälfte wegen eines Deliktes gegen die Person und zur Hälfte wegen eines Ordnungsdeliktes.

Tabelle 19

Die Tätertypen nach dem Geburtsland

Geburtsland	unbestrafte Wanderer	unbedeutend bestrafte Wanderer	wandernde Bettler	Bettler mit kleinen Vermögensdelikten	verbrecherische Bettler	bettelnde Verbrecher	nichtseßhafte Verbrecher	Gesamtanteil
Bayern	51,0	50,3	58,0	57,8	62,3	59,5	47,0	55,1
Preußen	24,6	23,0	18,8	19,4	16,7	19,1	26,5	21,2
Sachsen	7,5	6,1	4,8	5,4	4,6	4,6	5,7	5,5
Württemberg	4,0	5,6	4,8	3,7	4,9	4,7	5,7	4,8
Baden	2,9	2,9	2,4	5,1	4,0	3,8	4,3	3,7
Thüringen	1,8	2,1	2,3	3,1	1,9	2,0	1,8	2,1
Hessen	1,6	1,6	1,9	1,7	0,8	1,8	1,1	1,5
Saarland	2,0	1,8	1,4	1,4	1,2	0,9	2,5	1,6
Übrige nord- und mitteld. Länder .	1,3	3,2	2,2	1,0	0,9	1,4	1,8	1,7
Reichsdeutsche im Ausland geboren	3,3	3,4	3,4	1,4	2,7	2,2	3,6	2,9
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100

So aufschlußreich eine eingehende Untersuchung über

die interlokale Verbrechensbetätigung

für die Erforschung der Binnenwanderung der Verbrecher gewesen wäre, mußte in der vorliegenden Arbeit aus Gründen der Zeitersparnis darauf verzichtet werden. In

den weitaus meisten Straflisten sind keine aufeinanderfolgenden Verurteilungen vom gleichen Gericht ausgesprochen worden. Der Verlauf der Wanderungen ist selten regelmäßig. Die wandernden Bettler bewegen sich nur in einem kleineren Bezirk, während die nichtseßhaften Verbrecher große Wanderungen oft auch ins Ausland (Paßdelikte!) unternehmen.

Die Aufteilung der Tätertypen nach dem Geburtsland bestätigt dies.

Es ist bezeichnend, daß die wandernden Bettler, die aus Preußen stammen, im Gesamtmaterial nicht so stark vertreten sind, als die Wanderer aus diesem Lande überhaupt: 18,8 v. H. Die Preußen unter den nichtseßhaften Verbrechern aber übertreffen den Gesamtanteil der Preußen unter den mittellosen Wanderern: 26,2 v. H. = + 5,3 v. H. Für Bayern ist das Verhältnis gerade umgekehrt: Gesamtanteil 55,3 v. H., wandernde Bettler 58,0 v. H., nichtseßhafte Verbrecher 47,0 v. H.

Schluß:

Ergebnisse und kriminalpolitischer Ausblick

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung hat in vollem Umfang den Beweis für die Gefährlichkeit der Landstreicher, auf die in der Literatur [346]) schon so oft aufmerksam gemacht wurde, erbracht. Es finden sich unter den mittellosen Wanderern in der Tat zahlreiche gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die bei ihrer unsteten Lebensweise eine besondere Bedrohung für die Volksgemeinschaft bedeuten. Die aktiven Verbrechernaturen bleiben allerdings weit hinter dem Heer der Gewohnheitsverbrecher aus Schwäche zurück. Doch auch diese „Schwächlinge" sind nicht minder ernst zu nehmen. [347]) Zwar begehen sie nur leichtere Delikte, weil ihnen die Kraft zur schweren Kriminalität fehlt. Für die Volksgemeinschaft aber sind auch sie in gleicher Weise eine Gefahr. [348]) Ihre Gefährlichkeit ist ihre schuldhafte Lebensführung, ihr gemeinschaftsbelastender Zustand. [349]) Bettel und Landstreicherei sind lediglich die Symptome dieser chronischen Gefährlichkeit.

Wirkungslosigkeit bisheriger Bekämpfungsversuche

Eine Würdigung des Untersuchungsmaterials muß den Eindruck erwecken, daß es bei einem erheblichen, wahrscheinlich sogar dem überwiegenden Teil der untersuchten Personen nicht gelungen ist, mit den Mitteln der Strafrechtspflege dieser chronischen Gefährlichkeit zu steuern, die kriminell gewordenen Menschen einem gesetzmäßigen und geordneten Leben wieder zuzuführen. Daraus erhebt sich die Frage, ob die Schuld an der gesetzlichen Regelung der Materie im Strafrecht und Strafprozeßrecht oder an der fehlerhaften Rechtsanwendung durch die Organe der Strafrechtspflege (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafvollzug) gelegen ist.

Bevor hierzu im einzelnen Stellung genommen wird, sei noch einmal daran erinnert, daß die der Untersuchung unterliegenden Straftaten und Strafen bei dem verschiedenen Alter der Prüflinge in Zeitabschnitte fallen, in denen Strafrecht und Strafprozeßrecht Änderungen erfuhren. Von Bedeutung ist vor allem die Einführung des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 135) und die Novellen seit 1933. Auf die Verschiedenheiten in der Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, die unterschiedliche Praxis bei der Arbeitshauseinweisung in den deutschen Ländern

346) Elster, Landstreicher, Bettler, Vagabunden Hdw. Krim. II S. 119. Graf Gleispach, Das Problem der unbestimmten Verurteilung auf dem VIII. internationalen Gefängniskongresse MonKrimPsych 8 S. 349. Gruhle, Wesen und Systematik des biologischen Typus Mitt. d. Kriminalbiol. Ges. Bd. 2 S. 18. Mattern, Betteleidelikte, MonKrimPsych 20 S. 411. Pagnier, a. a. O. S. 159. Polligkeit, Jugendgerichtshilfe S. 78. Sauer, a. a. O. S. 20. Wulffen, Psychologie des Verbrechers Bd. 2 S. 285.

347) Vgl. von Hippel, Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Besonderer Teil 2. Bd. S. 224.

348) Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel S. 61. Sauer, a. a. O. S. 20.

349) Exner, Theorie S. 63. Hurwicz, Zum Problem des état dangereux MonKrimPsych 9 S. 399. Schmidt, Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht und seine Beziehung zum Strafrecht Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft Heft 8 S. 120.

wurde schon hingewiesen. Zu berücksichtigen sind ferner die Einflüsse der Wirtschaftslage auf die Kriminalität und den Zustrom zur Landstraße. In Krisenzeiten bei erhöhter Arbeitslosigkeit und ohne geregelte, ausreichende Arbeitslosenunterstützung wird eine große Masse arbeitswilliger, vor allem junger Wanderer auf die Landstraße abgedrängt.[350]) Die Bettelkriminalität schwillt an. Bessert sich die Konjunktur, so werden zuvörderst die arbeitsfähigen und arbeitswilligen Wanderer wieder von der Landstraße abgeleitet. Die minder tauglichen und arbeitsscheuen Elemente bleiben zurück.

Alle diese Faktoren haben auf das Gesamtbild natürlich maßgebend eingewirkt. Aber auch bei Berücksichtigung dieser Einflüsse bleibt für den überwiegenden Teil des Untersuchungsmaterials trotzdem die Tatsache einer ungewöhnlich hohen Rückfallsziffer, begleitet von einer Häufung kurzfristiger Freiheitsstrafen, ungenügender und verspäteter Arbeitshauseinweisung bestehen.[351]) In einer großen Zahl von Straflisten wurden äußerst kurze Rückfallsintervalle in der Verbrechensbegehung, eine außerordentlich hohe Rückfallsgeschwindigkeit festgestellt. 1577 Straflisten, in denen mehr als 20 Straftaten verzeichnet sind, sprechen eine beredte Sprache.

Nach geltendem Recht wird Bettel und Landstreicherei mit Haft bestraft. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, für diese Delikte genaue Begriffsbestimmungen zu geben. Zwar haben sich im Laufe der Zeit die Ansichten über die Begriffe geklärt, nicht gelöst ist aber das Problem, wann Bettel und Landstreicherei bestraft werden bzw. straffrei bleiben sollen.[352]) Den ehrlichen Notleidenden kann die Bestrafung in gleicher Weise wie den arbeitsscheuen Asozialen treffen.[353]) Der ordentliche Wanderer, der ohne Mittel sich auf Arbeitsuche befindet, läuft Gefahr, genau so bestraft zu werden wie der echte Landstreicher, der sich auf der Landstraße umhertreibt, weil er der Arbeit entfliehen will.

Bis zum 1. Januar 1934, dem Tage, da das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) in Kraft getreten ist, konnte gemäß § 362 Abs. 2 StGB. erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe

350) Vgl. Ostwald, Die Bekämpfung der Landstreicherei S. 8.

351) Vgl. Meixner, a. a. O. S. 52. Ploß, a. a. O. S. 17.

352) von Hippel, Vergl. Darst. S. 215.

353) Vgl. hierzu einen Auszug aus der Urteilsbegründung zu einem Urteil wegen Bettels im Jahre 1931. Amtsgericht N. „Der Angeklagte, ein schwer kranker Mann, der im Jahre 1929 eine schwere Gallenblasenoperation durchgemacht hatte und wegen Rückfallsleiden auch im Jahre 1930 wiederholt Krankenhäuser aufsuchen mußte, ist zu gröberer Arbeit infolge seiner Leiden untauglich. Die Papiere des Angeklagten zeigen, daß der Angeklagte in gesunden Tagen ein ordentlicher Arbeiter war, der, wie auch aus dem Strafregisterauszug zu erkennen ist, nur in den Zeiten vorübergehender Arbeitslosigkeit auf der Walze zum Bettel griff. Der Angeklagte bezieht keine Arbeitslosenunterstützung, keine Wohlfahrtsunterstützung und hat in diesen Zeiten wirtschaftlicher Depression, in denen Tausende von gesunden Arbeitern auf der Straße liegen, keine Einnahmemöglichkeiten. Das Wandern von Wanderarbeitsstätte zu Wanderarbeitsstätte fällt dem kränklichen Mann sehr schwer, da die Wanderarbeitsstätten weit auseinander liegen. Es bleibt daher dem Angeklagten beinahe nichts anderes übrig — falls er nicht zum Dieb werden will — als die Mildtätigkeit fremder Personen für sich in Anspruch zu nehmen. Der Angeklagte, der nach T. wollte, um dort eine Klinik aufzusuchen, hat am Weihnachtsabend zu N., wie er zugesteht, gebettelt. Wegen einer Übertretung im Sinne des § 361 Ziff. 4 StGB. war der Angeklagte zur Verantwortung zu ziehen."

der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhielt dadurch die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen. In der Praxis fehlte eine sachgemäße Anwendung der Einweisung in das Arbeitshaus.[354]) Über die Anwendung der korrektionellen Nachhaft gab es keinerlei Grundsätze. Die Überweisung an die Landespolizeibehörde war unter den gesetzlichen Voraussetzungen stets zulässig, aber nie notwendig. Aus der Überweisung erwuchs der Landespolizeibehörde keine Verpflichtung, sie erhielt lediglich eine Einweisungsbefugnis. Die Folge davon war, daß in den einzelnen deutschen Staaten von der Überweisung an die Landespolizeibehörde und der Befugnis der Einweisung ins Arbeitshaus keineswegs einheitlich Gebrauch gemacht wurde. Auch aus dem vorliegenden Material war der Eindruck zu gewinnen, daß die Arbeitshauseinweisung zu selten erfolgt ist.

Wird jemand wegen Bettels oder Landstreicherei verurteilt, so ordnet nach geltendem Recht (§ 42 d StGB.) das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Wegen Bettels ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat. Selbst wenn auf eine nähere gesetzliche Begriffsbestimmung der Arbeitsscheu und der Liederlichkeit verzichtet werden kann, weil, wie Meixner[355]) meint, diese Begriffe eindeutig bestimmt seien, so ist für die Rechtsanwendung die Schwierigkeit der Feststellung, wann Arbeitsscheu oder Liederlichkeit im Einzelfalle gegeben sind, nicht behoben.[356]) Auch der Kommentar[357]) läßt hierüber jede nähere Angabe vermissen.

Nach der alten Fassung von § 211 StPO. konnte der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Übertretung verfolgt wurde und die ihm zur Last gelegte Tat eingestand. Mit Recht weist Bennecke[358]) darauf hin, daß die häufige Anwendung des § 211 StPO. geradezu ein Hemmschuh gegen das energische Vorgehen gegen den Bettel war. „Daß bei diesem im übelsten Sinne des Wortes summarischen Verfahren von einer Erforschung der Vorstrafen nicht die Rede sein kann, ist klar. Wenn der Bettler nicht noch ein Anfänger seines Handwerks ist, so wird er meist nicht die Naivität besitzen, daß er seine Bettelvorstrafen einfach eingesteht. Jeder, der die Praxis nur

354) von Hippel, Vergl. Darst. S. 223. Mönkemöller, Landstreichertum S. 332.
355) Meixner, a. a. O. S. 13.
356) Vgl. von Jarotzky, Die Arbeitsanstalt und die Reform des Strafrechts S. 18.
357) Schäfer — Wagner — Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung S. 127.
358) Bennecke, a. a. O. S. 379. Haslinde, Die Landstreicherei und ihre Bekämpfung S. 25.

annähernd kennengelernt hat, wird oft, wenn er den Angeklagten nach den Vorstrafen gefragt hat, die Antwort erhalten haben: „In den letzten drei Jahren bin ich nicht bestraft." Trotzdem allein eine solche Antwort stutzig machen müßte, wird doch oft einfach auf Haft erkannt, die Überweisung nicht ausgesprochen." [359]) Wie anders wäre auch das Mißverhältnis zwischen der großen Zahl der Personen, die mehr als 10 Haftstrafen wegen Bettels und Landstreicherei erhalten haben (2250 Personen) und der Zahl der Personen, die ins Arbeitshaus eingewiesen worden sind (969 Personen), zu erklären?

Auch die neue Fassung der Bestimmung über das abgekürzte Verfahren in § 212 StPO. hat keine Verbesserung gebracht. Bei der Zulassung der schleunigen Aburteilung von Übertretungen ist der Gesetzgeber, wie es sich aus den Motiven ergibt, davon ausgegangen, daß die geringfügigen Delikte wegen der Einfachheit ihrer Tatbestände in rechtlicher, wie in tatsächlicher Beziehung, eine schnelle, vollkommene Aufklärung ermöglichen, sodaß in so geringfügigen, klarliegenden Fällen eine sofortige Aburteilung unbedenklich sei. [360])

Einer wirksamen Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei keineswegs förderlich ist die Festsetzung der Strafe durch den richterlichen Strafbefehl (§ 407 StPO.). Nach den Bestimmungen über das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen ist die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung in einem Strafbefehl ausdrücklich verboten. [361])

Das gleiche gilt für die in § 413 StPO. zugelassene polizeiliche Strafverfügung, die in einigen deutschen Ländern besteht. Nach § 413 ist die Polizeibehörde befugt, bei Übertretungen eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen. Für die Arbeitshauseinweisungspraxis wirkt diese Regelung „geradezu verhängnisvoll." [362]) Nach früherem Recht konnte die Polizeibehörde nur auf Haftstrafe bis zu 14 Tagen, nicht aber auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkennen. Nach geltendem Recht kann nur das Gericht die Einweisung ins Arbeitshaus anordnen. In beiden Fällen entging und entgeht der von der Polizeibehörde bestrafte Landstreicher der Gefahr, ins Arbeitshaus eingewiesen zu werden.

Nach § 270 StPO. kann der Amtsrichter als Einzelrichter die Unterbringung ins Arbeitshaus anordnen. Für alle anderen Maßregeln der Sicherung und Besserung – von der Reichsverweisung abgesehen – ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründet. [363]) Trotzdem die Arbeitshauseinweisung

---

359) Bennecke, a. a. O. S. 379. So auch Polligkeit, Jugendgerichtshilfe S. 74 u. 79. Dosenheimer, a. a. O. S. 657.

360) Vgl. Gallrein, Das schleunige Verfahren im Strafprozeß Strafr. Abh. Heft 347 S. 38.

361) Vgl. Meixner, a. a. O. S. 96. Haslinde, a. a. O. S. 25.

362) von Hippel, Bettel S. 48. Haslinde, a. a. O. S. 24.

363) Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O. S. 268. Kohlrausch, Strafprozeßordnung 24. Aufl. S. 292. Vgl. auch in diesem Buch Polligkeit, Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern. Beisp. 3. W. K.

zweifellos eine besonders einschneidende Maßnahme der Verbrechensbekämpfung darstellt, wird sie vom Gesetzgeber weniger sorgfältig behandelt.

In der Praxis wird verhältnismäßig selten die Untersuchungshaft verhängt und die Strafliste zur Aufklärung des Vorlebens angefordert.[364]) Wie das Untersuchungsmaterial gezeigt hat, wird die kürzeste Haftstrafe bevorzugt. Sie wird meistens in den Amtsgerichtsgefängnissen verbüßt, in denen keinerlei Arbeitsmöglichkeit besteht. Wissenschaft und Praxis weisen einhellig auf die völlige Wertlosigkeit der kurzen Haftstrafe hin.[365]) Sie hat keinerlei Wirkung spezial- oder generalpräventiver Art. Im Gegenteil. Der verschiedentlich mit Haft bestrafte Wanderer wird gegen die Strafe völlig abgestumpft. Für ihn ist zumal im Winter die Unterkunft im Gefängnis bei sauberem Lager und auch kärglichem Essen angenehmer, als in Schnee und Regen mit zerrissenen Kleidern und Schuhen frierend im Lande umherziehen zu müssen.[366]) Auch die „Beförderung" von Bettel und Landstreicherei zu Vergehen kann keine Verbesserung bringen.[367])

Wenn die erste Unterbringung in einem Arbeitshaus als Besserungsmittel zu betrachten ist[368]), dann erfolgt sie in der Regel zu spät, das heißt zu einem Zeitpunkt, da die einzuweisende Person bereits unverbesserlicher, gewohnheitsmäßiger Landstreicher geworden ist. Das wird auch aus dem vorliegenden Material bestätigt.[369]) Im übrigen schlagen gerade die Praktiker die bessernde und erzieherische Wirkung des Arbeitshauses sehr gering an.[370]) Der geringe Erfolg der Arbeitshauserziehung wird sich neben der verspäteten Einweisung vor allem aus den primitiven Beschäftigungsmöglichkeiten erklären lassen.[371])

---

364) Vgl. Geßner, Tragödie der Strafe in der Massentragödie der Wanderer. Der Staat als Retter. Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen S. 82.

365) Baumgarten, Die Bewahrung asozialer Personen Blätter der Zentralleitung f. Wohltätigkeit in Württemb. Neue Folge 79 S. 96. von Behr, Von der Kieler Kriminalpolizei MonKrimPsych 23 S. 581. Dosenheimer, a. a. O. S. 662. Haslinde, a. a. O. S. 24. von Hessert, Arbeitshaus und Landstreichertum Verhandlungen der 17. Versammlung der hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie Klinik 9 S. 344. von Hippel, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf Mon KrimPsych 7 S. 457. von Jarotzky, Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch S. 24. Mairei, a. a. O. S 32. Meixner, a. a. O. S. 84. Mezger, Kriminalpolitik Hdw. Krim. I S. 869. Mönkemöller, Landstreichertum S. 332. Pasinomie, Collection complète des lois, décrets, arrêtés 1891 S. 445. Polligkeit, Jugendliche Bettler und Landstreicher S. 13. Polligkeit, Die Behandlung der jugendlichen Bettler und Landstreicher S. 532. Polligkeit, Jugendgerichtshilfe S. 74. Puppe, Die Erwerbstätigkeit der Bettler und Vagabunden Der Wanderer 24 S. 563. Riebeth, a. a. O. S. 693. Seige, Das Landstreichertum S. 107.

366) Aus einem Strafakt der Staatsanwaltschaft D.: „D. hat die Majestätsbeleidigung ausgesprochen, um ins Gefängnis zu kommen." Vgl. auch Bracht, Bietet die neue Bestimmung des § 42 d StGB. ein wirksames Mittel für Bekämpfung der Bettelei? Deutsche Justiz 97 S. 1527. Preetorius, Arbeitshaus und Landstreichertum Verhandlungen der 17. Versammlung der hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie Klinik 9 S. 342.

367) Vgl. Rietzsch, Die Neuordnung des Rechts der Übertretungen Deutsches Strafrecht Neue Folge 2. Bd. S. 65.

368) Exner, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz v. 24. Nov. 1933 ZStW. 53 S. 641.

369) Vgl. auch Meixner, a. a. O. S. 52 u. 94.

370) Vgl. von Jarotzky, Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch S. 34. Schwan, a. a. O. S. 310. Mönkemöller, Landstreichertum S. 332. Exner, Vu l'adoption toujours plus générale de mesures de sûreté, quelles seraient les plus aptes et comment les classer et les systématiser? Le sursis peut-il s'y appliquer? Rapport Congrès Pénal et Pènitentiaire International S. 4.

371) So auch Balser, Arbeitshaus und Landstreichertum Verhandlungen der 17. Versammlung der hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie Klinik 9 S. 345.

Nach der Entlassung aus dem Arbeitshaus gerieten die Korrigenden, obwohl sie ihrer Heimatbehörde zugewiesen worden waren, meistens wieder auf die Landstraße.

Die Strafentlassenenfürsorge mußte bei der Unstetheit der Wanderer versagen. Die Organisation aber, die die Fürsorge an den Heimatlosen wirkungsvoll hätte übernehmen können, fehlte.

Auch der Polizei konnte die Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei nicht gelingen. Ihre rein repressiven Maßnahmen, die das Übel nicht an der Wurzel faßten, konnten für bestimmte Bezirke und bestimmte Zeiten nur Scheinerfolge erringen.

Die Ursache des Versagens

liegt tiefer. Die Grundlage für die Strafbarkeit des Bettels und der Landstreicherei wurde verkannt.[372]) Nicht das einzelne Delikt, sondern der gewohnheitsmäßige Zustand muß den Ausgangspunkt für eine etwa notwendig werdende Bestrafung bilden.[373]) Sieht man in der Strafe ein wegen eines Verbrechens zugefügtes Übel[374]), wird also die Vergeltungsfunktion der Strafe betont, dann muß auf die einzelne Tat abgestellt werden. Bettel und Landstreicherei erscheinen so allerdings nur als eine Bagatelle, die nur eine kleine Strafe fordert. Die Schutzfunktion der Strafe[375]) aber muß bei der kurzfristigen Strafe völlig versagen. Generalpräventiv zeitigt die kurzfristige Strafe für den gefährdeten Personenkreis keine abschreckende Wirkung. Der Besserungszweck ist mit Strafen von nur kurzer Dauer nicht zu erreichen.[376]) Weil Bettel und Landstreicherei einen chronischen Zustand darstellen, ist nur eine frühzeitige und systematische Behandlung von längerer Dauer von Wert. Die Tuberkulose ist auch nicht durch Hustenpastillen zu bekämpfen. Bettel und Landstreicherei als gefährlicher Zustand ist keine kleine Kriminalität, die mit grobem Unfug und anderen kleinen Ordnungsdelikten in einem Atemzug genannt und abgetan werden darf.[377]) Diese Habitualkriminalität erfordert andere, aufmerksamere Behandlung.

Die durch die vorliegenden Untersuchungsergebnisse vertiefte Erfahrung lehrt, daß die Aussicht auf Behebung des gemeinschaftsbelastenden Zustands sich mindert und

372) So auch von Hessert, a. a. O. S. 344.

373) Mönkemöller, Die Bewahrung Asozialer MonKrimPsych 14 S. 279.

374) Exner, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln S. 631.

375) Exner, Theorie S. 9. von Hessert, a. a. O. S. 344.

376) Vgl. hierzu die Urteilsbegründung in einer Strafsache wegen Bettels: „Der Angeklagte ist geständig und weiß, daß der Bettel gerichtlich bestraft wird. S. ist bereits zweimal wegen der gleichen Verfehlung rechtskräftig bestraft. § 3 JGG. ist daher zu bejahen. Er war deshalb nach § 361 Z. 4 StGB. schuldig zu sprechen. Der Angeklagte hat keinen Sinn für Arbeit. Er hat die bei Bauern gehabten Arbeitsplätze stets nach kurzer Zeit verlassen. S. ist sich vollkommen selbst überlassen, da die Mutter gestorben ist, Geschwister nicht mehr zu Hause sind und sein Vater die meiste Zeit mit einer Spieldose im Lande umherzieht. Von dem § 6 JGG. macht das Gericht keinen Gebrauch, da der Strafzweck, wenn überhaupt, nur durch Freiheitsstrafen erreicht werden kann. Bei dem fortgeschrittenen Alter des Angeklagten ist auch durch Erziehungsmaßregeln nichts mehr zu erreichen. Das Gericht hielt deshalb die Anordnung einer solchen Maßregel nicht mehr für angezeigt. § 5 JGG. Unter Berücksichtigung des § 9 JGG. erschien eine Haftstrafe von einem Tag angemessen. Der Angeklagte hat sich während der ihm früher gewährten Probezeit schlecht geführt und sich auf den Bettel verlegt, statt der Arbeit nachzugehen. Es war deshalb die Vollstreckung der erkannten Strafe anzuordnen, nachdem von einer neuen Probezeit kein Erfolg bei dem Angeklagten zu erwarten ist. §§ 10, 12 JGG." Anm. des Verfassers. Wie aus dem Strafregisterauszug zu ersehen ist, erfolgte die nächste Verurteilung des S. noch im gleichen Jahre wegen eines Verbrechens der Unzucht mit Kindern.

377) Vgl. von Hippel, Vorentwurf S. 455.

schließlich ganz wegfällt, wenn dieser Zustand schon längere Zeit anhält.[378])

Wirksame Bekämpfung

Es erhebt sich also die Frage, mit welchen Mitteln läßt sich Bettel und Landstreicherei als gemeinschädliche Lebensführung am wirksamsten bekämpfen. Schon von Hippel[379]) erwägt die drei Möglichkeiten: Nachhaft, Einweisung ins Arbeitshaus als Hauptstrafe oder selbständige, statt Freiheitsstrafe eintretende Maßregel der Sicherung und Besserung.

Mit Recht spricht Exner[380]) von einem gewissen Doktrinarismus, der darin liege, daß ein zu Arbeitshaus Verurteilter unter allen Umständen zuerst seine kurze Haftstrafe verbüßen müsse, nur damit seine Übertretung nicht „ungesühnt" bleibe, obzwar der Betroffene selbst die Unterbringung ins Arbeitshaus als das unvergleichlich schwerere Übel, ja als die einzige von ihm gefürchtete „Strafe" empfinde.[381]) Dieser Standpunkt ist in der Tat unpraktisch und mit Exner ist zu hoffen, daß das Strafgesetzbuch ihn verlassen wird.

Wenn die Arbeitshauseinweisung Strafe sein soll, dann ist der Gesichtspunkt der Vorwerfbarkeit Voraussetzung. Theoretisch ist ja auch die Vertiefung des Schuldbegriffs möglich. Der Schuldbegriff braucht sich nicht zu erschöpfen in den Begriffen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Die aktuelle Schuld erfährt eine Erweiterung in der Persönlichkeitsschuld. Nicht die einzelne Tat, der kleine Bettelfall, erscheint dann als Schuld. Vorzuwerfen ist der Täterpersönlichkeit die schuldhafte Lebensführung. Die Gefährlichkeit des Zustands, die Verletzung der Arbeitspflicht, die Belastung der Gemeinschaft sind die Schuldmomente.[382]) Das kommende Strafrecht stellt richtig auf diesen gefährlichen Zustand ab, wenn es in den Tatbeständen des Bettels und der Landstreicherei, die in den meisten Fällen aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit verwirklicht werden, nicht mehr leichte Übertretungen, sondern ein volksschädigendes Verhalten erblickt, das einen Angriff auf die Arbeitskraft der Nation bedeutet.[383]) Würde dieses volksschädigende Verhalten als Grund der Strafe angesehen, dann entfiele der Einwand von Hippels, das Arbeitshaus als Hauptstrafe könnte unter Umständen gegen die Grundsätze der vergeltenden Gerechtigkeit verstoßen.[384])

---

378) Schwan, a. a. O. S. 310 berechnet die Besserungsfähigkeit fast mathematisch: „Die Besserungsfähigkeit ist sehr gering, sie nimmt rasch ab und erreicht bald den Nullpunkt, ungefähr entsprechend der Länge der Zeit, die das betreffende Individuum bereits vagabundierend herumgezogen ist."

379) von Hippel, Vergl. Darst. S. 226. Meixner, a. a. O. S. 84.

380) Exner, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln S. 649.

381) So auch von Hippel, Vergl. Darst. S. 226.

382) Gefährlichkeit als Schuldmoment MonKrimPsych Beiheft 1 S. 95.

383) Vgl. Grau, Angriffe auf die Arbeitskraft Das kommende deutsche Strafrecht Besonderer Teil 2. Aufl. S. 142. Mezger, Täterstrafrecht Deutsches Strafrecht Neue Folge 1. Bd. S. 157. Würzner, Der strafrechtliche Schutz der nationalen Arbeitskraft im Rahmen des Reichsstrafgesetzbuches S. 45.

384) von Hippel, Vergl. Darst. S. 226. Auf ihm fußend Meixner, a. a. O. S. 85.

Das Strafrecht sieht aber erst in der Tat ein Symptom für die Gefährlichkeit des Täters.[385]) Die Tat ist erst Anknüpfungspunkt für das strafrichterliche Vorgehen. „Wenn keine tatbestandsmäßig-rechtswidrige Handlung vorliegt, so ist kein Anlaß für einen strafrichterlichen Eingriff.“[386]) Der Brunnen wird erst zugedeckt, wenn das Unglück geschehen ist.

Selbständige Maßregel der Sicherung und Besserung

Die Gefahr ist auch vor der Tat schon vorhanden. Ihr kann rechtzeitig und wirksam allein durch Maßregeln der Sicherung und Besserung begegnet werden. Auf die Strafe kann verzichtet werden. Das Vergeltungsbedürfnis kann unberücksichtigt bleiben; denn bei den hier in Frage stehenden Fällen ist dieses Bedürfnis von nur geringer Stärke. Es wird von dem daneben bestehenden Sicherungsbedürfnis in hohem Maße überragt.[387]) Ohne daß in das Sicherungsrecht Strafelemente eingeführt zu werden brauchen, bildet es eine wirkungsvolle Waffe der Kriminalpolitik. Das Vergeltungsbedürfnis wird praktisch durch die Freiheitsentziehung befriedigt.[388])

Folgerichtig ist allerdings die Maßregel der Sicherung und Besserung aus der Strafrechtspflege herauszunehmen.[389]) Die Kriminalpolitik verfügt auch noch über andere Instrumente.[390]) Exner[391]) führt als Beispiel an: Die Einweisung des Jugendlichen in die Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter. „Die Maßregel ist hier sogar dieselbe wie die strafrichterliche; auch der Grund der Einweisung kann derselbe sein, etwa Verwahrlosung mit kriminellen Tendenzen.“

Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 hat die Arbeitshauseinweisung unter Verzicht auf Strafe zu einem selbständigen Sicherungsmittel ausgebildet (§§ 378–383).

Die belgische und die schwedische Gesetzgebung haben diesen Weg bereits eingeschlagen. Auch in Spanien ist am 4. August 1933 ein ähnliches Gesetz ergangen.[392]) In Belgien wurde am 27. November 1891 das in

385) Exner, Theorie S. 124.

386) Exner, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln S. 636.

387) Ploß, a. a. O. S. 62. W. K. Schmidt, a. a. O. S. 125 ff.

388) Vgl. R. Schmidt in Bericht über die Tagung der Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg Gerichtssaal 93 S. 290. Mezger, Besprechung Rudolf Ploß, Das Arbeitshaus MonKrimPsych 20 S. 692.

389) So auch Bondy, Arbeitshaus und Bewahrungsanstalt ZStW. 50 S. 529. Bohne, Bericht über die Tagung der Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg Der Gerichtssaal 93 S. 285 u. 286. Eiserhardt, Ziele eines Bewahrungsgesetzes S. 72. Kipper, Die Entwicklung des Arbeitshauses unter besonderer Berücksichtigung der reformatorischen Bestrebungen und der Verhältnisse in Westfalen S. 38. Mezger, Besprechung S. 692. Mezger, Strafrecht 2. Aufl. S. 519 Anm. 3. Mittermaier, Die Bewahrung Asozialer Schweiz. Zeitschr. f. Strafr. 44 S. 44. Oetker, Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädliches Verhalten Der Gerichtssaal 92 S. 3: „Sichern und Bessern ist verwaltende, nicht richtende Tätigkeit.“ Ploß, a. a. O. S. 63. Steigerthal, Besserungs- und Bewahrungsanstalten Hdw. Krim. I S. 145. Vgl. auch in diesem Buch Exner, Die mittellosen Wanderer vor den Strafgerichten.

390) Vgl. Exner, Was ist Kriminalpolitik? Österreichische Zeitschr. f. Strafr. 3 S. 276.

391) Exner, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln S. 636.

392) de Asúa, Ein Gesetzesentwurf gegen Gemeingefährlichkeit ohne begangenes Verbrechen (Das spanische Gesetz gegen Vagabunden und Gesindel vom 4. August 1933) MonKrimPsych 25 S. 86.

der Literatur vielfach als geradezu vorbildlich betrachtete Gesetz erlassen.[393]) (Loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité).[394]) Kriminalstrafe tritt nur in den qualifizierten Fällen des Code Pénal Belge ein. Zur Einweisung in ein dépot de mendicité für zwei bis sieben Jahre stellt der Friedensrichter à la disposition du gouvernement: les individus valides qui, au lieu de demander au travail leur moyens de subsistance, exploitent la charité comme mendiants de profession les individus qui, par fainéantise, ivrognerie ou dérèglement de mœurs, vivent en état de vagabondage (Art. 13).

Nach Art. 16 werden in die maison de refuge zur Unterstützung diejenigen aufgegriffenen Personen untergebracht, die nicht zu dem in Art. 13 bezeichneten Personenkreis gehören.[395])

In Schweden gilt seit 1. Oktober 1885 das Gesetz über die Behandlung von Landstreichern (Lag ang. lösdrivares behandling 12. 6. 1885). Bettler und Landstreicher werden zunächst verwarnt. Bei Rückfall innerhalb zweier Jahre kann nochmals Verwarnung oder auch Verurteilung zu Zwangsarbeit eintreten.[396])

In Deutschland war während des Krieges eine militärische Sicherungshaft über Vagabunden und Arbeitsscheue im Bereiche des VII. Armeekorps eingeführt.[397]) Über die Wirksamkeit dieser Verwahrung auf unbestimmte Zeit gibt folgender Bericht Aufschluß[398]):

„Wenn je eine Maßnahme so schnell und so gründlich den Kernpunkt des Beabsichtigten getroffen und die Wirkung nicht verfehlt hat, ist es unstreitig die Überweisung aller der Personen in das Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit, die je nur von der Maßnahme des Generalkommandos erfaßt werden konnten. Das Arbeitshaus sah denn auch in den Eingelieferten meist seine bekannten ehemaligen Zöglinge wieder, die in der Mehrzahl in zynischer Weise jede dargebotene Hand auf Unterbringung zur regelrechten Arbeit und die bestgemeinten Fürsorgebestrebungen seinerzeit zurückgewiesen und auch, vielfach auf die abgegrenzte Strafe sich stützend, dem Beamten- und Aufsichtspersonal den Dienst erschwert hatten.

---

393) von Hippel, Vergl. Darst. S. 126.

394) Vgl. Pasinomie, Collection complète des lois, décrets, arrêtés 1891.

395) Einzelheiten vgl. Pasinomie 1891. Berry, Le vagabondage et la mendicité S. 149. von Hippel, Vergl. Darst. S. 126 ff.

396) Einzelheiten vgl. Skarstedt, Sveriges Rikes Lag. Hagströmer, Internationale Chronik — Schweden — ZStW. 6 S. 722. von Hippel, Vergl. Darst. S. 145 ff. Mezger, Sammelbericht über Ausländisches Strafrecht Kritische Vierteljahresschr. f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1935 S. 430. Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire Bulletin de la Commission internationale Pénale et Pénitentiaire Volume V S. 37—41.

397) In der Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Generals des VII. Armeekorps vom 11. August 1915 heißt es: „Um die noch immer bestehende Landstreichergefahr nach Möglichkeit zu beseitigen, ordne ich für den Bereich des VII. Armeekorps, soweit er die Provinz Westfalen umfaßt, hiermit an, daß diejenigen auf der Landstraße, in Wanderarbeitsstätten, in Herbergen oder in Unterkunftsräumen für Obdachlose (Asylen) betroffenen Personen, welche offenkundig arbeitsscheu sind, in polizeiliche Sicherheitshaft genommen werden. Die Polizeiverwaltungen werden angewiesen, die Papiere dieser Leute sofort zu beschlagnahmen und ungesäumt dem stellvertretenden Generalkommando des VII. Armeekorps zuzusenden. Dieses wird die militärische Sicherheitshaft anordnen und sodann umgehend mit dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Westfalen in Verbindung treten, welcher sich bereit erklärt hat, soweit der Raum und die Überwachungskräfte ausreichen, diese Leute auf meine Anordnung in den Arbeitshäusern oder Arbeiterkolonien unterzubringen. Die Polizei erhält sodann umgehend von hier die Anweisung, wohin der Festgenommene zu überführen ist.

Handelt es sich um alte und gebrechliche Leute, die auf der Landstraße, in Wanderarbeitsstätten, Herbergen oder Unterkunftsräumen für Obdachlose (Asylen) aufgegriffen werden und nicht zu den offenkundig Arbeitsscheuen zu zählen sind, so sind sie nach Feststellung ihrer armenrechtlichen Verhältnisse gleichfalls vorläufig in Polizeihaft zu nehmen und es ist zu versuchen, sie in einem Armen- oder Siechenhaus unterzubringen. Gelingt dies nicht, so wird mit ihnen ebenso verfahren wie mit den arbeitsscheuen Personen." (Mitgeteilt bei Többen, Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter S. 90 und 91.)

398) Vgl. Többen, Brandstifter S. 91 und 92.

Es kamen ferner alle die Schrecken der Landstraße, die sogenannten Pennbrüder, das Gesindel der ehrverlustigen Zuhälter, die Stammgäste der Herbergen, die keine Arbeit verstehenden Eckensteher, Stadtbummler, nicht zu vergessen auch Stadt- und Landoriginale, die unter dem Rentenschutz sich in Friedenszeiten alles erlauben konnten; Schwindler, die als Feldgraue und Feldzugsteilnehmer sich ausgegeben und ihr frevelhaftes Gewerbe in unverschämtester Weise betrieben hatten. Es fehlten aber auch ehemalige Pfleglinge des hiesigen Trinkerheims und der Arbeitsscheuenabteilung nicht, die nunmehr von der Maßregel der militärischen Sicherheitshaft auch erfaßt wurden. Mit dummen Gesichtern standen sie da, wenn ihnen bekannt gemacht wurde, daß die Zeit des Aufenthaltes im Arbeitshause unbegrenzt sei und die Entlassung lediglich von dem Fleiß bei der Arbeit, einem gutem Betragen, sowie von der Verpflichtung, einen vorher sichergestellten Arbeitsplatz auf die Dauer eines Jahres bedingungslos anzutreten, abhängig gemacht werden müßte. Selbstverständlich wurde ihnen anheimgestellt, da sie bisher die dargebotenen Arbeitsstellen anzutreten sich geweigert hatten, nunmehr selbst sich um Arbeit zu bemühen. Diese Maßregel war in den meisten Fällen schon deshalb geboten, weil der Entschuldigung, „sie hätten immer gearbeitet" nicht besser begegnet werden konnte, als daß sie mit den Arbeitgebern, bei welchen sie fleißig gearbeitet und sich unentbehrlich gemacht haben wollten, selbst schriftlich verhandeln mußten. Nur in vereinzelten Fällen war sofortiger Erfolg zu verzeichnen, meistens verzichteten die Arbeitgeber auf ihre Einstellung, und oft mußten sie ihre anerkannte Arbeitsscheu auch von diesen hören. Die Verkommenheit dreier Viertel der Eingelieferten war außerordentlich groß und oft so, wie Korrigenden nur noch selten eingeliefert werden. Denjenigen, die ohne Hemd und Strümpfe und mit abgerissener Kleidung ankamen, wurde bekannt gemacht, daß ihre Entlassung außerdem auch noch die Beschaffung eines vollständigen Entlassungsanzuges aus ihrem Arbeitsverdienst zur Voraussetzung habe.

Das Arbeitshaus erblickt nun in der Einrichtung dieser Abteilung und namentlich in dem beschleunigten Verfahren von dem Augenblick des Erkennens an bis zur Einbringung ins Arbeitshaus eine durchaus trefflich wirkende Maßnahme, deren Beibehaltung unbedingt in dieser oder jener Form auch nach Friedenseintritt anzustreben sein wird. Abgesehen von den Ersparnissen an Geld, Zeit und Belästigung der verschiedenen behördlichen und richterlichen Instanzen, wirkt gerade die unbegrenzte Einweisung in das Arbeitshaus erfahrungsgemäß erzieherisch am besten."

Die Aufgabe der Kriminalpolitik ist es, gegenüber einer gefährlichen Menschengruppe, auf die die Strafe ihre Wirkung verfehlt, andere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Volksgemeinschaft vor weiterer Gefährdung zu schützen. Die Kriminalpolitik hat im Einzelfall eine Sonderbehandlung zu wählen, die der Persönlichkeit angepaßt erscheint.[399])

Wissenschaft und Praxis haben häufig darauf hingewiesen, daß die

Bettler und Landstreicher keine gleichförmige Masse

sind. Vielleicht krankten alle Bemühungen, Bettel und Landstreicherei wirksam zu bekämpfen, daran, daß man es versäumte, den einzelnen Bettler und Landstreicher gewissenhaft zu behandeln und den ihm eigenen gefährlichen Zustand auf seine Ursachen zu untersuchen.[400])

Es geht nicht an, den arbeitsunfähigen Greis, den Psychopathen, den arbeitsscheuen und verwahrlosten Jugendlichen auf eine Stufe zu stellen. Der Zweck der

399) Vgl. Exner, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln S. 631. Mezger, Täterstrafrecht S. 157.

400) Börner, Das Bettlerwesen in Wien und seine Bekämpfung S. 13: „Es ist der schwerste Fehler und das verhängnisvollste Vorurteil, daß sich sehr viele auf den Standpunkt stellen: Bettler ist Bettler. Das ist wirtschaftlich-strukturell richtig, psychologisch und soziologisch betrachtet jedoch ganz falsch." Garraud, La loi doit établir des mesures de sécurité sociale contre les délinquents dangereux. Rapport. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 20 S. 239. Laurent, a. a. O. S. 39. Mittermeier, a. a. O. S. 36. Pagnier, a. a. O. S. 188. Puppe, Erwerbstätigkeit der Bettler und Vagabunden Der Wanderer 24 S. 263. von Hessert, a. a. O. S. 188.

vom Staat zur Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei zu ergreifenden Maßnahmen ist der, die in der Persönlichkeit des einzelnen liegende Gefahr für die Gemeinschaft zu beseitigen. Die Gefahr ist bei dem erwerbsbeschränkten Psychopathen eine andere, als bei einem Jugendlichen, der offensichtlich nur in jugendlicher Unüberlegtheit „über die Stränge schlägt." Ihr ist also jeweils in anderer Weise zu begegnen.[401])

Die Untersuchungsergebnisse der vorliegenden Arbeit haben wieder die außerordentliche

Bedeutung der Frühkriminalität

für die weitere Lebensführung gezeigt. Zweifellos wurde in der Vergangenheit der Hauptfehler darin gemacht, daß die Frühdiagnose versäumt wurde.[402]) Es wurde nicht rechtzeitig erkannt, daß Bettel und Landstreicherei Symptome eines Zustandes sind. Eine Besserung, eine Arbeitserziehung ist aber nur dann von dauerndem Erfolg, wenn der gefährliche Zustand rechtzeitig erkannt wird.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung geben allerdings noch nicht genügend Anhaltspunkte, um konkrete Vorschläge für eine Frühdiagnose machen zu können. Das der Untersuchung zugrunde gelegte Straflistenmaterial muß naturgemäß hierfür ungenügend sein. Immerhin lehren die Untersuchungsergebnisse, bei den Personen, die zwischen ihrem 18. und 25. Lebensjahr zu scheitern drohen, scharf zuzugreifen. Auch für diese Personen ist noch eine Sonderbehandlung im etwa notwendig werdenden Strafvollzug geboten.[403]) Schärfe ist hier Milde. Der angehende Verbrecher wird schlimmstenfalls Erlahmungstyp. Bei jugendlichen Landstreichern, die keine kriminellen Tendenzen zeigen, ist die sofortige Arbeitserziehung zweckmäßig und ausreichend. Es ist durchaus denkbar, daß in bestimmten Fällen auch schon eine Verwarnung wie im schwedischen Recht genügt. Den Bedürfnissen des Lebens entspricht es vollständig, wenn das belgische Recht die Wahl zwischen völliger Freilassung und der Einweisung in die maison de refuge gestattet.[404]) Wahrscheinlich werden überhaupt viele Fehler, die in der Vergangenheit gemacht wurden, in der Zukunft durch die Arbeit des Jugendgerichts weitgehend vermieden werden. Garantien sind Jugendgericht und Fürsorgeerziehung jedoch nicht.[405])

Den wandernden Arbeitslosen, die arbeitswillig sind, kann durch Arbeitsvermittlung und in Zeiten des Arbeitsmangels durch arbeitsfürsorgerische Betreuung in den Wanderhöfen wirksam geholfen werden. Die große Gruppe der arbeitsunfähigen Wanderer ist nach der Ursache der Arbeitsunfähigkeit

401) Vgl. Mezger, Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung MonKrimPsych 19 S. 400. Ruiz-Funes, Nuevos metodos de Pedagogia Correctiva Archivos de Medicina Legal e Identificação. Anno 6 S. 54.

402) Vgl. Polligkeit, Jugendgerichtshilfe S. 84. von Hessert, a.a.O. S. 344.

403) So auch Clostermann, Resozialisierung junger Landstreicher mittels Überweisung an die Landespolizeibehörde S. 7.

404) So auch von Hessert, a.a.O. S. 344. von Hippel, Vergl. Darst. S. 227, vermißt hierin eine klare Lösung. Das Problem ist am trefflichsten gelöst, wenn es in beiden Fällen gelingt, Landstreicher zu resozialisieren bzw. gefährdete Personen vor dem Verfall in die Landstreicherei zu bewahren.

405) Vgl. Mönkemöller, Die Verwahrung Asozialer S. 289.

zu sichten. Alte und gebrechliche Leute, Personen mit körperlichen Fehlern sind in Alters- und Siechenheimen unterzubringen. Die Geisteskranken können nur in Irrenanstalten sachgemäß gepflegt und beschäftigt werden.[406])

Die unverbesserlichen, gewohnheitsmäßigen arbeitsscheuen Vagabunden, die Psychopathen, die nicht unter die Geisteskrankheit und Geistesschwäche fallen[407]), sind auf die Dauer zu bewahren.[408]) Gefährliche Gewohnheitsverbrecher gehören in die Sicherungsverwahrung.

Für die Wahl der Zuständigkeit

in der Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei ist entscheidend, wer, kriminalpolitisch gesehen geeigneter ist. Nach heutiger Rechtslage ist die Begehung eines Delikts die Voraussetzung, bevor der Richter eine Maßregel der Sicherung und Besserung anordnen kann. So lange braucht

die Polizei

nicht zu warten.[409]) Sie kann bereits eingreifen, wenn ein gefährlicher Zustand tatsächlich vorhanden ist.[410]) Die Polizei war ja auch bisher schon weitgehend an der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei beteiligt. Sie greift den Bettler und Landstreicher auf. Sie führt die Ermittlungen für die Staatsanwaltschaft durch. Die Schwierigkeiten, die früher durch die landesmäßige Organisation der Polizei gegeben waren, sind nun nach der einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich[411]) beseitigt. Die Polizei wäre durchaus geeignet, unter Hinzuziehung von Sachverständigen jeden einzelnen Fall gewissenhaft zu überprüfen und die entsprechenden Maßnahmen zu verfügen. Die notwendigen Rechtsgarantien gegen Willkür und Mißbrauch könnten etwa mit der Schaffung der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gesichert werden.[412])

Der Polizei aber tritt

der Wanderdienst

helfend und ergänzend zur Seite. Der Wanderdienst ist die geeignete Stelle, die die Polizei bei ihren Maßnahmen beraten kann. Er ist in der Lage, das Vorleben des Wanderers aufzuklären. Zunächst hatte er die Aufgabe, die Säuberung der Land-

---

406) Vgl. Dosenheimer, a.a.O. S. 669. Pagnier, a.a.O. S. 188.

407) Vgl. Mönkemöller, Die Verwahrung Asozialer S. 290.

408) Vgl. Eiserhardt, Ziele eines Bewahrungsgesetzes S. 7.

409) Vgl. Mezger, Besprechung S. 693: „Sind länger wirkende Maßnahmen gegen Bettler usw. wirklich nötig, so ist das reine Verwaltungsangelegenheit. So meine ich, daß wir besser das künftige Sicherungsrecht unseres Strafgesetzbuches nicht mit einer Maßregel belasten sollten, die sich organisch in dieses nicht einfügt und in ihrem Erfolg so zweifelhaft ist, wie die hier besprochenen Maßnahmen." In diesem Buch Exner, Die mittellosen Wanderer vor den Strafgerichten.

410) Vgl. Hagemann, Verbrechensverhütung Hdw. Krim. II S. 887 ff.

411) Vgl. Erlaß über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17. Juni 1936 (RGBl. I S. 487.)

412) So auch Mezger, Besprechung S. 693.

straße durchzuführen, um die Fehler der Vergangenheit auszumerzen. Künftig[413]) hat er einzuschreiten, um ein sinnloses Abwandern zu verhüten. Der Polizei stellt er seine Wanderhöfe und anderen Einrichtungen zur Verfügung. Auf den Wanderhöfen ist eine individuelle, planvolle Arbeitserziehung möglich. Er trägt für eine angemessene Behandlung der jugendlichen Wanderer, die in Gefahr stehen zu verwahrlosen[414]), Sorge. Auch nach der Vermittlung in freie Arbeit untersteht der gefährdete Mensch der Obhut des Wanderdienstes. Berufsschwache Kräfte erfahren auf dem Wanderhof eine weitere gründliche Ausbildung oder werden für einen anderen Beruf umgeschult. Die Arbeitskraft von Personen, die in der freien Wirtschaft nicht mehr zu verwerten ist, kann auf dem Wanderhof noch Nutzen bringen. Das Leben vieler, die irgendwann einmal Schiffbruch erlitten haben, erhält einen neuen Sinn. Menschen, die auf die Landstraße hinausgestoßen waren, finden im Wanderhof eine neue Heimat.[415])

Ein planmäßiges Zusammenwirken von vorbeugender Bekämpfung des Verbrechens und des asozialen Parasitentums, von Maßregeln der Sicherung und einer individuellen Erziehung wird endlich das uralte, ungeheuere Landstraßenelend beseitigen und die Volksgemeinschaft von einer schweren Belastung befreien.[416])

---

413) Auch in Zukunft wird es Bettler und Landstreicher geben. In Zeiten wirtschaftlicher Blüte wird sich die Bevölkerung der Landstraße allerdings zum größten Teil aus mehr oder minder belasteten Menschen zusammensetzen.

Seit dem 20. Mai 1937, dem Stichtag der vorliegenden Untersuchung, bis zum 1. März 1938 hatte der Wanderdienst 1468 Neuzugänge (Personen, deren Personalakten bisher nicht in der Zentralkartei des Wanderdienstes geführt wurden) zu verzeichnen.

In der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 7. 2. 38 Nr. 2074 a 3 über Bettlerbekämpfung (Bayerischer Regierungsanzeiger v. 14. 2. 38. Ausgabe 45) wird festgestellt, daß neuerdings wieder Personen in größerer Zahl bettelnd umherziehen oder den Bettel in Form des unerlaubten Hausierens ausüben. Die Entschließung weist darauf hin, daß es in der Regel asoziale Elemente sind, die durch ihre Landstreicherei jeder geregelten Arbeit aus dem Wege gehen, einer Unterstützung in keiner Weise würdig sind und vielfach besonders auf dem Lande zum Dank für die gewährten Almosen noch Straftaten begehen.

414) So entfallen die Bedenken Meixners, a. a. O. S. 86, die er gegen die Verhängung von Sicherungsmaßregeln bei der „erstmaligen Begehung von Arbeitshausdelikten" hegt. In diesen Fällen hat nicht die Sicherungsmaßregel, sondern eine der Persönlichkeit des Wanderers angemessene Erziehung Platz zu greifen. Das Problem, das Weißenrieder, Besprechung Mezger, Deutsches Strafrecht Blätter für Gefängniskunde 67 2. Heft in der Bestrafung der Landstreicher durch die Ausgestaltung der Arbeitshauseinweisung zur Hauptstrafe sieht, wird dadurch gelöst, daß die Einweisung in den Wanderhof eine sachgemäße, gerechte Behandlung auch in jenen Fällen ermöglicht, in denen Bettel und Landstreicherei nicht Symptome eines gefährlichen Zustands bedeuten. In diesen Bagatellfällen braucht dann nicht die lange Freiheitsentziehung angeordnet zu werden, die die Arbeitshausstrafe verlangen würde.

415) Vgl. in diesem Buch Seidler, Aufgaben und Einrichtungen des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst. Spelmeyer, Persönliche Hilfe bei der Seßhaftmachung von Wanderern.

416) Das Schriftenverzeichnis zu dieser Arbeit befindet sich im Anhang.

Anhang

Schriftenverzeichnis

zu dem Beitrag Hermann Baumgärtner

Die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer

Seite 97 – 212

Anderson, The Hobo. The sociology of the homeless man. Chicago 1923.

de Asúa, Ein Gesetzesentwurf gegen Gemeingefährlichkeit ohne begangenes Verbrechen. (Das spanische Gesetz gegen Vagabunden und Gesindel vom 4. August 1933.) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 25. Jahrgang Heidelberg 1934 S. 86 – 105.

Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum. Neu herausgegeben von Max Bauer München und Berlin 1914.

Balser, Arbeitshaus und Landstreichertum. Verhandlungen der 17. Versammlung der Hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 9. Bd. Halle a. S. 1916 S. 344 ff.

Barck, Die Landesarbeitsanstalt Kislau. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 65. Jahrgang Heidelberg 1933 S. 1 – 4.

Baumgarten, Die Bewahrung asozialer Personen. Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg. Neue Folge 79. Jahrgang Stuttgart 1926 S. 91 – 97.

Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung. 47. Jahrgang Nr. 13 München 1937.

Beger, Die rückfälligen Betrüger. Kriminalistische Abhandlungen Heft 7 Leipzig 1929.

von Behr, Interessiert der Bettler den Kriminalpolizisten? Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 22. Jahrgang Heidelberg 1931.

von Behr-Kolle, Staat und Bettler. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 23. Jahrgang Heidelberg 1932 S. 99 – 103.

von Behr, Von der Kieler Kriminalpolizei. Pressekonferenzen. Statistik. Bettler. Dirnen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 23. Jahrgang Heidelberg 1932 S. 576 – 583.

Bekaert, La prophylaxie de la récidive. Bruxelles 1937.

Beling, Verbrechenstypen und Verbrechertypen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 24. Jahrgang Heidelberg 1933.

Bennecke, Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 10 Berlin 1890 S. 321 – 391.

Bérard, Le vagabondage en France. Archives d'anthropologie criminelle de criminologie et de psychologie normale et pathologique. Vol. 13 Lyon et Paris 1898 S. 601 – 614

Berghoff, Von Stromern und Vagabunden. Freiburg i. Br. 1931.

Berry, Le vagabondage et la mendicité. Paris 1913.

Bertsch, Über Landstreicherei und Bettel. Tübingen 1894.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil Leipzig 1905.

Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher. Leipzig 1926.

–, Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. Berlin 1931.

Bischoff, Psychiatrische Untersuchungen in der niederösterreichischen Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg. Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie. 36. Bd. Leipzig und Wien 1914 S. 333 – 335.

Blaum, Die Binnenwanderung als wirtschaftliche Erscheinung in der Neuzeit. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts München 1938.

Börner, Das Bettlerwesen in Wien und seine Bekämpfung. Wien 1933.

Bohne, Bericht über die Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg. Der Gerichtssaal. 93. Bd. Stuttgart 1926 S. 275 – 337

Bondy, Arbeitshaus und Bewahrungsanstalt. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 50. Bd. Berlin und Leipzig 1930 S. 524 – 538.

Bonger, Criminalitè et conditions èconomiques. Amsterdam 1905.

Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 21. Bd. Berlin 1901 S. 1 – 65.

Bracht, Bietet die neue Bestimmung des § 42d StGB. ein wirksames Mittel für die Bekämpfung der Bettelei? Deutsche Justiz 97. Jahrgang Berlin 1935 S. 1527.

Braun, Zur Soziologie der Arbeitshausinsassen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 29. Bd. Berlin und Leipzig 1933 S. 1 – 34.

Breitung, Militärärztliche Untersuchungen. Deutsche Medizinische Zeitung. 1888 S. 511.

Bresler, Greisenalter und Kriminalität. Halle a. S. 1907.

Buerschaper, Die Arbeitsscheu und ihre forensische Bedeutung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 22. Jahrgang Heidelberg 1931 S. 391 – 401.

Bumke, Lehrbuch der Geisteskrankheiten. München 1929.

Burchardt, Kriminalität in Stadt und Land. Kölner Dissertation. Berlin und Leipzig 1936.

Burgdörfer, Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich. Heidelberg und Berlin 1935.

Byloff, Zur Psychologie der Brandstiftung. Archiv für Kriminologie. 59. Bd. Leipzig 1914 S. 41 – 55.

— , Über den Beweggrund der Fahnenflucht. Archiv für Kriminologie. 69. Bd. Leipzig 1918 S. 161 – 185.

— , Zur Psychologie des Standrechts. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 12. Jahrgang Heidelberg 1921 S. 78 – 91.

Carls, Bettelunwesen. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. 5. Jahrgang Berlin 1929 S. 593.

Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 24. Jahrgang. Koblenz und Leipzig 1901 S. 465. Über einen Fall von pathologischem Wandertrieb.

Clostermann, Resozialisierung junger Landstreicher mittels Überweisung an die Landespolizeibehörde. Bonn 1933.

Das kommende Deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner, Reichsjustizminister. 2. Auflage. Berlin 1936.

Der Staat als Retter. Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen. In Anlehnung und unter Mitarbeit des Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegeben vom Bayer. Landesverband für Wanderdienst. München 1935.

Deutschlands Stromertum. Aus den Papieren eines Sträflings mitgeteilt von Dr. J. Jaeger Archiv für Kriminologie. 18. Bd. Leipzig 1905 S. 169 – 174.

Dietel, Die Urkundenfälschung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 382 Breslau-Neukirch 1937.

Donat, An Lagerfeuern deutscher Vagabunden in Südamerika. Stuttgart 1927.

Donath, Der epileptische Wandertrieb. Archiv für Psychiatrie. Bd. 32 Berlin 1899 S. 335 – 355.

Dosenheimer, Vorschläge zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 5. Jahrgang Heidelberg 1909 S. 657 – 671.

Ehrlicher, Jugendschicksale als Grund sozialer Entwurzelung. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts München 1938.

Eiserhardt, Ziele eines Bewahrungsgesetzes. Frankfurt a. M. 1929.

— , Gründung eines Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 15. Jahrgang Frankfurt a. M. 1934 S. 170.

— , Eine Denkschrift des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 16. Jahrgang. Frankfurt a. M. 1935 S. 134.

— , Die Bayerische Wandererfürsorge. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 16. Jahrgang. Frankfurt a. M. 1935 S. 135 und 136.

— , Auf dem Wege zur reichsrechtlichen Regelung der Wandererfürsorge. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 17. Jahrgang, Frankfurt a. M. 1936 S. 280 – 282.

— , Die brachliegende Arbeitskraft der Wanderer. Schwierigkeiten und Möglichkeiten ihrer Verwertung. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts München 1938.

Elster, Landstreicher, Bettler, Vagabunden. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1936 S. 114—120.

—, Uneheliche. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1936 S. 836—840.

—, Untreue und Unterschlagung. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1936 S. 864—869.

Ettighoffer, Servus Kumpel. Köln 1935.

Exner, Was ist Kriminalpolitik? Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 3. Jahrgang, Wien 1912 S. 275—282.

—, Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin 1914.

—, Die psychologische Einteilung der Verbrecher. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 38. Jahrgang Bern 1925 S. 1—22.

—, Krieg und Kriminalität. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 1 Leipzig 1926.

—, Krieg und Kriminalität in Österreich. Wien 1927.

—, Vu l'adoption toujours plus générale de mesures de sûreté, quelles seraient les plus aptes et comment les classer et les systématiser? Le sursis peut-il s'y appliquer? Rapport Congrès Pénal et Pénitentiaire International. Prag 1930.

—, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Kriminalistische Abhandlungen Heft 16 Leipzig 1931.

—, Development of the administration of criminal justice in Germany. Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology. Vol 24 Chicago 1933 S. 248—259.

—, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz v. 24. November 1933. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 53. Bd. Berlin und Leipzig 1934 S. 629—655.

—, Kriminalsoziologie. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1936 S. 10—26.

—, Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 27. Jahrgang München 1936 S. 3—16.

—, Besprechungen (Salewski) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 27. Jahrgang München 1936 S. 158.

—, Bemerkungen zu Stumpfl: Erbanlage und Verbrechen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 27. Jahrgang München 1936 S. 366—369.

—, Die mittellosen Wanderer vor den Strafgerichten. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts München 1938.

Florian-Cavaglieri, I vagabondi. Studio sociologico giuridico. Volume primo Torino 1897. Volume secondo Torino 1900.

Flynt, Auf der Fahrt mit Landstreichern. Aus dem Englischen Tramping with Tramps. Übersetzt von du Bois-Reymond. Berlin 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Auflage Tübingen 1931.

Gallrein, Das schleunige Verfahren im Strafprozeß. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 347 Breslau-Neukirch 1934.

Garraud, La loi doit étabier des mesures de sécurité sociale contre les délinquents dangereux. Rapport. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 20. Bd. Berlin 1913 S. 231—242.

Geill, Einige Fälle von Exhibitionismus. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrgang Heidelberg 1908 S. 350—362.

Geßner, Tragödie der Strafe in der Massentragödie der Wanderer. Der Staat als Retter. München 1935.

Graf Gleispach, Das Problem der unbestimmten Verurteilung auf dem VIII. internationalen Gefängniskongresse. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 8. Jahrgang Heidelberg 1912 S. 346—367.

Grau, Angriffe auf die Arbeitskraft. Das kommende Deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner. Reichsjustizminister. 2. Auflage. Berlin 1936 S. 137—159.

Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Berlin 1912.

—, Wesen und Systematik biologischen Typus. Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Bd. 2. Graz 1929 S. 15—21.

Gruhle, Arbeitsscheu. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 51 und 52.

—, Imbezillität. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 711—714.

—, Kriminalpsychologie. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 907—914.

Hagemann, Beruf. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 113—126.

—, Gewohnheitsverbrecher. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 621 und 622.

—, Verbrechensverhütung. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1936. S. 886—893.

Hagströmer, Internationale Chronik — Schweden — Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 6. Bd. Berlin und Leipzig 1886. S. 722.

Haslinde, Die Landstreicherei und ihre Bekämpfung. Greifswalder Dissertation 1918.

Hegemeister, Ein Einblick in das Wanderleben der Müllergesellen um 1700. Archiv für Kriminologie. 59. Bd. Leipzig 1914. S. 11—13.

Heindl, Der Berufsverbrecher. Berlin 1927.

Heß, Die Kinderschändung. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 20 Leipzig 1934.

von Hessert, Arbeitshaus und Landstreichertum. Verhandlungen der 17. Versammlung der Hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 9. Bd. Halle a. S. 1916. S. 344.

von Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895.

—, Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil 2. Bd. Berlin 1906.

—, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 7. Jahrgang Heidelberg 1911. S. 449—470.

Hoffmann, Psychologie der straffälligen Jugend. Leipzig 1919.

Hoppe, Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen. Wiesbaden 1906.

Ihrlich, Die Brandstifter. Eine kriminalpsychologische Untersuchung. Bonner Dissertation 1937.

Jahrbuch des Deutschen Rechts. Neue Folge 4. Bd. Berlin 1937.

Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie. Bd. 23 Leipzig und Wien 1903. S. 107—206. Über Fugue und fugueähnliche Zustände.

von Jarotzky, Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Brauweiler 1910.

—, Die Arbeitsanstalt und die Reform des Strafrechts. Brauweiler 1912.

Jerrentrup, Die Brandstiftung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Münsterer Dissertation 1937.

John, Die Rückfallsdiebe. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 9 Leipzig 1929.

Karanikas, Das bayerische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz vom 16. Juli 1926. Leipziger Dissertation 1931.

Kerscher, Verbrechen und Verwaisung. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 29 Leipzig 1937.

Kinberg, On so-called vagrancy. A medico- sociological study. Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology. Vol. 24 Chicago 1933. S. 409—427. 552—582.

Kipper, Die Entwicklung des Arbeitshauses unter besonderer Berücksichtigung der reformatorischen Bestrebungen und der Verhältnisse in Westfalen. Göttinger Dissertation 1933.

Kleemann, Kriegserfahrungen im Gefängnis. Archiv für Kriminologie. 67. Bd. Leipzig 1916. S. 1—24.

Klumker—Spann, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den Internationalen Kongreß für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich. Dresden 1905.

Klumker, Wandererfürsorge. Preußische Jahrbücher. 154. Bd. Berlin 1913. S. 342—350.

Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. München 1900.

Kohlrausch, Strafprozeßordnung. 24. Auflage. Berlin und Leipzig 1936.

—, Vermögensverbrechen und Eigentumsverbrechen. Das kommende Deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. 2. Auflage Berlin 1936.

Kraepelin, Einführung in die psychiatrische Klinik. Leipzig 1905.

—, Das Verbrechen als soziale Krankheit. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrgang Heidelberg 1906. S. 257 ff.

Kraus A., Die Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1884.
Kraus H., Fremdenlegion. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 7. Jahrgang Heidelberg 1911 S. 189.
Kriminalstatistik für das Jahr 1931. Statitik d. Deutschen Reichs. Bd. 433. Berlin 1934.
Kunreuther, Untersuchungen über das Landstreicher- und Bettlertum in Preußen. Frankfurter Dissertation 1918.
Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893.
Laurent, Les habitués des prisons de Paris. Etude d'antropologie et de psychologie criminelles. Lyon Paris 1890.
Lenz, Grundriß der Kriminalbiologie. Wien 1927.
Leppmann, Die Sittlichkeitsverbrecher. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 29. Bd. Berlin 1905.
Leß, Die Unterschlagung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 365 Breslau-Neukirch 1936.
von Leupoldt, Zur klinischen Bewertung pathologischer Wanderzustände. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 62. Bd. Berlin 1905. S. 303—324.
Lindenau, Beruf und Verbrechen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 24. Bd. Berlin 1904. S. 381—411.
von Liszt, Literaturbericht. Kriminalstatistik. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 4. Bd. Berlin und Leipzip 1884. S. 320.
Löffler, Alkohol und Verbrechen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 23. Bd. Berlin 1903. S. 509—536.
Lund, Über die Ursachen der Jugendasozialität. Uppsala 1918.
Mairet, Le vagabondage constitutionnel ou des dégénérés. Annales Médico — psychologiques. Paris 69. Jahrgang S. 5. 215. 353. 70. Jahrgang. Paris 1912. S. 10 — 32.
Marthen, Psychiatrische Korrigendenuntersuchungen. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. 22. Bd. Berlin 1914. S. 286—305.
Mattern, Betteleidelikte. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 20. Jahrgang Heidelberg 1929. S. 411—417.
Mayer, Der Wandertrieb. Eine Studie aus dem Psychologischen Institut der Universität Würzburg. Würzburg 1934.
von Mayr, Statistik der Bettler und Vaganten im Königreiche Bayern. Münchener Dissertation 1865.
—, Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1. Jahrgang Heidelberg 1905. S. 42 ff.
Meixner, Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Erlanger Dissertation 1936.
Mendel, Über die Vagabundenfrage vom gerichtsärztlichen Standpunkte. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 46. Bd. Berlin 1887. S. 278—285.
van Mesdag, Jets over landloopers en bedelaars. Tijdschrift voor Strafrecht. Bd. 15 Leiden 1903, S. 215 - 246.
Meuter, Die Heimatlosigkeit — Ihre Einwirkung auf Verhalten und Gruppenbildung der Menschen. Jena 1925.
Mezger, Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 19. Jahrgang Heidelberg 1928. S. 385—400.
—, Besprechung Rudolf Ploß, Das Arbeitshaus. Monatsschrift für Krimialpsychologie und Strafrechtsreform. 20. Jahrgang Heidelberg 1929. S. 692
—, Strafrecht. 2. Auflage. München und Leipzig 1933,
—, Kriminalpolitik. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 861 — 871.
—, Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. Stuttgart 1934.
—, Täterstrafrecht. Deutsches Strafrecht. Neue Folge. 1. Bd. Berlin 1934. S. 125—135. 145—161.
—, Sammelbericht über Ausländisches Strafrecht. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. München 1935. S. 417—474.
Michel, Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 16. Jahrgang Heidelberg 1925. S. 249—287.
—, Psychologie und Psychopathologie der Brandleger. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 25. Jahrgang Heidelberg 1934. S. 472—519.
—, Das Verbrechen des Raubes. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 28. Jahrgang München 1937. S. 65—76.
Mischler, Beruf und Berufsstatitik. Wörterbuch der Volkswirtschaft. 1. Bd. Jena 1898. S. 345—352.

Mittermaier, Die Bewahrung Asozialer. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 44. Jahrgang Bern 1930. S. 33—46.

Mönkemöller, Korrektionsarbeit und Landarmenhaus. Leipzig 1909.

—, Zur Kriminalität des Kindesalters. Archiv für Kriminologie 40, Bd. Leipzig 1911. S. 246—319.

—, Zur Psychopathologie des Brandstifters. Archiv für Kriminologie. 47. Bd. Leipzig 1912. S. 192—309.

—, Das Landstreichertum und die Maßnahmen zu seiner Bekämpfung de lege und de lege ferenda. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 9. Bd. Halle a. S. 1916. S. 312—348.

—, Die Verwahrung Asozialer. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 14. Jahrgang Heidelberg 1923. S. 277—308.

—, Das Pubertätsalter des Kindes. Leipzig 1927.

Neukötter, Die Strafbarkeit des Konkubinats. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 273 Breslau 1930.

Noetzel, Erwerbslosigkeit. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 331—345.

Oetker, Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädliches Verhalten. Der Gerichtssaal. Bd. 92. Stuttgart 1936. S. 1—52.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 14. Ausgabe. Berlin 1901.

Oßmann, Landstreichen und Betteln bei geistig Abnormen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 19. Jahrgang Heidelberg 1928. S. 677.

Ostwald, Die Bekämpfung der Landstreicherei. Stuttgart 1903.

—, Das Leben der Wanderarmen. Archiv für Kriminologie. 13. Bd. Leipzig 1903. S. 297—315.

Pagnier, Du vagabondage et des vagabonds. Etude psychologique - sociologique et médico-légale. Lyon 1906.

Pasinomie (Collection complète des lois, décrets, arrêtés) Bruxelles 1891.

Plischke, Zur Frage der Sexualnot der Gefangenen. Archiv für Kriminologie. 84. Bd. Leipzig 1929. S. 193—206.

Ploß, Das Arbeitshaus nach dem Reichsstrafgesetzbuche, den Strafgesetzentwürfen und dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien. Heft 35 Leipzig 1928.

Polligkeit, Die Behandlung der jugendlichen Bettler und Landstreicher. Zeitschrift für Jugendwohlfahrt. 1. Jahrgang Leipzig 1910. S. 530—536.

—, Die Bestimmungen des Vorentwurfes über Trunkenheit und Trunksucht. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 25. Heft Leipzig 1911. S. 95—145.

—, Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M., ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit. Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. Berlin 1912.

—, Jugendliche Bettler und Landstreicher. Verhandlungen der Zweiten Tagung über die interlokalen und interstaatlichen Beziehungen in der Jugendfürsorge. Berlin 1913 S. 12—23.

—, Die Schutzaufsicht über Gewohnheitstrinker und verbrecherische Trinker. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 9. Jahrgang Heidelberg 1913. S. 135—149.

—, Fürsorge für ortsfremde oder nichtseßhafte Jugendliche. Berlin 1914.

—, Altersfürsorge (Assistance aux vieillards de toute catégorie) Sixième Congrès International d'Assistance Publique et Privée. Rapport général sur la 4 e question. Paris 1928.

—, Neuregelung des Wanderdienstes in Bayern. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 17. Jahrgang Frankfurt a. M. 1936. S. 120—122.

—, Die Haltung der Volksgemeinschaft gegenüber dem nichtseßhaften Menschen. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts München 1938.

—, Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts München 1938.

Pollitz, Die Psychobiologie des Verbrechers. Leipzig und Berlin 1925.

Preetorius, Arbeitshaus und Landstreichertum. Verhandlungen der 17. Versammlung der Hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 9. Bd. Halle a. S. 1916 S. 341—344.

Prinzing, Der Einfluß der Ehe auf die Kriminalität des Mannes. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 2. Jahrgang Berlin 1899. S. 37—44.

Prinzing, Soziale Faktoren der Kriminalität. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 22. Bd. Berlin 1902. S. 551 – 588.

Puppe, Die Erwerbstätigkeit der Bettler und Vagabunden. Der Wanderer. 24. Jahrgang Bielefeld 1907. S. 263.

– , Die Erwerbsfähigkeit der Bettler und Vagabunden. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin. 35. Bd. Supplementheft. Berlin 1908. S. 157 – 165.

Raumer, Räuber und Raubsituationen. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 28 Leipzig 1937.

Recueil de Documents en Matière Pénale et Penitentiaire. Bulletin de la Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire Volume V Bern 1935. S. 37 – 41.

Reich, Das Bayerische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz. München 1927.

Rettich, Die württembergische Kriminalität. Württembergische Jahrbücher. Jahrgang 1894 Stuttgart 1895 S. I 328 – 519.

Riebeth, Über den geistigen und körperlichen Zustand der Korrigenden. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 5. Jahrgang Heidelberg 1909. S. 671 – 703.

Rietzsch, Die Neuordnung des Rechts der Übertretungen. Deutsches Strafrecht. Neue Folge. 2. Bd. Berlin 1935. S. 65 – 75.

Ristow, Die Kriminalität der Roheitsdelikte. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 314 Breslau Neukirch 1933.

Ritter, Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von „Vagabunden, Jaunern und Räubern." Leipzig 1937.

Röling, De wetgeving tegen de zoogenaamde beroeps en gewoonte misdadigers. 'sGrevenhage 1933.

Roesner, Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität. Bericht der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg. Berlin 1930.

– , Alter und Straffälligkeit. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 22 – 35.

– , Kriminalität im Jugendalter. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 840 – 857.

– , Kriminalstatistik. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1936. S. 27 – 54.

– , Landstreicher, Bettler, Vagabunden. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1936. S. 121 – 134.

– , Die örtliche Verteilung der Kriminalität im deutschen Reich. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. 28. Jahrgang München 1937. S. 305 – 335.

– , Kriminalistische Umschau. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. 28. Jahrgang München 1937. S. 41 – 51.

Rügheimer, Als Landstreicher durch Deutschland. Minden – Berlin – Leipzig 1931.

Ruiz-Funes, Nuevos metodos de Pedagogia Correctiva, Archivos de Medicina Legal e Indentificaçâo. Anno VI Rio de Janeiro 1936. S. 42–56.

Runge und Rehm, Über die Verwahrlosung der Jugendlichen. Berlin 1926.

Rupprecht, Straffällige Jugend und psychopathische Minderwertigkeit. Münchner Medizinische Wochenschrift 58. Jahrgang München 1911. S. 742 – 745.

Salewski, Zur Soziologie und Straffälligkeit der Sachbeschädigung. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 360 Breslau-Neukirch 1935.

Sauer, Kriminalsoziologie. Berlin-Grunewald 1933.

Schäfer-Hellwig, Straftilgungsgesetz und Strafregisterordnung. Berlin und München 1926.

Schäfer, Straftilgungsgesetz und Strafregisterordnung in der seit 1. Januar 1934 geltenden Fassung. Berlin 1934.

Schäfer-Wagner-Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Berlin 1934.

Schlatter, Über das Vagantentum im Kanton Zürich. Zeitschrift für Schweizerische Statistik. 18. Jahrgang Bern 1882. S. 97 – 117.

Schlieps, Wandertrieb psychopathischer Knaben und Mädchen. Monatsschrift für Kinderheilkunde. Bd. 10 Leipzig und Wien 1911 S. 65 – 76.

Schmerler, Die Brandstiftungskriminalitä im Landgerichtsbezirk Gera (Thür.) Jenaer Dissertation 1936.

Schmidt R., Bericht über die Tagung der Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg am 28. und 29. Mai 1936. Der Gerichtssaal. Bd. 93 Stuttgart 1926. S. 290.

Schmidt W.-K., Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht und seine Beziehungen zum Strafrecht Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Heft 8 Bonn a. Rh. 1937.

Schneickert, Zur Lehre von den Verbrechertypen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 17. Jahrgang Heidelberg 1926. S. 495—498.

Schneider, Typenbildungen in der Kriminalistik. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 20. Jahrgang Heidelberg 1929.

Schoetensack, Bayerisches Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz 1926. Der Gerichtssaal. 93. Bd. Stuttgart 1926. S. 338—370.

Schütze, Der Lebensgang eines Fälschers von Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln. Archiv für Kriminologie. 8. Bd. Leipzig 1902. S. 1—25.

—, Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhilfe. Archio für Kriminologie. 11. Bd. Leipzig 1903. S. 175—190.

Schultze W., Der Nichtseßhafte, eine Gefahr für die Volksgesundheit. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts. München 1938.

Schultze K., Über krankhaften Wandertrieb. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 60. Bd. Berlin 1903. S. 795—832.

—, Psychiatrische Gutachten. Archiv für Kriminologie. 11. Bd. Leipzig 1903. S. 35—70.

—, Über Psychosen bei Militärgefangenen. Jena 1904.

—, Weitere psychiatrische Beobachtungen an Militärgefangenen. Jena 1907.

Schulze, Zur Aetiologie des Rückfalls. Kriminologische Untersuchungen an dreißig rückfälligen jugendlichen Strafgefangenen. Dresden 1934.

Schuppius, Ein Beitrag zur Vagabundenfrage. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. Bd. 10. 1912. S. 420.

Schurich, Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 10 Leipzig 1930.

Schwan, Das Arbeitshaus in Dieburg in Hessen. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 9. Bd. Halle a. S. 1916. S. 303—311.

Seidler, Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen. Der Staat als Retter. München 1935.

—, Aufgaben und Einrichtungen des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts. München 1938.

Seiffer, Über Exhibitionismus. Archiv für Psychiatrie. Bd. 31. S. 405.

Seige, Psychopathische Grenzzustände im Landstreichertum. Korrespondenzblätter des allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen. 38. Jahrgang Jena 1909. S. 388—390. 418—424.

—, Wandertrieb bei psychopathischen Kindern. Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns. 4. Bd. Jena 1911. S. 221—236.

—, Das Landstreichertum. Seine Ursachen und seine Bekämpfung. Archiv für Kriminologie. Bd. 50 Leipzig 1912. S. 105—114.

Seuffert, Die Bewegung im Strafrecht während der letzen dreißig Jahre. Dresden 1901.

Sichart, Über individuelle Faktoren des Verbrechens. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 10. Bd. Berlin 1890. S. 36—50.

Siefert, Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge. Halle a. S. 1912.

Sieverts, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen. Mannheim—Berlin—Leipzig 1929.

—, Neuordnung des Wandererwesens in Bayern. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 27. Jahrgang München 1936. S. 434 und 435.

—, Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts. München 1938.

Skarstedt, Sveriges Rikes Lag. Stockholm 1934.

Snell, Alkoholismus in Korrektionsanstalten. Der Alkoholismus. 1. Jahrgang Dresden 1900. S. 84 ff.

Sociala Meddelanden. Stockholm 1924. S. 377—405. Undersökning rörande manliga tvangsarbetare i Sverige ar 1923.

Spann, Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder. Leipzig und Dresden 1909.

Spranger, Psychologie des Jugendalters. Leipzig 1925.

Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preußen. Berlin 1884.

Steigerthal, Besserungs- und Bewahrungsanstalten. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 143—153.

Stelling, Über ideale Konkurrenz der Delikte. Der Gerichtssaal. 42. Bd. Stuttgart 1889. S. 121—135.

Stier, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. Halle a. S. 1905.

—, Über familiären Wandertrieb. Charité-Annalen. 36. Jahrgang Berlin 1912. S. 177—185.

—, Wandertrieb und pathologisches Fortlaufen bei Kindern. Jena 1913.

Strewe, Erpressung. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 1. Bd. Berlin und Leipzig 1933. S. 321—323.

Stumpfl, Erbanlage und Verbrechen. Berlin 1935.

—, Kriminalbiologische Forschung und der Vollzug von Strafen und sichernden Maßnahmen. Der Gerichtssaal. Bd. 108 Stuttgart 1936. S. 338—361.

—, Geistige Störungen als Ursache der Entwurzelung von Wanderern. Der nichtseßhafte Mensch. Eine Studie vom Standpunkt der Kriminalpolitik, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Erfahrungen und neue Wege des Wanderdienstes. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, München vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst Körperschaft des öffentlichen Rechts. München 1938.

Sturm, Die Landstreicherei. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 105. Breslau 1909.

Thun, Über die Erkrankung der Landstreicher. Kieler Dissertation 1899.

Többen, Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin 1917.

—, Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. Münster i. W. 1927.

Tönnies, Uneheliche und verwaiste Verbrecher. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 14 Leipzig 1930.

Voigtel, Vier Fälle von krankhaftem Wandertrieb. Deutsche militärärztliche Zeitschrift. 32. Jahrgang. Berlin 1903.

Wagner-Jauregg, Die Arbeitsscheu. Archiv für Kriminologie. 74. Bd. Leipzig 1922. S. 104—119.

Weiß, Die Hehler. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 13 Leipzig 1930.

Weißenrieder, Besprechung: Mezger, Deutsches Strafrecht. Blätter für Gefängniskunde. Bd. 67 2. Heft Heidelberg 1936.

Wend, Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher. Kriminalistische Abhandlungen. Heft 23 Leipzig 1936.

Wiethold, Sittlichkeitsverbrechen. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1936. S. 615—627.

Wilmanns, Die Psychosen der Landstreicherei. Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 25. Jahrgang. Berlin 1902.

—, Die Psychosen der Landstreicher. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 60. Bd. Berlin 1903. S. 217 ff.

—, Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1. Jahrgang Heidelberg 1905. S. 605—620.

—, Zur Psychopathologie des Landstreichers. Leipzig 1906.

—, Das Landstreicher- und Bettlertum der Gegenwart. Kultur und Fortschritt. Nr. 393/94. Gautzsch 1911.

—, Vagabundage. Handwörterbuch der Sozialen Hygiene. Bd. 2 Leipzig 1912. S. 699—704.

—, Zur Reform des Arbeitshauses. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 10. Jahrgang Heidelberg 1914. S. 346—362.

—, Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1927.

Würzner, Der strafrechtliche Schutz der nationalen Arbeitskraft im Rahmen des künftigen Reichsstrafgesetzbuches. Kölner Dissertation 1935.

Wulffen, Psychologie des Verbrechers. Berlin 1908.

—, Kriminalpsychologie. Berlin 1926.

Yvernès, Rapport fait au nom du Comité de la statistique criminelle sur les moyens de rendre uniforme les statistiques criminelles. Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome IV 2. livre Rome 1890. S. 162 ff.

Zeiß, Entwurzelung und Wurzellosigkeit. Zeitschrift für Geopolitik. 10. Jahrgang Berlin 1933 S. 310—319.

Zingerle, Über das Greisenalter in forensischer Beziehung. Archiv für Kriminologie. 40. Bd. Leipzig 1911. S. 1—54.

Zeitschriftenverzeichnis

Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie.
Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin.
Annales Médico-psychologiques.
Archives d'anthropologie criminelle de criminologie et de psychologie normale et pathologique.
Archiv für Kriminologie (früher: Kriminalanthropologie und Kriminalistik).
Archivos de Medicina Legal e Identificaçâo.
Archiv für Psychiatrie.
Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung.
Blätter für Gefängniskunde.
Bulletin de l'Institut International de Statistique.
Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg.
Charité-Annalen.
Der Alkoholismus.
Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Zivil- und Militär-Strafrecht und Strafprozeßrecht sowie die ergänzenden Disziplinen.
Der Wanderer (früher: Die Arbeiterkolonie).
Deutsche Justiz.
Deutsche medizinische Zeitung.
Deutsche militärärztliche Zeitschrift.
Deutsches Strafrecht.
Deutsche Zeitschrift für Wohlfartspflege.
Jahrbuch des deutschen Rechts.
Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie.
Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology.
Klinik für psychische und nervöse Krankheiten.
Korrespondenzblätter des allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen.
Kriminalstatistik. Statistik des Deutschen Reichs.
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Kultur und Fortschritt.
Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. (Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal).
Monatsschrift für Kinderheilkunde.
Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (früher: Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.)
Münchener Medizinische Wochenschrift.
Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
Österreichische Zeitschrift für Strafrecht.
Preußische Jahrbücher.
Recueil de Documents en Matière Pénale et Pénitentiaire. Bulletin de la Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire.
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Revue Pénale Suisse.
Tijdschrift voor Strafrecht.
Sociala Meddelanden.
Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin.
Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen.
Württembergische Jahrbücher.
Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.
Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns.
Zeitschrift für Geopolitik.
Zeitschrift für Jugendwohlfahrt.
Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie.
Zeitschrift für Schweizerische Statistik.
Zeitschrift für Sozialwissenschaft.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie.

Abkürzungen

AVAVG. = Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Hdw. Krim. = Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.

HSM. = Zentralwanderhof Herzogsägmühle.

JGG. = Jugendgerichtsgesetz.

Klinik = Klinik für psychische und nervöse Krankheiten.

Krim. Abh. = Kriminalistische Abhandlungen herausgegeben von Prof. Dr. Franz Exner.

LVW. = Bayer. Landesverband für Wanderdienst.

MonKrimBiol. = Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform.

MonKrimPsych. = Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

ND. = Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

PAA. = Polizeilicher Arbeitsauftrag.

RFV. = Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

RJWG. = Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Strafr. Abh. = Strafrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Prof. = Dr. August Schoetensack.

UWG. = Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz.

WASt. = Wanderarbeitsstätte

WF. = Wandererfürsorge

Zig. Ges. = Bayer. Gesetz zur Bekämpfung der Zigeuner, Landfahrer und = Arbeitsscheuen.

ZStW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Lebenslauf

Am 9. Oktober 1914 wurde ich zu Höcherberg-Mittelbexbach (Saarland) als Sohn des Reichsbahnoberinspektors Eugen Baumgärtner und seiner Ehefrau Lina geb. Hans geboren. Von 1921 bis 1925 besuchte ich die Volksschule meines Geburtsortes und trat dann an das Staatl. Reformrealgymnasium zu Homburg (Saarland) über. An dieser Anstalt erhielt ich an Ostern 1934 das Reifezeugnis. Im Sommer 1934 leistete ich in der Arbeitsdienstabteilung 250/3 Weilmünster (Oberlahnkreis) freiwillig das Diensthalbjahr ab. Hierauf begann ich an der Universität München mein juristisches Studium. In den Sommerferien 1936 nahm ich an einer mehrwöchigen Studienfahrt nach Südosteuropa teil. Die Fahrt wurde im Auftrag des Instituts zur Erforschung des deutschen Volkstums im Süden und Südosten bei der Universität München durchgeführt. Im Sommerhalbjahr 1937 und im Winterhalbjahr 1937/38 war ich zur Durchführung der vorliegenden Arbeit beurlaubt. Am 6. Juni 1939 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht München die erste juristische Staatsprüfung. Am 15. Juni 1939 legte ich vor dem Prüfungsausschuß der Juristischen Fakultät der Universität München die mündliche Doktorprüfung ab. Mit Wirkung vom 20. Juni 1939 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt.

Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich. In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegeben vom Bayerischen Landesverband für Wanderdienst. 466 Seiten mit zahlreichen Lichtbildern, Tabellen und Schaubildern 1938. *RM* 16.50.

Urteile aus Wissenschaft und Praxis

Das vorliegende Werk des Wanderdienstes und seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter gibt zum ersten Male eine umfassende Darstellung des Gesamtproblems. Die so vermittelte Kenntnis der Tatsachenlage ist für alle beteiligten Behörden die Grundlage für eine künftige erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit. Ich begrüße in diesem Sinne das Werk als bedeutsamen Ausdruck des volkspflegerischen Strebens des Dritten Reiches. (Reichsminister des Innern Dr. Frick).

Der alte Gegensatz oder auch nur Unterschied in der Einstellung zu kriminologischen Problemen zwischen dem „Juristen" und dem „Mediziner" spielt keine Rolle mehr. Beide finden sich in den sachlichen Problemen zusammen, zu deren Bewältigung jeder das Seine beiträgt. So ist es auch in der vorliegenden Untersuchung über den nichtseßhaften Menschen: „Theoretiker" und „Praktiker", Juristen und Mediziner, Lehrer und Lernende, Organisatoren und Forscher — sie alle treffen sich einmütig auf dem Boden der gleichen erkenntnismäßigen oder praktischen Aufgaben. Und ob sie nun statistische oder psychologische, rechtsanwendende oder rechtsgestaltende, normalpsychologische oder psychopathologische, deskriptive oder spekulative Methoden verwenden — so hängt dies alles viel weniger von den Personen als von den jeweiligen Fragen ab (unbeschadet selbstverständlich besonderer Fachkenntnisse, aus denen sich etwa im Gebiete der eigentlichen Geisteskrankheiten die ausschließliche Zuständigkeit des klinisch erfahrenen Psychiaters ergibt). Hier hat der Gedanke der „Gemeinschaftsarbeit" und die gemeinsame „biologische (lebensgesetzliche)" Betrachtungsweise in wenig Jahren vieles Nützliche und Gute gewirkt. Es ist nicht das Unwichtigste, was wir zum vorliegenden Gemeinschaftswerk zu sagen haben, wenn wir es einen besonders erfreulichen und überzeugenden Beweis für diese Tatsache nennen. (Prof. Dr. Mezger in „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft).

Die Nutzbarmachung der in Bayern gewonnenen Erfahrungen für die unbedingt zu fordernde einheitliche Regelung im Gesamtgebiet des Großdeutschen Reiches konnte nicht besser in die Wege geleitet werden als durch eine rückhaltlose, das weitverzweigte Problem in seiner ganzen Komplexität herausarbeitende Darstellung, wie sie nunmehr in der vorbildlichen Gemeinschaftsarbeit „Der nichtseßhafte Mensch" von 13 Fachleuten Deutschlands vorliegt. (Prof. Dr. Seelig in „Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform").

Hermann Baumgärtner bringt in einer gründlichen kriminalstatistischen Untersuchung der in Bayern 1935—1937 erfaßten Wanderer die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer zur Darstellung. Dieser Abschnitt ist für den Soziologen, Kriminalisten und für den Arzt eine Fundgrube wertvollster Erfahrungen. (Dr. R. Gaupp in „Klinische Wochenschrift").

Das Buch schenkt uns ein Wissen, das seine Kraft aus der erfolgreichen Tat schöpft. Möge das Buch im ganzen Reiche große Verbreitung finden und damit die musterhafte Gemeinschaftsarbeit des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst für das ganze deutsche Volk Früchte tragen. (Oberstaatsanwalt Dr. Wingler in „Monatsblätter für Straffälligenbetreuung").

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München